

**Öffentliche Bekanntmachung
Stadt Vogtsburg i.K.
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

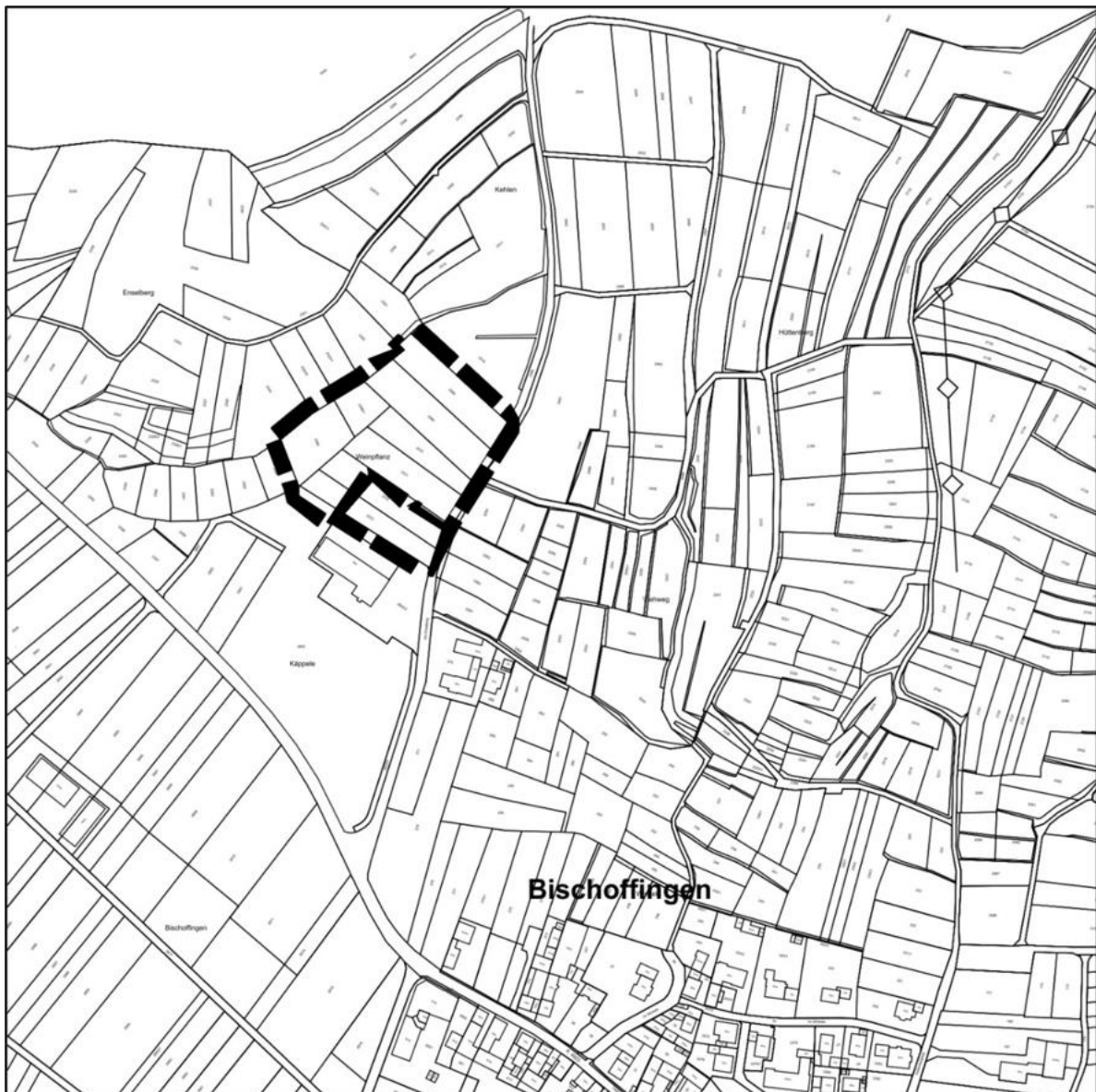
**11. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vogtsburg im
Kaiserstuhl, Gemarkung Bischoffingen**

Der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.06.2026 den überarbeiteten Entwurf der 11. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vogtsburg i.K. gebilligt und beschlossen, diesen nach § 4a Abs. 3 BauGB nochmals öffentlich auszulegen.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowohl im Internet als auch im Nachrichtenblatt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl.

Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 16.06.2026. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Veröffentlichung

Die erneute Offenlage wird zeitlich auf 2 Wochen und inhaltlich auf die in den Bebauungsplanunterlagen rot markierten Änderungen beschränkt.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme gegeben.

Der geänderte Entwurf der 11. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg i.K. wird gemeinsam mit der geänderten Begründung, dem geänderten Umweltbericht, der Gutachterliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Ferienwohnanlage mit Plansatz 3.1.9 Z LEP 2002 sowie Plansatz 2.4.0.3 RegPlan2019, dem geänderten Scoping-Paper – Umweltsteckbrief, sowie der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung in der Zeit

vom 26.06.2026 bis einschließlich 10.07.2026 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl unter <https://www.vogtsburg.de/de-de/buergerservice-aktuelles/bekanntmachungen-satzungen-und-rvo/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist als weitere leicht erreichbare Zugangsmöglichkeit im Rathaus der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Bauamt (2. OG), Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil, während der üblichen Öffnungszeiten – montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 14:00 bis 18:30 Uhr – in Papierform öffentlich ausgelegt.

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Umweltbericht vom 01.06.2026
(Büro IBA Umweltplanung, Institut für Biotopverbund und Artenschutz, Zur Hinterschwemme 7, 79241 Ihringen)
 - Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Naturraum, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vom 01.06.2026
(Büro IBA Umweltplanung, Institut für Biotopverbund und Artenschutz, Zur Hinterschwemme 7, 79241 Ihringen)
 - Darlegung der direkten und indirekten Wirkungen der Flächeninanspruchnahme auf die Erhaltungsziele – insbesondere auf die im Plangebiet vorkommenden wildlebenden Vogelarten (auch solche, die nicht zur ursprünglichen Ausweisung der Vogelschutzgebiete geführt hatten).
- Gutachterliche Stellungnahme vom 15.11.2024
(W2K Rechtsanwälte Partnerschaft mbB)
 - Beurteilung der Vereinbarkeit der Ferienwohnanlage mit Plansatz 3.1.9 Z LEP 2002 sowie Plansatz 2.4.0.3 RegPlan 2019.
- Bodenbewertung vom 10.09.2024
(HPC AG, Anlage der vorgenannten gutachterlichen Stellungnahme)

- Bodenkundliche Bewertung der Böden.
- Scoping-Paper - Umweltsteckbrief vom 01.06.2026
(Büro IBA Umweltplanung, Institut für Biotopverbund und Artenschutz, Zur Hinterschwemme 7, 79241 Ihringen)
 - Umweltsteckbrief des geplanten Rebdorfs

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Stadt Vogtsburg i. K. wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (genauer Wortlaut ersichtlich aus tabellarischer Zusammenstellung zur 1. Offenlage):

- Naturschutzbeauftragter Albert Reif vom 04.04.2026
 - zur Erweiterung und Vergrößerung des Abril-Areals, zur Beanspruchung und Verbauung des Offenlandes, zum Ausgleich und zu den Baumpflanzungen
- Verband Region Südlicher Oberrhein vom 16.04.2026
 - zum Regionalen Grünzug und zu CEF-Maßnahmen und zum Tourismuskonzept
- Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2, Fachbereich Inventarisierung und Planungsberatung vom 07.05.2026
 - zu Archäologischen Kulturdenkmalen und zur Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 410 Baurecht & Denkmalschutz vom 07.05.2026
 - zur Erweiterung der Sonderbaufläche „Weinbau“, zum Verfahren, zu möglichen Standortalternativen und zum Scoping-Papier – Umweltsteckbrief
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 420 Naturschutz vom 07.05.2026
 - zum Artenschutz, zur Natura 2000-Vorprüfung und zur Biotopverbundflächen
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 530 Wirtschaft & Klima vom 07.05.2026
 - zum Kaltluftabfluss
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 580 Landwirtschaft vom 07.05.2026
 - zu landwirtschaftlichen Produktionsflächen und zu Mindestabständen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz vom 07.05.2026
 - zum Verfahren, zum Regionalen Grünzug, zum Tourismuskonzept, zum Vogelschutzgebiet und zu denkmalschutzrechtlichen Belangen
- Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 07.05.2026

- zu Geologie, Geochemie, Bodenkunde, Ingenieurgeologie, Hydrogeologie, Geothermie, Rohstoffgeologie (mineralische Rohstoffe) und Bergbau

Stellungnahmen

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen eingeschränkt auf die Änderungsinhalte zum Entwurf der 11. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg i.K. abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, z. B. per E-Mail an rathaus@vogtsburg.de. Sie können bei Bedarf jedoch auch auf anderem Weg eingereicht werden, z. B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung der Stadt Vogtsburg i.K.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift der oder des Verfassenden zweckmäßig. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB sowie dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Baden-Württemberg.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 11. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 19.06.2026



Benjamin Bohn
Bürgermeister

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Entwurfssfassung vom 16. Juni 2026



Abbildung: Luftbild | Quelle Kartendienst LUBW

Inhalt:

- Begründung Teil I
- Umweltbericht Teil II der Begründung
- Übersichtsplan
- Verfahrensplan

Anlagen:

- Gutachterliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Ferienwohnanlage mit Plansatz 3.1.9 Z LEP 2002 sowie Plansatz 2.4.0.3 RegPlan2019
- Scoping-Paper – Umweltsteckbrief, Ferienwohnungen und Betriebsgebäude Weingut Abril
- Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl

Bahnhofstraße 20 | 79235 Vogtsburg i.K.

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

BEGRÜNDUNG TEIL I

ENTWURFSFASSUNG | 16. JUNI 2026

Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sind rot markiert!

KOMMUNE:

STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl

vertreten durch Herrn Bürgermeister Benjamin Bohn

PLANUNG:

Thiele³ | Architekten und Ingenieure GmbH

Engesserstraße 4a, 79108 Freiburg

Langgässerweg 26a, 64285 Darmstadt

Tel: 0761 - 12021-0*

info@thielehoch3.de

www.thielehoch3.de

INHALT

1	Anlass und Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung	4
2	Lage im Siedlungsbereich der Stadt Vogtsburg	4
3	Verfahren	6
3.1	Verfahrensdaten	7
4	Kartengrundlage	7
5	Übergeordnete Planungen	7
6	Schutzgebiete	12
7	Standortalternativen	14
7.1	Zusammenfassende Bewertung	27
8	Bedarfsbegründung	28
9	Einzeländerung	28
9.1	Aufnahme einer Sonderbaufläche mit anschließender privater Grünfläche	28
10	Städtebauliche Auswirkungen / Nutzungskonflikte	32
11	Umweltbericht	33
ANLAGEN	33

Anhang 1: Auszug aus der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Käppele II – Abril Rebdorf“

1 ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Anlass für die Flächennutzungsplanänderung ist die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Käppele II – Abril Rebdorf“.

Dazu beantragte das im Stadtteil Bischoffingen ansässige Weingut Abril die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes um die vorhandenen Tagungseinrichtungen und die am Standort vorhandenen Informationsangebote durch Übernachtungsmöglichkeiten / Beherbergung zu erweitern. Betriebliches Ziel ist es, zum Weingut selbst, ein ergänzendes Standbein auszubilden, um das bestehende Angebot zu arrondieren und das Verständnis der Gäste und Besucher für den Weinanbau und den Ausbau des Weines insbesondere im ökologischen Weinanbau zu fördern.

Dem Antrag wurde am 02.12.2025 durch den Gemeinderat der Stadt Vogtsburg zugestimmt.

Die dem Antrag zugrundeliegende Maßnahme dient der Stärkung der zentralen Erwerbsgrundlagen Weinbau und Tourismus der Stadt Vogtsburg wie der Region Kaiserstuhl und ist vollumfänglich im Sinne der ökologischen Ausrichtung eines sanften, informellen Tourismus.

Die Planung fügt sich ein in die kommunale wie regionale Notwendigkeit den Weinbau und den Tourismus als Grundlage der landschaftlichen Besonderheiten des Kaiserstuhls zu erhalten und zu stärken. Sie dient damit gleichzeitig dem Erhalt der natürlichen landschaftlichen Ressourcen und ist damit im öffentlichen Interesse.

Die Notwendigkeit der Planänderung ist in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Käppele II – Abril Rebdorf“ unter Ziffer 1.1 detailliert dargelegt. (siehe Auszug der Begründung im Anhang 1) Da es sich hier um ein Parallelverfahren handelt, wird ergänzend drauf verwiesen.

2 LAGE IM SIEDLUNGSBEREICH DER STADT VOGTSBURG

Der Änderungsbereich betrifft die Stadt Vogtsburg im Bereich der Gemarkung Bischoffingen. Er liegt etwa 250 m nördlich der Ortslage von Bischoffingen.

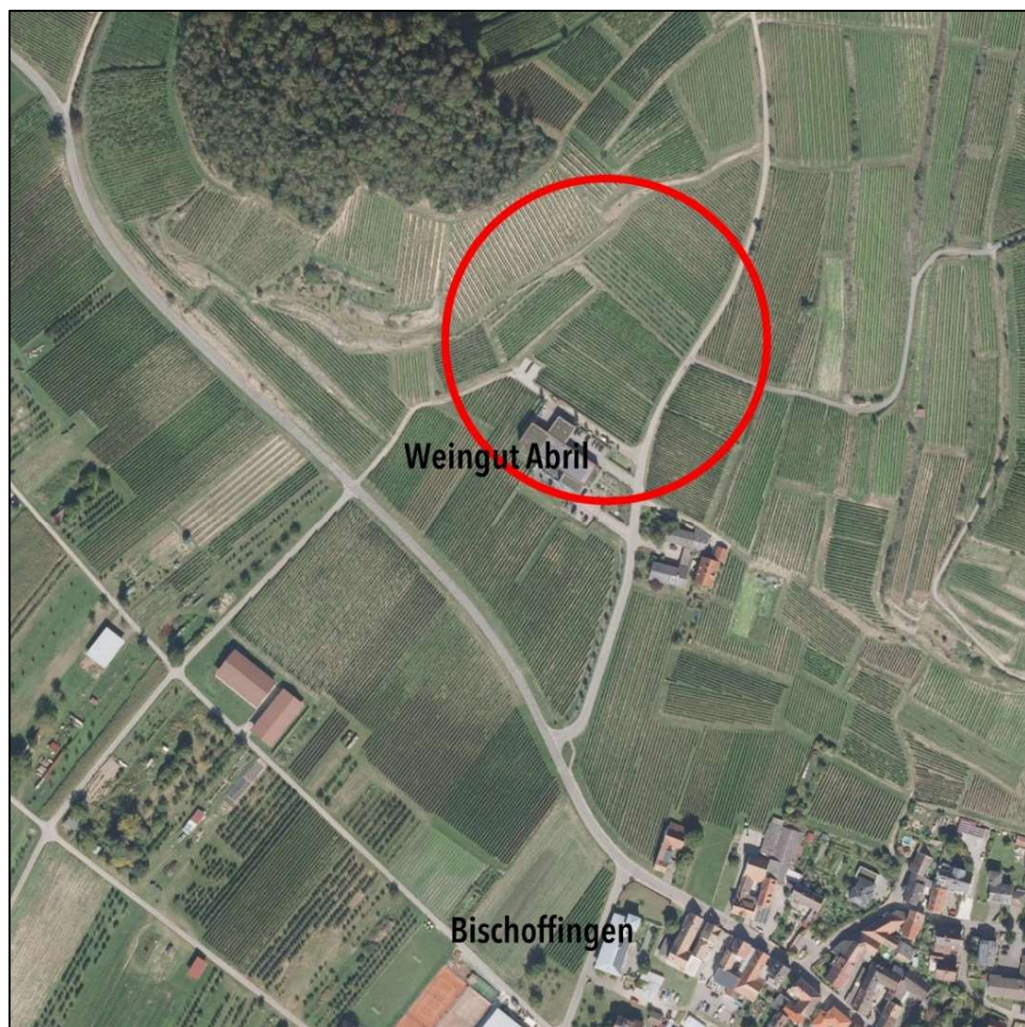


Abb.: Luftbild Lage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans | Quelle Kartendienst LUBW

Im Süden grenzt an den Änderungsbereich das bestehende Weingut Abril an. Nördlich des Weingutes liegt die Betriebshalle des Weingutes Abril. Diese wird in den Änderungsbereich mit aufgenommen. Diese befindet sich derzeit noch im Genehmigungsverfahren nach §35 BauGB. Die neue Betriebshalle bildet mit dem im benachbarten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Käppele“ als Sondergebiet „Weingut“ (SO nach §11 BauNVO in Kraft seit 17.10.2011) eine Einheit. Im Flächennutzungsplan erfolgt daher eine entsprechende Erweiterung der Sonderbaufläche „Weingut“. Im Osten wird der Änderungsbereich durch die Straße „Am Enselberg“ begrenzt, ansonsten ist er von Reblandflächen umgeben. Der Bereich hat eine max. Längenausdehnung in Ost-West-Richtung von ca. 154 m, in Nord-Süd-Richtung von ca. 140 m.

Das Weingut Abril wurde 2011 aus innerörtlichem Platzmangel aus der Ortslage von Bischoffingen in den Außenbereich umgesiedelt. Es liegt damit zentral zu seinen Bewirtschaftungsflächen vergleichbar den historischen Außenhöfen des Schwarzwaldes oder den Aussiedlerhöfen der Nachkriegszeit. Weingut und Feriendorf bilden eine wirtschaftliche Einheit. Sie sind betriebswirtschaftlich / personell und inhaltlich aufeinander bezogen und bilden auch baulich eine kompakte, in sich arrondierte Einheit.

3 VERFAHREN

Bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg i.K. handelt es sich um eine punktuelle Änderung, die nur 1 Teilfläche der Stadt Vogtsburg i.K. umfasst. Sie wird einstufig unter Verzicht auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durch direkte Offenlage nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt. Von der Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird vorliegend abgesehen. Diese ist bereits auf der sehr viel aussagekräftigeren Grundlage des im Parallelverfahren angestoßenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käppele II – Abril Rebdorf“ erfolgt. Dies gilt in gleicher Weise für die Beteiligung der Behörden. Hier wären aufgrund des Umfangs der einbezogenen Träger öffentlicher Belange und des Detailierungsgrades der zum Bebauungsplan vorgelegten Unterlagen (u.a. auch „Gutachterliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Ferienwohnanlage mit Plansatz 3.1.9 Z LEP 2002 sowie Plansatz 2.4.0.3 RegPlan 2019“ vom 15.11.2024) aus einer nachgelagerten frühzeitigen Beteiligung der Behörden keine zusätzlichen zweckdienlichen Informationen für die Flächennutzungsplanänderung zu erwarten. Dies gilt auch für die im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg i.K. mit aufgenommenen neuen Betriebshalle des Weingutes Abril. Die dazu maßgeblichen Sachverhalte waren den Verfahrensunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinsichtlich Lage, Grundriss wie bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Beurteilung sowohl der Vorhabenplanung, dem Bebauungsplanvorentwurf wie der vorgebannten gutachterlichen Stellungnahme vom 15.11.2024 zu entnehmen.

Der Verfahrensablauf war davon geprägt, dass bereits im Vorfeld der Bauleitplanung erkennbar war, dass der Rand des im Regionalplan 2002 ausgewiesenen Regionalen Grünzuges von der vorgesehenen Gebietsabgrenzung berührt wird. Dazu wurden mit dem Verband Region Südlicher Oberrhein unter Einschluss der Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg entsprechende Gespräche geführt, die es erforderlich machten, den Abgleich der betroffenen Belange detailscharf auf der Ebene des Vorhabens bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zu führen.

Damit übernahm das Bebauungsplanverfahren in diesem frühen Planungsstadium gleichzeitig die inhaltlichen Anforderungen des Flächennutzungsplanverfahrens.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Käppele II – Abril Rebdorf“. Beide Verfahren werden mit der Offenlage zeitgleich und gesondert weitergeführt.

Aufgrund der zur 1. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erfolgt sowohl zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl als auch zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Käppele II – Abril Rebdorf“ eine erneute Offenlage. Neben weiteren inhaltlichen Ergänzungen wird dabei die Sondergebietsfläche „Feriendorf“ im westlichen Randbereich reduziert. Stattdessen wird dort eine private Grünfläche festgesetzt.

3.1 Verfahrensdaten

Änderungsbeschluss und Beschluss zur 1. Offenlage	am 24.03.2026
Öffentlich bekanntgemacht	am 27.03.2026
1. Offenlage	vom 07.04.2026 bis 07.05.2026
Beschluss zur 2. Offenlage	am 16.06.2026
Öffentlich bekanntgemacht	am xx.xx.xxxx
2. Offenlage	vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
Feststellungsbeschluss	am xx.xx.xxxx

4 KARTENGRUNDLAGE

Das Deckblatt wird auf einem graphischen Dateiauszug (Geobasisdaten LGL, ww.lgl-bw.de) vom 08.07.2025 erstellt.

5 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die geplanten Sonderbau- und Grünflächen für die Ferienwohnanlage befindet sich in Randlage zu einem Regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1 RegPlan2019). Die Erweiterung der Sonderbaufläche „Weingut“ berührt den Regionalen Grünzug nicht.



Abb.: Ausschnitt aus dem Regionalplan 2019 mit Abgrenzung der Sonderbau- und Grünflächen

Die Überschneidung mit dem ursprünglichen Vorhaben Feriendorf stellte sich wie folgt dar:

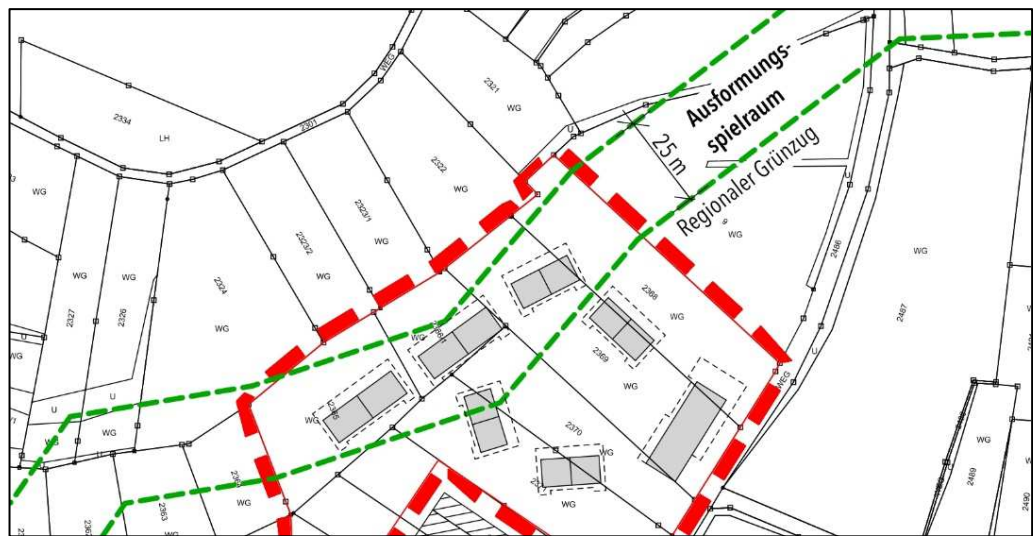


Abb.: Überschneidung Vorhaben Planungsstand: 2024

Aus diesem Anlass kommunizierte die Stadt Vogtsburg i.K. das Vorhaben früh gegenüber dem Verband Region Südlicher Oberrhein, der in Person von Herrn Verbandsdirektor Brucker sowie Herrn Jehle an der gemeinsamen Besprechung am 31.07.2024 teilnahm. Zudem kontaktierte die Stadt Vogtsburg i.K. das Regierungspräsidium Freiburg, das in Person von Frau Hammerschmid ebenfalls an dieser gemeinsamen Besprechung teilnahm.

Hinsichtlich des Regionalen Grünzugs wies Herr Verbandsdirektor Brucker auf den Ausformungs- bzw. Ausgestaltungsspielraum seines Hauses hin, der bei 20 - 25 m liege.

Dementsprechend hat das Weingut Abril das Vorhaben wie folgt umgeplant:



2. *Folgt man dem nicht, so ergibt sich aus den Ausführungen unter C.II.1.1 bis C.II.1.3, dass zumindest ein Ausnahmefall anzunehmen ist. Dieses Ergebnis wird noch einmal dadurch bestärkt, dass der hinter der Änderung des § 6 Abs. 2 S. 1 ROG stehende Erleichterungs-Gedanke des Gesetzgebers auf die Prüfung des Ausnahmefalls übertragen werden kann.*

III. Regionalplan Südlicher Oberrhein 2019

Plansatz 2.4.0.3 RegPlan2019 (Innen- vor Außenentwicklung) entspricht unter (1) Z dem LEP 2002 und legt fest:

Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten.

Unter (2) G sind Maßgaben zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs enthalten. Nach u.E. bestehen keine grundlegenden Unterschiede zwischen LEP 2002 und RegPlan2019. Dies zeigt sich auch an der Begründung zu Plansatz 2.4.0.3 RegPlan2019, die zahlreich auf den LEP 2002 verweist. Sie verweist insbesondere auch auf die unter C.II.1 erörterte Rechtsprechung des VGH Mannheim.

Aus diesem Grund gehen wir davon aus, dass vorstehende Ausführungen zum LEP 2002 auf den RegPlan2019 zu übertragen sind. Dennoch möchten wir auf einige Stellen des Plansatzes 2.4.0.3 RegPlan2019 hinweisen, die das zum LEP 2002 gefundene Ergebnis stützen.

Zunächst bestätigen die Materialien des förmlichen Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans, dass auch hinsichtlich Plansatz 2.4.0.3 RegPlan2019 die Möglichkeit einer Ausnahme besteht. Hierin heißt es, anhand der Formulierung ("vorrangig") des PS 2.4.0.3 bzw. des PS 3.1.9 LEP 2202 ist erkennbar, dass weder der LEP noch der Regionalplan Siedlungsentwicklungen im Außenbereich grundsätzlich ausschließen. Weiter wird ausgeführt, die Umsetzung (und Umsetzbarkeit) der raumordnerischen Vorgabe in PS 2.4.0.3 Abs. 1 („Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten“) ist stark vom Einzelfall abhängig und bleibt der Abwägung der kommunalen Planungsträger vorbehalten. Auch wenn damit nach u.E. nicht die Ziel-Qualität (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG „abschließend abgewogen“) in Frage gestellt werden soll, zeigt die Formulierung doch deutlich die Offenheit von PS 2.4.0.3 für Ausnahmen im konkreten Einzelfall.

Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich der in PS 2.4.0.3 Abs. 2 RegPlan2019 genannten Maßgaben zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs zunächst festzuhalten, dass keine „innerörtlichen Potenziale“ für die Errichtung der Ferienwohnanlage des Weinguts Abril existieren. Dies gilt allgemein, da das Weingut Abril schon über keine innerörtlichen Flächen verfügt, als auch und insbesondere hinsichtlich des konkreten Gutshof-Konzepts. Des Weiteren handelt es sich bei dem vorgesehenen Standort nicht um „bislang baulich nicht genutzte Flächen“. Dies kann sich nicht auf die konkret für

die Bebauung vorgesehene Fläche beziehen; Denn sonst könnten keinerlei neue Flächen bebaut werden. Gemeint ist nach u.E. vielmehr, ob die konkret für die Bebauung vorgesehene Fläche an eine bestehende Bebauung anschließt, ggfs. auch, dass es sich um wegemäßig erschlossene Flächen handelt. Ein solcher Bestand ist mit Weingut und Betriebshalle zu bejahen. Auch der Begründung des RegPlans2019 ist zu entnehmen, dass hinter dem Innenentwicklungsvorrang auch die Ratio steht, dass möglichst wenig zusätzliche Infrastruktur- und andere Folgekosten erzeugt werden. Hierzu ist abermals festzuhalten, dass die bestehende Straße Am Enselberg für die Erschließung der Ferienwohnanlage völlig ausreichend dimensioniert ist. Infrastrukturkosten entstehen somit nicht.“

➤ Weiter Ausführungen sind der beigefügten gutachterlichen Stellungnahme zu entnehmen (Anlage 1).

6 SCHUTZGEBIETE

Die Sonderbaufläche „Feriendorf“ liegt am Rand des Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“ und wird von diesem zu etwa zwei Dritteln überlagert.

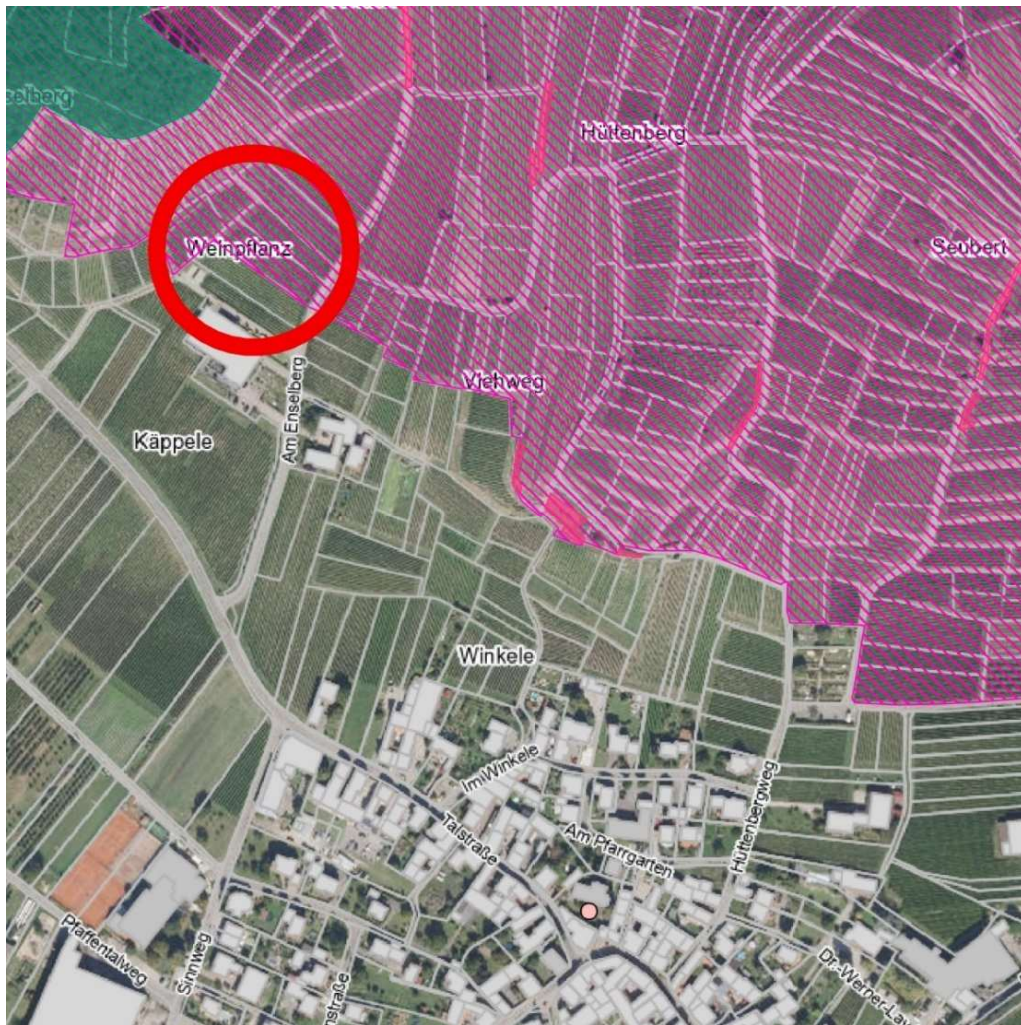


Abb.: Schutzgebiete LUBW

Laut Gutachten der IBA Umweltplanung vom 15.05.2024 (siehe Anlage 2) sind möglicherweise auftretende Konflikte grundsätzlich lösbar. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Käppele II – Abril Rebdorf“ (IBA vom 21.11.2025) führt zum Kapitel 6 Artenschutzrechtliche Belange, Ziffer 6.1 Avifauna auf den Seiten 10 und 11 dazu aus:

„Im Eingriffsbereich selbst sind keine Brutvorkommen festgestellt worden. Es erfolgen keine Eingriffe innerhalb der Brutstätten oder innerhalb essenzieller Nahrungshabitats der Arten, daher kann der Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-

und Ruhestätten) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Tötung und Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Damit wird der Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG (Tötungsverbot) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

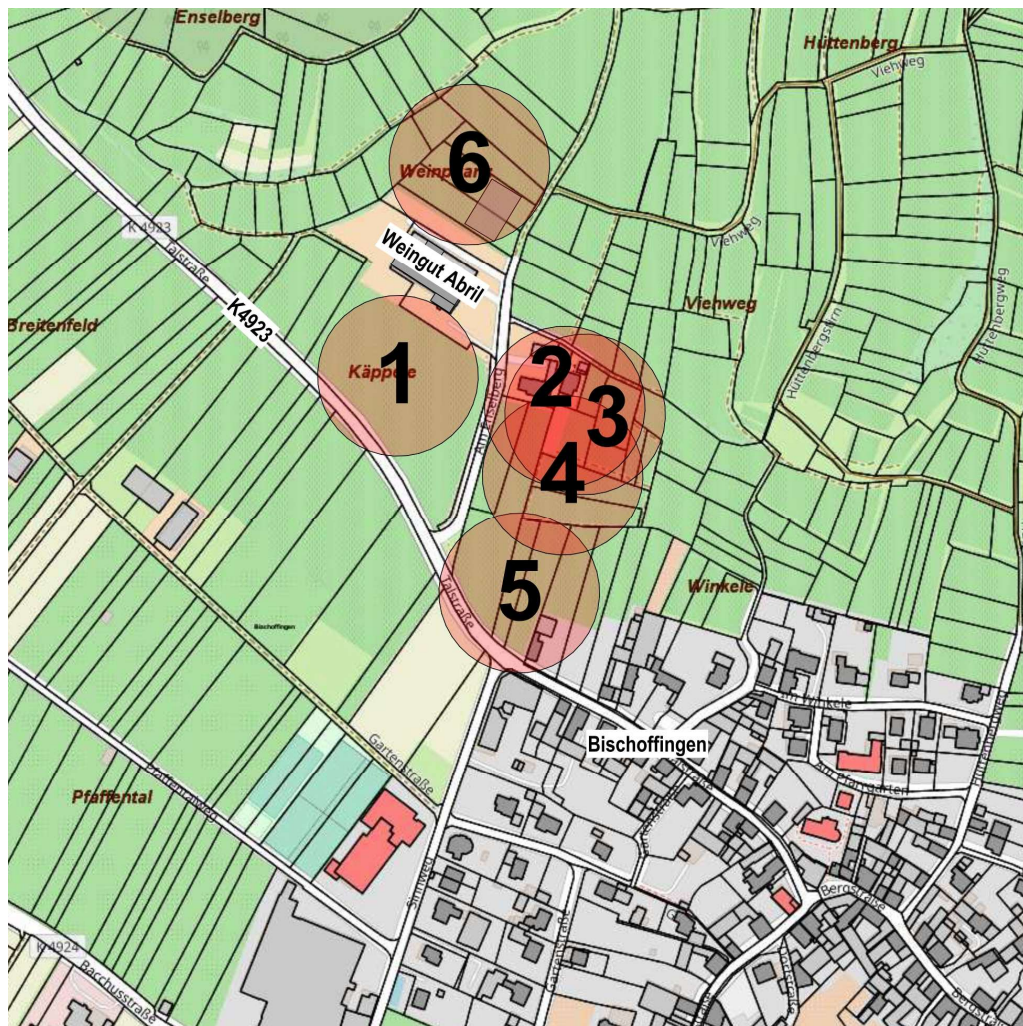
Da es durch Baumaßnahmen zu Störungen der im Untersuchungsgebiet brütenden Arten kommen kann, bedarf es zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands nach §44 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG (Störungsverbot) eine Restriktion des Baubeginns außerhalb der Brutzeit (März bis September). Betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Das Gebiet ist bereits stark vorbelastet durch den Weinbau und damit einhergehende maschinelle Bewirtschaftung, den Tourismus bzw. dem Besucherverkehr sowie der direkt angrenzenden Betriebsstätte im Bestand. Direkt am Rand des Plangebiets befindet sich die Zufahrt der Betriebsstätte sowie ein Wohnmobilstellplatz, hier ist bereits eine starke verkehrliche Vorbelastung gegeben. Die Mehrbelastungen durch die Erweiterung der Betriebsstätte um die Errichtung und den Betrieb der Chalets sind nicht als erheblich einzustufen.“

Eine entsprechende Natura2000 – Vorprüfung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

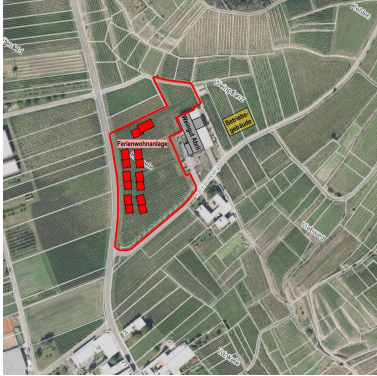

In dieser sind die direkten, wie indirekten Wirkungen der hier vorliegenden Flächeninanspruchnahme auf die Erhaltungsziele – insbesondere auf die im Plangebiet vorkommenden wildlebenden Vogelarten (auch solche die nicht zur ursprünglichen Ausweisung der Vogelschutzgebiete geführt hatten) – im Einzelnen dargelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen in allen gutachterlichen Einzelprüfungen nicht vor.

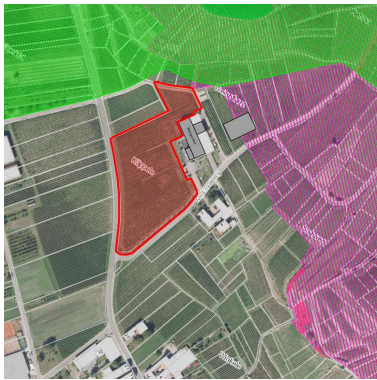
7 STANDORTALTERNATIVEN



Ausgangspunkt der Standortuntersuchungen ist der landwirtschaftliche Betrieb Weingut Abril als Investor. Die Beherbergungsnutzung (Ferienhäuser mit zugehörigem Gemeinschaftshaus) ist unmittelbar mit dem Weingut verknüpft vergleichbar einer mitgezogenen Nutzung. Sie steht nicht für sich alleine aufgrund der geringen Größe und der personellen wie inhaltlichen Verknüpfung. Daher beschränkt sich die Alternativenprüfung auf die betrieblich geeigneten Standorte.

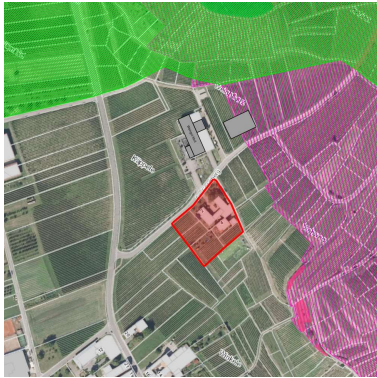


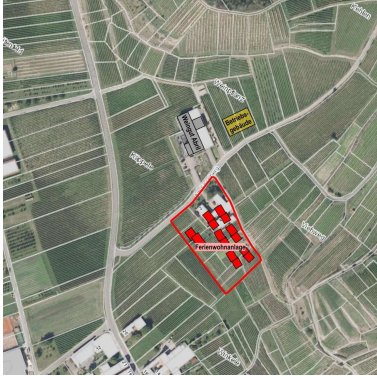

- | | |
|--------------------------------|--|
| ① Standort 1 „Käppele“ | ④ Standort 4 „Vor dem Winzerhof Weber“ |
| ② Standort 2 „Winzerhof Weber“ | ⑤ Standort 5 „Ortseingang“ |
| ③ Standort 3 „Winzerhof Weber“ | ⑥ Standort 6 „Hinter dem Weingut“ |

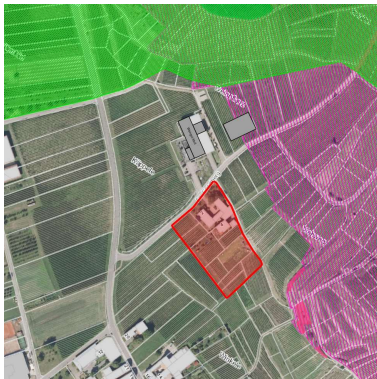
STANDORT ① „KÄPPELE“	
Räumliche Lage	
	
<p>Das Weingut Abril befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereiches von Bischoffingen. Die Standortalternativfläche 1 liegt in südwestlicher Richtung direkt vor dem Weingut Abril an der Straße K4923. Die geplante Betriebshalle wird zur Einbettung in den Betriebsablauf hinter dem Weingut Abril errichtet.</p>	
Eingliederung in die Bauleitplanung	
Die Standortalternativfläche 1 liegt innerhalb des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl und ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.	
Die Fläche liegt im rechtswirksamen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Käppele“ und ist dort als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Allerdings sind die textlichen Festsetzungen des BPL zu beachten, insb. Ziffer 1.7 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB)“. Ziffer 1.7.1 lautet: „Die im Zeichnerischen Teil festgesetzte Flächen F1 (Weinberg) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zulässig sind lediglich wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen und Sitzgelegenheiten.“ Daher ist diese Fläche in Bezug auf die Eingliederung in die Bauleitplanung „BPL“ ungeeignet!	
Bestandsnutzung	
Weinanbau, hochwertigste Anbaufläche, höchste Bodenqualität lt. Bodenbewertung vom 10.9.24 (Anlage 2 zur gut. Stellungnahme v. 5.2.25).	
Verkehrliche Anbindung	
Direkte Anbindung von Bischoffingen über die K4923.	
Flächengröße	
Die Standortalternativfläche 1 hat eine Größe von ca. 12.500 m ² und betrifft die Flurstücke Nrn. 2653 und 2653/4. Die Fläche ist ausreichend groß.	
Flächenverfügbarkeit	
Die Standortalternativfläche 1 ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse verfügbar.	

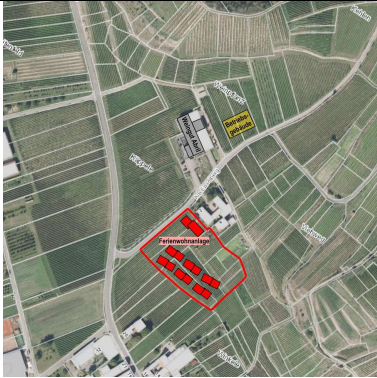

Wirtschaftliche Einheit		
Unmittelbare Verknüpfung zwischen bestehendem Weingut, Betriebshalle und Ferienwohnungen; räumlich und funktionell hinsichtlich Service; eindeutige Zuordnung zum Weingut; Anmeldung, Einfügung in die Betriebsabläufe gut integrierbar, aber Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.		
Eingliederung in den Bestand		
Separater Standort der Ferienwohnungen steht im Widerspruch zum Konzept des Miterlebens der Weinerzeugung durch den Feriengast.		
Städtebau + betriebliche Außenwirkung		
Flächenintensive weiträumige Gesamtanlage; landschaftliche Zersiedlung; Verunklärung der Ursprungskonzeption des Weingutes; einprägsames Weingut mit vorgelagertem Weinberg wird verbaut.		
Topografie		
Die Fläche fällt von Norden nach Süden und von Osten nach Westen leicht ab. Die Höhendifferenz beträgt von Nord nach Süd ca. 2 m und von Ost nach West ca. 2,5 m.		
Eignung beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen		
Durch die Entwicklung an diesem Standort würden fruchtbare Weinberge in Anspruch genommen werden. Höchste Bodenqualität lt. Bodenbewertung vom 10.9.24. Zerstückelung landwirtschaftlicher Flächen / Einheit.		
Übergeordnete Restriktionen		
	<u>Regionalplanerische Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 1 liegt außerhalb des regionalen Grünzuges.	
	<u>Natur-/ umweltfachliche Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 1 liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“. Das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg im Kehler“ liegt außerhalb des Plangebietes. Das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Niederwald N Bischoffingen“ liegt außerhalb des Plangebietes.	
Nutzungskonflikte		
Es besteht ein Konflikt mit der östliche angrenzenden Bebauung (Winzerhof Weber) bzgl. der Lärmbelästigung.		
Zusammenfassende Bewertung Standort ①		
Die Fläche ist verfügbar, Widerspruch zur betrieblichen Konzeption. Allerdings würden hier hochwertigsten Böden in Anspruch genommen werden und die verbleibende Weinanbaufläche würde zerstückelt. Insbesondere sind aber die textlichen Festsetzungen zur Fläche F1 im bestehenden BPL zu beachten! (siehe Seite 2 „Eingliederung in die Bauleitplanung“)		

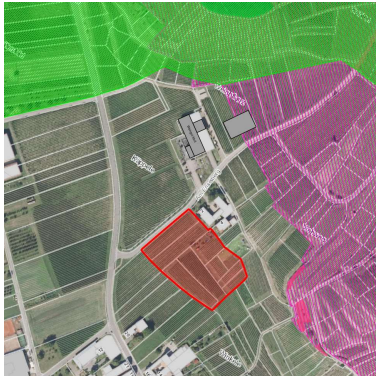
STANDORT ② „WINZERHOF WEBER“	
Räumliche Lage	
	
<p>Das Weingut Abril befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereiches von Bischoffingen. Die Standortalternativfläche 2 umfasst den Winzerhof Weber und liegt südlich des Weingutes Abril. Die geplante Betriebshalle wird zur Einbettung in den Betriebsablauf hinter dem Weingut Abril errichtet.</p>	
Eingliederung in die Bauleitplanung	
Die Standortalternativfläche 2 liegt innerhalb des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl und ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.	
Für die Fläche liegt kein rechtswirksamer Bebauungsplan vor.	
Bestandsnutzung	
Landwirtschaftlicher Betrieb, Wohnnutzung, Ferienwohnungen und Weinanbau.	
Verkehrliche Anbindung	
Direkte Anbindung von Bischoffingen über die K4923.	
Flächengröße	
Die Standortalternativfläche 2 hat eine Größe von ca. 4.500 m ² und betrifft die Flurstücke Nrn. 270, 268, 267, 263 und 265, sowie zum Teil die Flurstücke Nrn. 271 und 279. Die Fläche ist ausreichend groß.	
Flächenverfügbarkeit	
Die Standortalternativfläche 2 ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz. Ein Verkauf wird ausgeschlossen.	
Wirtschaftliche Einheit	
Unmittelbare Verknüpfung zwischen bestehendem Weingut, Betriebshalle und Ferienwohnungen; räumlich und funktionell hinsichtlich Service; eindeutige Zuordnung zum Weingut; Anmeldung, Einfügung in die Betriebsabläufe gut integrierbar, aber Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.	

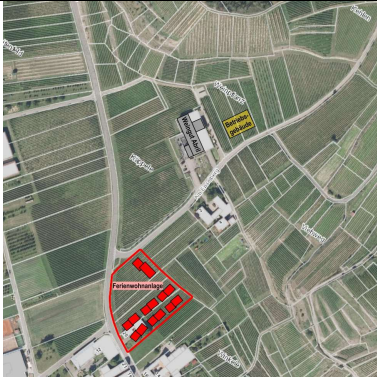

Eingliederung in den Bestand		
Separater Standort der Ferienwohnungen steht im Widerspruch zum Konzept des Miterlebens der Weinerzeugung durch den Feriengast.		Yellow
Städtebau + betriebliche Außenwirkung		
Kompaktes Gesamtensemble unter Nutzung von Altbestand. Geringer Einfluss auf bisheriges betriebliches Erscheinungsbild.		Green
Topografie		
Die Fläche fällt von Norden nach Süden und von Osten nach Westen leicht ab. Die Höhendifferenz beträgt von Nord nach Süd ca. 4 m und von Ost nach West ca. 6 m.		Green
Eignung beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen		
Durch die Entwicklung an diesem Standort würden z.T. fruchtbare Weinberge in Anspruch genommen werden.		Yellow
Übergeordnete Restriktionen		
	<u>Regionalplanerische Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 2 liegt außerhalb des regionalen Grünzuges.	Green
	<u>Natur-/ umweltfachliche Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 2 liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“. Das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg im Kehler“ liegt außerhalb des Plangebietes. Das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Niederwald N Bischoffingen“ liegt außerhalb des Plangebietes.	
Nutzungskonflikte		
Umnutzung des Bestandes nur mit hohem Aufwand		Yellow
Zusammenfassende Bewertung Standort ②		
Die Fläche ist nicht verfügbar, Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.		Red

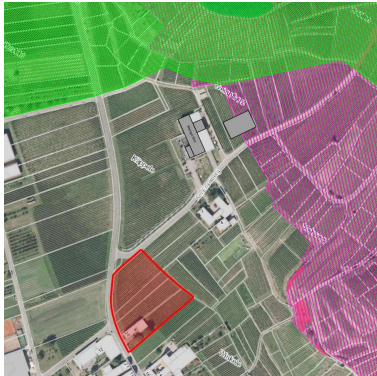
STANDORT ③ „WINZERHOF WEBER“	
Räumliche Lage	
	
Das Weingut Abril befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereiches von Bischoffingen. Die Standortalternativfläche 3 umfasst den Winzerhof Weber sowie die Grundstücke hinter dem Winzerhof Weber und liegt südlich des Weingutes Abril. Die geplante Betriebshalle wird zur Einbettung in den Betriebsablauf hinter dem Weingut Abril errichtet.	
Eingliederung in die Bauleitplanung	
Die Standortalternativfläche 3 liegt innerhalb des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl und ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.	
Für die Fläche liegt kein rechtswirksamer Bebauungsplan vor.	
Bestandsnutzung	
Landwirtschaftlicher Betrieb, Wohnnutzung, Ferienwohnungen und Weinanbau. Abbruch erforderlich	
Verkehrliche Anbindung	
Direkte Anbindung von Bischoffingen über die K4923.	
Flächengröße	
Die Standortalternativfläche 3 hat eine Größe von ca. 7.200 m ² und betrifft die Flurstücke Nrn. 270, 268, 267, 263, 261, 260, 264 und 265, sowie zum Teil die Flurstücke Nrn. 271, 279 und 255. Die Fläche ist ausreichend groß.	
Flächenverfügbarkeit	
Die Standortalternativfläche 3 ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz. Ein Verkauf wird ausgeschlossen.	
Wirtschaftliche Einheit	
Unmittelbare Verknüpfung zwischen bestehendem Weingut, Betriebshalle und Ferienwohnungen; räumlich und funktionell hinsichtlich Service; eindeutige Zuordnung zum Weingut; Anmeldung, Einfügung in die Betriebsabläufe gut integrierbar, aber Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.	

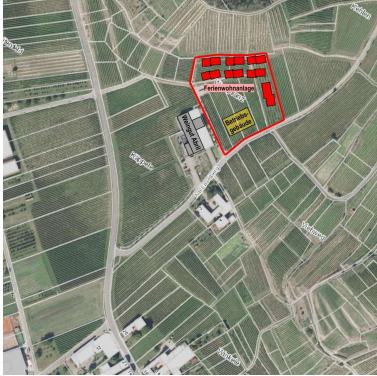

Eingliederung in den Bestand		
Separater Standort der Ferienwohnungen steht im Widerspruch zum Konzept des Miterlebens der Weinerzeugung durch den Feriengast		Yellow
Städtebau + betriebliche Außenwirkung		
Flächenintensive langgestreckte Anordnung mit hohem Zersiedlungsfaktor. Anordnung steht in Konkurrenz zu ursprünglichem Konzept.		Yellow
Topografie		
Die Fläche fällt von Norden nach Süden und von Osten nach Westen leicht ab. Die Höhendifferenz beträgt von Nord nach Süd ca. 4,5 m und von Ost nach West ca. 6,5 m.		Green
Eignung beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen		
Durch die Entwicklung an diesem Standort würden z.T. fruchtbare Weinberge in Anspruch genommen werden.		Yellow
Übergeordnete Restriktionen		
	<u>Regionalplanerische Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 3 liegt außerhalb des regionalen Grünzuges.	Green
	<u>Natur-/ umweltfachliche Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 3 liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“. Das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg im Kehler“ liegt außerhalb des Plangebietes. Das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Niederwald N Bisschöffingen“ liegt außerhalb des Plangebietes.	
Nutzungskonflikte		
Es besteht ein Konflikt mit den Eigentümern des Winzerhofs Weber. Diese schließen einen Verkauf grundsätzlich aus.		Red
Zusammenfassende Bewertung Standort ③		
Die Fläche ist nicht verfügbar, Widerspruch zu betrieblicher Konzeption.		Red

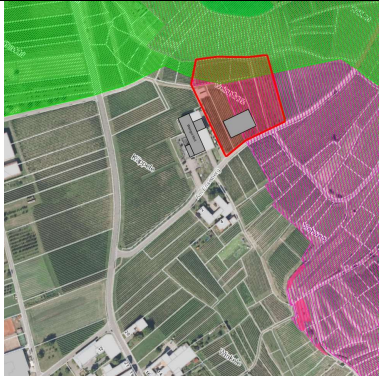
STANDORT ④ „VOR DEM WINZERHOF WEBER“	
Räumliche Lage	
	
<p>Das Weingut Abril befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereiches von Bischoffingen. Die Standortalternativfläche 4 liegt vor dem Winzerhof Weber in unmittelbarer Nähe zum Weingut Abril. Die geplante Betriebshalle wird zur Einbettung in den Betriebsablauf hinter dem Weingut Abril errichtet.</p>	
Eingliederung in die Bauleitplanung	
Die Standortalternativfläche 4 liegt innerhalb des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl und ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.	
Für die Fläche liegt kein rechtswirksamer Bebauungsplan vor.	
Bestandsnutzung	
Weinanbau	
Verkehrliche Anbindung	
Direkte Anbindung von Bischoffingen über die K4923.	
Flächengröße	
Die Standortalternativfläche 4 hat eine Größe von ca. 8.000 m ² und betrifft die Flurstücke Nrn. 271, 265, 264, 261, 260, 259 und 258, sowie z.T. die Flurstücke Nrn. 279 und 263. Die Fläche ist ausreichend groß.	
Flächenverfügbarkeit	
Die Standortalternativfläche 4 besitzt aufgrund der Eigentumsverhältnisse eine geringe Flächenverfügbarkeit. Die Grundstücke befinden sich nur teilweise im Eigentum des Bauherrn. Die restlichen Flächen sind in Privatbesitz.	
Wirtschaftliche Einheit	
Räumliche und funktionelle Trennung zwischen Weingut und Ferienwohnungen hinsichtlich Anmeldung, Einfügung in die Betriebsabläufe des Weingutes mit den Anforderungen des Familienbetriebes unvereinbar. Zuordnung für den Feriengast zum Weingut Abril wegen vorgelagertem Winzerhof Weber nicht erkennbar.	

Eingliederung in den Bestand		
Separater Standort der Ferienwohnungen steht im Widerspruch zum Konzept des Miterlebens der Weinerzeugung durch den Feriengast		Yellow
Städtebau + betriebliche Außenwirkung		
Flächenintensive langgestreckte Anordnung mit hohem Zersiedlungsfaktor. Anordnung steht in Konkurrenz zu ursprünglichem Konzept.		Yellow
Topografie		
Die Fläche fällt von Norden nach Süden und von Osten nach Westen leicht ab. Die Höhendifferenz beträgt von Nord nach Süd ca. 4,6 m und von Ost nach West ca. 5,7 m.		Green
Eignung beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen		
Durch die Entwicklung an diesem Standort würden fruchtbare Weinberge in Anspruch genommen werden.		Yellow
Übergeordnete Restriktionen		
	<u>Regionalplanerische Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 4 liegt außerhalb des regionalen Grünzuges.	Green
	<u>Natur-/ umweltfachliche Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 4 liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“. Das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg im Kehler“ liegt außerhalb des Plangebietes. Das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Niederwald N Bischoffingen“ liegt außerhalb des Plangebietes.	Green
	<u>Sonstige Restriktionen</u> Ausgrabung Steinzeitdorf	Yellow
Nutzungskonflikte		
Es besteht ein Konflikt mit der nördlich angrenzenden Bebauung (Winzerhof Weber) bzgl. der Lärmbelästigung.		Yellow
Zusammenfassende Bewertung Standort ④		
Die Fläche ist nicht verfügbar, es ist keine wirtschaftliche Einheit herstellbar, der Standort der Ferienwohnanlage steht im Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.		Red

STANDORT ⑤ „ORTSEINGANG“	
Räumliche Lage	
	
<p>Das Weingut Abril befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereiches von Bischoffingen. Die Standortalternativfläche 5 liegt direkt an der Ortseinfahrt Bischoffingen. Die geplante Betriebshalle wird zur Einbettung in den Betriebsablauf hinter dem Weingut Abril errichtet.</p>	
Eingliederung in die Bauleitplanung	
Die Standortalternativfläche 5 liegt innerhalb des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl und ist als gemischte Baufläche ausgewiesen.	
Für die Fläche liegt kein rechtswirksamer Bebauungsplan vor.	
Bestandsnutzung	
Weinanbau, Wohnnutzung	
Verkehrliche Anbindung	
Direkte Anbindung von Bischoffingen über die K4923.	
Flächengröße	
Die Standortalternativfläche 5 hat eine Größe von ca. 6.600 m ² und betrifft die Flurstücke Nrn. 278, 277 und 276/1, sowie z.T. das Flurstück Nr. 279. Die Fläche ist ausreichend groß.	
Flächenverfügbarkeit	
Die Standortalternativfläche 5 ist aufgrund der in Teilen bestehenden Wohnnutzung nicht verfügbar. Die Grundstücke befinden sich nur teilweise im Eigentum des Bauherrn. Die restlichen Flächen sind in Privatbesitz.	
Wirtschaftliche Einheit	
Räumliche und funktionelle Trennung zwischen Weingut und Ferienwohnungen hinsichtlich Anmeldung, Einfügung in die Betriebsabläufe des Weingutes mit den Anforderungen des Familienbetriebes unvereinbar. Zuordnung für den Feriengast zum Weingut Abril wegen vorgelagertem Winzerhof Weber nicht erkennbar.	

Eingliederung in den Bestand		
Separater Standort der Ferienwohnungen steht im Widerspruch zum Konzept des Miterlebens der Weinerzeugung durch den Feriengast.		Yellow
Städtebau + betriebliche Außenwirkung		
Kein erkennbarer Zusammenhang zwischen Weingut und Ferienwohnungen, wenig Einfluss auf das bisherige Erscheinungsbild.		Yellow
Topografie		
Die Fläche fällt von Norden nach Süden und von Osten nach Westen leicht ab. Die Höhendifferenz beträgt von Nord nach Süd ca. 2,7 m und von Ost nach West ca. 1,2 m.		Green
Eignung beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen		
Durch die Entwicklung an diesem Standort würden fruchtbare Weinberge in Anspruch genommen werden.		Yellow
Übergeordnete Restriktionen		
	<u>Regionalplanerische Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 5 liegt außerhalb des regionalen Grünzuges.	Green
	<u>Natur-/ umweltfachliche Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 5 liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“. Das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg im Kehler“ liegt außerhalb des Plangebietes. Das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Niederwald N Bischoffingen“ liegt außerhalb des Plangebietes.	Green
	<u>Sonstige Restriktionen</u> Ausgrabung Steinzeitdorf	Yellow
Nutzungskonflikte		
Es besteht ein Konflikt mit der südlich angrenzenden Bebauung bzgl. der Lärmbelästigung.		Yellow
Zusammenfassende Bewertung Standort ⑤		
Die Fläche ist nicht verfügbar, es ist keine wirtschaftliche Einheit erkennbar, der Standort der Ferienwohnanlage steht im Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.		Red

STANDORT ⑥ „HINTER DEM WEINGUT“	
Räumliche Lage	
	
Das Weingut Abril befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereiches von Bischoffingen. Die Standortalternativfläche 6 liegt direkt hinter dem Weingut Abril und steht im Verbund mit der geplanten Betriebshalle.	
Eingliederung in die Bauleitplanung	
Die Standortalternativfläche 6 liegt innerhalb des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl und ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.	
Die Fläche liegt direkt am rechtswirksamen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Käppele“. Dieser könnte erweitert werden.	
Bestandsnutzung	
Weinanbau	
Verkehrliche Anbindung	
Direkte Anbindung von Bischoffingen über die K4923.	
Flächengröße	
Die Standortalternativfläche 6 hat eine Größe von ca. 9.000 m ² und betrifft die Flurstücke Nrn. 2373, 2372, 2371, 2370, 2369, 2365 und 2366/1. Die Fläche ist ausreichend groß.	
Flächenverfügbarkeit	
Die Standortalternativfläche 6 ist im Eigentum des Bauherrn.	
Wirtschaftliche Einheit	
Unmittelbare Verknüpfung zwischen bestehendem Weingut, Betriebshalle und Ferienwohnungen; räumlich und funktionell hinsichtlich Service; eindeutige Zuordnung zum Weingut; Anmeldung, Einfügung in die Betriebsabläufe gut integrierbar, es entspricht der betrieblichen Konzeption.	
Eingliederung in den Bestand	
Kompakter Gesamtstandort, Integration zwischen Weingut, Betriebsgebäude und Ferienwohnanlage.	

Städtebau + betriebliche Außenwirkung	
Kompakte sehr in sich geschlossene Anordnung, klare Ablesbarkeit des Siedlungsbereiches gegenüber freier Landschaft. Sinnvolle Ergänzung zum bisherigen betrieblichen Erscheinungsbild, unterstützt Ursprungskonzeption.	
Topografie	
Die Fläche fällt von Norden nach Süden und von Westen nach Osten leicht ab. Die Höhendifferenz beträgt von Nord nach Süd ca. 4,6 m und von West nach Ost ca. 5,6 m.	
Eignung beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen	
Durch die Entwicklung an diesem Standort würden lt. Bodengutachten keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.	
Übergeordnete Restriktionen	
	<p><u>Regionalplanerische Restriktionen</u></p> <p>Ein Drittel der Standortalternativfläche 6 liegt innerhalb des regionalen Grünzuges. Abstimmung mit dem Regionalverband ist zwingend erforderlich. Durch Modifizierung der Planung liegt das Vorhaben im Bereich des Ausformungs- bzw. Ausgestaltungsspielraums (vgl. gut. Stellungnahme vom 5.2.2025).</p>
<u>Natur-/ umweltfachliche Restriktionen</u>	
<p>Zwei Drittel der Standortalternativfläche 6 liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“. Lt. Gutachten der IBA Umweltplanung vom 15.5.2024 (Anlage zur Standortalternativenprüfung Ferienwohnanlage) lösbar.</p> <p>Das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg im Kehler“ liegt außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Niederwald N Bischoffingen“ liegt außerhalb des Plangebietes.</p>	
Nutzungskonflikte	
Es bestehen keine Nutzungskonflikte.	
Zusammenfassende Bewertung Standort ⑥	
Der Standort ist grundsätzlich städtebaulich am besten geeignet. Die Restriktionen aus dem Regionalen Grünzug + Naturschutz sind lösbar durch eine Modifizierung der Planung, sowie lt. Gutachten der IBA Umweltplanung durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen.	

Fläche gut geeignet	
Fläche bedingt geeignet	
Fläche ungeeignet	

7.1 Zusammenfassende Bewertung

Standort ① - Käppele

Die Fläche ist verfügbar, sie steht aber im Widerspruch zur betrieblichen Konzeption. Hier würden hochwertigsten Böden in Anspruch genommen werden und die verbleibende Weinanbaufläche würde zerstückelt. Insbesondere sind aber die textlichen Festsetzungen zur Fläche F1 im bestehenden BPL zu beachten!

Fazit: die Fläche ist ungeeignet!

Standort ② - Winzerhof Weber

Die Fläche ist nicht verfügbar und steht im Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.

Fazit: die Fläche ist ungeeignet!

Standort ③ - Winzerhof Weber

Die Fläche ist nicht verfügbar und steht im Widerspruch zu betrieblicher Konzeption.

Fazit: die Fläche ist ungeeignet!

Standort ④ - Vor dem Winzerhof Weber

Die Fläche ist nicht verfügbar und es ist keine wirtschaftliche Einheit herstellbar. Der Standort der Ferienwohnanlage steht im Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.

Fazit: die Fläche ist ungeeignet!

Standort ⑤ - Ortseingang

Die Fläche ist nicht verfügbar und es ist keine wirtschaftliche Einheit erkennbar. Der Standort der Ferienwohnanlage steht im Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.

Fazit: die Fläche ist ungeeignet!

Standort ⑥ - „Hinter dem Weingut

Der Standort ist grundsätzlich städtebaulich am besten geeignet. Die Restriktionen aus dem Regionalen Grünzug + Naturschutz sind lösbar durch eine Modifizierung der Planung, sowie lt. Gutachten der IBA Umweltplanung durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen.

Fazit: die Fläche ist gut geeignet!

8 BEDARFSBEGRÜNDUNG

Der Erweiterungsbedarf für die neue Betriebshalle des Weingutes (Abfüllanlage, Lager, Unterkünfte für Saisonarbeitskräfte) ist aufgrund der Größe des Bioweingutes mit ca. 32 ha Anbaufläche gesamt, davon 25 ha ökologisch bewirtschafteter Rebfläche, den entsprechenden Betriebsabläufen und der Notwendigkeit Unterkünfte für Saisonarbeitskräfte bereitzustellen notwendig und dringlich. Die entsprechende Ausweisung einer Sonderbaufläche ergänzt die bereits bestehende Ausweisung der landwirtschaftlichen Sonderbaufläche „Weingut“ im Flächennutzungsplan. Der Bedarf für das den landwirtschaftlichen Betrieb ergänzende Beherbergungsangebot ist zunächst aus betrieblicher Sicht zur Ergänzung und Sicherung der betrieblichen Erwerbsgrundlagen erforderlich. Es kann dabei u.a. der Kompensation schwankender Ernteerträge und schwankender Verkaufspreise dienen. Darüber hinaus arrondiert es das bereits bestehende Tagungsangebot des Weingutes Abril.

Aus städtischer Sicht besteht für die Flächenausweisung eines das Weingut Abril ergänzenden Sonderbaufläche „Feriendorf“ grundsätzlich ein Bedarf zum Erhalt und Sicherung der örtlichen Arbeitsplätze und der von Weinanbau geprägter Kulturlandschaft des Kaiserstuhls insgesamt. Darüber hinaus besteht im Bereich des für den Kaiserstuhl und die Stadt Vogtsburg i.K. neben dem Weinanbau besonders bedeutsamen Tourismus Bedarf das Angebot an Übernachtungsmöglichkeiten zu erhöhen und dabei wenig oder nicht vertretene Segmente der Beherbergung anzubieten. Gleichzeitig sollen sich solche Angebote in den landschaftlich gesetzten Rahmen eines sanften Tourismus einfügen. Dem trägt die hier vorliegende Ferienhausanlage in seiner gehobenen Qualität, mit Schwimmteich und Gemeinschaftshaus, seiner in sich geschlossenen Einheit und begrenzten Größe und seiner Zuordnung zum Weinanbau wie -ausbau als prägendes Element des touristischen Angebots hervorragend Rechnung.

9 EINZELÄNDERUNG

9.1 Aufnahme einer Sonderbaufläche mit anschließender privater Grünfläche

Kurzbeschreibung

Nördlich des Stadtteils Bischoffingen der Stadt Vogtsburg, unmittelbar anschließend an die Sonderbaufläche des Weingutes Abril wird diese Bestandsfläche im Flächennutzungsplan erweitert. Die Erweiterung entspricht der im Genehmigungsverfahren befindlichen Betriebshalle. Daran anschließend wird eine Sonderbaufläche für ein Feriendorf **mit - zum Regionalen Grünzug angrenzender - privater Grünfläche** aufgenommen.

Planungsinhalte

- Lage: Das Weingut Abril befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereiches von Bischoffingen. Die beiden Sonderbauflächen liegen direkt hinter dem Weingut Abril.
- Größen: ca. 0,2 ha Sonderbaufläche „Weingut“
ca. **0,79 ha** Sonderbaufläche „Feriendorf“
ca. **0,13 ha private Grünfläche**
- Bisherige Ausweisung: Landwirtschaftliche Fläche, Weinanbau

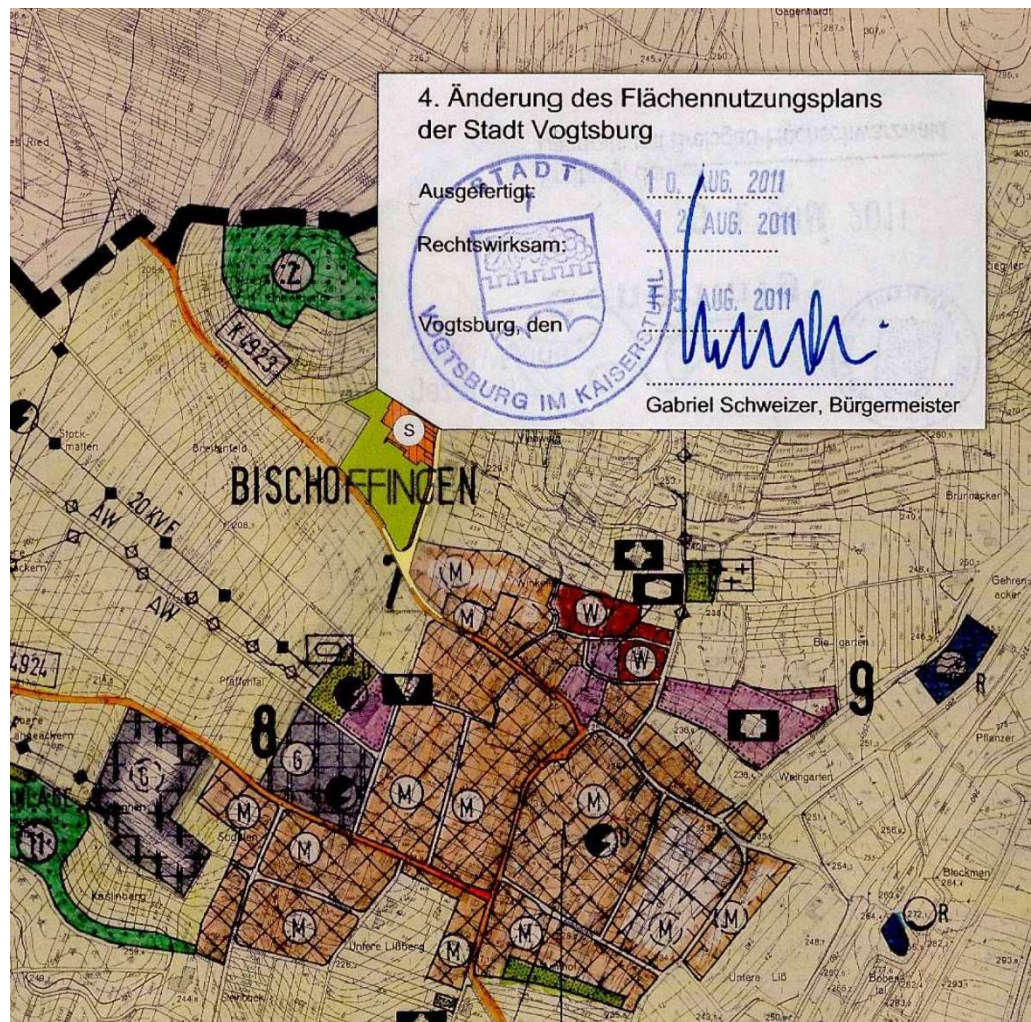


Abb.: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan

Neue Ausweisung: **gepl. Sonderbaufläche „Weingut“**
gepl. Sonderbaufläche „Feriendorf“
gepl. Private Grünfläche

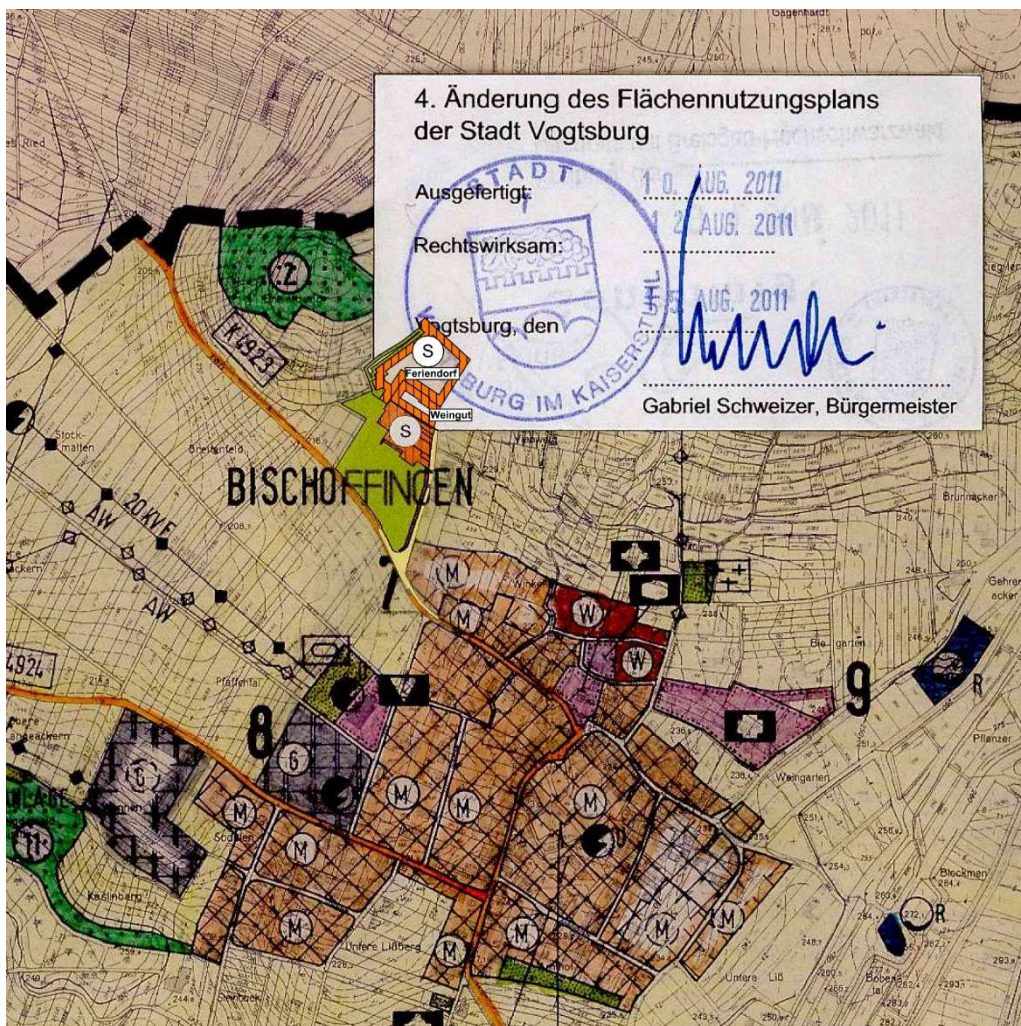


Abb.: Ausschnitt 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verkehrstechnische

Erschließung: Die Erschließung erfolgt über die bestehende Straße „Am Enselberg“.

Ver- und Entsorgung: Die Versorgung des Planbereiches mit Trinkwasser, Gas, Strom und Telekommunikation erfolgt über die Straße „Am Enselberg“. Die Schmutzwasserentsorgung ist über das vorhandene Kanalnetz gesichert.

Natur und Landschaft: Die naturschutzfachliche Bewertung und Abwägung, wie Darlegung der zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Umweltbericht. (Teil II der Begründung)

Denkmalpflege: Stellungnahme des Landesamt für Denkmalpflege, im Regierungspräsidium Stuttgart, Dienstsitz Freiburg Ref. 84.2, Fachbereich Inventarisierung und Planungsberatung vom 07.05.2026:

„Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Dies wurde von Dr. Marcel El Kassem auch schon mitgeteilt.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.“

Bodenkunde: Stellungnahme des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, im Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 91, Fachbereich Geowissenschaftliches Landesservicezentrum vom 29.04.2026:

„Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach §2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß §13 BNatSchG, §1a Abs. 2 BauGB sowie §2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u.a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.“

10 STÄDTEBAULICHE AUSWIRKUNGEN / NUTZUNGSKONFLIKTE

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von hoher Qualität (Vorrangflur mit guter Bodenqualität, ebene Lage, gute Erschließung, günstiger Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten). Der Landwirt entwickelt die Fläche selbst. Die beanspruchte landwirtschaftliche Fläche ist im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes klein. Ausreichende Bewirtschaftungsflächen stehen dem Betrieb daher weiterhin zur Verfügung. Die Lage der Fläche ist unmittelbar mit dem Weingut selbst verknüpft. Der Landwirt hat in diesem gesetzten Rahmen unter Einschluss eines Bodengutachtens (HPC Projekt Nr. 2404271 vom 10.09.2024) den geringerwertigen Standort Gewinn Weinpflanz ausgewählt. Der Gutachter stellt in seiner Bodenkundlichen Bewertung zusammenfassend folgend fest (S. 24):

„Nach Betrachtung der Leistungsfähigkeit der Böden und der beschriebenen Erfahrungen in der Bewirtschaftung hinsichtlich Wasserstress im Gewinn Weinpflanz, lässt sich aus bodengutachterlicher Sicht zusammenfassend sagen, dass die Böden im Gewinn Käppele wertvoller sind als jene im Gewinn Weinpflanz. Zudem sind die Böden im Gewinn Käppele natürlich gewachsen, während die

Böden im Gewann Weinpflanz anthropogen verändert wurden. Bei der Standortauswahl für künftige Bauvorhaben sollten diese Aspekte berücksichtigt werden.“

Immissionskonflikte mit der Umgebung sind nicht ersichtlich.

11 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist als Teil II dieser Begründung angefügt.

ANLAGEN

- 1 Gutachterliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Ferienwohnanlage mit Plansatz 3.1.9 Z LEP 2002 sowie Plansatz 2.4.0.3 RegPlan2019 vom 15.11.2024
- 2 Scoping-Paper – Umweltsteckbrief, Ferienwohnungen und Betriebsgebäude Weingut Abril vom 15.05.2024
- 3 Natura2000 – Vorprüfung vom 26.02.2026

Vogtsburg i.K., den

.....

Bürgermeister, Benjamin Bohn

ANHANG 1

AUSZUG AUS DER BEGRÜNDUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „KÄPPELE II – ABRIL REBDORF“

STADT VOGTSBURG I.K. – STADTTEIL BISCHOFFINGEN

ENTWURFSFASSUNG 16.06.2026



1.1 Erfordernis der Planung

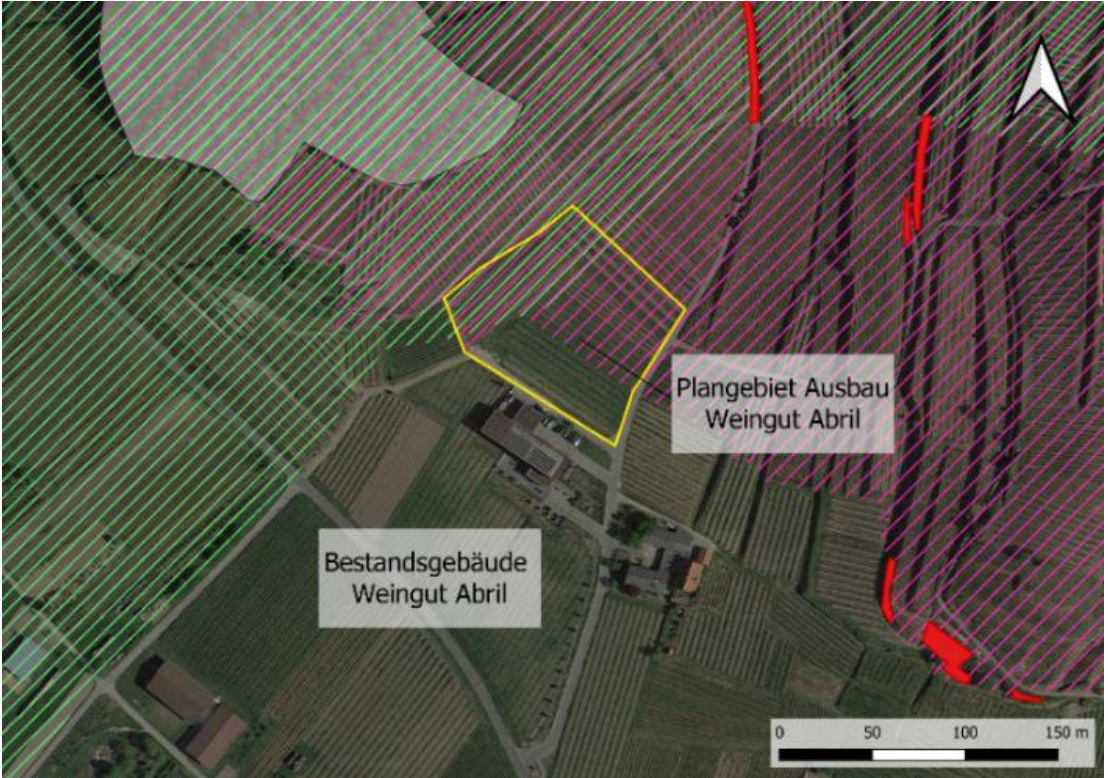
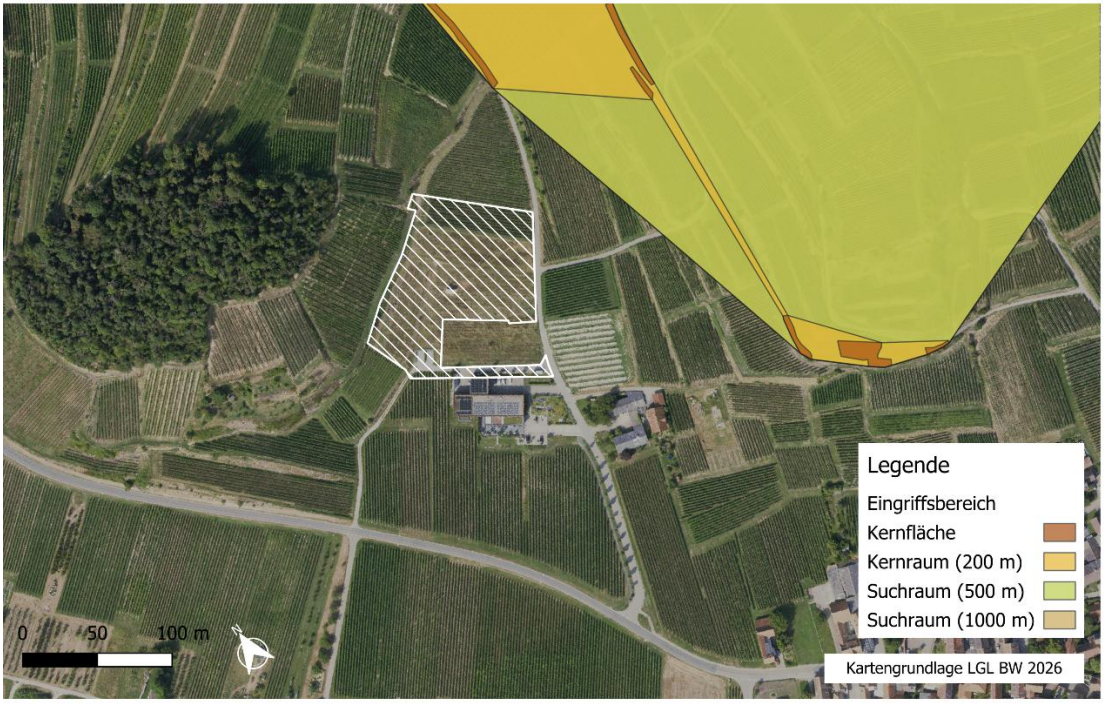
Neben dem Weinbau stellt der Tourismus eine der wirtschaftlichen Grundlagen der Stadt Vogtsburg dar. Die Stadt Vogtsburg unterstützt daher Vorhaben, mit denen das touristische Angebot gestärkt wird.

Das Weingut Abril hat eine über 270-jährige Geschichte, die bis 1740 in Bischoffingen am Kaiserstuhl zurückreicht und sich seit 2007 unter der neuen Eigentümerin an einem neuen Standort am Ortsrand von Bischoffingen in einen modernen, nachhaltigen und ökologischen Betrieb entwickelt hat. Der Neubau des Weinguts Abril in Vogtsburg-Bischoffingen wurde 2012 eröffnet. Dieser diente der Expansion des Weinguts und um der wachsenden Nachfrage gerecht zu werden und neue Ziele zu erreichen. Das Weingut Abril verfügt seit dem Neubau über einen Tagungsraum, der von Führungskräften aus Unternehmen in Deutschland und der benachbarten Schweiz genutzt wird. Mit den geplanten Unterkünften kann das Weingut Abril seinen Gästen ein ganzheitliches Konzept anbieten, das auch Übernachtungsmöglichkeiten umfasst. Dadurch würden der Kaiserstuhl noch attraktiver und die regionale Wirtschaft belebt werden.

Die derzeitige Lage in der Weinwirtschaft ist herausfordernd. Um die Region von einer Ausflugsregion in eine Tourismusdestination zu verwandeln, ist die Bereitstellung von Unterkünften unerlässlich. Die Stadt Vogtsburg ist bestrebt, ihr touristisches, landschaftsbezogenes Übernachtungsangebot weiter auszubauen. Mit einem differenzierten Angebot sollen neue Zielgruppen erschlossen werden, die durch die bestehenden Übernachtungssegmente bislang nicht abgedeckt werden. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Stadt Vogtsburg das Weingut Abril dabei, die bereits vorhandene touristische Nutzung des Weinguts zu erweitern und Übernachtungsmöglichkeiten für Feriengäste sowie Tagungsteilnehmern zu schaffen.

Da der gesamte Kaiserstuhl und somit auch die Stadt Vogtsburg neben dem Weinanbau hauptsächlich vom Tourismus abhängig ist, hat die Stadt Vogtsburg dem Antrag zugestimmt. Vom Weingut Abril wurden dazu entsprechende Vorplanungen vorgelegt, diese bildeten Anlass und Grundlage zur Einleitung des Verfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Käppele II – Abril Rebdorf“. Ein entsprechender Durchführungsvertrag wurde zwischen Stadt und Eigentümern abgestimmt.

U MW E LT B E R I C H T			
1.	Bezeichnung	Ausbau Ferienwohnungen und Betriebsgebäude des Weinguts Abril	
2.	Lage des Vorhabens	Flächennutzungsplan	
	<i>Stadt / Gemeinde</i>	Vogtsburg i. K.	<i>Ausgangszustand</i> Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung (gemäß FNP der Stadt Vogtsburg i.K.)
	<i>Gemarkung</i>	Bischoffingen	<i>Planungszustand</i> Erweiterung der Sondergebietsfläche „Weingut“ und Neuausweisung der Sondergebietsfläche „Feriendorf“
	<i>Größe</i>	9.266 m ²	
2.1	Übersichtslageplan		Darstellung Flächennutzungsplan
			
	<p>Abbildung 1: Lageplan des Plangebiets für des Ausbau des Weinguts Abril in Gelb umrandet (Kartengrundlage LUBW 2025).</p>		<p>Abbildung 2: Auszug aus dem Vorentwurf des Verfahrensplans zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Vogtsburg i. K.</p>
2.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens		
	<p>Geplant ist die Erweiterung der Betriebsflächen des Weinguts Abril durch eine neue Betriebs-halle sowie der Neubau von insgesamt 12 Ferienhäusern (Chalets), einem Gemeinschaftshaus und für den Betrieb des Feriendorfs erforderlichen Nebenanlagen wie Fußwegen, Schwimmteich, Zufahrten, Stellplätzen sowie Aussichtsplattformen. Das bestehende Betriebsgelände soll nach Norden hin ausgeweitet werden. Das Weingut befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereichs von Bischoffingen in Vogtsburg am Kaiserstuhl.</p> <p>Da die neue Betriebshalle mit dem benachbarten Bebauungsplan „Käppele“ (Sondergebiet „Weingut“) eine Einheit bildet, erfolgt im Flächennutzungsplan diesbezüglich eine entsprechende Erweiterung der Sondergebietsfläche „Weingut“. Die Sondergebietsfläche „Feriendorf“ soll neu ausgewiesen werden. Östlich wird der Änderungsbereich durch die Straße „Am Enselberg“ begrenzt, während der übrige Geltungsbereich von Reblandflächen umgeben wird.</p> <p>Bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg i.K. handelt es sich demnach nur um eine punktuelle Änderung. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt in einem Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zusammen mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Käppele II – Abril Rebdorf“.</p>		

3.	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes
3.1	Lageplan Schutzgebiete
	
<p>Abbildung 3: Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld (Kartengrundlage LUBW 2025). Rosa schraffiert: Vogelschutzgebiet "Kaiserstuhl", grün schraffiert: regionaler Grünzug, rote Flächen: gesetzlich geschützte Biotopflächen, hellgrüne Fläche: gesetzlich geschütztes Waldbiotop.</p>	
	
<p>Abbildung 4: Biotopverbund trockener Standorte im Umfeld des Eingriffsbereichs.</p>	
3.2	Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets
	<p>Vogelschutzgebiet: ca. zwei Drittel der Planfläche (Norden und Westen) liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“ (Schutzgebiet-Nr. 7912-442).</p>
3.3	Schutzgebiete im näheren Umfeld

	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich geschützte Biotope gemäß LUBW: ca. 100 m nordöstlich: Hohlweg im 'Kehler', ca. 130 m nordöstlich: Fels und Magerrasen am 'Hüttenberg'. • Gesetzlich geschütztes Waldbiotop gemäß LUBW: ca. 60 m nordwestlich „Niederwald N Bischoffingen“ (Niederwald als Reste historischer Bewirtschaftungsformen mit naturnaher Begleitvegetation).
3.4	Entwicklungsziele und Umweltbezogene Planungen
	<p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Vogtsburg (FNP), in Kraft seit dem 12.08.2011, stellt die beplante Fläche in Gänze als Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung dar.</p> <p>Ein Drittel des Plangebiets (westlicher Teil) liegt im Regionalen Grünzug (Satzung 2016). In Abstimmung mit dem Verband Region Südlicher Oberrhein und dem Regierungspräsidium in Freiburg wurde das Vorhaben so umgeplant, dass die Ferienwohnanlage mit Plansatz 3.1.9 Z LEP 2002 sowie Plansatz 2.4.0.3 RegPlan2019 vereinbar ist.</p>
4.	Bestand/Umweltzustand
4.1	Schutzgüter
Naturraum	Das Plangebiet liegt im Naturraum Nr. 203, „Kaiserstuhl“ und in der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“.
Geologie	Grenzbereich von zwei unterschiedlichen geologischen Einheiten: hauptsächliches Ausgangsmaterial (östliche Hälfte des Eingriffsbereichs) sind holozäne Abschwemmmassen aus kalkhaltigem Lössbodenmaterial, westlich befindet sich würmzeitlicher Löss.
Boden	Im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württembergs (BK 50 LGRB) ist für das Vorhabensgebiet kalkhaltiges und kalkreiches Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen vermerkt. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich zum Anbau von Weinreben genutzt.
Wasser	Hydrogeologie: Die Hydrogeologische Einheit im Vorhabensgebiet sind junge Magmatite (GWG). Diese werden als Grundwassergeringleiter eingestuft (Klasse 5 – gering) (LUBW 2025). Oberflächenwasser: im Plangebiet nicht vorhanden. Die Fläche stellt keine Überflutungs- oder Überschwemmungsfläche dar und ist kein Teil eines ausgewiesenen Wasserschutzgebiets.
Klima/Luft	Die Region des Kaiserstuhls ist eine der wärmsten Regionen in Deutschland. Die Jahresmitteltemperatur liegt (2000-2008) bei 12,2 °C, der Niederschlag bei ca. 880 mm / Jahr. Die Lössböden des Kaiserstuhls tragen einer nächtlichen Wärmeabgabe und einem resultierenden ausgeglichenen Temperaturregime bei, was optimale Voraussetzungen für den Weinbau schafft.
Landschaftsbild	Das Plangebiet wird als Rebfläche genutzt. Direkt südlich grenzen die Bestandsgebäude des Weinguts Abril an. Das Siedlungsgebiet von Bischoffingen befindet sich ca. 250 m südlich des Plangebiets. Die weitere Umgebung ist ebenfalls von Weinbau geprägt, das Weingut liegt eingebettet in der typischen Hügellandschaft des Kaiserstuhls.
4.2	Mensch, Kultur- und Sachgüter
Erholungsfunktion	Der Kaiserstuhl mit seinen kleinflächigen Rebterrassen, welche der Region ihren Charme verleihen, ist ein touristischer Schwerpunkt in Baden-Württemberg. Die Weinhänge rund um das Weingut Abril stellen einen Erholungsraum im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald dar, der durch seine attraktive Landschaft ausgezeichnet wird.
Kulturdenkmäler	Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde

entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

4.3 Biototypen (Bestand)

Das Plangebiet umfasst überwiegend weinbaulich genutzte Flächen, wobei die Weinstöcke in Vorbereitung auf die Baumaßnahme schon entfernt wurden. Am Fuße des Hangs befindet sich eine Stützmauern aus Beton, die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme bereits zu einer Trockenmauer umgestaltet wurde. Ein Teil der beplanten Fläche besteht bereits als Weg bzw. Straße. Außerdem liegen in dem Bereich, in dem der bereits bestehende vorhabensbezogene BPL „Käppele“ überlagert wird, einige Bäume und eine kleine private Grünfläche.



Foto 1: Planfläche hinter dem Bestandsgebäude des Weinguts Abril.



Foto 2: Betonmauer am Plangebietsrand vor der Umgestaltung zur Trockenmauer, darüber Weinbau.

4.4 Vorkommende Tierarten, Tiergruppen und besonders wertgebende Pflanzenarten

Für das Plangebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (IBA Umweltplanung 2025) durchgeführt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu beurteilen. Die Ergebnisse werden im Folgenden in Kürze wiedergegeben.

Vögel: Es wurde eine Brutvogelkartierung nach Südbeck et al. (2005) an insg. 8 Terminen durchgeführt (6 morgens, 2 abends). Dabei konnten insgesamt 24 Vogelarten in einem Umkreis von ca. 250 m um das Planungsgebiet festgestellt werden. Davon gehören 10 Arten zur Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten (grün). 12 Arten sind nach ALBRECHT ET AL. (2014) planungsrelevant (gelb) und zwei Arten besonders planungsrelevant (rot). Es konnten keine nach ALBRECHT ET AL. (2014) planungskritischen Arten als Brutvogel in oder direkt angrenzend an das Plangebiet festgestellt werden.

Die Auswertung der Brutreviere erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Es wurde anhand der Daten für die jeweiligen planungsrelevanten Brutpaare Revierzentren festgelegt. Arten, die nach den vorgegebenen Kriterien nicht als Brutvögel zu werten sind, wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Brutvorkommen.

Reptilien: Für die Erfassung der Reptilien wurde das Grundstück langsam abgeschritten und insbesondere an Saumstrukturen auf sich sonnende Reptilien geachtet. Es wurde außerdem

	<p>auf weghuschende Tiere optisch und akustisch geachtet. Es wurden sechs Begehungen zwischen April und August 2024 durchgeführt.</p> <p>Es konnten keine Reptilienarten im Plangebiet festgestellt werden. Angrenzend sind Trockenmauern und Grasböschungen vorhanden, in welchen die Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>) nachgewiesen wurde. Ein Vorkommen der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der Zau-neidechse (<i>Lacerta agilis</i>) in angrenzenden Rebböschungen ist ebenfalls anzunehmen. Die Vorkommen sind jedoch nicht durch den Eingriff betroffen, eine Schädigung kann ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Tagfalter und Heuschrecken:</u> Für die Prüfung der Tagfalter und Heuschrecken wurde das Gebiet an sechs Terminen mit Insektenkescher abgeschnitten, Individuen im Kescher bestimmt und anschließend wieder freigelassen. Es wurde auf geeignete Raupenfutterpflanzen von FFH-Falterarten geachtet und falls vorhanden auf Eier und Raupen überprüft.</p> <p>Es wurden keine planungsrelevante Tagfalter- oder Heuschreckenarten im Plangebiet festgestellt. Ebenso wurden keine Raupenfutterpflanzen von FFH-Tagfalterarten festgestellt. Es wurden nur häufige, ungefährdete Tagfalterarten wie Zitronenfalter (<i>Gonepteryx rhamni</i>), Rapsweißling (<i>Pieris napi</i>), Kleiner Fuchs (<i>Aglais urticae</i>), Tagpfauenauge (<i>Aglais io</i>), Admiral (<i>Vanessa atalanta</i>) nachgewiesen. Alle genannten Arten sind häufig und nicht planungsrelevant. Die italienische Schönschrecke (<i>Calliptamus italicus</i>) sowie blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulea</i>) konnten in den höheren Reblagen nachgewiesen werden, welche jedoch außerhalb des Eingriffsbereich befinden. Geeignete sonnenexponierte, steinige Bereiche befinden sich nicht im Eingriffsbereich.</p> <p><u>Fledermäuse:</u> Für die Prüfung der Fledermäuse wurde eine Einschätzung auf Grundlage der Lebensweise getroffen. Das Vorkommen von Fledermausarten in der Umgebung des Plangebiets ist anzunehmen. Potenzielle Baum- oder Gebäudequartiere befinden sich keine im Vorhabensgebiet. Eine Nutzung als Jagdhabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Potentielle Leitstrukturen sind jedoch keine im Eingriffsbereich vorhanden.</p>
4.5	Wechselwirkungen/kumulative Auswirkungen
	Keine Wechselwirkungen bekannt.
4.6	Vorbelastungen (optisch/akustische Störung)
	Betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen durch die landwirtschaftliche, weinbauliche Nutzung.

5. Eingriffsbeurteilung		
5.1	Erwartete Auswirkungen bzw. Beeinträchtigung der Schutzgüter	Erwartete Auswirkungen / Beeinträchtigung
	Erwartete Beeinträchtigung: ●●● sehr hoch, ●● hoch, ●● mittel, ● gering, - keine, + positive Auswirkung	
Boden	Im Rahmen der geplanten Bebauung ist davon auszugehen, dass insbesondere durch Versiegelung, Bodenabtrag und Verdichtung unwie-derbringliche Verluste der natürlichen Bodenfunktionen eintreten. Da es sich im Vorhabensgebiet um einen sehr hochwertigen und kultur-fähigen Boden im Sinne der landwirtschaftlichen Produktion handelt ist dem Schutz und der ordnungsgemäßen Verwertung der betroffe-nen Bodenschichten ein besonderes Gewicht beizumessen. Die voll-ständige Neuversiegelung von Flächen (bis 5.047m ² (max. 0,6 m ² der SO-Fläche sowie Feuerwehruzufahrten)) hat dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die Bodenfunktionen „natürliche Boden-fruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ gehen in den entsprechenden Bereichen gänz-lich verloren. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Bo-denumlagerung und Verdichtung während der Bautätigkeiten auf der restlichen Fläche sind nicht auszuschließen.	●●●
Wasser	Oberflächengewässer befinden sich keine im Planungsgebiet, aber die Grundwasserneubildung wird durch die oben genannte Neuversiege-lung negativ beeinträchtigt. → Vorhandensein von ausreichend großen Ausgleichsflächen für den Wasserhaushalt im (großräumigen) Umfeld.	●●
Klima/Luft	Höhere Lärm- und Schadstoffbelastung durch Verkehr. Lokale Erwär-mung des Gebiets durch den erhöhten Versiegelungsgrad. → Vorhandensein von ausreichend großen Freiflächen im nahen Um-feld mit ausgleichender Funktion.	●
Landschaftsbild	Die Errichtung des Feriendorfs wird das Landschaftsbild am Standort verändern, aber aufgrund der niedrigen Bauweise und der Verwen-dung von naturnahen Farben und Materialien sollte die Beeinträchti-gung auf ein Minimum reduziert werden.	●
5.2 Auswirkungen auf Mensch, Kultur- und Sachgüter		
Erholungsfunktion	Die Erholungsfunktion könnte v.a. bauzeitlich durch erhöhte Lärm- und Schadstoff-Emissionen beeinträchtigt werden. Ansonsten ist led-iglich mit einer leichten anlagen- und betriebsbedingten Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Die Naherholungs-funktion im Plangebiet wird durch das Vorhaben tendenziell eher er-höhrt.	●
Kulturdenkmäler	Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	-
5.3 Auswirkung auf Biotoptypen		
	Durch die Bebauung des Plangebietes gehen Biotope der Wertigkeit im mittleren Bereich verloren. Es kommt im Rahmen der Bautätigkeiten zwar zu einem kleinen Eingriff in Gehölze, allerdings stehen die durch das Vorhaben betroffenen Bäume di-rekt auf dem Betriebsgelände und stellen somit keine sonderlich hochwertigen Ha-bitatbestandteile dar. Die Gehölze dürfen gemäß § 39 BNatSchG nur von Anfang Ok-tober bis Ende Februar entfernt werden.	●●

5.4 Auswirkungen auf vorkommende Tiere und wertgebende Pflanzenarten		
Vögel	<p>Im Eingriffsbereich selbst sind keine Brutvorkommen festgestellt worden. Es erfolgen keine Eingriffe innerhalb der Brutstätten oder innerhalb essenzieller Nahrungshabitate der Arten, daher kann der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Tötung und Verletzung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG (Tötungsverbot)) durch das Vorhaben kann ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Da es bei Baumaßnahmen zu Störungen der im Untersuchungsgebiet brütenden Arten kommen kann, bedarf es zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG (Störungsverbot) eine Restriktion des Baubeginns außerhalb der Brutzeit (März bis September). Betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Das Gebiet ist bereits stark vorbelastet durch den Weinbau und damit einhergehende maschinelle Bewirtschaftung, den Tourismus bzw. dem Besucherverkehr sowie der direkt angrenzenden Betriebsstätte im Bestand. Direkt am Rand des Plangebiets befindet sich die Zufahrt der Betriebsstätte sowie ein Wohnmobilstellplatz, hier ist bereits eine starke verkehrliche Vorbelastung gegeben. Die Mehrbelastungen durch die Erweiterung der Betriebsstätte um die Errichtung und den Betrieb der Chalets sind nicht als erheblich einzustufen.</p>	•••
Fledermäuse	<p>Das Vorkommen von Fledermäusen in der Umgebung des Plangebiets ist anzunehmen. Potenzielle Baum- oder Gebäudequartiere befinden sich keine im Vorhabensgebiet. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Nutzung als Jagdhabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Leitstrukturen sind jedoch keine im Eingriffsbereich vorhanden. Es dürfen keine Bauarbeiten in der Nacht bzw. Dämmerung erfolgen, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 2 BNatSchG (Tötungsverbot & Störungsverbot) mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.</p> <p>Zum Schutz von Fledermäusen (sowie nachtaktiver Insekten) ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, indem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur maximal 2000 Kelvin, ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) • Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen • Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen oder Gehölze • Installation von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer 	••

	<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit etc. • Berücksichtigung dunkler Korridore für Flugstraßen von Fledermäusen 	
Reptilien	Die Planfläche selbst, stellt für Reptilien kein Habitat dar, es wurden keine Individuen im Eingriffsbereich nachgewiesen. Damit können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 2 BNatSchG (Tötungsverbot & Störungsverbot) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da in die angrenzenden Böschungen im Rahmen der Baumaßnahme nicht eingegriffen wird, kann der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	••
Insekten	Es wurden keine planungsrelevante Tagfalter- oder Heuschreckenarten im Plangebiet festgestellt. Ebenso wurden keine Raupenfutterpflanzen von FFH-Tagfalterarten festgestellt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 & 3 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot & Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	•
weitere häufig vorkommende Tierarten	<ul style="list-style-type: none"> · Verlust von Habitaten mit insgesamt geringer bis mittlerer Bedeutung · ggf. Individuenverluste 	•
Gesamtbeurteilung	mittel (bis hoch)	••
5.5 Auswirkungen auf Schutzgebiete/ geschützte Flächen		
Natura 2000	Verlust von Flächen des Vogelschutzgebiets.	••
Regionaler Grünzug	Verlust von Flächen des regionalen Grünzugs.	••
5.6 Kumulative Auswirkungen / erwartete Wechselwirkungen		
	Die angrenzend parallel geplante Betriebshalle gilt als Projekt mit kumulativen Auswirkungen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Eingriffsbereiche, findet im Vorhabensgebiet eine Flächeninanspruchnahme von über 11.000 m ² statt. Es bedarf einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, um erhebliche Beeinträchtigungen vorkommender Vogelarten des Vogelschutzgebiets vollständig ausschließen zu können.	••
6. Maßnahmen: Ausgleich, Vermeidung, Minderung		
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	<p><u>Umweltbaubegleitung (UBB) (V1):</u> Kann die Beschränkung des Baubeginns außerhalb der Brutperiode (Anfang März bis Ende September) eingehalten werden, ist eine fachlich geeignete UBB in Anspruch zu nehmen. Diese hat die Einhaltung und Dokumentation der Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen.</p> <p><u>Beschränkung Baubeginn (V2):</u> Eine Störung angrenzender Brutvögel innerhalb der Brutperiode durch Baumaßnahmen ist dadurch zu vermeiden, dass der Baubeginn nicht innerhalb des Hauptbrutzeitraumes (Anfang März bis zum Ende September) erfolgen darf. Dies ermöglicht den Brutvögeln bei der Ankunft im Brutgebiet ggf. auf Brutplätze in größerer Entfernung auszuweichen.</p> <p><u>Beschränkung Gehölzeingriffe (V3):</u> Gehölze, die für die Bautätigkeiten entfernt werden müssen, dürfen gemäß § 39 BNatSchG, nur von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden. Bei der Fällung von Gehölzen bedarf es einer</p>	

<p>Überwachung durch eine fachlich geeignete UBB, die beurteilt, ob bei der Fällung ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatschG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (bzgl. Avifauna, Fledermäuse).</p> <p><u>Vergrämungsmahd (V4):</u> Die Vegetation im Eingriffsbereich ist kurz zu halten. Kommt es vor Baubeginn zu Vegetation von über 30 cm Höhe auf der Fläche, bedarf es bei einem Baustart innerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (März bis September) eine Vergrämungsmahd. Die Fläche ist kurz zu mähen und das Mahdgut von der Fläche abzutragen. Vor Baustart bedarf es der Nachsuche von Reptilien im Eingriffsbereich durch eine UBB. Können keine Individuen festgestellt werden, nachdem die Maßnahme konsequent umgesetzt wurde, kann der Baustart von der UBB freigegeben werden.</p> <p><u>Keine Nachtarbeiten (V5):</u> Zum Schutz von Fledermäusen ist eine Nachtarbeit bzw. Bauaktivitäten in der Dämmerung mit Baustellenbeleuchtung zu unterlassen, um eine Störung (jagender) Fledermäuse zu vermeiden.</p> <p><u>Fledermausangepasste Beleuchtung (V6):</u> Zum Schutz von Fledermäusen (sowie nachtaktiver Insekten) ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, indem:</p> <ul style="list-style-type: none">· Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur maximal 2000 Kelvin, ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm)· Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen· Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen oder Gehölze· Installation von Bewegungsmeldern / Zeitschaltuhren· Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit etc.· Berücksichtigung dunkler Korridore für Flugstraßen von Fledermäusen <p><u>Vermeidung einer potenziellen Fallenwirkung von Baugruben (V7):</u> Baugruben sind v.a. über Nacht und an den Wochenenden zu sichern (bspw. Absicherung durch Zäune, Abdeckungen mit Brettern / engmaschigen Gittern o.ä.), um einer potenziellen Fallenwirkung entgegenzuwirken und somit das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen. Darüber hinaus können Aufstiegshilfen eingerichtet werden, die es den Tieren ermöglicht die Baugruben selbstständig wieder zu verlassen. Baugruben sollten im Allgemeinen möglichst schnell wieder verschlossen werden.</p> <p><u>Vermeidung von Vogelschlag (V8):</u> Um das Vogelschlagrisiko zu minimieren, sind großflächige, zusammenhängende Glasflächen ab einer Fläche von 3 m² durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar zu machen. Dafür eignen sich beispielsweise kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite oder der Einsatz von undurchsichtigeren Materialien wie Milchglas, mattiertes bzw. sandgestrahltes Glas o.ä. Verspiegelte Fassaden oder volltransparente Verglasungen über Eck, beispielweise als Balkongeländer sind nicht zulässig.</p> <p><u>Rekultivierung der Lebensräume (V9):</u> Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Offene Bodenstellen sind, welche nicht in die landwirtschaftliche</p>
--

	<p>Nutzung zurückgeführt werden, sind, wo immer möglich, mit gebietseigenem Saatgut (z.B. Wiesendruschsaat) UG 9 Oberrheingraben zu begrünen. Gleiches gilt für Grünflächen und Baumscheiben.</p> <p><u>Schutzgut Boden:</u></p> <p>Die kulturfähige Bodenschicht gemäß §§ 6 bis 8 BBodSchV ist einer hochwertigen Verwertung nach Maßgaben der DIN 19639 zuzuführen. Eine Verwendung der kulturfähigen Bodenschicht zum Verfüllen von Abgrabungen, Gruben oder Tagebauen ist unzulässig. Vielmehr ist sie zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, insbesondere im Rahmen der Anlage von Grünflächen, sowie für Rekultivierungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen einzusetzen. Es ist auf einen fachgerechten Umgang mit den verschiedenen Bodenbestandteilen vor der Begrünung von Flächen innerhalb des Plangebiets (DIN 18915, DIN 19731 und UM (1991)) zu achten.</p> <p>Baugruben, Leitungsgräben etc. sind nach Möglichkeit mit dem ausgehobenen Erdmaterial (mit Ausnahme der kulturfähigen Bodenschicht) – sofern nicht verunreinigt – ordnungsgemäß aufzufüllen und außerhalb von befestigten Flächen mit Humus abzudecken. Es dürfen keinerlei Abfälle oder Bauschutt eingebracht werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der dargestellten Vorsorgeanforderungen sind für die Erschließung und die spätere Bebauung gemäß §4 Abs. 3 BBodSchV geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um physikalische Einwirkungen auf den Boden zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Bodenverluste können insbesondere dadurch minimiert werden, dass kulturfähiger Boden sachgerecht gewonnen und zur Bodenverbesserung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bereitgestellt wird.</p> <p>Darüber hinaus ist im Rahmen der Umsetzung der Planung sicherzustellen, dass festgesetzte Grünflächen sowohl während der Bauphase als auch dauerhaft vor nachteiligen Bodenbeeinträchtigungen geschützt werden.</p> <p>Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken und möglichst wasserdurchlässig auszubilden (z.B. mit Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster, Schotterterrassen). Dabei ist zu beachten, dass diejenigen Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Feststoffen und Flüssigkeiten wie z.B. Öle, Kraftstoffe, etc. umgegangen wird oder solche Stoffe gelagert bzw. angeliefert werden, dicht auszubilden sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Be- und Entladen, Umschlagen sowie Verwenden der o.g. Stoffe keine dieser Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen können. Grundwasser und Boden sind vor jeglicher Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Maschinen und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anwendung unschädlicher Isolier-, Anstrichs-, Beschichtungs- und Baumaterialien).</p> <p>Die Verwendung von Baustoffen und -teilen aus Zink, Blei und insbesondere Kupfer zur flächenhaften Dacheindeckung bei Versickerung ist nur zulässig, wenn das Metall beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt ist.</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild:</u></p> <p>Die Dächer sämtlicher Chalets sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen, wobei die Substartmächtigkeit von min. 15 cm gegeben sein muss. Die Ausführung der Dachbegrünung hat mindestens den Standards einer extensiven Begrünung mit standortgerechten, trockenheitsresistenten Pflanzen (gebietseigen UG 9 Oberrheingraben wie bspw. Weißer Mauerpfeffer (<i>Sedum album</i>), Kartäusernelke (<i>Dianthus carthusianorum</i>), Gewöhnlicher Natternkopf (<i>Echium</i></p>
--	--

	<p>vulgare), Echte Kugelblume (<i>Globularia punctata</i>) und Edle Schafgarbe (<i>Achillea nobilis</i>) zu entsprechen – Einsaat, Pflege und dauerhafte Funktionsfähigkeit sind sicherzustellen. Es sollten kleine Alt- und Totholzhaufen in die Dachbegrünung integriert werden, um Lebensraum für Insekten und eine Nahrungsgrundlage für Vögel zu schaffen.</p> <p>Die Außenfassaden der Chalets sind ausschließlich in gedeckten Anthrazit- und Erdnaturtönen auszuführen. Für große Fensterflächen sind nichtspiegelnde, nicht-reflektierende und nicht-blendende Materialien zu verwenden.</p>
<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>	<p>Maßnahmen zum Ausgleich des Verlusts an Biotoptypen und Boden: Errichtung einer großen Kalkstein-Trockenmauer mit umgebender trocken-warmer Saumvegetation sowie extensivierter Wiesenfläche angrenzend an das Plangebiet und Pflanzung von min. 5 mittelgroßen einheimischen Laubbäumen innerhalb des Plangebiets.</p>
<p>7. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten</p>	
	<p>Im Rahmen der Planung wurde eine „Standortalternativenprüfung Ferienwohnanlage“ durchgeführt. Hierfür wurden verschiedene Standorte geprüft, welche sich außerhalb des Vogelschutzgebiets und näher zur Bebauung des Stadtteil Bischoffingen befinden. Da verschiedene untersuchte Flächen im Bereich zwischen dem bestehenden Weingut und der Bebauung Bischoffingens nicht verfügbar waren, konnten nur zwei Standortoptionen weitergehend bedacht werden.</p> <p>Die Alternative „Standort 1 – Käppele“ umfasst eine verfügbare Fläche. Allerdings würde die Umsetzung an diesem Standort zur Inanspruchnahme von sehr hochwertigen Böden führen und die verbleibende Weinanbaufläche des Weingut Abril zerstückeln. Die Umsetzung auf dieser Fläche widerspräche somit der betrieblichen Konzeption des Weinguts.</p> <p>Der Restriktion durch den Regionalen Grünzug konnte durch eine Modifizierung der Planung des Feriendorfs entgegengewirkt werden. Die potenziellen Auswirkungen auf Schutzausweisungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen auf eine unerhebliche Beeinträchtigung verringert.</p>
<p>8. Fazit</p>	
	<p>Die Fläche befindet sich zu zwei Dritteln im Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ und zu einem Drittel innerhalb eines regionalen Grünzugs. Die Beeinträchtigung der nachgewiesenen Tierarten ist als nicht erheblich einzustufen und die Restriktionen durch den regionalen Grünzug konnte durch eine Änderung der Planung gelöst werden. Es gehen vor allem Biotope mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung verloren und es werden keine hochwertigen Strukturen (bspw. Saumstrukturen) entfernt. Eingriffe in höherwertige Biotope sind nicht zu erwarten. Angesichts der betroffenen Biotoptypen und unter faunistischen Gesichtspunkten ist das Plangebiet für das Vorhaben geeignet. Eine umfassende Alternativenprüfung wurde durchgeführt und kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die beschriebene Fläche am besten für die Maßnahme geeignet sei.</p> <p>Wesentliche Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen v.a. durch die Neuversiegelung von Flächen. Die Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind in Anbetracht der im Eingriffsbereich vorhandenen Habitatstrukturen als eher gering einzustufen. Auf Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse können die Eingriffe in aufgeführte Schutzgüter durch landschaftsangepasste Vermeidungs-, Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen vermieden oder vollständig ausgeglichen werden.</p>

SASBACH

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vogtsburg

Ausgefertigt:

Rechtswirksam:

Vogtsburg, den

11. Änd.

10. AUG. 2011

12. AUG. 2011

10. AUG. 2011

Gabriel Schweizer, Bürgermeister

BISCHOFFINGEN

EHEM WASSERBURG

OBERROTWEIL

PROJEKT:
11. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt
Vogtsburg

KOMMUNE:
Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl
vertreten durch Herrn
Bürgermeister Benjamin Bohn
Bahnhofstraße 20
79235 Vogtsburg i.K.
Tel: 07662 812-0

rathaus@vogtsburg.de
www.vogtsburg.de

ARCHITEKT:
Thiele³ ARCHITEKTEN UND
INGENIEURE GmbH
Engesserstraße 4a, 79108 Freiburg
Langgässerweg 26a,
64285 Darmstadt
Telefon 0761 / 12021-0 *

info@thielehoch3.de
www.thielehoch3.de

Übersichtsplan

Planungsstand: Entwurf

M 1:10000

Blattgröße: 297*210 A4

Datum: 16.06.2026

Plan-Nr.: 00

Dateiname: 2249_20260616_FNPÄ-Vogtsburg_Plane_EW.pln



**11. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Vogtsburg i.K.**

**4. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Vogtsburg**

Ausgefertigt: 10. AUG. 2011
 Rechtswirksam: 12. AUG. 2011
 Vogtsburg, den 15. AUG. 2011
 Gabriel Schweizer

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss §2 (1) BauGB und Beschluss zur 1. Offenlage §3 (2) und §4 (2) BauGB	24.03.2026
öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der 1. Offenlage §3 (2) und §4 (2) BauGB	27.03.2026
1. Offenlage §3(2) und §4 (2) BauGB	07.04.2026 - 07.05.2026
Beschluss zur 2. Offenlage §4a (3) BauGB	16.06.2026
öffentliche Bekanntmachung der 2. Offenlage §4a (3) BauGB	xx.xx.xxxx
2. Offenlage §4a (3) BauGB	xx.xx.xxxx - xx.xx.xxxx
Beschluss der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)	xx.xx.xxxx

Vogtsburg i.K., den
 (Siegel)

 Bürgermeister Benjamin Bohn

Genehmigungsvermerk

Genehmigt mit der Verfügung des
 Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (Siegel)
 Freiburg, den
 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
 gez.:
 begl.:
 am:
 am:

Vogtsburg i.K., den
 (Siegel)

 Bürgermeister Benjamin Bohn

PROJEKT: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg i.K.
MASSTAB: M. 1 / 5.000 (im Original)
STAND: Entwurf / 16.06.2026
PLANUNG: THIELE³ ARCHITEKTEN UND INGENIEURE GmbH
 Engesserstraße 4a, 79108 Freiburg
 Langgässerweg 26a, 64285 Darmstadt
 Tel: 0761 - 12021-0*
 info@thielehoch3.de
 www.thielehoch3.de

Gutachterliche Stellungnahme

zur

Vereinbarkeit der Ferienwohnanlage mit

Plansatz 3.1.9 Z LEP 2002

sowie

Plansatz 2.4.0.3 RegPlan2019

erstellt im Auftrag des

Weingut Abril

von

W2K Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Rechtsanwalt Johannes Kupfer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stand: 15. November 2024

FREIBURG

Prof. Dr. Dominik Kupfer

Dr. Holger Weiß, LL.M.

Prof. Dr. Alexander Wichmann

Hansjörg Wurster
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Björn Reith

Klaus Berger, LL.M.

Johannes Kupfer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Till Götz Karrer

Dr. Christoph Mayer, LL.M.

Lukas Martin Landerer, LL.M.

Kaiser-Joseph-Straße 247
D-79098 Freiburg
Telefon: (07 61) 211 149-0
Telefax: (07 61) 211 149-45
freiburg@w2k.de

STUTTGART

Alfred Bauer

Bastian Reuße, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Jörg Bossenmayer
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Markus Hasl

Charlottenstraße 21b
D-70182 Stuttgart
Telefon: (07 11) 248 546-0
Telefax: (07 11) 248 546-19
stuttgart@w2k.de

OBERURSEL

Jens Bernhardt

Prof. Dr. Georg Hermes

Lindenstraße 18
D-61440 Oberursel
Telefon: (07 61) 211 149-0
Telefax: (07 61) 211 149-45
oberursel@w2k.de

www.w2k.de

Inhaltsverzeichnis

A. Sachverhalt und Aufgabenstellung	3
B. Ergebnisse	5
C. Rechtliche Beurteilung	6
I. Grundlagen	6
II. Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg	6
1. VGH Mannheim, 05.03.2014 – 8 S 808/12 –.....	7
1.1 Keine Alternativen	8
1.2 Plansätze zum ländlichen Raum im engeren Sinne; Plansätze zur Freizeit und Erholung	10
1.3 Vorhandene Infrastruktur	11
2. § 6 Abs. 2 S. 1 ROG n. F.....	11
3. Zusammenfassung	13
III. Regionalplan Südlicher Oberrhein 2019	13

A. Sachverhalt und Aufgabenstellung

Das Weingut Abril beabsichtigt die Erweiterung seines in Vogtsburg gelegenen Weinguts. Das Weingut liegt auf Flurstück 2653/3. Die Erweiterung besteht aus einem Betriebsgebäude sowie einer Ferienwohnanlage und würde sich bei Umsetzung nach erster Planung in etwa wie folgt darstellen:



Das Weingut Abril benötigt das u. a. aus einer Abfüllanlage, einem Lager sowie aus Unterkünften für Saisonarbeiterkräfte bestehende Betriebsgebäude dringend. Nach u. E., die das Bauamt der Stadt Vogtsburg teilt, steht der Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nichts im Wege. Das Weingut Abril ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, dem das Betriebsgebäude ohne Weiteres im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB dient. Wir haben die Vertreter der Raumordnungsbehörden in der Besprechung am 31.07.2024 so verstanden, dass auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht nichts ins Auge springt, das dem Betriebsgebäude entgegensteht. Herr Architekt Schmid erarbeitet derzeit den Bauantrag. Dieser wird zeitnah eingereicht.

Anders ist die rechtliche Lage hinsichtlich der u. a. aus 12 Ferienhäusern und einem Gebäude für Sauna und Fitness bestehenden Ferienwohnanlage. Eine Genehmigung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als mitgezogene Nutzung kommt nach u. E. nicht in Betracht. Aus diesem Grund strebt das Weingut Abril die Aufstellung eines Bebauungsplans mit anschließender Erteilung

einer Baugenehmigung gemäß § 30 BauGB an Verwaltung und Gemeinderat der Stadt Vogtsburg unterstützen dieses Bestreben.

Die Ferienwohnanlage befindet sich überwiegend in einem Regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1 RegPlan2019). Die Überschneidung stellt sich wie folgt dar:



Aus diesem Anlass kommunizierte die Stadt Vogtsburg das Vorhaben früh gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, der in Person von Herrn Verbandsdirektor Brucker sowie Herrn Jehle an der gemeinsamen Besprechung am 31.07.2024 teilnahm. Zudem kontaktierte die Stadt Vogtsburg das Regierungspräsidium Freiburg, das in Person von Frau Hammerschmid an der gemeinsamen Besprechung am 31.07.2024 teilnahm.

Hinsichtlich des Regionalen Grünzugs wies Herr Verbandsdirektor Brucker auf den Ausformungs- bzw. Ausgestaltungsspielraum seines Hauses hin, der bei 20-25 m liege. Dementsprechend hat das Weingut Abril das Vorhaben wie folgt umgeplant (zwei Varianten):



Neue Visualisierung, **Anlage 1** zur gutachterlichen Stellungnahme

Die Vertreter des Regionalverbands wiesen gemeinsam mit Frau Hammerschmid auf die Thematik der „abgesetzten Lage“ hin. Einschlägig sind

- Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg¹ sowie
- Plansatz 2.4.0.3 des Regionalplans Südlicher Oberrhein 2019².

Herr Verbandsdirektor Brucker forderte das Weingut Abril auf, sich intensiv mit dieser Thematik auseinanderzusetzen und schriftlich die Argumente dafür darzulegen, dass die Ferienwohnanlage mit Plansatz 3.1.9 Z LEP 2002 sowie Plansatz 2.4.0.3 RegPlan2019 vereinbar ist.

Dieser Aufforderung kommt das Weingut Abril mit vorliegender gutachterlicher Stellungnahme nach.

B. Ergebnisse

1. Unter C.II.1 legen wir dar, dass Weingut und Betriebshalle aufgrund Ihrer Größe als Bestand i. S. v. Plansatz Z 3.1.9 Satz 1 LEP 2002 eingestuft werden können. Hiernach wäre die Ferienwohnanlage als Arrondierung i. S. v. Plansatz Z 3.1.9 Satz 2 LEP 2002 zu qualifizieren und entspräche somit Plansatz Z 3.1.9 LEP 2002.
2. Möchte man dem nicht folgen, so ist im hier konkret vorliegenden Einzelfall jedenfalls eine Ausnahme von Plansatz Z 3.1.9 LEP 2002 im Sinne der Rechtsprechung des VGH Mannheim (8 S 808/12) anzunehmen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen unter C.II.1.1 bis C.II.1.3.
3. Dieses Ergebnis wird noch einmal dadurch bestärkt, dass der hinter der Änderung des § 6 Abs. 2 S. 1 ROG stehende Erleichterungs-Gedanke des Gesetzgebers auf die Prüfung des Ausnahmefalls übertragen werden kann (C.II.2).

¹ i. F.: LEP 2002.

² i. F.: RegPlan2019.

4. Hinsichtlich Plansatz 2.4.0.3 Regionalplan Südlicher Oberrhein 2019 ergeben sich keine Unterschiede (C.III).

C. Rechtliche Beurteilung

I. Grundlagen

Wie in der Besprechung am 31.07.2024 transparent kommuniziert, besteht die Erweiterung aus zwei (rechtlich getrennt voneinander zu betrachtenden) Vorhaben, dem Betriebsgebäude sowie der Ferienwohnanlage. Eine alternative Vorgehensweise, bei der zunächst ausschließlich das Betriebsgebäude umgesetzt und die Ferienwohnanlage „nachgeschoben“ würde, stand für das Weingut Abril von Anfang an nicht in Rede.

Die Erteilung der Baugenehmigung für das Betriebsgebäude gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ohne Weiteres zu erwarten. Der Bauantrag wird derzeit erarbeitet und zeitnah eingereicht. Aus diesem Grund haben wir unserer Prüfung als „Bestand“ nicht ausschließlich das bereits bestehende Weingut zugrunde gelegt, sondern auch das Betriebsgebäude. Dies entspricht der Situation, die bei einer sukzessiven Realisierung des Erweiterungsvorhabens bestanden hätte. Wir haben die VertreterInnen des Regionalverbands sowie des Regierungspräsidiums in der Besprechung am 31.07.2024 so verstanden, dass diesem Ansatz aus rauordnungsrechtlicher Sicht nichts entgegensteht.

II. Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg

Plansatz Z 3.1.9 LEP 2002 lautet wie folgt:

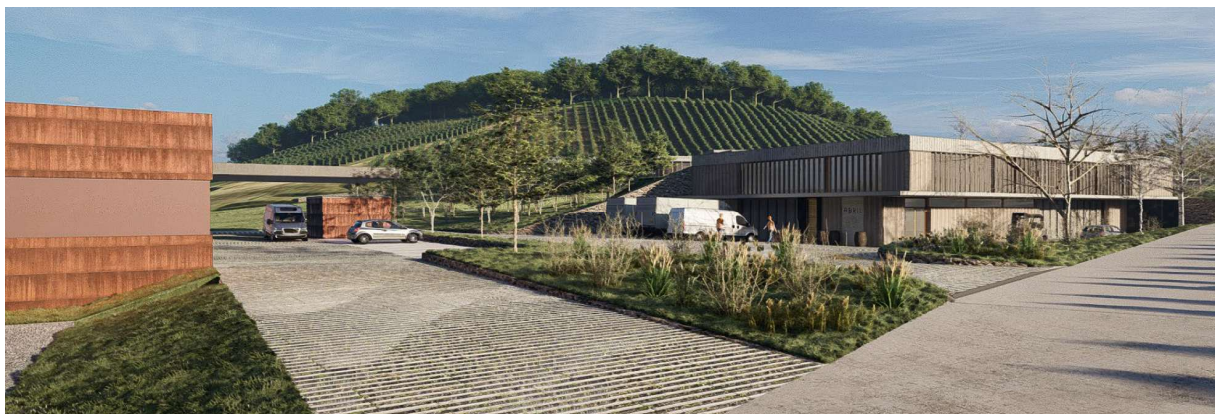
Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

1. VGH Mannheim, 05.03.2014 – 8 S 808/12 –

Plansatz Z 3.1.9 LEP 2002 konkretisiert § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.³ Dieser Plansatz ist nicht nur nach dem Willen des Planungsträgers durch die Kennzeichnung mit einem Z gemäß § 7 Abs. 4 ROG formell, sondern auch materiell ein verbindliches Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. *Bestand* bedeutet angesichts dieses Ziels eine bereits tatsächlich vorhandene, Grund und Boden einnehmende Bebauung von raumplanerischer Relevanz. Verhindert werden sollen Siedlungsentwicklungen ohne räumliche Anknüpfung an bereits bestehende Siedlungen, also „auf der grünen Wiese“.⁴

Plansatz Z 3.1.9 LEP 2002 verwendet hierbei die Formulierung „*vorrangig am Bestand*“. Hiermit werden zwar keine Abwägungsspielräume eröffnet. Durch die Verwendung des Begriffs „vorrangig“ bringt der Planungsträger aber ähnlich wie bei „Soll-Zielen“ zum Ausdruck, dass das Ziel nicht ausnahmslos gilt, sondern im **Ausnahmefall** zurückweicht.⁵ Hierbei handelt es sich um einen Anwendungsfall des § 6 Abs. 1 ROG.⁶

Nach u. E. nehmen das bestehende Weingut und das neue Betriebsgebäude raumplanerisch relevant Grund und Boden ein. Das Weingut verfügt über ein Grundfläche von 995 m² zzgl. einer Hofffläche von 1.986 m² sowie 19 Stellplätze. Die hinzukommende Betriebshalle verfügt über eine Grundfläche von 1.025 m². Nachfolgender Auszug aus dem *Konzept Erweiterung Weingut Abril* vom 28.07.2024 verdeutlicht diese Sichtweise:



³ VGH Mannheim, 05.03.2014 – 8 S 808/12 –, juris Rn. 35.

⁴ VGH Mannheim, 05.03.2014 – 8 S 808/12 –, juris Rn. 27.

⁵ VGH Mannheim, 05.03.2014 – 8 S 808/12 –, juris Rn. 28. (Hervorhebung durch uns)

⁶ *Kment*, in: ders., ROG, 1. Aufl. 2019, § 6 Rn. 41.

Schließt man sich dem an und ordnet dementsprechend Weingut und Betriebshalle als Bestand i. S. v. Plansatz Z 3.1.9 Satz 1 LEP 2002 ein, so ist die Ferienwohnanlage als Arrondierung i. S. v. Plansatz Z 3.1.9 Satz 2 LEP 2002 zu qualifizieren. Nach dieser Sichtweise entspricht die Ferienwohnanlage Plansatz Z 3.1.9 LEP 2002, es handelt sich um eine Arrondierung des Bestands.

Aber auch wenn man Weingut und Betriebshalle nicht als Bestand in v. g. Sinne qualifiziert, so liegen jedenfalls die Voraussetzungen eines Ausnahmefalls vor. Im Einzelnen:

1.1 Keine Alternativen

Nach Plansatz Z 3.1.9 Satz 2 LEP 2002 sind zur Erreichung des Ziels der bestandsnahen Siedlungsentwicklung die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Gibt es **im konkreten Fall** keine dieser Möglichkeiten einer bestandsnahen Siedlungsentwicklung, ist die Zielbeachtung unmöglich und es ist damit zugleich eine hinreichend klar umschriebene **Ausnahme** eröffnet.⁷

Das Weingut Abril verfügt schon **grundsätzlich** über keine gleich geeigneten Flächen. Für die bauplanungsrechtliche Bewertung theoretisch in Betracht kommender Alternativen verweisen wir auf ###. Diese sind in tatsächlicher Hinsicht zu ergänzen. Das Weingut Abril sieht sich damit konfrontiert, dass sich der Ertrag während Perioden mit geringen Regenfällen auf unterschiedlichen Anbauflächen deutlich unterscheidet. Dies betrifft insbesondere die Anbauflächen in der näheren Umgebung des Weinguts und damit der (theoretisch) in Betracht kommenden Flächen für die Errichtung der Ferienwohnanlage. Konkret zeigte sich in den vergangenen Jahren, dass die Böden im Gewinn Weinpflanz (nördlich des Weinguts; Flurstücke 2365 und 2366/1) schneller an Wassermangel leiden und die Erträge deutlicher geringer ausfallen als im Gewinn Käppele (südlich des Weinguts; Flurstücke 2653, 271 und 279).⁸ Der vorgesehen Standort der Ferienwohnanlage liegt im Gewinn Weinpflanz. Die Verlagerung der Ferienwohnanlage nach Süden in das Gewinn Käppele und damit näher an die Talstraße hätte somit

⁷ VGH Mannheim, 05.03.2014 – 8 S 808/12 –, juris Rn. 29.

⁸ Bodenbewertung vom 10.09.2024, erstellt durch die HPC AG im Auftrag der Abril Weine GmbH & Co. KG, **Anlage 2** zur gutachterlichen Stellungnahme.

zur Folge, dass die landwirtschaftlich wertvolleren Böden für das Vorhaben verbraucht würden. Dies widerspricht dem in Plansatz G 2.4.2.5 LEP zum Ausdruck kommenden Grundgedanken, wonach bei unterschiedlichen Planungsalternativen nach Möglichkeit diejenige zu wählen ist, bei der die Flächen mit der geringeren Bodengüte genutzt werden.

Das Weingut Abril verfügt aber insbesondere über keine gleich geeigneten Flächen, mit der das **konkrete Vorhaben/Konzept** umgesetzt werden kann. Das Weingut Abril verfolgt mit dem bestehenden Weingut, der Betriebshalle und der Ferienwohnanlage das Gesamtkonzept eines **Gutshofs**. Hierbei ist der Standort des Betriebsgebäudes aus betrieblichen Gründen alternativlos. Sämtliche Arbeitsabläufe, beginnend mit der Traubenannahme, sind so ausgerichtet, dass der nördlich des Bestandsgebäudes gelegene Betriebshof das Zentrum darstellt. Sämtliche Infrastruktur (Leitungswege, Stellplätze für die Mitarbeiter, Waschplatz, Tankstelle, Brennvorrichtung, Werkstatt etc.) wurden entsprechend diesem Konzept angeordnet. Die vorgesehene Lage führt somit zu einer idealen Verbindung zur Stärkung betrieblicher Abläufe zwischen Bestandsgebäude und hinzukommendem Betriebsgebäude. Dementsprechend liegen der Kundeneingang, die Verkaufsräume sowie der hochwertigen Tagungsraum an der Vorderseite (Südseite) des Bestandsgebäudes. Die mittels der Ferienwohnanlage geschaffene Abgrenzung nach Norden und Westen lässt einen „Innenbereich“ entstehen, der wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts ist. Dort soll - zentral auf dem Gelände - ein Schaugarten angelegt werden, der als ökologischer Anbaugarten gestaltet wird. Dieser Garten dient nicht nur zur Verschönerung des Areals, sondern soll aktiv für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ziel des Weinguts Abril ist es, einen Raum für Schulklassen, Studierende und interessierte Besucher zu schaffen, die bei Führungen und Schulungen einen Einblick in den Weinbau sowie die ökologische Landwirtschaft gewinnen möchten. Neben der Wissensvermittlung (in Form von Tafeln oder Manpower) ist der Garten auch für Verkostungen und Fortbildungen vorgesehen, um bei den Gästen des Weinguts das Verständnis für nachhaltigen Weinbau und Ökologie zu vertiefen und das Angebot um ein authentisches Naturerlebnis zu ergänzen. Mit der Kombination aus moderner Infrastruktur, Gästeunterkünften und einem pädagogischen Schaugarten möchte das Weingut Abril aktiv zur regionalen Bildung und Förderung ökologischer Landwirtschaft beitragen. Das Gutshof-Konzept zeichnet sich durch die mit der Gebäudeanordnung geschaffene kompakte Lage aus. Den Gästen des Weinguts wird in unmittelbarer Nähe zu deren Unterkunft der Weinanbau als Kulturgut nähergebracht. Sie erhalten Einblick in die Arbeit des Landwirts und die betrieblichen Abläufe. All das wird ergänzt durch Workshops, Weinproben und dergleichen

mehr, die auf dem Areal des entstehenden Gutshofs, im neu geschaffenen „Innenbereich“, abgehalten werden können. Mit keinem anderen Standort der Ferienwohnanlage ist dieses Konzept zu erreichen.

1.2 Plansätze zum ländlichen Raum im engeren Sinne; Plansätze zur Freizeit und Erholung

Den Plansätzen zum ländlichen Raum im engeren Sinne⁹ sowie zur Freizeit und Erholung lassen sich weitere Anhaltspunkte für die Gewährung einer Ausnahme im Sinne der v. g. Rechtsprechung des VGH Mannheim¹⁰ entnehmen.

Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden (Plansatz Z 2.4.3.5). Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist u. a. so zu entwickeln, dass der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt werden (Plansatz G 2.4.3). Günstige Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus sollen genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden (Plansatz G 2.4.3.3). Ohne Frage handelt es sich beim Weingut Abril um einen landwirtschaftlichen Betrieb, der aus sich heraus wirtschaftlich gut dasteht. Ungeachtet dessen muss das Weingut Abril, wie jeder andere landwirtschaftliche Betrieb, für die Zukunft gut aufgestellt sein, um im Wettbewerb bestehen zu können. Hierzu muss es sich fortentwickeln. Die Ferienwohnanlage würde hierzu einen erheblichen Beitrag leisten. Mit ihm könnten Ertrags- und Umsatzeinbußen aufgrund immer häufiger werdender Extremwetter abgedeckt werden. Als solche zu nennen sind stabile, langanhaltende Wetterlagen wie Dürrezeiten (2015 bis 2023!), aber auch Feuchteperioden (2024 bis jetzt) und daraus resultierend höherer Pilzdruck bzw. Pilzbefall. Diese sorgen für immer häufigere Ertragseinbußen. Zudem erhöht ein immer früherer Austrieb der Reben im Frühjahr die Frostgefahr im April erheblich. Es würde ein Wirtschaftszweig geschaffen, der für die kommenden Jahrzehnte eine gesicherte Einnahmequelle generiert. Einnahmen, die in den landwirtschaftlichen Betrieb investiert werden können. Gleichsam werden mit der Ferienwohnanlage die günstigen Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus mustergültig genutzt. Sie würde einen nicht unerheblichen Beitrag

⁹ Vogtsburg im Kaiserstuhl zählt zum ländlichen Raum im engeren Sinne, vgl. Seite A11 LEP 2002.

¹⁰ VGH Mannheim, 05.03.2014 – 8 S 808/12 –, juris Rn. 29.

zur Behebung des Mangels an Übernachtungsmöglichkeiten für Touristen in Vogtsburg am Kaiserstuhl leisten. ### Nach u. E. ist kaum ein Vorhaben denkbar, das den Tourismus passgenauer mit den Vorzügen des Kaiserstuhls mit seiner Weinbautradition kombiniert, gleichsam den Trend zu naturnahen Aktivurlaub aufgreift und damit eine Identifikation mit der Region bewirkt. Selbstredend verkennt das Weingut Abril bei alledem nicht seine Verantwortung gegenüber der Natur an sich sowie als Produktionsgrundlage für landwirtschaftliche Produkte. Aus diesem Grund hat das Weingut Abril als Standort die ertragsärmsten Flächen gewählt¹¹ und setzt mit der aufgeständerten Bauweise auf eine Bebauung mit möglichst niedriger Bodenversiegelung.

1.3 Vorhandene Infrastruktur

Für die Gewährung einer Ausnahme lässt sich des Weiteren mit einem der Grundgedanken argumentieren, der hinter Plansatz Z 3.1.9 LEP 2002 steht. Bestandteil des Nachhaltigkeitsprinzips ist u. a., dass die weitere Flächeninanspruchnahme für Infrastruktur möglichst gering gehalten werden muss.¹² Mit der Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand oder anders gewendet, der Problematik der abgesetzten Lage, soll somit u. a. die Flächeninanspruchnahme bzw. neue Versiegelung von Flächen für die Errichtung von Straßeninfrastruktur möglichst gering gehalten werden. Bestehende Straßen sollen genutzt werden. Die Ferienwohnanlage wird diesem Gedanken mit dem vorgesehenen Standort gerecht. Die bestehende Straße Am Enselberg erschließt das Weingut und ist für die Erschließung der Ferienwohnanlage völlig ausreichend dimensioniert.

2. § 6 Abs. 2 S. 1 ROG n. F.

Anlässlich der Besprechung am 31.07.2024 kamen alle Beteiligten überein, dass ein Zielabweichungsverfahren nicht angestrebt wird. Dennoch meinen wir, dass bei der Frage nach dem Vor-

¹¹ Hierzu unter C.II.1.1 bzw. die Bodenbewertung vom 10.09.2024, erstellt durch die HPC AG im Auftrag der Abril Weine GmbH & Co. KG, **Anlage 2** zur gutachterlichen Stellungnahme.

¹² Begründung der Plansätze des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, Zu 3.1.9, Seite B33.

liegen einer Ausnahme von Plansatz Z 3.1.9 LEP 2002 die aktuellen Bestrebungen des Gesetzgebers hinsichtlich der Ziele der Raumordnung und deren „Abweichungsfestigkeit“ durchaus einfließen dürfen/sollen.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ROG a.F. (vor dem 28.09.2023) konnte von Zielen der Raumordnung abgewichen werden. Diese Ermessenvorschrift wurde in § 6 Abs. 2 S. 1 ROG n.F. durch eine Soll-Vorschrift ersetzt. Es ist zwar so, dass ein Zielabweichungsverfahren auch nach neuer Rechtslage auf Einzelfälle begrenzt bleibt und als allgemeines Instrument zur Planänderung nicht zur Verfügung steht. Dies ändert aber nichts an dem gesetzgeberischen Willen, dass das Zielabweichungsverfahren weiter ausgeweitet werden soll; es soll erleichtert werden.¹³

Die vom VGH Mannheim anerkannte Möglichkeit eines Ausnahmefalls ist in Plansatz Z 3.1.9 LEP 2002 aufgrund des Begriffs „vorrangig“ – ähnlich wie bei „Soll-Zielen“ – sozusagen enthalten.¹⁴ Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme vor, bedarf es keines formalen Zielabweichungsverfahrens. Die Stoßrichtung ist indes dieselbe: Bei Annahme eines Ausnahmefalls sowie bei Bejahung der Voraussetzungen der Zielabweichung ist das Vorhaben mit § 1 Abs. 4 BauGB vereinbar.

Wenn nach dem Willen des Gesetzgebers das formale Zielabweichungsverfahren ausgeweitet bzw. erleichtert werden soll, so spricht nach u. E. einiges dafür, diesen Rechtsgedanken auf die formal deutlich unterhalb des Zielabweichungsverfahrens angesiedelte Prüfung des Ausnahmefalls zu übertragen. Mit anderen Worten: Nach u. E. verhält sich die zur Entscheidung berufene Behörde im Sinne des Bundesgesetzgebers, wenn sie auch bei der Prüfung eines Ausnahmefalls von Plansatz Z 3.1.9 LEP 2002 gewisse Erleichterungen zulässt.

¹³ BT-Drucks. 20/4823, Seite 22; Der Landesgesetzgeber hat von der ihm gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG eingeräumten Abweichungskompetenz keinen Gebrauch gemacht. § 24 LplG, der nach wie vor eine Ermessensvorschrift enthält, findet somit keine Anwendung mehr.

¹⁴ VGH Mannheim, 05.03.2014 – 8 S 808/12 –, juris Rn. 28; Im Einzelnen unter C.II.1.

3. Zusammenfassung

1. Weingut und Betriebshalle können aufgrund Ihrer Größe als Bestand i. S. v. Plansatz Z 3.1.9 Satz 1 LEP 2002 eingestuft werden. Hiernach wäre die Ferienwohnanlage als Arrondierung i. S. v. Plansatz Z 3.1.9 Satz 2 LEP 2002 zu qualifizieren und entspräche somit Plansatz Z 3.1.9 LEP 2002 (im Einzelnen unter C.II.1).
2. Folgt man dem nicht, so ergibt sich aus den Ausführungen unter C.II.1.1 bis C.II.1.3, dass zumindest ein Ausnahmefall anzunehmen ist. Dieses Ergebnis wird noch einmal dadurch bestärkt, dass der hinter der Änderung des § 6 Abs. 2 S. 1 ROG stehende Erleichterungs-Gedanke des Gesetzgebers auf die Prüfung des Ausnahmefalls übertragen werden kann.

III. Regionalplan Südlicher Oberrhein 2019

Plansatz 2.4.0.3 RegPlan2019 (Innen- vor Außenentwicklung) entspricht unter (1) Z dem LEP 2002 und legt fest:

Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten.

Unter (2) G sind Maßgaben zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs enthalten. Nach u. E. bestehen keine grundlegenden Unterschiede zwischen LEP 2002 und RegPlan2019. Dies zeigt sich auch an der Begründung zu Plansatz 2.4.0.3 RegPlan2019¹⁵, die zahlreich auf den LEP 2002 verweist. Sie verweist insbesondere auch auf die unter C.II.1 erörterte Rechtsprechung des VGH Mannheim.

Aus diesem Grund gehen wir davon aus, dass vorstehende Ausführungen zum LEP 2002 auf den RegPlan2019 zu übertragen sind. Dennoch möchten wir auf einige Stellen des Plansatzes 2.4.0.3 RegPlan2019 hinweisen, die das zum LEP 2002 gefundene Ergebnis stützen.

Zunächst bestätigen die Materialien des förmlichen Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans, dass auch hinsichtlich Plansatz 2.4.0.3 RegPlan2019 die Möglichkeit einer Ausnahme besteht. Hierin heißt es, anhand der Formulierung ("vorrangig") des PS 2.4.0.3 bzw. des

¹⁵ Seite 36 f. RegPlan2019.

PS 3.1.9 LEP 2202 ist erkennbar, dass weder der LEP noch der Regionalplan Siedlungsentwicklungen im Außenbereich grundsätzlich ausschließen.¹⁶ Weiter wird ausgeführt, die Umsetzung (und Umsetzbarkeit) der raumordnerischen Vorgabe in PS 2.4.0.3 Abs. 1 („Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten“) ist stark vom Einzelfall abhängig und bleibt der Abwägung der kommunalen Planungsträger vorbehalten.¹⁷ Auch wenn damit nach u. E. nicht die Ziel-Qualität (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG „abschließend abgewogen“) in Frage gestellt werden soll¹⁸, zeigt die Formulierung doch deutlich die Offenheit von PS 2.4.0.3 für Ausnahmen im konkreten Einzelfall.

Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich der in PS 2.4.0.3 Abs. 2 RegPlan2019 genannten Maßgaben zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs zunächst festzuhalten, dass keine „*innerörtlichen Potenziale*“ für die Errichtung der Ferienwohnanlage des Weinguts Abril existieren. Dies gilt allgemein, da das Weingut Abril schon über keine innerörtlichen Flächen verfügt, als auch und insbesondere hinsichtlich des konkreten Gutshof-Konzepts¹⁹. Des Weiteren handelt es sich bei dem vorgesehenen Standort nicht um „*bislang baulich nicht genutzte Flächen*“. Dies kann sich nicht auf die konkret für die Bebauung vorgesehen Fläche beziehen; Denn sonst könnten keinerlei neue Flächen bebaut werden. Gemeint ist nach u. E. vielmehr, ob die konkret für die Bebauung vorgesehen Fläche an eine bestehende Bebauung anschließt, ggfs. auch, dass es sich um wegemäßig erschlossene Flächen handelt. Ein solcher Bestand ist mit Weingut und Betriebshalle zu bejahen. Auch der Begründung des RegPlans2019²⁰ ist zu entnehmen, dass hinter dem Innenentwicklungsvorrang auch die Ratio steht, dass möglichst wenig zusätzliche Infrastruktur- und andere Folgekosten erzeugt werden. Hierzu ist abermals festzuhalten, dass die bestehende Straße Am Enselberg für die Erschließung der Ferienwohnanlage völlig ausreichend dimensioniert ist. Infrastrukturkosten entstehen somit nicht.

¹⁶ Synoptische Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 12 LplG und § 10 ROG, Seite 148.

¹⁷ Synoptische Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 12 LplG und § 10 ROG, Seite 169.

¹⁸ So insbesondere die Synoptische Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 12 LplG und § 10 ROG, Seite 168.

¹⁹ Hierzu im Einzelnen unter C.II.1.1.

²⁰ Seite 36 RegPlan2019.



Johannes Kupfer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Anlage 1







Für die Umwelt. Für die Menschen.

HPC AG
Ziegelhofstraße 210 a
79110 Freiburg
Telefon: (07 61) 21 75 20-0
Telefax: (07 61) 21 75 20-11

BODENBEWERTUNG

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2404271	1/1	10.09.2024

BV Betriebsgebäude und Ferienwohnungen Weingut Abril in Bischoffingen

- **Bodenkundliche Bewertung der Böden auf den Flurstücken Nr. 2365, 2366/1 (Gewann Weinpflanz, geplante Bebauung) sowie Nr. 2653, 271 und 279 (Gewann Käppele), Gemarkung Bischoffingen**

Auftraggeber

Abril Weine GmbH & Co. KG
Am Enselberg 1
79235 Vogtsburg-Bischoffingen

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
1. Vorbemerkungen	4
2. Allgemeine Standortangaben	4
3. Grundlagen.....	5
3.1 Verwendete Literatur	5
3.2 Bodenkundliche Begriffe und Abkürzungen	6
3.3 Bodenfunktionen und -bewertung	9
4. Bodenkundliche Erfassung und Bewertung	11
4.1 Auswertung Kartenwerke	11
4.2 Bodenkundliche Verhältnisse.....	13
4.3 Bewertung der Bodenfunktionen	21
5. Gesamtbewertung der untersuchten Standorte.....	23

Tabellen

Tabelle 1: Allgemeine Standortangaben	4
Tabelle 2: Geologische und bodenkundliche Rahmendaten	13
Tabelle 3: Übersicht Bodenformen.....	14
Tabelle 4: Ergebnisse Bodenbewertung gem. LUBW Bodenschutzheft 23 auf Grundlage der ermittelten Geländeparameter gem. KA5	22

Abbildungen

Abbildung 1: Geologische Kartiereinheiten gem. [9] im Untersuchungsgebiet (rot); Erläuterungen s. Tab. 2.	11
Abbildung 2: Bodenkundliche Kartiereinheiten gem. [10] im Untersuchungsgebiet (rot); Erläuterungen s. Tab. 2.	12
Abbildung 3: Bodenprofil des Schurf SCH 1. Bodentyp gem. KA5: Rigosol aus umgelagertem Tonschluff über Löss	15
Abbildung 4: Bodenprofil des Schurf SCH 2. Bodentyp gem. KA5: Rigosol aus umgelagertem Tonschluff über Löss	16
Abbildung 5: Bodenprofil des Schurf SCH 2a. Bodentyp gem. KA5: Rigosol aus umgelagertem Tonschluff über Löss	17
Abbildung 6: Bodenprofil des Schurf SCH 3. Bodentyp gem. KA5: Pararendzina aus umgelagertem Sandschluff über holozänen Abschwemmmassen	18
Abbildung 7: Bodenprofil des Schurf SCH 4. Bodentyp gem. KA5: Pararendzina aus Sandschluff (Löss).....	19
Abbildung 8: Bodenprofil des Schurf SCH 5. Bodentyp gem. KA5: Pararendzina aus Sandschluff (Löss).....	20
Abbildung 9: Bodenprofil des Schurf SCH 6. Bodentyp gem. KA5: Pararendzina aus Sandschluff (Löss).....	21

Anlagen

- 1 Pläne
 - 1.1 Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 25.000
 - 1.2 Lageplan der Schürfe, Maßstab 1 : 1.250
- 2 Probenahmeprotokolle gem. KA5
- 3 Bewertung der Bodenfunktionen gem. Bodenschutzheft 23 der LUBW
 - 3.1 SCH 1, 2, 2a (Gewinn Weinpflanz, FIST. 2365 u. 2366/1)
 - 3.2 SCH 3 + 4 (Gewinn Käppele, FIST. 2653)
 - 3.3 SCH 5 + 6 (Gewinn Käppele, FIST. 271 u. 279)

1. Vorbemerkungen

Die Abril Weine GmbH & Co. KG planen die Errichtung eines Betriebsgebäudes und von Ferienwohnungen auf dem Gewinn „Weinpflanz“ nördlich des bestehenden Betriebsgebäudes in Vogtsburg-Bischoffingen. Als alternativer Standort für die Errichtung der Gebäude war auch das Gewinn „Käppele“ südlich des Weinguts Abril im Gespräch.

Aus Kartenwerken war erkennbar, dass die Leistungsfähigkeit der Böden auf dem Gewinn Käppele höher ist als auf dem Gewinn Weinpflanz. Die geringere Leistungsfähigkeit der Böden auf dem Gewinn Weinpflanz wurde durch die Aussage der Betreiber des Weinguts, wonach in Dürreperioden die Weinreben auf dem Gewinn Weinpflanz sichtbar schneller an Wassermangel leiden und die Erträge dadurch deutlich geringer ausfallen, unterstrichen.

Mittels bodenkundlicher Untersuchungen anhand von Baggerschürfen sollten die anstehenden Böden der beiden Standorte Weinpflanz und Käppele bodenkundlich aufgenommen, bewertet und damit die bodenfunktionale Wertigkeit der Standorte verglichen werden.

Auf Basis des Angebots Nr. 1245178 vom 05.08.2024 wurde die HPC AG, Niederlassung Freiburg, durch die Abril Weine GmbH & Co. KG am 19.08.2024 mit den entsprechenden Untersuchungen beauftragt.

2. Allgemeine Standortangaben

In nachfolgender Tabelle sind die allgemeinen Standortdaten für die Untersuchungsflächen zusammengestellt:

Tabelle 1: Allgemeine Standortangaben

Parameter	Untersuchungsfläche
Name / Bezeichnung	Bodenbewertung Gewinn Weinpflanz und Gewinn Käppele, BV Betriebsgebäude und Ferienwohnungen
Flurstücke	Gemarkung Bischoffingen, Fl.St.-Nrn. 2365, 2366/1 (Gewinn Weinpflanz); 2653, 271, 279 (Gewinn Käppele)
Lage	Nördlich von Vogtsburg-Bischoffingen, südöstlich des Enselbergs
Gemeinde / Landkreis	79235 Vogtsburg-Bischoffingen / Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Untersuchungsgebiete	Gewinn Weinpflanz (geplante Bebauung): nördlich des bestehenden Betriebsgebäudes Gewinn Käppele (Alternativstandort): südlich des bestehenden Betriebsgebäudes
Höhe	Gewinn Weinpflanz: ca. 231 – 235 m ü NN Gewinn Käppele: ca. 218 – 223 m ü NN

Parameter	Untersuchungsfläche
Koordinaten UTM (WGS84) der Schürfe	Gewinn Weinpflanz SCH 1: 32U E: 397649, N: 5329353 SCH 2: 32U E: 397631, N: 5329346 SCH 2a: 32U E: 397611, N: 5329330 Gewinn Käppele SCH 3: 32U E: 397616, N: 5329181 SCH 4: 32U E: 397657, N: 5329174 SCH 5: 32U E: 397689, N: 5329133 SCH 6: 32U E: 397671, N: 5329077
Morphologie	Gewinn Weinpflanz: mittel geneigt gen Südosten Gewinn Käppele: schwach geneigt gen Süden
Aktuelle Nutzung	Rebland
Künftige Nutzung (geplant)	Gewinn Weinpflanz: Betriebsgebäude und Ferienwohnungen Gewinn Käppele: weiterhin Rebland

3. Grundlagen

3.1 Verwendete Literatur

- [1] BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I Nr. 16 S. 502)
- [2] BBodSchV (2021): Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung. – Verordnung der Bundesregierung, Deutscher Bundestag Drucksache 19/29636, 19. Wahlperiode 12.05.2021
- [3] ErsatzbaustoffV (2021): Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung. – Verordnung der Bundesregierung, Deutscher Bundestag Drucksache 19/29636, 19. Wahlperiode 12.05.2021
- [4] LBodSchAG (2004): Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg vom 14.12.2004. GBl. 2004, 908
- [5] DIN 19731:1998-05. Verwertung von Bodenmaterial, Beuth-Verlag, Berlin
- [6] KA5. AG Boden 2005: Bodenkundliche Kartieranleitung, 5. verbesserte und erweiterte Auflage, Hannover 2005
- [7] KA6. AG Boden (2024): Bodenkundliche Kartieranleitung, 6. Aufl. – Band 1: Grundlagen, Kennwerte und Methoden; Band 2: Geländeaufnahme und Systematik. – 552 S., 73 Abb., 160 Tab.; Hannover.
- [8] LUBW-Leitfaden: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010

- [9] Geologische Karte 1 : 50.000: Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.) (2021): LGRB-Kartenviewer – Layer GeoLa-GK50, <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 06.05.2024]
- [10] Bodenkarte 1 : 50.000: Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.) (2021): LGRB-Kartenviewer – Layer GeoLa-GK50, <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 06.05.2024]
- [11] LUBW Bodenschutz Heft 23: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Stand 2010

3.2 Bodenkundliche Begriffe und Abkürzungen

Begriffe gem. BBodSchV [2] und KA5/KA6 [6], [7]

Bodenform	vereinfacht die Kombination aus Bodentyp und Substrat. Dient der umfassenden Charakterisierung eines Bodenkörpers
Bodentyp	Charakterisierung eines Bodenkörpers auf Grundlage der Horizontabfolge und Mächtigkeiten
durchwurzelbare Bodenschicht (dwB)	Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann. In der Regel: Oberboden und kulturfähiger Unterboden.
Horizont	pedogenetisch entwickelter Bodenbereich, der anhand seiner speziellen Eigenschaften von darüber- und darunterliegenden Bereichen unterschieden werden kann
kulturfähig	Bodenhorizonte/-schichten, die ein geeignetes Substrat für Kulturpflanzen darstellen. Entscheidend ist die Bodenart: Bodenartengemische aus Sand, Lehm und Schluff sind geeignet. Ungeeignet dagegen sind reine Sand- oder Tonböden sowie Böden mit hohen Grobbodenanteilen.
mineralische Fremdbestandteile	mineralische Bestandteile im Bodenmaterial, die keine natürlichen Bodenausgangssubstrate sind, insbesondere Beton, Ziegel, Keramik, Bauschutt, Straßenaufbruch und Schlacke.
Oberboden	oberer Teil des Mineralbodens, der einen der jeweiligen Bodenbildung entsprechenden Anteil an Humus und Bodenorganismen enthält und der sich meist durch dunklere Bodenfarbe vom Unterboden abhebt. In der Regel A-Horizonte.
Schicht	Eine Schicht kann mehrere Horizonte umfassen. Eine Schicht besteht aus einem Ausgangssubstrat. Schichtwechsel sind nicht durch Bodenbildung entstandene Substratwechsel, sondern geogen oder anthropogen bedingt (Kennzeichnung mit römischen Ziffern)

Störstoffe	in der Regel Gegenstände im Bodenmaterial oder im Baggergut, die deren Verwertungseignung nachteilig beeinflussen können, insbesondere behandeltes Holz, Kunststoffe, Glas und Metallteile.
Substrat	charakterisiert das bodenbildende Ausgangsgestein
Unterboden	Bereich zwischen Oberboden und Untergrund, der im Allgemeinen die B-Horizonte umfasst, je nach Bodentyp auch S-, G-, M-Horizonte.
Untergrund	Bereich unterhalb des Unterbodens mit durch Verwitterung und Bodenbildung nicht beeinflusstem Gestein einschließlich Lockersedimenten, der in der Regel das Ausgangsgestein der Bodenbildung darstellt; in der Regel C-Horizonte; auch G- und S-Horizonte.
Vernässungsgrad	gibt bei stau- und grundwasserbeeinflussten Böden den durchschnittlichen Grad der Vernässung eines Standortes während länger andauernder Nassphasen in der durchwurzelbaren Bodenschicht an. Kriterien sind Humusgehalte und Hydromorphiemerkmale (Oxidations- und Reduktionsmerkmale).

Abkürzungen gem. KA5 [6]

LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg
------	---

Horizontsymbole

Hauptsymbole

A	Oberbodenhorizont
C	Untergrundhorizont
M	Bodenhorizont aus sedimentiertem, holozänem, humosem Bodenmaterial
R	Anthropogener Mischhorizont, entstanden durch tiefgreifende bodenmischende Meliorationsmaßnahmen

vorangestellt

II (römisch 2)	Kennzeichnung eines Schichtwechsels
e	mergelig (2 bis >75 M.-% Carbonat)
I	Lockersubstrat, grabbar

j anthropogen umgelagertes Natursubstrat

nachgestellt

h humos

v verwittert, verbraunt, verlehmt

Humusgehalt

h0 humusfrei (0 Masse-% Humus)

h1 sehr schwach humos (< 1 Masse-% Humus)

h2 schwach humos (1 bis <2 Masse-% Humus)

h3 mittel humos (2 bis <4 Masse-% Humus)

Bodenfeuchte

feu1 trocken

feu2 schwach feucht

feu3 feucht

Konsistenz (nur bei einigermaßen bindigen Böden)

ko1 fest (hart)

ko2 halbfest (bröckelig)

ko3 steif (-plastisch)

Bodenart

Lu schluffiger Lehm

Uu reiner Schluff

Ut2 schwach toniger Schluff

Ut3 mittel toniger Schluff

Carbonatgehalt

> c4 sehr carbonatreich (> 25 M-% Carbonat)

Grobbodenfraktion

X kantige Steine und Blöcke < 63 mm

effektive Lagerungsdichte

Ld2	gering (1,2 – < 1,4 g/cm ³)
Ld3	mittel (1,4 – < 1,6 g/cm ³)

3.3 Bodenfunktionen und -bewertung

Böden werden für Siedlungs- und Verkehrsflächen, Rohstoffabbau und andere bauliche Maßnahmen abgegraben, versiegelt und überschüttet. Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der endlichen Ressource Boden ist es notwendig, den Verbrauch von Böden quantitativ und qualitativ zu bilanzieren und auf Böden zu lenken, die aufgrund von Vorbelastungen oder natürlicherweise eine möglichst geringe Leistungsfähigkeit aufweisen. Hierfür ist eine sachgerechte und praktikable Bewertung von Böden Voraussetzung, um diese Anforderungen in Planungen berücksichtigen zu können.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz [1] unterscheidet in § 2 Absatz 2 natürliche Bodenfunktionen (Nr. 1 a–c), Funktionen als „Archive der Natur- und Kulturgeschichte“ (Nr. 2) und Nutzungsfunktionen (Nr. 3). Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden sind die natürlichen Bodenfunktionen

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Nr. 1a),
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Nr. 1b) sowie
- Abbau- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Nr. 1c)

und die Archivfunktionen von Bedeutung.

In den Empfehlungen der Bund/Lander-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO, 1998) wurden diese gesetzlich definierten Funktionen weiter untergliedert. Hieraus ergeben sich die folgenden bewertungsrelevanten Bodenfunktionen: Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Sonderstandort für naturnahe Vegetation, Archive der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Funktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ fließt nur bei einer hohen oder sehr hohen Bewertung in die Gesamtbewertung mit ein. In den Untersuchungsgebieten dieses Gutachtens ist das nicht der Fall. Damit ist diese Funktion hier nicht relevant.

Böden, die als „Archive der Natur- und Kulturgeschichte“ bedeutend sind, liegen nur punktuell oder kleinflächig vor. Die Bewertungsregeln sind in einer anderen Broschüre näher beschrieben. In den Untersuchungsgebieten dieses Gutachtens liegen keine Archive der Natur- und Kulturgeschichte vor. Damit ist diese Funktion hier nicht relevant.

Somit bleiben drei zu bewertende Bodenfunktionen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe

Die Bewertung erfolgt in fünf Bewertungsklassen von 0 (versiegelt) bis 4 (sehr hohe Leistungsfähigkeit). Anhand der im Gelände ermittelten Parameter werden diese Funktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Böden als Grundlage des Pflanzenwachstums sind von großer Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln und Biomasse. Bei der Bewertung von Böden wird die „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt (→ nutzbare Feldkapazität) bestimmt, der im weiteren Sinne auch die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt erfasst. Als weiterer Standortfaktor wird die Hangneigung berücksichtigt.

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Böden wirken als Wasserspeicher. Sie nehmen Niederschlagswasser auf, speichern es in ihrem Porensystem und stellen es den Pflanzen zur Verfügung oder geben es verzögert an das Grundwasser ab. Neben verschiedenen anderen Faktoren tragen Böden somit zur Abflussregulierung und zum natürlichen Hochwasserschutz auf lokaler Ebene bei.

Zur Beurteilung werden im Wesentlichen die Faktoren „Wasserleitfähigkeit bei Sättigung“ und „nutzbares Wasserspeichervermögen“ herangezogen. Zusätzlich werden das Relief und soweit erforderlich die Landnutzung berücksichtigt.

Filter und Puffer für Schadstoffe

Böden besitzen die Eigenschaft, Schadstoffe aufzunehmen, zu binden und mehr oder weniger dauerhaft aus dem Stoffkreislauf zu entfernen. Man unterscheidet die mechanische Filterung von partikulären Schadstoffen und die Pufferung von gelösten Schadstoffen durch Adsorption an Tonminerale oder Huminstoffe (Humus) oder durch chemische Fällung und Festlegung.

Diese Vorgänge wirken dem Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser und der Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen entgegen. Die Filter- und Pufferprozesse sind von den Boden- und den Schadstoffeigenschaften abhängig. Besonders leistungsfähige Filter und Puffer sind Böden mit hohen pH-Werten und hohen Humus- und Tongehalten.

4. Bodenkundliche Erfassung und Bewertung

4.1 Auswertung Kartenwerke

Anhand der geologischen [9] und bodenkundlichen [10] Karte des LGRB lassen sich die vor Ort zu erwartenden Böden im Vorfeld identifizieren.

In Abbildung 1 sind die geologischen und in Abbildung 2 die bodenkundlichen Kartiereinheiten im Untersuchungsgebiet dargestellt. In Tabelle 2 sind die jeweiligen Abbildungen erläutert.

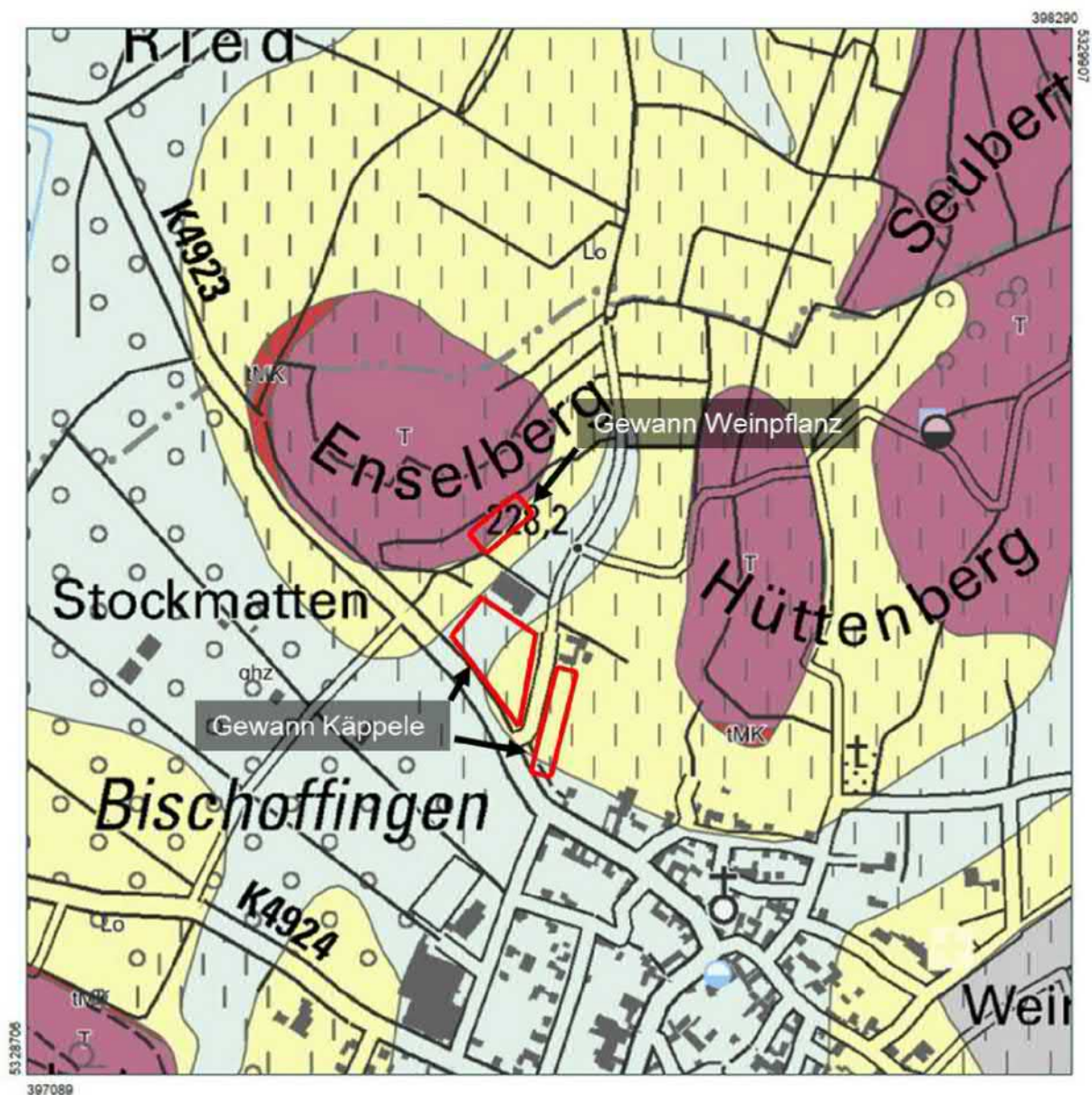


Abbildung 1: Geologische Kartiereinheiten gem. [9] im Untersuchungsgebiet (rot); Erläuterungen s. Tab. 2.

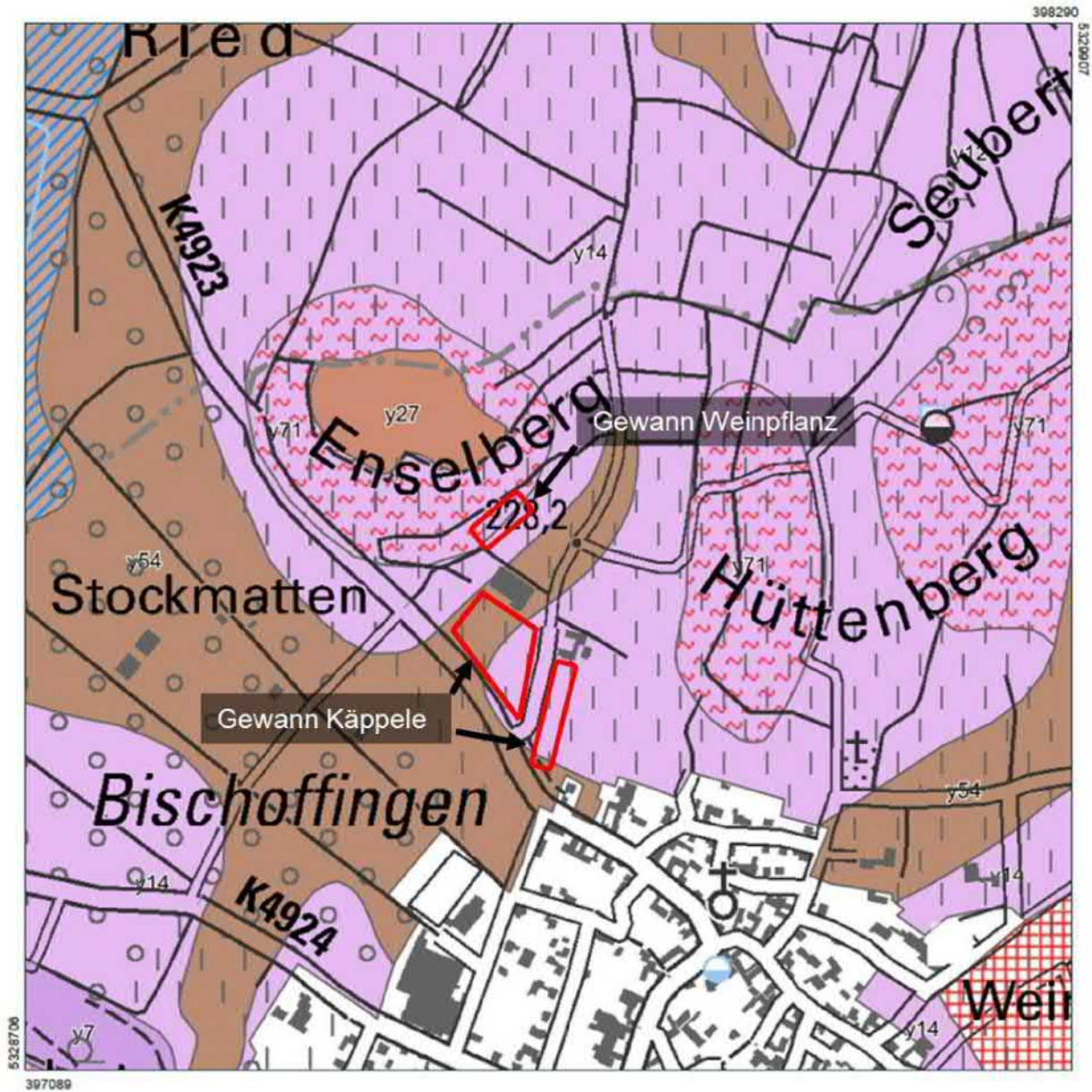


Abbildung 2: Bodenkundliche Kartiereinheiten gem. [10] im Untersuchungsgebiet (rot); Erläuterungen s. Tab. 2.

Tabelle 2: Geologische und bodenkundliche Rahmendaten

Parameter	Untersuchungsfläche
Name / Bezeichnung	Bodenbewertung Gewinn Weinpflanz und Gewinn Käppele, BV Betriebsgebäude und Ferienwohnungen
Naturraum	Kaiserstuhl
Großlandschaft	Südliches Oberrhein-Tiefland
Geologische Einheiten gem. [9]	<p><i>Weinrot in Abb. 1</i> Tephrit-Laven und Pyroklastite (Kürzel T, Kartiereinheit 67): Tephrit-Laven: porphyrische Gesteine mit Einsprenglingen von Augit und oft auch Leucit, kompakt bis blasig, frisch dunkelgrau, verwittert rötlich-braun. Pyroklastite: Gesteine aus Tephrit-Fragmenten von cm- bis dm-Größe.</p> <p><i>Hellgraublau in Abb. 1:</i> Holozäne Abschwemmmassen (Kürzel qhz, Kartiereinheit 28): Schluff, wechselnd tonig bis sandig, mehr oder weniger humos, z. T. schwach kalkhaltig, graubraun bis gelbbraun (Material umgelagerter Kulturböden), lokal mit grusigen/kiesigen Einschaltungen.</p> <p><i>Gelb in Abb. 1:</i> Löss (Kürzel Lo, Kartiereinheit 40): Schluff, schwach feinsandig, meist kalkreich, porös, ungeschichtet, gelblich; oberflächennah z.T. entkalkt, verlehmt und braun (Lösslehm, mit Übergängen zu Fließerde).</p>
Bodenkundliche Einheiten gem. [10]	<p><i>Lila mit roten Wellen in Abb. 2:</i> Pararendzina-Rigosol und kalkreicher Rigosol aus umgelagertem Lössmaterial über tonreicher Magmatitfließerde und Magmatitzer-satz (Kartiereinheit y71)</p> <p><i>Braun in Abb. 2:</i> Kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (Kartier-einheit y54)</p> <p><i>Lila in Abb. 2:</i> Pararendzina aus Löss (Kartiereinheit y14)</p>

4.2 Bodenkundliche Verhältnisse

Die Geländearbeiten wurden am 27.08.2024 durchgeführt. Die Probenahmeprotokolle sind in Anlage 2 beigefügt. Neben den bodenkundlichen Parametern wurden die für die Bodenbewertung relevanten Parameter Hangneigung und Exposition (s. Kap. 3) aufgenommen. Im Nachgang wurden diese Parameter durch den Online-Daten- und Kartendienst der LUBW validiert und stellen sich wie folgt dar:

- Gewinn Weinpflanz (SCH 1, 2, 2a): Neigung 8 %
Exposition Süd (175°)
- Gewinn Käppele (SCH 3, 4): Neigung 3 %
Exposition Westsüdwest (246°)

- Gewinn Käppele (SCH 5, 6): Neigung 3 %
Exposition Südwest (224°)

Die Baggerschürfe wurden mittels Minibagger, der in den Reihen der Weinreben fahren konnte, erstellt. Für die Bodenbewertung war eine Tiefe von 1 m erforderlich. Die maximale Tiefe der Schürfe betrug 1,2 m. Die Bodeneigenschaften und die Bodentypen wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit der Bodenkarte noch gem. der alten Bodenkundlichen Kartieranleitung KA5 [6], und nicht nach der neuen KA6 [7], bestimmt.

Im Gewinn Weinpflanz, wo die geplanten Ferienwohnungen gebaut werden sollen, wurden drei Baggerschürfe erstellt (SCH 1, 2 und 2a). Als weitere potenzielle Standorte für die Ferienwohnungen waren zwei Flächen auf dem Gewinn Käppele im Gespräch. Um den Boden mit dem des Gewinn Weinpflanz zu vergleichen, wurden auch hier Baggerschürfe hergestellt: Zwei Baggerschürfe südlich angrenzend an das bestehende Betriebsgebäude des Weinguts Abril (Flst. 2653, SCH 3 + 4) und zwei Schürfe östlich der Straße „Am Enselberg“ (FlSt. 271 u. 279, SCH 5 + 6).

Eine Übersicht der angetroffenen Bodenformen (= Bodentyp + Ausgangsgestein) ist in folgender Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Übersicht Bodenformen

Schurf	Gewinn	Flurstück	Bodenform (vereinfacht) gem. KA5	Bemerkungen
SCH 1	Weinpflanz	2366/1	Rigosol (Kürzel YY) aus umgelagertem Tonschluff über Löss	Anlage einer Terrasse (→ Bodenauftrag)
SCH 2	Weinpflanz	2365	Rigosol (Kürzel YY) aus umgelagertem Tonschluff über Löss	Anlage einer Terrasse (→ Bodenauftrag)
SCH 2a	Weinpflanz	2365	Rigosol (Kürzel YY) aus umgelagertem Tonschluff über Löss	Anlage einer Terrasse (→ Bodenauftrag)
SCH 3	Käppele	2653	Pararendzina (Kürzel RZ) aus umgelagertem Sandschluff über holozänen Abschwemmmassen	Lössauftrag im Zuge des damaligen Neubaus Betriebsgebäude (vor 12 Jahren)
SCH 4	Käppele	2653	Pararendzina (Kürzel RZ) aus Sandschluff (Löss)	-
SCH 5	Käppele	271	Pararendzina (Kürzel RZ) aus Sandschluff (Löss)	Humuseinwaschung vom Oberboden bis in 80 cm Tiefe
SCH 6	Käppele	279	Pararendzina (Kürzel RZ) aus Sandschluff (Löss)	Humuseinwaschung vom Oberboden bis in 115+ cm Tiefe

Im Gewinn Weinpflanz wurde als Bodenform ein Rigosol aus umgelagertem Tonschluff über Löss vorgefunden. Der Rigosol zeichnet sich durch das mindestens einmalige Rigolen (=Umgraben) des mindestens 40 cm tiefen R-Horizontes aus.

Im Gewinn Käppele wurden an allen vier Schürfen SCH 3, 4, 5 und 6 Pararendzinen aus Löss vorgefunden. Pararendzinen zeichnen sich durch ein sogenanntes Ah/eC Profil aus. Das bedeutet, dass Oberboden (A-Horizont) direkt auf einem mergeligen (e) Untergrundhorizont (C) liegt. Mergelig bedeutet: Carbonatanteile von 2 bis < 75 M.-%. Bei Schurf SCH 3 lag vor dem anthropogenen Lössauftrag als Bodentyp ein Kolluvisol aus holozänen Abschwemmungen vor. Dieses Material wurde durch den Löss nun überdeckt, sodass nun auch hier eine Pararendzina vorliegt. Bei den Schürfen SCH 3, 5 und 6 war eine Humuseinwaschung vom Oberboden in den Löss erkennbar.

Damit stimmen die im Gelände ermittelten Bodenformen bzw. Bodentypen fast alle mit jenen des LGRB [10] überein (s. Kap. 4.1). Lediglich bei SCH 3 wurde wegen des anthropogenen Lössauftrags kein Kolluvisol sondern eine Pararendzina angetroffen.

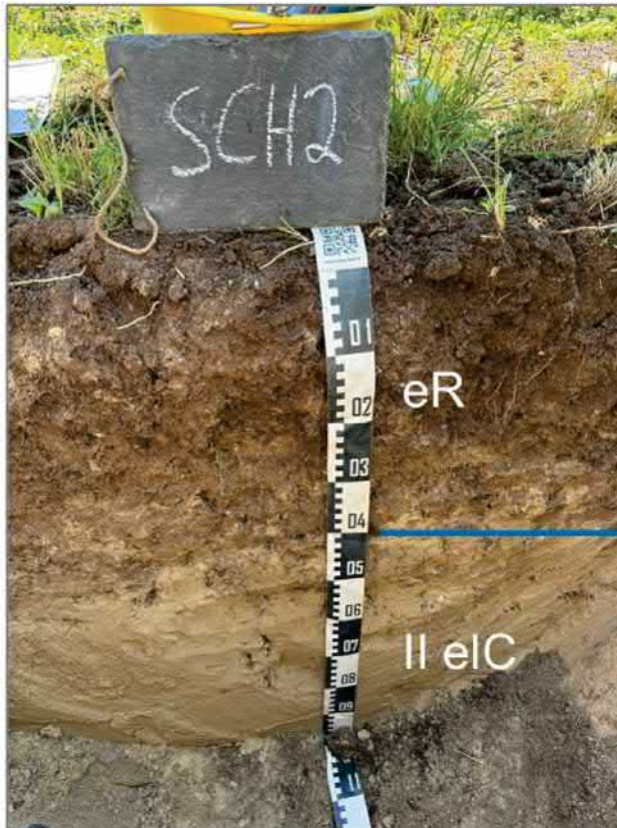
Die Bodeneigenschaften sowie die Bodenprofile der jeweiligen Schürfe sind in den folgenden Abbildungen 3-9 dargestellt.



mergeliger (e), anthropogener Mischhorizont (R (R von Rigolen)), schluffiger Lehm, Grobboden 5 % (Vulkanit), mittel humos, sehr carbonatreich, mittlere Lagerungsdichte, dunkelgraubraun (Auftragsboden)

Römisch 2 = Substratwechsel: mergeliger (e) locker gelagerter (I) Untergrundhorizont (C) aus Löss, reiner Schluff, grobbodenfrei, humusfrei, sehr carbonatreich, geringe Lagerungsdichte, hellolivbraun

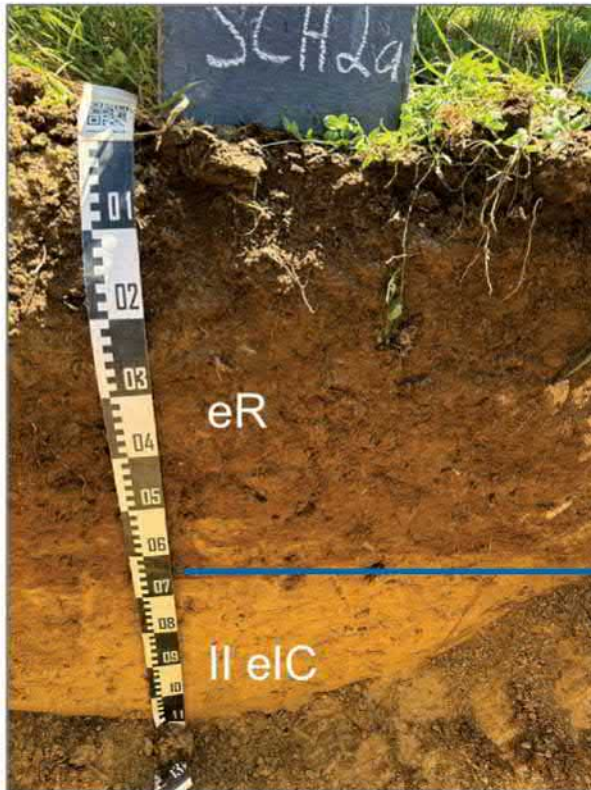
Abbildung 3: Bodenprofil des Schurf SCH 1. Bodentyp gem. KA5: Rigosol aus umgelagertem Tonschluff über Löss



mergeliger (e), anthropogener Mischhorizont (R (R von Rigolen)), schluffiger Lehm, Grobboden 2 % (Vulkanit), mittel humos, sehr carbonatreich, mittlere Lagerungsdichte, dunkelgraubraun (Auftragsboden)

Römisch 2 = Substratwechsel: mergeliger (e) locker gelagerter (I) Untergrundhorizont (C) aus Löss, reiner Schluff, grobbodenfrei, humusfrei, sehr carbonatreich, geringe Lagerungsdichte, hellolivbraun

Abbildung 4: Bodenprofil des Schurf SCH 2. Bodentyp gem. KA5: Rigosol aus umgelagertem Tonschluff über Löss



mergeliger (e), anthropogener Mischhorizont (R (R von Rigolen)), schluffiger Lehm, Grobboden 2 % (Vulkanit), mittel humos, sehr carbonatreich, mittlere Lagerungsdichte, dunkelgraubraun (Auftragsboden)

Römisch 2 = Substratwechsel: mergeliger (e) locker gelagerter (I) Untergrundhorizont (C) aus Löss, reiner Schluff, grobbodenfrei, humusfrei, sehr carbonatreich, geringe Lagerungsdichte, hellolivbraun

Abbildung 5: Bodenprofil des Schurf SCH 2a. Bodentyp gem. KA5: Rigosol aus umgelagertem Tonschluff über Löss

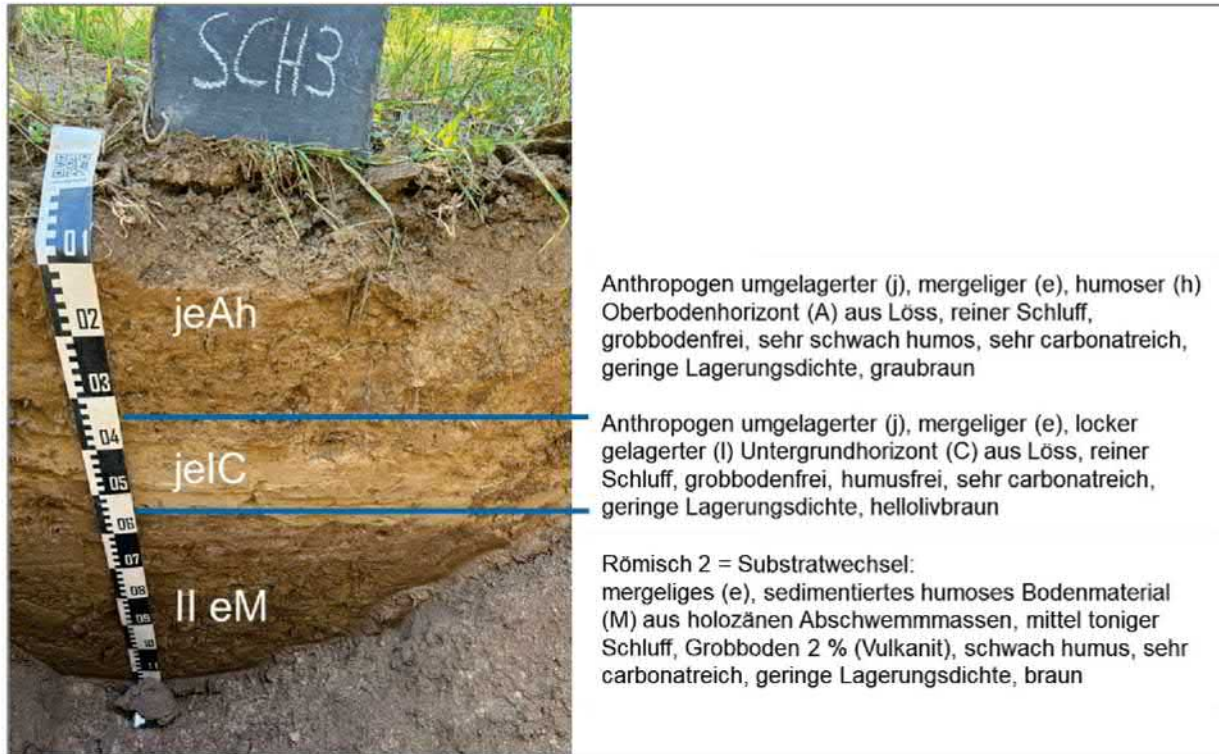


Abbildung 6: Bodenprofil des Schurf SCH 3. Bodentyp gem. KA5: Pararendzina aus umgelagertem Sandschluff über holozänen Abschwemmmassen



mergeliger (e), humoser (h)
Oberbodenhorizont (A) aus Löss, mittel
toniger Schluff, grobbodenfrei, schwach
humos, sehr carbonatreich, geringe
Lagerungsdichte, dunkelgraubraun

mergeliger (e) locker gelagerter (l)
Untergrundhorizont (C) aus Löss, reiner
Schluff, grobbodenfrei, humusfrei, sehr
carbonatreich, geringe Lagerungsdichte,
hellolivbraun

Abbildung 7: Bodenprofil des Schurf SCH 4. Bodentyp gem. KA5: Pararendzina aus Sandschluff (Löss)

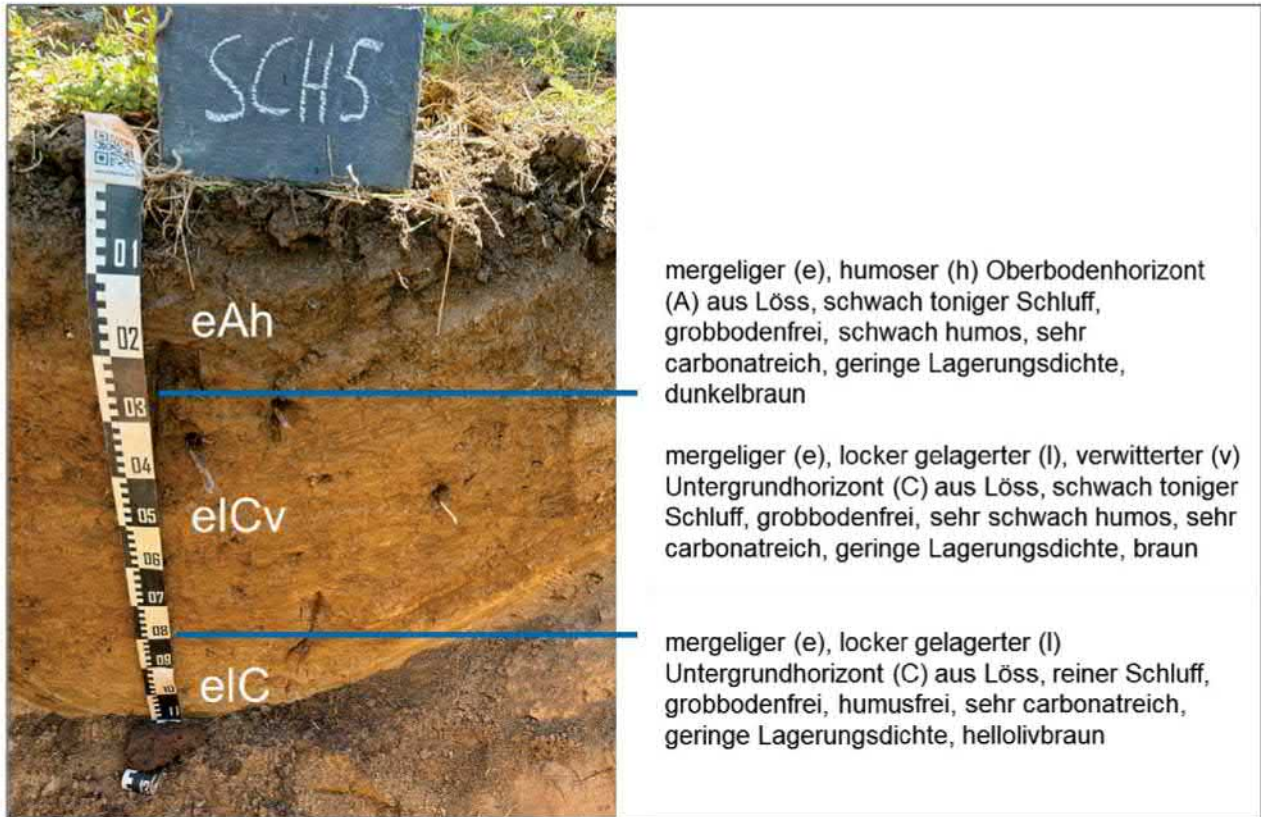
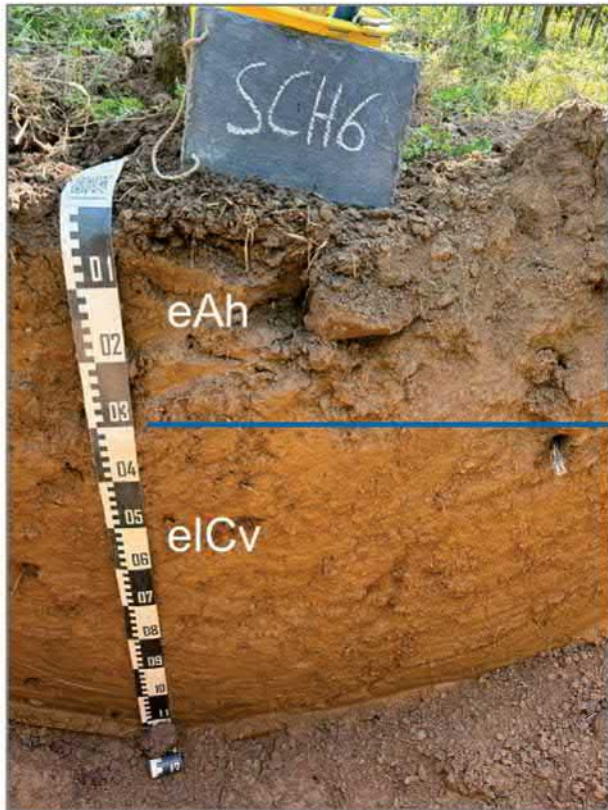


Abbildung 8: Bodenprofil des Schurf SCH 5. Bodentyp gem. KA5: Pararendzina aus Sandschluff (Löss)



mergeliger (e), humoser (h)
Oberbodenhorizont (A) aus Löss,
schwach toniger Schluff, grobbodenfrei,
schwach bis mittel humos, sehr
carbonatreich, geringe Lagerungsdichte,
braun

mergeliger (e), locker gelagerter (l),
verwitterter (v) Untergrundhorizont (C)
aus Löss, schwach toniger Schluff,
grobbodenfrei, sehr schwach humos,
sehr carbonatreich, geringe
Lagerungsdichte, braun

Abbildung 9: Bodenprofil des Schurf SCH 6. Bodentyp gem. KA5: Pararendzina aus Sandschluff (Löss)

4.3 Bewertung der Bodenfunktionen

Bei der Bewertung der Bodenfunktionen wurden die drei Schürfe SCH 1, 2 und 2a zusammengefasst, weil die Horizontabfolgen sehr ähnlich waren. Lediglich die Mächtigkeit des aufgetragenen Oberbodens variierte leicht. Aufgrund von unterschiedlichen Horizontabfolgen wurden die anderen vier Schürfe jeweils separat bewertet. Die in Kap. 4.1 abgebildete Hangneigung wurde insofern nicht einbezogen, als erst eine Neigung ab 12 % in der Bewertung berücksichtigt wird. Darauf wird in Kap. 5 nochmals eingegangen.

Die detaillierte Bewertung ist als Anlage 3 beigefügt. Die Ergebnisse der Bodenbewertung sind in der folgenden Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Ergebnisse Bodenbewertung gem. LUBW Bodenschutzheft 23 auf Grundlage der ermittelten Geländeparameter gem. KA5

Gewann und Flurstück	Schürfe	Kürzel Kartiereinheit [10]	Bodenfunktionen nach Bodenschutz 23 [11] ¹												
			Natürliche Bodenfruchtbarkeit		Ausgleichskörper im Wasserkreislauf		Filter und Puffer für Schadstoffe		Gesamtbewertung ²						
			Gem. Bodenkarte [10]	Berechnung nach Kartierung	Gem. Bodenkarte [10]	Berechnung nach Kartierung	Gem. Bodenkarte [10]	Berechnung nach Kartierung	Gem. Bodenkarte [10]	Berechnung nach Kartierung	Gem. Bodenkarte [10]	Berechnung nach Kartierung			
Gewann Weinpflanz, Flurstücke 2365 + 2366/1	Sch1, 2, 2a	y71	2,5	4,0	1,5	3,0	3,5	3,0	3,0	2,5	3,33	mittel hoch	-	3,33	hoch
Gewann Käpfele, FIST. 2653	Sch3	y54	4,0	4,0	4,0	4,0	3,0	3,0	3,0	3,67	sehr hoch	3,67	sehr hoch	3,67	sehr hoch
Gewann Käpfele, FIST. 2653	Sch4	y14	3,0	4,0	2,5	4,0	3,0	1,5	3,0	2,83	hoch	2,83	hoch	3,17	hoch
Gewann Käpfele, FIST. 271	Sch5	y14	3,0	4,0	2,5	4,0	3,0	3,0	3,0	2,83	hoch	2,83	hoch	3,67	sehr hoch
Gewann Käpfele, FIST. 279	Sch6	y14	3,0	4,0	2,5	4,0	3,0	3,0	3,0	2,83	hoch	2,83	hoch	3,67	sehr hoch

¹ 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

² Hangneigung und Exposition vor Ort sind nicht bewertungsrelevant

Die berechnete Leistungsfähigkeit der Böden war an fast jedem Schurf (außer SCH 3) höher als in der Literatur angegeben (s. Spalte „Gesamtbewertung“ in Tab. 4). Auf dem Gewinn Weinpflanz, dem Standort der geplanten Bebauung, lag die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen der Schürfe SCH 1, 2 und 2a bei 3,33 (hoch). Auf dem Gewinn Käppele lag die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen der Schürfe 3, 4, 5 und 6 durchschnittlich bei 3,55 (hoch bis sehr hoch).

Wie die einzelnen im Gelände ermittelten Parameter die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ beeinflussen, ist Anlage 3 zu entnehmen.

Die grundsätzlich hohe Leistungsfähigkeit der Böden auf beiden Gewannen ist hauptsächlich auf die hohen Schluffanteile, die sehr geringen Grobbodenanteile und die vergleichsweise geringe Lagerungsdichte zurückzuführen. Die Schürfe SCH 5 und SCH 6 haben eine höhere Leistungsfähigkeit als in der Literatur angegeben, weil der sich unter dem Oberboden befindliche Löss bereits „angewittert“ ist. Dadurch sind im Vergleich zum unverwitterten Ausgangssubstrat Löss höhere Ton- und Humusgehalte enthalten, die sich positiv auf die Leistungsfähigkeit des Bodens auswirken.

5. Gesamtbewertung der untersuchten Standorte

Im Vorfeld der Bodenuntersuchung wurde im Gewinn Weinpflanz mit schlechteren Böden als letztendlich angetroffen gerechnet, weil hier in Trockenperioden schneller Wassermangel und damit verbundene Ertragseinbußen als im Gewinn Käppele auftreten (s. Kap. 1). Die vorgefundenen Böden (SCH 1, 2, und 2a) und deren berechnete Leistungsfähigkeit waren besser als erwartet.

Um der Frage nachzugehen, warum offensichtlich eine Diskrepanz zwischen Leistungsfähigkeit des Bodens und den Erfahrungen in der Bewirtschaftung besteht, ist zunächst die relevante Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ zu betrachten: Diese war an beiden Standorten mit der Wertstufe 4 sehr hoch. Die dafür relevante Kenngröße „Nutzbare Feldkapazität (nFK)“ war sehr ähnlich (250 l/m² im Gewinn Weinpflanz und 286 l/m² im Gewinn Käppele; s. Anl. 3). Die berechnete nutzbare Feldkapazität ist also in beiden Gewannen ähnlich hoch und damit keine Erklärung für das unterschiedliche Wachstum der Weinreben in Trockenperioden.

Die Gründe für den schneller auftretenden Wassermangel könnten in den geomorphologischen Eigenschaften, genauer in der Exposition in Verbindung mit der Hangneigung liegen.

Gem. LUBW Bodenschutzheft 23 [11] fließt die Hangneigung zwar erst ab 12 % in die Bewertung der Leistungsfähigkeit mit ein, jedoch ist die Hangneigung im Gewinn Weinpflanz mit 8 % um den Faktor 2,7 höher als die Hangneigung im Gewinn Käppele mit nur 3 %. Durch die Südausrichtung des steileren Hangs im Gewinn Weinpflanz verdunstet mehr Wasser als auf den nach Westsüdwest bzw. Südwest exponierten, schwächer geneigten Flächen im Gewinn Käppele. Dadurch ist der Oberboden im Gewinn Weinpflanz in Trockenphasen schneller hydrophob.

Bodennaher Wind, zu dem es hier keine Messdaten gibt, verstärkt diesen Effekt. Bei dann auftretenden Niederschlägen infiltriert zum einen das Wasser schlechter in den Oberboden und fließt zum anderen aufgrund der 2,7-fach höheren Hangneigung schneller ab. Insgesamt erreicht dadurch im Gewinn Weinpflanz weniger Wasser die Wurzeln der Weinrebe als im Gewinn Käppele.

Die auf den ersten Blick nur leicht unterschiedliche Exposition und Hangneigung im Gewinn Weinpflanz könnte also die Erklärung für den in Trockenperioden schneller auftretenden Wassermangel und die damit verbundenen Ertragseinbußen sein.

Bei der Bewertung eines Standorts spielt die Leistungsfähigkeit der Böden eine wichtige Rolle. Es sollten jedoch möglichst auch die Erfahrungen der Menschen in der Bewirtschaftung miteinbezogen werden. Durch Gespräche ergeben sich Erkenntnisse und damit verbundene Recherchen, wodurch ein vollständigeres Gesamtbild des Standorts als die reine Kennzahl der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen erreicht wird.

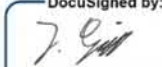
Nach Betrachtung der Leistungsfähigkeit der Böden und der beschriebenen Erfahrungen in der Bewirtschaftung hinsichtlich Wasserstress im Gewinn Weinpflanz, lässt sich aus bodengutachterlicher Sicht zusammenfassend sagen, dass die Böden im Gewinn Käppele wertvoller sind als jene im Gewinn Weinpflanz. Zudem sind die Böden im Gewinn Käppele natürlich gewachsen, während die Böden im Gewinn Weinpflanz anthropogen verändert wurden. Bei der Standortauswahl für künftige Bauvorhaben sollten diese Aspekte berücksichtigt werden.

Auf den untersuchten Flächen kann es lokal zu Abweichungen zu den getätigten Aussagen im Gutachten kommen.

Für Fragen zur weiteren Planung und Ausführung stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

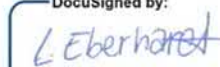
HPC AG
Niederlassung Freiburg

i. A.

DocuSigned by:

9D2257ADD76C43B...

Janis Grozinger, M. Sc.
Projektleiter
ZERTIFIZIERTER BODENKUNDLICHER BAUBEGLEITER
DURCH DEN BUNDESVERBAND BODEN E.V.

i. A.

DocuSigned by:

57D90B19F5494C2...

Lucia Eberhardt, B. Sc.
Projektbearbeiterin

ANLAGEN

Anlage 1

Pläne


- 1.1 Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 25.000
- 1.2 Lageplan der Schürfe, Maßstab 1 : 1.250



Kartendarstellung: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024) | Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_06.09.2024.pdf

J:\2024\2404271 - Bodenbewertung, Weingut Abril, Bischoffingen\04_Zeichnungen\GIS\2404271_Ubersichtsplan_Bodenbewertung_Weingut_Abril.gpx



 Lage des Standorts



Flur-Nr.: 2365, 2366/1, 2356, 271, 278		Gemarkung: Bischoffingen
Gemeinde: Vogtsburg im Kaiserstuhl		Landkreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Plangrundlage: TopPlusOpen © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)		
Bauherr/Auftraggeber/Antragsteller:		Planverfasser:
Abril Weine GmbH & Co. KG Am Enselberg 1 79235 Vogtsburg-Bischoffingen		 HPC AG Niederlassung Freiburg Ziegelhofstraße 210a 79110 Freiburg i.Br. www.hpc.ag
Projekt:		
Bodenbewertung, Weingut Abril, Bischoffingen		
Darstellung:		
Übersichtslageplan		
Anlage: 1.1	Projektnummer: 2404271	Planstand: 06.09.2024
Maßstab: 1:25.000	Plangröße [mm]: 210x297	gezeichnet: le
Layout: Anl. 1.1 Übersichtslageplan		geprüft: jgr
Koordinatensystem: ETRS89 / UTM zone 32N		Höhensyst.: DHHN2016



Anlage 2

Probenahmeprotokolle gem. KA5

Probenahmeprotokoll nach KA 5 Mindestdaten für Untersuchungen nach § 2 BBodSchG (Ermittlung/Bewertung von Bodenfunktionen)



Projektbezeichnung:		Bodenbewertung Weingut Abril, Bischoffingen		Firma/Auftraggeber:		Weingut Abril Bischoffingen		Projekt-Nr.:		2404271		Datum:		27.08.2024		
Profil-Nr./Bezeichnung:		SCH 1		Adresse (PLZ Ort):		79235 Vogtsburg - Bischoffingen		Straße, Haus-Nr./Flst.:		FStL 2366/1 (Gewann Weinpflanz)		Ertragsstelle:		4112		
Projektverantwortlicher:		Janis Grozinger		Probenehmer/in:		Janis Grozinger		Witterung:		sonnig		T (°C):		30,0		
Aufschlussart (9):		GS - Schürfgube, Profil > 1 m		GW angetroffen bei (m u. GOK):		-		GW angestiegen bis (m u. GOK):		-		Stemmarbeiten (S)/Vorschichten (V) ?		-		
Bezugspunkt (BP):		Höhe Ansatz über BP (m):		-		-		Ausbau zur Messstelle?		-		Humusform (Waldböden) (S2)		-		
Rechtswert:		397649		Anthropogene Veränderungen/bautechnische Maßnahmen (Z2)		-		Nutzungsart (19) Anteilsklasse (Bodentyp) (S0)		Rebland		Humusform (Waldböden) (S2)		Vn0		
Hochwert:		5329353		Bodenauftrag, Terrassenbildung		-		Nutzungsart (19) Anteilsklasse (Bodentyp) (S0)		YY - Rigosol		Humusform (Waldböden) (S2)		-		
Ober-/Untergränze in cm (Z5)	Horizontsymbol (Z7)	Boden-/Substratfarbe (Munsell) (Z8)	Humusgehalt (Z9)	Hydromorphie Merkmale oxidative (Z0) reduktive (Z1)	Bodenfeuchte (Z2)	Konsistenz (Z3)	Feinboden/Torfanteil/Muddeart (Z4a)	Fraktion (Z4b)	Anteilsklasse (Stufe-44c)	Σ Grobböden (%) (Z4c)	Carbonatgehalt (Z4e)	Beimengungen (Z4f)	Probengefäß	Proben-Nr.	Lagerungsdichte L G3	
																Lagerungsdichte L G2
55	eR	10YR3/2 - sehr dunkel grau-braun	h3	- -	feu2-3	ko2-3	Lu - schluffiger Lehm	X (Vulkanit)	2	5	> c4	-				
115+	Il e/C	2.5Y5/3 - gelblich braun (jp)	h0	- -	feu2	zu wenig bindig für Konsistenzangabe	Uu - reiner Schluff			< 2	> c4	-				
Bemerkungen:																

Gutachten 2404271, Anlage 2, Seite 2

Probenahmeprotokoll nach KA 5 Mindestdaten für Untersuchungen nach § 2 BBodSchG (Ermittlung/Bewertung von Bodenfunktionen)

Projektbezeichnung:		Bodenbewertung Weingut Abril, Bischoffingen		Firma/Auftraggeber:		Weingut Abril Bischoffingen		Projekt-Nr.:		2404271		Datum:		27.08.2024	
Profil-Nr./Bezeichnung:		SCH 2		Adresse (PLZ Ort):		79235 Vogtsburg - Bischoffingen		Straße, Haus-Nr./Flst.:		FSt. 2365 (Gewann Weinflanz)		Ertragsstelle:		4112	
Projektverantwortlicher:		Janis Grozinger		Probenehmer/in:		Janis Grozinger		Witterung:		sonnig		T (°C):		30,0	
Aufschlussart (9):		GS - Schürfgube, Profil > 1 m		GW angetroffen bei (m u. GOK):		-		GW angestiegen bis (m u. GOK):		-		Stemmarbeiten (S)/Vorschichten (V) ?		-	
Bezugspunkt (BP):		Höhe Ansatz über BP (m):		-		-		Wasserstand unter GOF (53b):		-		-		-	
Rechtswert:		397631		Anthropogene Veränderungen/ bautechnische Maßnahmen (22)		-		Nutzungsart (19) Anteilsklasse (Bodentyp) (50)		-		Humusform (Waldböden) (52)		Vernässungsgrad (54)	
Hochwert:		5329346		Bodenauftrag, Terrassenbildung		Rebland		YY - Rigosol		-		-		Vn0	
Ober-/ Unter grenze in cm (25)	Horizontsymbol (27)	Boden-/ Substratfarbe (Munsell) (28)	Humusgehalt (29)	Hydromorphiemerkmale		Konsistenz (33)	Feinboden/ Torfart/ Muddearth (44a)	Anteilsklasse (Stufe-44c)	Σ Grobböden (%) (44c)	Carbonatgehalt (46)	Beimengungen (47d)	Probengefäß	Proben-Nr.		
				oxidative (30)	reduktive (31)										
40	eR	10YR3/2 - sehr dunkel grau-braun	h3	-	feu2-3	ko2-3	Lu - schluffiger Lehm	2	2	> c4	-			Lagerungsdichte Ld3	
100+	Il e/C	2.5Y5/3 - gelblich braun (p)	h0	-	feu2	zu wenig bindig für Konsistenzangabe	Uu - reiner Schluff	< 2	< 2	> c4	-			Lagerungsdichte Ld2	
Bemerkungen:															

Probenahmeprotokoll nach KA 5 Mindestdaten für Untersuchungen nach § 2 BBodSchG (Ermittlung/Bewertung von Bodenfunktionen)

Projektbezeichnung:		Bodenbewertung Weingut Abril, Bischoffingen		Firma/Auftraggeber:		Weingut Abril Bischoffingen		Projekt-Nr.:		2404271		Datum:		27.08.2024	
Profil-Nr./Bezeichnung:		SCH 2a		Adresse (PLZ Ort):		79235 Vogtsburg - Bischoffingen		Straße, Haus-Nr./Flst.:		FSt. 2365 (Gewinn Weinflanz)		Ertragsstelle:		4112	
Projektverantwortlicher:		Janis Grozinger		Probenehmer/in:		Janis Grozinger		Witterung:		sonnig		T (°C):		30,0	
Aufschlussart (9):		GS - Schürfgube, Profil > 1 m		GW angetroffen bei (m u. GOK):		-		GW angestiegen bis (m u. GOK):		-		Stemmarbeiten (S)/Vorschichten (V) ?		-	
Bezugspunkt (BP):		Höhe Ansatz über BP (m):		-		-		Wasserstand unter GOF (53b):		-		Ausbau zur Messstelle?		-	
Rechtswert:		397611		Anthropogene Veränderungen/bautechnische Maßnahmen (22)		-		Nutzungsart (19) Anteilsklasse (Bodentyp) (50)		Rebland		Humusform (Waldböden) (52)		Vernässungsgrad (54)	
Hochwert:		5329330		Bodenauftrag, Terrassenbildung		-		Nutzungsart (19) Anteilsklasse (Bodentyp) (50)		YY - Rigosol		Humusform (Waldböden) (52)		Vn0	
Ober-/Untergränze in cm (25)	Horizontsymbol (27)	Boden-/Substratfarbe (Munsell) (28)	Humusgehalt (29)	Hydromorphie Merkmale		Bodenfeuchte (32)	Konsistenz (33)	Feinboden/Torfart/Muddeart (44a)	Grobfraktion (44b)	Anteilsklasse (Stufe-44c)	Σ Grobböden (%) (44c)	Carbonatgehalt (46)	Beimengungen (47d)	Probengefäß	Proben-Nr.
				oxidative (30)	reduktive (31)										
65	eR	10YR3/2 - sehr dunkel grau-braun	h3	-	-	feu2-3	ko2-3	Lu - schluffiger Lehm	X (Vulkanit)	2	2	> c4	-		Lagerungsdichte LG3
100+	Il e/C	2.5Y5/3 - gelblich braun (p)	h0	-	-	feu2	zu wenig bindig für Konsistenzangabe	Uu - reiner Schluff		< 2	< 2	> c4	-		Lagerungsdichte LG2
Bemerkungen:															

Probenahmeprotokoll nach KA 5 Mindestdaten für Untersuchungen nach § 2 BBodSchG (Ermittlung/Bewertung von Bodenfunktionen)

Projektbezeichnung:		Bodenbewertung Weingut Abril, Bischoffingen		Firma/Auftraggeber:		Weingut Abril Bischoffingen		Projekt-Nr.:		2404271		Datum:		27.08.2024	
Profil-Nr./Bezeichnung:		SCH 3		Adresse (PLZ Ort):		79235 Vogtsburg - Bischoffingen		Straße, Haus-Nr./Flst.:		FSt. 2365 (Gewann Käppele)		Ertrags- stelle:		4112	
Projektverantwortlicher:		Janis Grozinger		Probenehmer/in:		Janis Grozinger		Witterung:		sonnig		T (°C):		30,0	
Aufschlussart (9):		GS - Schürfgube, Profil > 1 m		GW angetroffen bei (m u. GOK):		-		GW angetroffen in (Zeitraum):		-		Stemmarbeiten (S)/ Vorschichten (V) ?		-	
Bezugspunkt (BP):		-		Höhe Ansatz über BP (m):		-		Ausbau zur Messstelle?		-		Humusform (Waldböden) (S2)		-	
Rechtswert:		397616		Anthropogene Veränderungen/ bautechnische Maßnahmen (Z2)		-		Nutzungsart (19) Anteilsklasse		-		Bodensystematische Einheit (Bodentyp) (S0)		-	
Hochwert:		5329181		Bodenauftrag Löss		-		Rebland		-		RZ - Pararendzina		-	
Ober-/ Unter grenze in cm (Z5)	Horzont- symbol (Z7)	Boden-/ Substratfarbe (Munsell) (Z8)	Humus- gehalt (Z9)	Hydromorphie merkmale oxidative (Z0)	reduktive (Z1)	Boden- feuchte (Z2)	Kon- sistenz (Z3)	Feinboden/ Torfart/ Muddeart (Z4a)	Fraktion (Z4b)	Anteils- klasse (Stufe-44c)	Σ Grob- boden (%) (Z4c)	Carbonat- gehalt (Z4e)	Beimeng- ungen (Z4f)	Proben- gefäß	Proben-Nr.
35	JeAh	10YR5/2 - grau braun	h1	-	-	feu2	zu wenig bindig für Konsistenz- angabe	Uu - reiner Schluff			< 2	> c4	-		Lagerungs- dichte Ld2
55	JeIC	2.5Y5/3 - gelblich braun (jp)	h0	-	-	feu2	zu wenig bindig für Konsistenz- angabe	Uu - reiner Schluff			< 2	> c4	Kunststoff, f1		Lagerungs- dichte Ld2
115+	II eM	10YR4/3 - dunkel braun/braun	h2	-	-	feu2-3	ko2-3	U13 - mittel toniger Schluff	X (Vulkanit)	1	2	> c4	-		Lagerungs- dichte Ld2
Bemerkungen: Regenwürmer gesichtet Lu1, Bodenauftrag Löss im Zuge des Neubaus Betriebsgebäude															

Probenahmeprotokoll nach KA 5 Mindestdaten für Untersuchungen nach § 2 BBodSchG (Ermittlung/Bewertung von Bodenfunktionen)

Projektbezeichnung:		Bodenbewertung Weingut Abril, Bischoffingen		Firma/Auftraggeber:		Weingut Abril Bischoffingen		Projekt-Nr.:		2404271		Datum:		27.08.2024	
Profil-Nr./Bezeichnung:		SCH 4		Adresse (PLZ Ort):		79235 Vogtsburg - Bischoffingen		Straße, Haus-Nr./Flst.:		FSt. 2365 (Gewann Käppele)		Ertrags- stelle:		4112	
Projektverantwortlicher:		Janis Grozinger		Probenehmer/in:		Janis Grozinger		Witterung:		sonnig		T (°C):		30,0	
Aufschlussart (9):		GS - Schürfgube, Profil > 1 m		GW angetroffen bei (m u. GOK):		-		GW angestiegen bis (m u. GOK):		-		Stemmarbeiten (S)/ Vorschichten (V) ?		-	
Bezugspunkt (BP):		-		Höhe Ansatz über BP (m):		-		Nutzungsart (19) / Anteilsklasse (Bodentyp) (50)		-		Humusform (Waldböden) (52)		-	
Rechtswert:		397657		Anthropogene Veränderungen/ bautechnische Maßnahmen (22)		-		Nutzungsart (19)		Rebland		Humusform (Waldböden) (52)		-	
Hochwert:		5329174		-		-		-		-		-		Vn0	
Ober-/ Unter grenze in cm (25)	Horzont- symbol (27)	Boden-/ Substratfarbe (Munsell) (28)	Humus- gehalt (29)	Hydromorphie merkmale oxidative (30) reduktive (31)	Boden- feuchte (32)	Kon- sistenz (33)	Feinboden/ Tonfart/ Muddeart (44a)	Grobfraktion Anteilsklasse (Stufe-44c)	Σ Grob- boden (%) (44c)	Carbonat- gehalt (46)	Beimeng- ungen (47d)	Proben-gefäß	Proben-Nr.		
28	eAh	10YR4/2 - dunkel grau-braun	h2	- -	feu2	ko2	Ut3 - mittel toniger Schluff		< 2	> c4	Steine, f1			Lagerungs- dichte Ld2	
105+	e1c	2.5Y5/3 - gelblich braun (jp)	h0	- -	feu2	zu wenig bindig für Konsistenz- angabe	Uu - reiner Schluff		< 2	> c4	-			Lagerungs- dichte Ld2	
Bemerkungen:															
Grobwurzel in 80 cm Tiefe, Reben ca. 12 Jahre alt lt Aussage AG, Oberboden evtl. aufgefüllt vor 12 Jahren															

Probenahmeprotokoll nach KA 5 Mindestdaten für Untersuchungen nach § 2 BBodSchG (Ermittlung/Bewertung von Bodenfunktionen)



Projektbezeichnung: Bodenerwertung Weingut Abril, Bischoffingen		Firma/Auftraggeber: Weingut Abril Bischoffingen		Projekt-Nr.: 2404271		Datum: 27.08.2024						
Profil-Nr./Bezeichnung: SCH 5		Adresse (PLZ Ort): 79235 Vogtsburg - Bischoffingen		FIST 271 (Gewann Käpple)		Ertrags- stelle: 4112						
Projektverantwortlicher: Janis Grozinger		Probenehmer/in: Janis Grozinger		Witterung: sonnig		T (°C): 30,0						
Aufschlussart (9): GS - Schürfgube, Profil > 1 m		GW angetroffen bei (m u. GOK): -		GW angestiegen in (Zeitraum): -		-						
Bezugspunkt (BP): -		Höhe Ansatz über BP (m): -		Ausbau zur Messstelle? -		Stemmarbeiten (S)/ Vorschichten (V) ? -						
Rechtswert: 397689		Anthropogene Veränderungen/ bautechnische Maßnahmen (22)		Nutzungsart (19) / Anteilsklasse (Bodentyp) (50)		Humusform (Waldböden) (52)						
Hochwert: 5329133		-		Rebland		Vernässungsgrad (54) Vn0						
Ober-/ Unter grenze in cm (25)	Horzont- symbol (27)	Boden-/ Substratfarbe (Munsell) (28)	Humus- gehalt (29)	Hydromorphie Merkmale		Kohäsion (33)	Feinboden/ Torfart/ Muddeart (44a)	Σ Grob- boden (%) (44c)	Carbonat- gehalt (46)	Beimeng- ungen (47d)	Proben-gefäß	Proben-Nr.
				oxidative (30)	reduktive (31)							
25	eAh	10YR3/3 - dunkel braun	h2-3	-	-	ko2-3	U12 - schwach toniger Schluff	< 2	> c4	-		Lagerungs- dichte Ld2
80	eCv	10YR4/3 - dunkel braun/braun	h1	-	-	ko2-3	U12 - schwach toniger Schluff	< 2	> c4	-		Lagerungs- dichte Ld2
115+	eIC	2.5Y5/3 - gelblich braun (p)	h0	-	-	zu wenig bindig für Konsistenz- angabe	Uu - reiner Schluff	< 2	> c4	-		Lagerungs- dichte Ld2
Bemerkungen: Wurzeln bis 90 cm, vermutlich Humuseinwaschung bis 80 cm Tiefe												

Probenahmeprotokoll nach KA 5 Mindestdaten für Untersuchungen nach § 2 BBodSchG (Ermittlung/Bewertung von Bodenfunktionen)

Projektbezeichnung:		Bodenbewertung Weingut Abril, Bischoffingen		Firma/Auftraggeber:		Weingut Abril Bischoffingen		Projekt-Nr.:		2404271		Datum:		27.08.2024			
Profil-Nr./Bezeichnung:		SCH 6		Adresse (PLZ Ort):		79235 Vogtsburg - Bischoffingen		Straße, Haus-Nr./Flst.:		FSt. 279 (Gewann Käpple)		Ertrags- stelle:		4112			
Projektverantwortlicher:		Janis Grozinger		Probenehmer/in:		Janis Grozinger		Witterung:		sonnig		T (°C):		30,0			
Aufschlussart (9):		GS - Schürfgube, Profil > 1 m		GW angetroffen bei (m u. GOK):		-		GW angestiegen bis (m u. GOK):		-		Stemmarbeiten (S)/ Vorschichten (V) ?		-			
Bezugspunkt (BP):		Höhe Ansatz über BP (m):		-		-		Wasserstand unter GOF (53b):		-		Ausbau zur Messstelle?		-			
Rechtswert:		397671		Anthropogene Veränderungen/ bautechnische Maßnahmen (22)		-		Nutzungsart (19) Anteilsklasse (19)		Rebland		Nutzungsart (19)/ Anteilsklasse (19) ausgeschlossen; SOOK		Humusform (Waldböden) (52)		Vernässungsgrad (54)	
Hochwert:		5329077		-		-		-		-		RZ - Pararendzina		-		Vn0	
Ober-/ Unter grenze in cm (25)	Horzont- symbol (27)	Boden-/ Substratfarbe (Munsell) (28)	Humus- gehalt (29)	Hydromorphie merkmale oxidative (30) reduktive (31)	Boden- feuchte (32)	Kon- sistenz (33)	Feinboden/ Torfart/ Muddeart (44a)	Fraktion (44b)	Anteilsklasse (Stufe-44c)	Σ Grob- boden (%) (44c)	Carbonat- gehalt (46)	Beimeng- ungen (47d)	Proben-gefäß	Proben-Nr.			
30	eAh	10YR4/3 - dunkel braun/braun	h2-3	-	feu2	ko2	U12 - schwach toniger Schluff			< 2	> c4	Steine, f1			Lagerungs- dichte Ld2		
115+	eCv	10YR4/3 - dunkel braun/braun	h1	-	feu2	ko2	U12 - schwach toniger Schluff			< 2	> c4	-			Lagerungs- dichte Ld2		
Bemerkungen:																	
Wurzeln bis 70 cm, Regenwürmer vorhanden Lu1																	

Anlage 3

Bewertung der Bodenfunktionen gem. Bodenschutzheft 23 der LUBW

- 3.1 SCH 1, 2, 2a (Gewann Weinpflanz, FIST. 2365 u. 2366/1)
- 3.2 SCH 3 + 4 (Gewann Käppele, FIST. 2653)
- 3.3 SCH 5 + 6 (Gewann Käppele, FIST. 271 u. 279)

Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit gem. LUBW Bodenschutz Heft 23



Bodenfunktion: Natürliche Bodenfruchtbarkeit												
Horizont	Mächtigkeit cm	Bodenart Feinboden	Grobboden Vol.-%	Lag dichte Ld	Tr.rohdichte pt	Humus	Zuschlag Humus Vol.-%	nFK inkl. Humus Vol.-%	Korrektur Grobboden	nFK Profil mm bzw. l/m ²	nFK Profil mm bzw. l/m ²	Bewertungs- Klasse
SCH1, 2, 2a. Gewinn												
Weinpflanz, FIST. 2365 + 2366/1	55	Lu	g 2	5	Ld 3	pt 3	h 3	22	0,95	115	250	LUBW Tab. 6
eR	45	Uu	g 1	0	Ld 2	pt 2	h 0	30	1	135		4
eIC												SCH1, 2, 2a

Bodenfunktion: Ausgleichskörper im Wasserhaushalt													
Gesamtwasserleitfähigkeit (Kfp)													
Horizont	Mächtigkeit cm	Bodenart	Lag dichte Ld	Tr.rohdichte pt	WLF gesätt. kfi cm/d	Dauer (Horiz.) d	Kfp Profil cm/d						
SCH1, 2, 2a. Gewinn													
Weinpflanz, FIST. 2365 + 2366/1	55	Lu	Ld 3	pt 3	16	3,4							
eR	45	Uu	Ld 2	pt 2	32	1,4	21						
eIC													
Wasserspeichervermögen (WSV)													
Horizont	Mächtigkeit cm	Bodenart	Grobboden Vol.-%	Tr.rohdichte pt	Humus	Zuschlag LK Vol.-%	LK Vol.-%	Korrektur Grobboden	LK Horizont l/m ²	LK Standort l/m ²	StufeWSV l/m ²	Kfp Profil cm/d	Bewertungs- Klasse
SCH1, 2, 2a. Gewinn													
Weinpflanz, FIST. 2365 + 2366/1	55	Lu	g 2	5	pt 3	h 3	3	10	52	s.o.	LUBW Anh. S. 31	s.o.	LUBW Tab. 11
eR	45	Uu	g 1	0	pt 2	h 0	0	10	45	97	347	21	3
eIC													SCH1, 2, 2a

Bodenfunktion: Filter und Puffer für Schadstoffe												
Horizont	Mächtigkeit cm	Bodenart	Tr.rohdichte pt	Grobboden Vol.-%	Humus	Feinboden kg/m ²	Tongehalt Masse-%	Humusgehalt Masse-%	Humusgehalt kg/m ²	Standort Ton kg/m ²	Standort Humus kg/m ²	Bew.klasse pH = 7
SCH1, 2, 2a. Gewinn												
Weinpflanz, FIST. 2365 + 2366/1	55	Lu	pt 3	1,5	g 2	5	h 3	3	23,5	204	24	LUBW Tab. 16
eR	45	Uu	pt 2	1,3	g 1	0	h 0	0	0	23	0	3
eIC												SCH1, 2, 2a

schwarz: Geländeaufnahme KA 5
 blau: übernommene Werte aus vorherigen Tabellentiteln
 grün: Tabellenwerte aus KA 5 bzw. LUBW Heft 23
 rot: Rechenwerte

HPC AG
 Ziegelhofstraße 210a
 79110 Freiburg i. Br.
 Stand 03.09.2024



Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit gem. LUBW Bodenschutz Heft 23



Bodenfunktion: Natürliche Bodenfruchtbarkeit													
Horizont	Mächtigkeit cm	Bodenart	Grobboden	Grobboden Vol.-%	Lag.dichte Ld	Tr.rohdichte	Humus	Zuschlag Humus Vol.-%	nFK inkl. Humus Vol.-%	Korrektur Grobboden	nFK Profil mm bzw. l/m ²	nFK Profil mm bzw. l/m ²	Bewertungs-kategorie LUBW Tab. 6
SCH3: Gewinn Käppele, FISL 2653													
JeAh	35	Uu	g 1	0	Ld 2	pt 2	h 1	0	30	1	105		
JeC	20	Uu	g 1	0	Ld 2	pt 2	h 0	0	30	1	60		
IleM	45	Uj3	g 2	2	Ld 2	pt 2	h 2	1	27	0,98	119	284	SCH3
SCH4: Gewinn Käppele, FISL 2653													
eAh	28	Uj3	g 2	2	Ld 2	pt 2	h 2	1	27	0,98	74	290	SCH4
eIC	72	Uu	g 1	0	Ld 2	pt 2	h 0	0	30	1	216		

Bodenfunktion: Ausgleichskörper im Wasserhaushalt

Gesamtwasserleitfähigkeit (kfp)														
Horizont	Mächtigkeit cm	Bodenart	Lag.dichte Ld	Tr.rohdichte	gesamt WLF Kfl cm/d	Dauer (Horiz.) d	kfp Profil cm/d							
SCH3: Gewinn Käppele, FISL 2653														
JeAh	35	Uu	Ld 2	pt 2	32	1,1								
JeC	20	Uu	Ld 2	pt 2	32	0,6								
IleM	45	Uj3	Ld 2	pt 2	41	1,1	36							
SCH4: Gewinn Käppele, FISL 2653														
eAh	28	Uj3	Ld 2	pt 2	41	0,7								
eIC	72	Uu	Ld 2	pt 2	32	2,3	34							
Wasserspeichervermögen (WSV)														
Horizont	Mächtigkeit cm	Bodenart	Grobboden	Grobboden Vol.-%	Tr.rohdichte	Humus	Zuschlag LK	LK Vol.-%	Korrektur Grobboden Faktor	LK Horizont l/m ²	LK Standort l/m ²	StufeWSV l/m ²	kfp Profil cm/d	Bewertungs-kategorie LUBW Tab. 11
SCH3: Gewinn Käppele, FISL 2653														
JeAh	35	Uu	g 1	0	pt 2	h 1	0	10	1	35				
JeC	20	Uu	g 1	0	pt 2	h 0	0	10	1	20				
IleM	45	Uj3	g 2	2	pt 2	h 2	2	13	0,98	57	112	396	36	SCH3
SCH4: Gewinn Käppele, FISL 2653														
eAh	28	Uj3	g 2	2	pt 2	h 2	2	13	0,98	36	108	398	34	SCH4
eIC	72	Uu	g 1	0	pt 2	h 0	0	10	1	72				

Bodenfunktion: Filter und Puffer für Schadstoffe

Horizont	Mächtigkeit cm	Bodenart	Tr.rohdichte	Grobboden	Grobboden Vol.-%	Humus	Feinboden	Tongehalt Masse-%	Tonmenge kg/m ²	Humusgehalt Masse-%	Humusmenge kg/m ²	Standort Ton kg/m ²	Standort Humus kg/m ²	Bew.kategorie LUBW Tab. 16
SCH3: Gewinn Käppele, FISL 2653														
JeAh	35	Uu	pt 2	g 1	0	h 1	455	4	18	1	4,6			
JeC	20	Uu	pt 2	g 1	0	h 0	260	4	10	0	0,0			
IleM	45	Uj3	pt 2	g 2	2	h 2	573	14	80	1,5	9	109	13	SCH3
SCH4: Gewinn Käppele, FISL 2653														
eAh	28	Uj3	pt 2	g 2	2	h 2	357	14	50	1,5	5,4			
eIC	72	Uu	pt 2	g 1	0	h 0	936	4	37	0	0,0	87	5	SCH4

schwarz: Geländeaufnahme KA 5
 blau: übernommene Werte aus vorliegendem Tabellenkalkulation
 grün: Tabellenwerte aus KA 5 bzw. LUBW Heft 23
 rot: Rechenwerte

HPC-AG
 Ziegelhofstraße 210a
 79110 Freiburg i. Br.
 Stand 03.09.2024



Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit gem. LUBW Bodenschutz Heft 23



Bodenfunktion: Natürliche Bodenfruchtbarkeit												
Horizont	Mächtigkeit cm	Bodenart Feinboden	Grobboden Vol.-%	Lag.dichte Ld	Tr.röhrichte pt	Humus Tab. 15 h 2-3	Zuschlag Humus Vol.-% Tab. 72	nFK inkl. Humus Vol.-% Tab. 70	Korrektur Grobboden	nFK Profil mm bzw. l/m ²	nFK Profil mm bzw. l/m ²	Bewertungs- Klasse LUBW Tab. 6
SCH5: Gewinn Käppelle, FISL 271												
eAh	25	U12	g 1	Tab. 33 Ld 2	Tab. 71 pt 2	h 2-3	1	29	1	73		
eICV	55	U12	g 1	Ld 2	pt 2	h 1	0	28	1	154		
eICV	20	Uu	g 1	Ld 2	pt 2	h 0	0	30	1	60	287	SCH5
SCH6: Gewinn Käppelle, FISL 279												
eAh	30	U12	g 1	Ld 2	pt 2	h 2-3	1	29	1	87		
eICV	70	U12	g 1	Ld 2	pt 2	h 1	0	28	1	196	283	SCH6

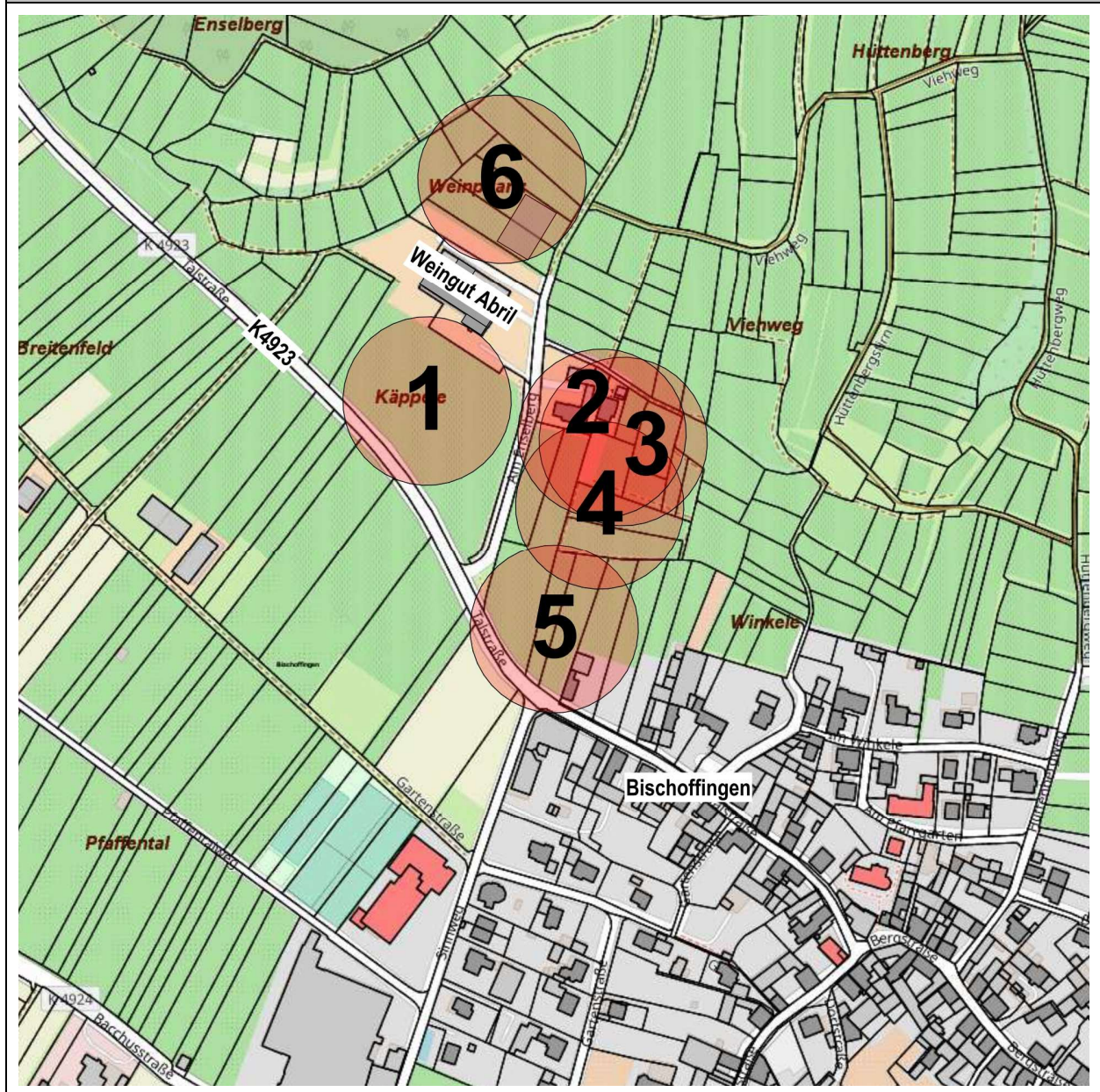
Bodenfunktion: Ausgleichskörper im Wasserhaushalt													
Gesamtwasserleitfähigkeit (kfp)													
Horizont	Mächtigkeit cm	Bodenart	Lag.dichte Ld	Tr.röhrichte pt	WLF kft cm/d	Dauer (Horiz.) d	kfp Profil cm/d						
SCH5: Gewinn Käppelle, FISL 271													
eAh	25	U12	Ld 2	pt 2	Tab. 76 32	0,8	LUBW Anh. S. 31						
eICV	55	U12	Ld 2	pt 2	32	1,7							
eICV	20	Uu	Ld 2	pt 2	32	0,6	32						
SCH6: Gewinn Käppelle, FISL 279													
eAh	30	U12	Ld 2	pt 2	32	0,9							
eICV	70	U12	Ld 2	pt 2	32	2,2	32						
Wasserspeichervermögen (WSV)													
Horizont	Mächtigkeit cm	Bodenart	Grobboden Vol.-%	Tr.röhrichte pt	Humus Tab. 15 h 2-3	Zuschlag LK Vol.-% Tab. 72	LK Vol.-% Tab. 70	Korrektur Grobboden Faktor	LK Horizont l/m ²	nFK Standort l/m ²	StufeWSV l/m ²	kfp Profil cm/d	Bewertungs- Klasse LUBW Tab. 11
SCH5: Gewinn Käppelle, FISL 271													
eAh	25	U12	g 1	Tab. 33 pt 2	h 2-3	3	13	1	33				
eICV	55	U12	g 1	pt 2	h 1	0	10	1	55				
eICV	20	Uu	g 1	pt 2	h 0	0	10	1	20	108	394	32	SCH5
SCH6: Gewinn Käppelle, FISL 279													
eAh	30	U12	g 1	pt 2	h 2-3	3	13	1	39				
eICV	70	U12	g 1	pt 2	h 1	0	10	1	70	109	392	32	SCH6

Bodenfunktion: Filter und Puffer für Schadstoffe													
Horizont	Mächtigkeit cm	Bodenart	Tr.röhrichte pt	Grobboden Vol.-%	Grobboden Vol.-%	Humus Tab. 15 h 2-3	Feinboden kg/m ² LUBW Anh. S. 32	Tongehalt Masse-% Tab. 30	Tommenge kg/m ² LUBW Anh. S. 32	Humusgehalt Masse-% Tab. 15	Humusmenge kg/m ² LUBW Anh. S. 32	Standort Humus kg/m ²	Bew. Klasse pH = 7 LUBW Tab. 16
SCH5: Gewinn Käppelle, FISL 271													
eAh	25	U12	pt 2	Tab. 33 g 1	0	h 2-3	325	10	33	2	6,5		
eICV	55	U12	pt 2	1,3	0	h 1	715	10	72	1	7,2		
eICV	20	Uu	pt 2	1,3	0	h 0	260	4	10	0	0	114	SCH5
SCH6: Gewinn Käppelle, FISL 279													
eAh	30	U12	pt 2	1,3	0	h 2-3	390	10	39	2	7,8		
eICV	70	U12	pt 2	1,3	0	h 1	910	10	91	1	9,1	17	SCH6

schwarz: Geländeaufnahme KA 5
 blau: übernommene Werte aus vorherigen Tabellenzeilen
 grün: Tabellenwerte aus KA 5 bzw. LUBW Heft 23
 rot: Rechenwerte
 HPC AG
 Ziegelhofstraße 210a
 79110 Freiburg i. Br.
 Stand 03.09.2024

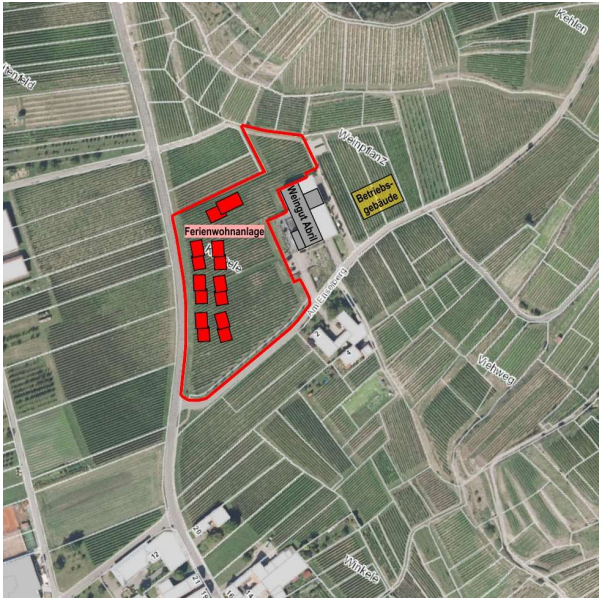



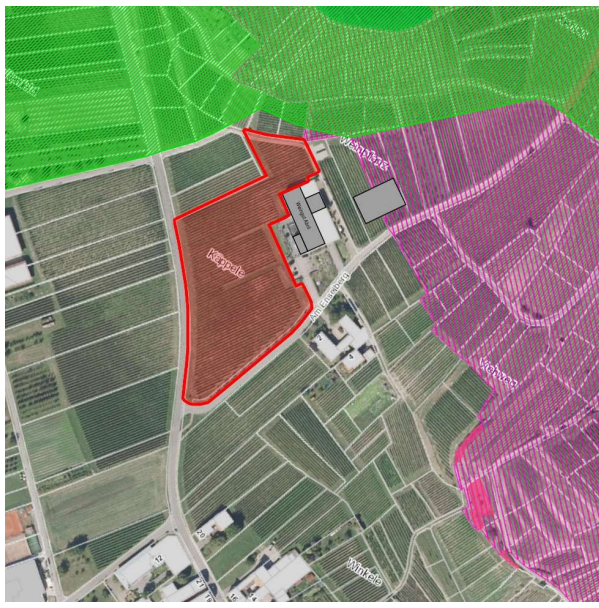
Mögliche Standortoptionen Ferienwohnanlage



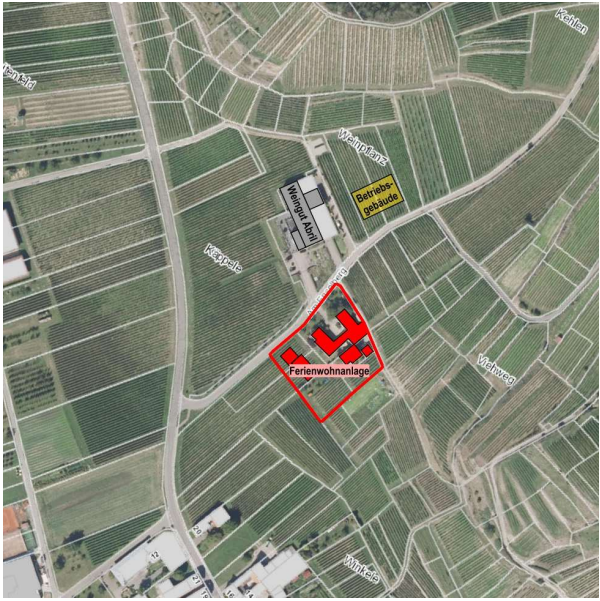

- 1 Standort 1 „Käppe“
- 2 Standort 2 „Winzerhof Weber“
- 3 Standort 3 „Winzerhof Weber“
- 4 Standort 4 „Vor dem Winzerhof Weber“
- 5 Standort 5 „Ortseingang“
- 6 Standort 6 „Hinter dem Weingut“

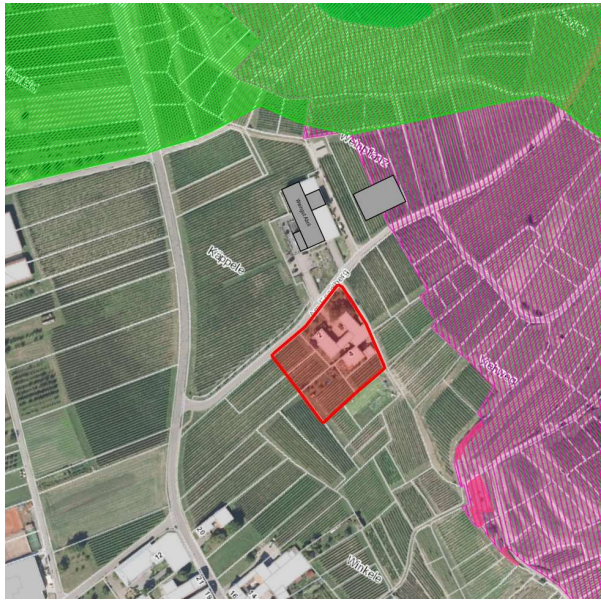
05.02.2025

STANDORT 1 „Käppele“	
Räumliche Lage	
	 <p style="font-size: small;">Google Earth</p>
<p>Das Weingut Abril befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereiches von Bischoffingen. Die Standortalternativfläche 1 liegt in südwestlicher Richtung direkt vor dem Weingut Abril an der Straße K4923. Die geplante Betriebs-halle wird zur Einbettung in den Betriebsablauf hinter dem Weingut Abril errichtet.</p>	
Eingliederung in die Bauleitplanung	
Die Standortalternativfläche 1 liegt innerhalb des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl und ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.	
Die Fläche liegt im rechtswirksamen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Käppele“ und ist dort als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Allerdings sind die textlichen Festsetzungen des BPL zu beachten. Ziffer 1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB) hier steht unter Ziffer 1.7.1: „Die im Zeichnerischen Teil festgesetzte Flächen F1 (Weinberg) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zulässig sind lediglich wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen und Sitzgelegenheiten. ...!. Daher ist diese Fläche in Bezug auf die Eingliederung in die Bauleitplanung „BPL“ ungeeignet!	
Bestandsnutzung	
Weinanbau, hochwertige Anbaufläche, höchste Bodenqualität lt. Bodengutachten.	
Verkehrliche Anbindung	
Direkte Anbindung von Bischoffingen über die K4923.	
Flächengröße	
Die Standortalternativfläche 1 hat eine Größe von ca. 12.500 m ² und betrifft die Flurstücke Nrn. 2653 und 2653/4. Die Fläche ist ausreichend groß.	
Flächenverfügbarkeit	
Die Standortalternativfläche 1 ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse verfügbar. Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz und ist essenzielle Bewirtschaftungsgrundlage mit hoher Anbaueignung für Weinbau (Bodenqualität, Topografie).	

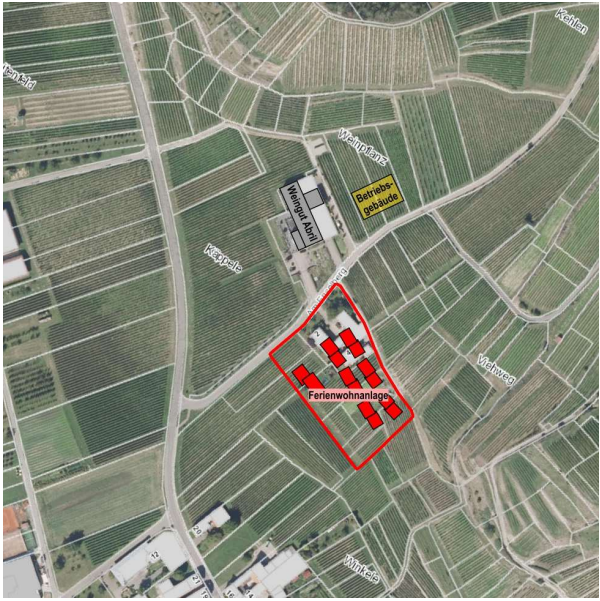

Wirtschaftliche Einheit		
Unmittelbare Verknüpfung zwischen bestehendem Weingut, Betriebshalle und Ferienwohnungen; räumlich und funktionell hinsichtlich Service; eindeutige Zuordnung zum Weingut; Anmeldung, Einfügung in die Betriebsabläufe gut integrierbar, aber Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.		
Eingliederung in den Bestand		
Separater Standort der Ferienwohnungen steht im Widerspruch zum Konzept des Miterlebens der Weinerzeugung durch den Feriengast.		
Städtebau + betriebliche Außenwirkung		
Flächenintensive weiträumige Gesamtanlage; landschaftliche Zersiedlung; Verunklärung der Ursprungskonzeption des Weingutes; einprägsames Weingut mit vorgelagertem Weinberg wird verbaut.		
Topografie		
Die Fläche fällt von Norden nach Süden und von Osten nach Westen leicht ab. Die Höhendifferenz beträgt von Nord nach Süd ca. 2 m und von Ost nach West ca. 2,5 m.		
Eignung beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen		
Durch die Entwicklung an diesem Standort würden fruchtbare Weinberge in Anspruch genommen werden. Höchste Bodenqualität lt. Bodengutachten. Zerstückelung landwirtschaftlicher Flächen / Einheit.		
Übergeordnete Restriktionen		
	<u>Regionalplanerische Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 1 liegt außerhalb des regionalen Grünzuges.	
	<u>Natur-/ umweltfachliche Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 1 liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“. Das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg im Kehler“ liegt außerhalb des Plangebietes. Das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Niederwald N Bischoffingen“ liegt außerhalb des Plangebietes.	
Nutzungskonflikte		
Es besteht ein Konflikt mit der östliche angrenzenden Bebauung (Winzerhof Weber) bzgl. der Lärmbelästigung.		
Zusammenfassende Bewertung		
Die Fläche ist verfügbar, Widerspruch zur betrieblichen Konzeption. Allerdings würden hier sehr hochwertige Böden in Anspruch genommen werden und die verbleibende Weinbaufläche würde zerstückelt werden.		

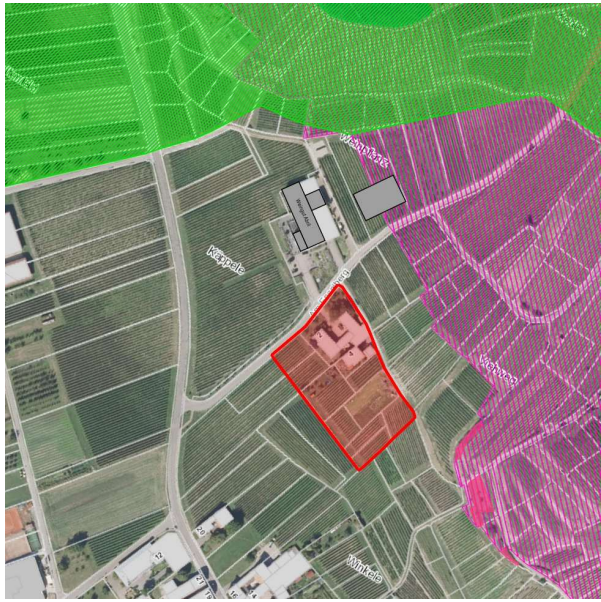
Fläche gut geeignet	
Fläche bedingt geeignet	
Fläche ungeeignet	

STANDORT 2 „Winzerhof Weber“	
Räumliche Lage	
	
<p>Das Weingut Abril befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereiches von Bischoffingen. Die Standortalternativfläche 2 umfasst den Winzerhof Weber und liegt südlich des Weingutes Abril. Die geplante Betriebshalle wird zur Einbettung in den Betriebsablauf hinter dem Weingut Abril errichtet.</p>	
Eingliederung in die Bauleitplanung	
Die Standortalternativfläche 2 liegt innerhalb des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl und ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.	
Für die Fläche liegt kein rechtswirksamer Bebauungsplan vor.	
Bestandsnutzung	
Landwirtschaftlicher Betrieb, Wohnnutzung, Ferienwohnungen und Weinanbau.	
Verkehrliche Anbindung	
Direkte Anbindung von Bischoffingen über die K4923.	
Flächengröße	
Die Standortalternativfläche 2 hat eine Größe von ca. 4.500 m ² und betrifft die Flurstücke Nrn. 270, 268, 267, 263 und 265, sowie zum Teil die Flurstücke Nrn. 271 und 279. Die Fläche ist ausreichend groß.	
Flächenverfügbarkeit	
Die Standortalternativfläche 2 ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz. Ein Verkauf wird ausgeschlossen.	
Wirtschaftliche Einheit	
Unmittelbare Verknüpfung zwischen bestehendem Weingut, Betriebshalle und Ferienwohnungen; räumlich und funktionell hinsichtlich Service; eindeutige Zuordnung zum Weingut; Anmeldung, Einfügung in die Betriebsabläufe gut integrierbar, aber Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.	

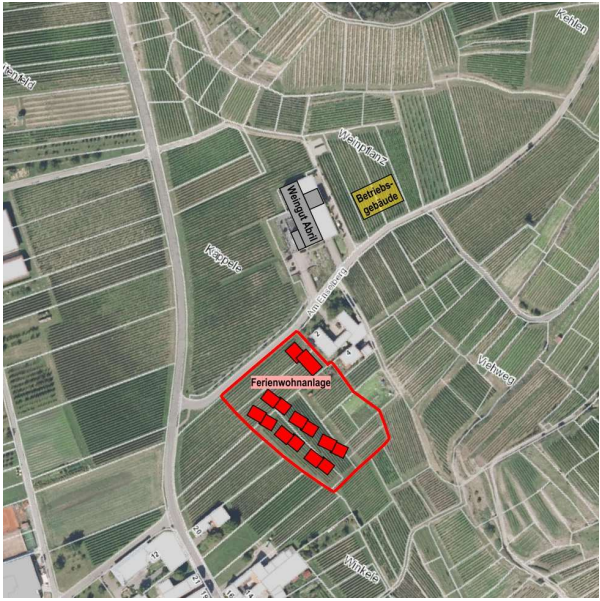
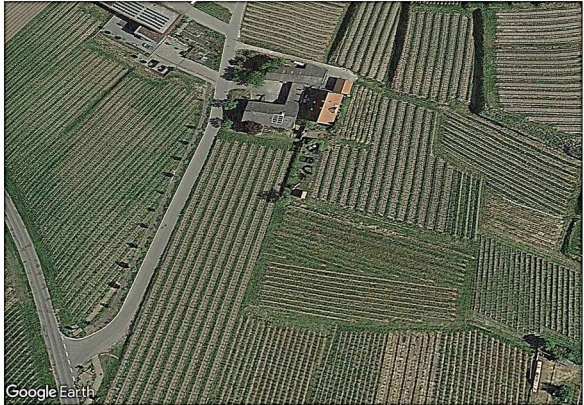
Eingliederung in den Bestand		
Separater Standort der Ferienwohnungen steht im Widerspruch zum Konzept des Miterlebens der Weinerzeugung durch den Feriengast.		
Städtebau + betriebliche Außenwirkung		
Kompaktes Gesamtensemble unter Nutzung von Altbestand. Geringer Einfluss auf bisheriges betriebliches Erscheinungsbild.		
Topografie		
Die Fläche fällt von Norden nach Süden und von Osten nach Westen leicht ab. Die Höhendifferenz beträgt von Nord nach Süd ca. 4 m und von Ost nach West ca. 6 m.		
Eignung beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen		
Durch die Entwicklung an diesem Standort würden z.T. fruchtbare Weinberge in Anspruch genommen werden.		
Übergeordnete Restriktionen		
	<u>Regionalplanerische Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 2 liegt außerhalb des regionalen Grünzuges.	
	<u>Natur-/ umweltfachliche Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 2 liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“. Das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg im Kehler“ liegt außerhalb des Plangebietes. Das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Niederwald N Bischoffingen“ liegt außerhalb des Plangebietes.	
Nutzungskonflikte		
Umnutzung des Bestandes nur mit hohem Aufwand		
Zusammenfassende Bewertung		
Die Fläche ist nicht verfügbar, Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.		

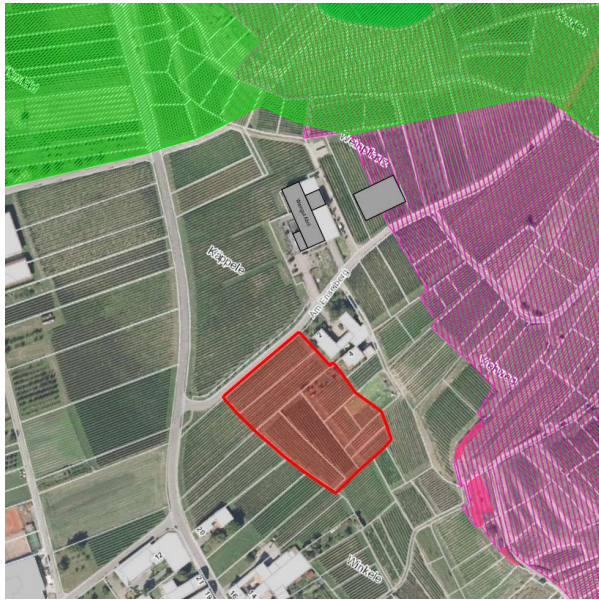
Fläche gut geeignet	
Fläche bedingt geeignet	
Fläche ungeeignet	

STANDORT 3 „Winzerhof Weber“	
Räumliche Lage	
	
<p>Das Weingut Abril befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereiches von Bischoffingen. Die Standortalternativfläche 3 umfasst den Winzerhof Weber sowie die Grundstücke hinter dem Winzerhof Weber und liegt südlich des Weingutes Abril. Die geplante Betriebshalle wird zur Einbettung in den Betriebsablauf hinter dem Weingut Abril errichtet.</p>	
Eingliederung in die Bauleitplanung	
Die Standortalternativfläche 3 liegt innerhalb des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl und ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.	
Für die Fläche liegt kein rechtswirksamer Bebauungsplan vor.	
Bestandsnutzung	
Landwirtschaftlicher Betrieb, Wohnnutzung, Ferienwohnungen und Weinanbau. Abbruch erforderlich	
Verkehrliche Anbindung	
Direkte Anbindung von Bischoffingen über die K4923.	
Flächengröße	
Die Standortalternativfläche 3 hat eine Größe von ca. 7.200 m ² und betrifft die Flurstücke Nrn. 270, 268, 267, 263, 261, 260, 264 und 265, sowie zum Teil die Flurstücke Nrn. 271, 279 und 255. Die Fläche ist ausreichend groß.	
Flächenverfügbarkeit	
Die Standortalternativfläche 3 ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz. Ein Verkauf wird ausgeschlossen.	
Wirtschaftliche Einheit	
Unmittelbare Verknüpfung zwischen bestehendem Weingut, Betriebshalle und Ferienwohnungen; räumlich und funktionell hinsichtlich Service; eindeutige Zuordnung zum Weingut; Anmeldung, Einfügung in die Betriebsabläufe gut integrierbar, aber Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.	

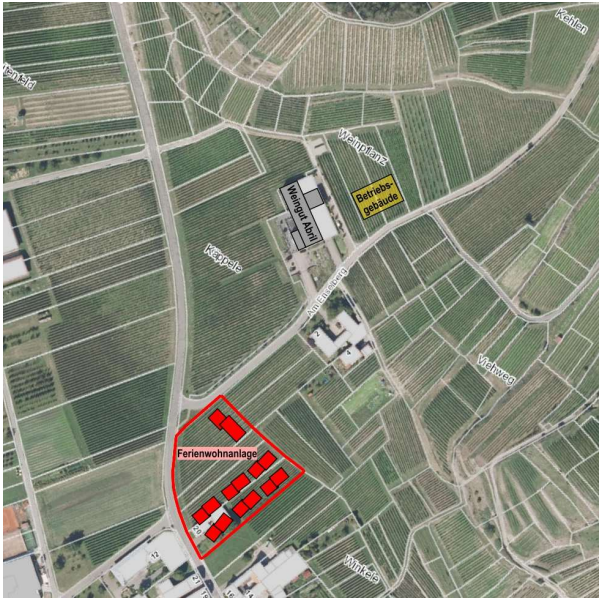

Eingliederung in den Bestand		
Separater Standort der Ferienwohnungen steht im Widerspruch zum Konzept des Miterlebens der Weinerzeugung durch den Feriengast		
Städtebau + betriebliche Außenwirkung		
Flächenintensive langgestreckte Anordnung mit hohem Zersiedlungsfaktor. Anordnung steht in Konkurrenz zu ursprünglichem Konzept.		
Topografie		
Die Fläche fällt von Norden nach Süden und von Osten nach Westen leicht ab. Die Höhendifferenz beträgt von Nord nach Süd ca. 4,5 m und von Ost nach West ca. 6,5 m.		
Eignung beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen		
Durch die Entwicklung an diesem Standort würden z.T. fruchtbare Weinberge in Anspruch genommen werden.		
Übergeordnete Restriktionen		
	<u>Regionalplanerische Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 3 liegt außerhalb des regionalen Grünzuges.	
	<u>Natur-/ umweltfachliche Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 3 liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“. Das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg im Kehler“ liegt außerhalb des Plangebietes. Das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Niederwald N Bischoffingen“ liegt außerhalb des Plangebietes.	
Nutzungskonflikte		
Es besteht ein Konflikt mit den Eigentümern des Winzerhofs Weber. Diese schließen einen Verkauf grundsätzlich aus.		
Zusammenfassende Bewertung		
Die Fläche ist nicht verfügbar, Widerspruch zu betrieblicher Konzeption.		

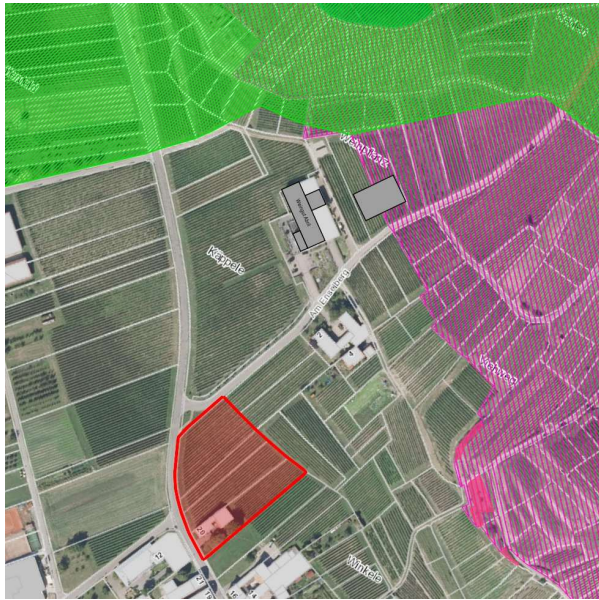
Fläche gut geeignet	
Fläche bedingt geeignet	
Fläche ungeeignet	

STANDORT 4 „Vor dem Winzerhof Weber“	
Räumliche Lage	
	
<p>Das Weingut Abril befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereiches von Bischoffingen. Die Standortalternativfläche 4 liegt vor dem Winzerhof Weber in unmittelbarer Nähe zum Weingut Abril. Die geplante Betriebshalle wird zur Einbettung in den Betriebsablauf hinter dem Weingut Abril errichtet.</p>	
Eingliederung in die Bauleitplanung	
Die Standortalternativfläche 4 liegt innerhalb des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl und ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.	
Für die Fläche liegt kein rechtswirksamer Bebauungsplan vor.	
Bestandsnutzung	
Weinanbau	
Verkehrliche Anbindung	
Direkte Anbindung von Bischoffingen über die K4923.	
Flächengröße	
Die Standortalternativfläche 4 hat eine Größe von ca. 8.000 m ² und betrifft die Flurstücke Nrn. 271, 265, 264, 261, 260, 259 und 258, sowie z.T. die Flurstücke Nrn. 279 und 263. Die Fläche ist ausreichend groß.	
Flächenverfügbarkeit	
Die Standortalternativfläche 4 besitzt aufgrund der Eigentumsverhältnisse eine geringe Flächenverfügbarkeit. Die Grundstücke befinden sich nur teilweise im Eigentum des Bauherrn. Die restlichen Flächen sind in Privatbesitz.	
Wirtschaftliche Einheit	
Räumliche und funktionelle Trennung zwischen Weingut und Ferienwohnungen hinsichtlich Anmeldung, Einfügung in die Betriebsabläufe des Weingutes mit den Anforderungen des Familienbetriebes unvereinbar. Zuordnung für den Feriengast zum Weingut Abril wegen vorgelagerter Winzerhof Weber nicht erkennbar.	

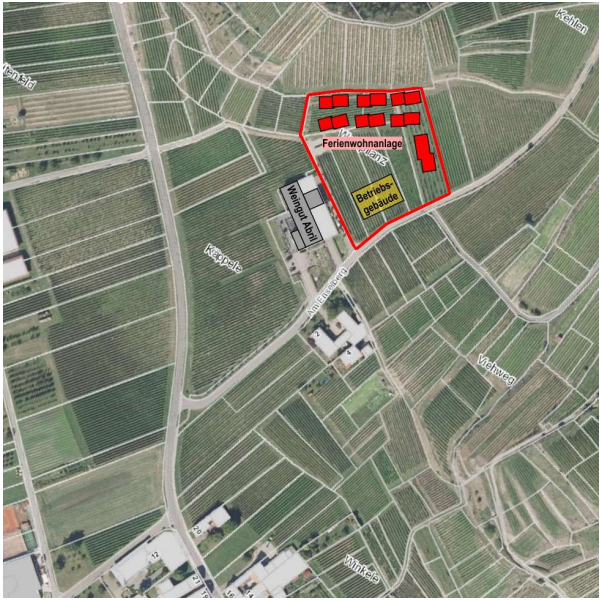
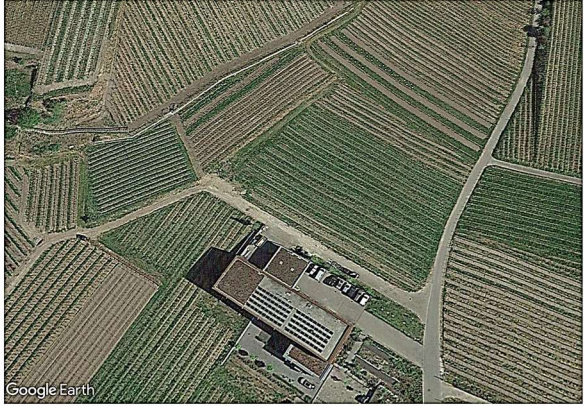
Eingliederung in den Bestand		
Separater Standort der Ferienwohnungen steht im Widerspruch zum Konzept des Miterlebens der Weinerzeugung durch den Feriengast		
Städtebau + betriebliche Außenwirkung		
Flächenintensive langgestreckte Anordnung mit hohem Zersiedlungsfaktor. Anordnung steht in Konkurrenz zu ursprünglichem Konzept.		
Topografie		
Die Fläche fällt von Norden nach Süden und von Osten nach Westen leicht ab. Die Höhendifferenz beträgt von Nord nach Süd ca. 4,6 m und von Ost nach West ca. 5,7 m.		
Eignung beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen		
Durch die Entwicklung an diesem Standort würden fruchtbare Weinberge in Anspruch genommen werden.		
Übergeordnete Restriktionen		
	<u>Regionalplanerische Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 4 liegt außerhalb des regionalen Grünzuges.	
	<u>Natur-/ umweltfachliche Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 4 liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“. Das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg im Kehler“ liegt außerhalb des Plangebietes. Das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Niederwald N Bischoffingen“ liegt außerhalb des Plangebietes.	
	<u>Sonstige Restriktionen</u> Ausgrabung Steinzeitdorf	
Nutzungskonflikte		
Es besteht ein Konflikt mit der nördlich angrenzenden Bebauung (Winzerhof Weber) bzgl. der Lärmbeeinträchtigung.		
Zusammenfassende Bewertung		
Die Fläche ist nicht verfügbar, es ist keine wirtschaftliche Einheit herstellbar, der Standort der Ferienwohnanlage steht im Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.		

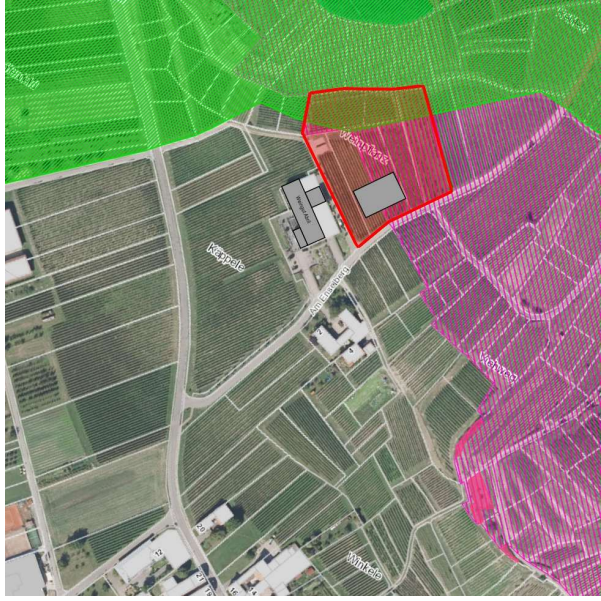
Fläche gut geeignet	
Fläche bedingt geeignet	
Fläche ungeeignet	

STANDORT 5 „Ortseingang“	
Räumliche Lage	
	
<p>Das Weingut Abril befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereiches von Bischoffingen. Die Standortalternativfläche 5 liegt direkt an der Ortseinfahrt Bischoffingen. Die geplante Betriebshalle wird zur Einbettung in den Betriebsablauf hinter dem Weingut Abril errichtet.</p>	
Eingliederung in die Bauleitplanung	
Die Standortalternativfläche 5 liegt innerhalb des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl und ist als Mischgebietsbaufläche ausgewiesen.	
Für die Fläche liegt kein rechtswirksamer Bebauungsplan vor.	
Bestandsnutzung	
Weinanbau, Wohnnutzung	
Verkehrliche Anbindung	
Direkte Anbindung von Bischoffingen über die K4923.	
Flächengröße	
Die Standortalternativfläche 5 hat eine Größe von ca. 6.600 m ² und betrifft die Flurstücke Nrn. 278, 277 und 276/1, sowie z.T. das Flurstück Nr. 279. Die Fläche ist ausreichend groß.	
Flächenverfügbarkeit	
Die Standortalternativfläche 5 ist aufgrund der in Teilen bestehenden Wohnnutzung nicht verfügbar. Die Grundstücke befinden sich nur teilweise im Eigentum des Bauherrn. Die restlichen Flächen sind in Privatbesitz.	
Wirtschaftliche Einheit	
Räumliche und funktionelle Trennung zwischen Weingut und Ferienwohnungen hinsichtlich Anmeldung, Einfügung in die Betriebsabläufe des Weingutes mit den Anforderungen des Familienbetriebes unvereinbar. Zuordnung für den Feriengast zum Weingut Abril wegen vorgelagerter Winzerhof Weber nicht erkennbar.	

Eingliederung in den Bestand		
Separater Standort der Ferienwohnungen steht im Widerspruch zum Konzept des Miterlebens der Weinerzeugung durch den Feriengast.		
Städtebau + betriebliche Außenwirkung		
Kein erkennbarer Zusammenhang zwischen Weingut und Ferienwohnungen, wenig Einfluss auf das bisherige Erscheinungsbild.		
Topografie		
Die Fläche fällt von Norden nach Süden und von Osten nach Westen leicht ab. Die Höhendifferenz beträgt von Nord nach Süd ca. 2,7 m und von Ost nach West ca. 1,2 m.		
Eignung beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen		
Durch die Entwicklung an diesem Standort würden fruchtbare Weinberge in Anspruch genommen werden.		
Übergeordnete Restriktionen		
	<u>Regionalplanerische Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 5 liegt außerhalb des regionalen Grünzuges.	
	<u>Natur-/ umweltfachliche Restriktionen</u> Die Standortalternativfläche 5 liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“. Das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg im Kehler“ liegt außerhalb des Plangebietes. Das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Niederwald N Bischoffingen“ liegt außerhalb des Plangebietes.	
	<u>Sonstige Restriktionen</u> Ausgrabung Steinzeitdorf	
Nutzungskonflikte		
Es besteht ein Konflikt mit der südlich angrenzenden Bebauung bzgl. der Lärmbelästigung.		
Zusammenfassende Bewertung		
Die Fläche ist nicht verfügbar, es ist keine wirtschaftliche Einheit erkennbar, der Standort der Ferienwohnanlage steht im Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.		

Fläche gut geeignet	
Fläche bedingt geeignet	
Fläche ungeeignet	

STANDORT 6 „Hinter dem Weingut“	
Räumliche Lage	
	
<p>Das Weingut Abril befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereiches von Bischoffingen. Die Standortalternativfläche 6 liegt direkt hinter dem Weingut Abril und steht im Verbund mit der geplanten Betriebs-halle.</p>	
Eingliederung in die Bauleitplanung	
Die Standortalternativfläche 6 liegt innerhalb des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl und ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.	
Die Fläche liegt direkt am rechtswirksamen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Käppel“. Dieser könnte erweitert werden	
Bestandsnutzung	
Weinanbau	
Verkehrliche Anbindung	
Direkte Anbindung von Bischoffingen über die K4923.	
Flächengröße	
Die Standortalternativfläche 6 hat eine Größe von ca. 9.000 m ² und betrifft die Flurstücke Nrn. 2373, 2372, 2371, 2370, 2369, 2365 und 2366/1. Die Fläche ist ausreichend groß.	
Flächenverfügbarkeit	
Die Standortalternativfläche 6 ist im Eigentum des Bauherrn.	
Wirtschaftliche Einheit	
Unmittelbare Verknüpfung zwischen bestehendem Weingut, Betriebs-halle und Ferienwohnungen; räumlich und funktionell hinsichtlich Service; eindeutige Zuordnung zum Weingut; Anmeldung, Einfügung in die Betriebsabläufe gut integrierbar, kein Widerspruch zur betrieblichen Konzeption.	

Eingliederung in den Bestand		
Kompakter Gesamtstandort, Integration zwischen Weingut, Betriebsgebäude und Ferienwohnanlage.		
Städtebau + betriebliche Außenwirkung		
Kompakte sehr in sich geschlossene Anordnung, klare Ablesbarkeit des Siedlungsbereiches gegenüber freier Landschaft. Sinnvolle Ergänzung zum bisherigen betrieblichen Erscheinungsbild, unterstützt Ursprungskonzeption.		
Topografie		
Die Fläche fällt von Norden nach Süden und von Westen nach Osten leicht ab. Die Höhendifferenz beträgt von Nord nach Süd ca. 4,6 m und von West nach Ost ca. 5,6 m.		
Eignung beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen		
Durch die Entwicklung an diesem Standort würden lt. Bodengutachten keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.		
Übergeordnete Restriktionen		
	<p>Regionalplanerische Restriktionen Ein Drittel der Standortalternativfläche 6 liegt innerhalb des regionalen Grünzuges. Abstimmung mit dem Regionalverband ist zwingend erforderlich. Durch Modifizierung der Planung ist eine Minimierung der Flächenüberschreitung erreichbar.</p>	
	<p>Natur-/ umweltfachliche Restriktionen Zwei Drittel der Standortalternativfläche 6 liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“. Lt. Gutachten der IBA Umweltplanung lösbar.</p> <p>Das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg im Kehler“ liegt außerhalb des Plangebietes. Das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Niederwald N Bischoffingen“ liegt außerhalb des Plangebietes.</p>	
Nutzungskonflikte		
Es bestehen keine Nutzungskonflikte.		
Zusammenfassende Bewertung		
Der Standort ist grundsätzlich städtebaulich am besten geeignet. Die Restriktionen aus dem Regionalen Grünzug + Naturschutz sind lösbar durch eine Minimierung der Flächenüberschreitung (Modifizierung der Planung), sowie lt. Gutachten der IBA Umweltplanung durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen.		
Fläche gut geeignet		
Fläche bedingt geeignet		
Fläche ungeeignet		

Scoping-Paper – Umweltsteckbrief

Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Gemarkung Bischoffingen

Änderungen sind **rot markiert**

Ferienwohnungen und Betriebsgebäude Weingut Abril



Bearbeitung:

Lilith Epperlein, Felix Treiber, **Tamara Lais**

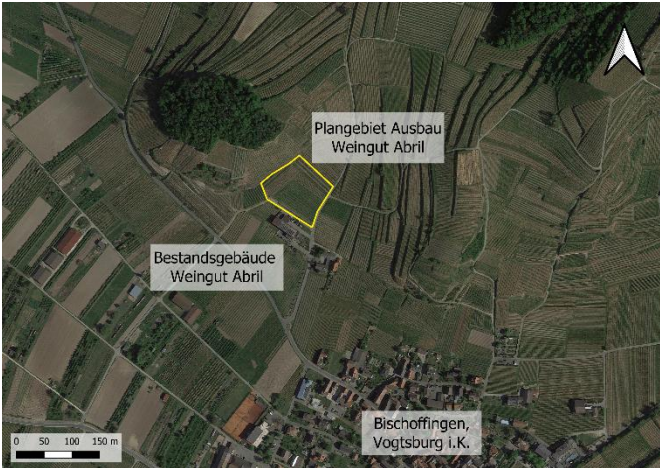

Stand:

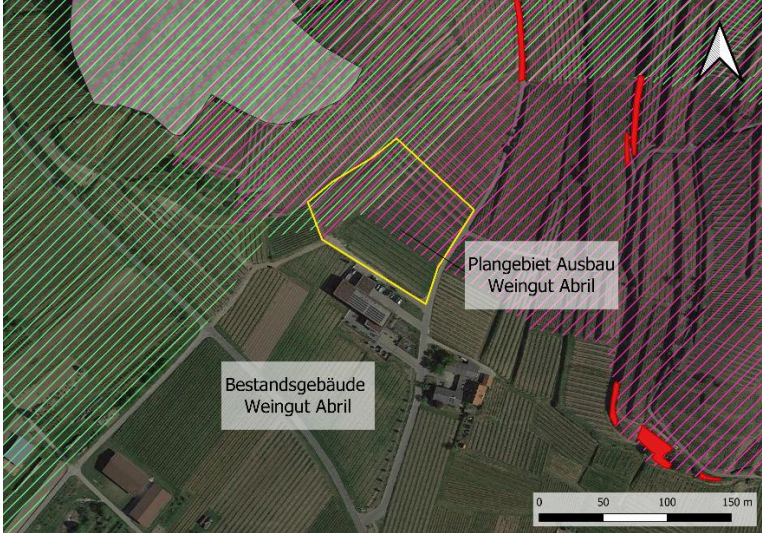
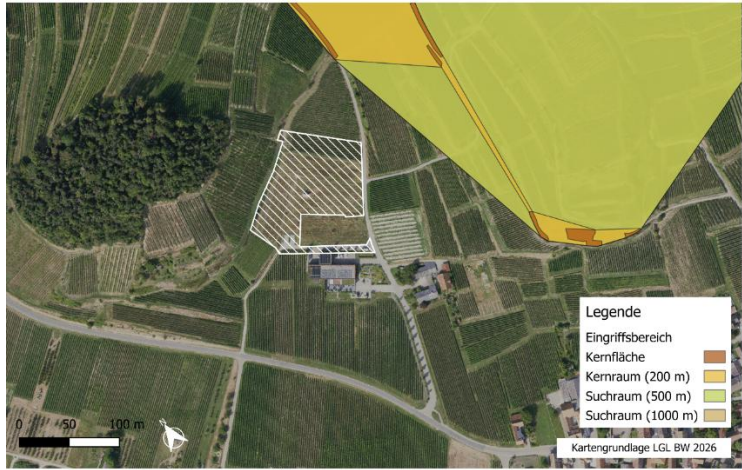
01.06.2026

Auftraggeber:

Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl
Bahnhofstraße 20
79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl



U MW E LT S T E C K B R I E F				
1.	Bezeichnung	Ausbau Ferienwohnungen und Betriebsgebäude des Weinguts Abril		
2.	Lage des Vorhabens	Flächennutzungsplan		
	Stadt / Gemeinde	Vogtsburg i. K.	Ausgangszustand	Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung (gemäß FNP der Stadt Vogtsburg i.K.)
	Gemarkung	Bischoffingen	Planungszustand	Erweiterung der Sondergebietsfläche „Weingut“ und Neuausweisung der Sondergebietsfläche „Feriendorf“
	Größe	9.266 m ²		
2.1	Übersichtslageplan	Darstellung Flächennutzungsplan		
	 <p>Abbildung 1: Lageplan des Plangebiets für des Ausbau des Weinguts Abril in Gelb umrandet.</p>		 <p>Abbildung 2: Auszug aus dem Vorentwurf des Verfahrensplans zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Vogtsburg i. K.</p>	
2.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens			
	<p>Geplant ist die Erweiterung der Betriebsflächen des Weinguts Abril durch eine neue Betriebs-halle sowie der Neubau von insgesamt 12 Ferienhäusern (Chalets), einem Gemeinschaftshaus und für den Betrieb des Feriendorfs erforderlichen Nebenanlagen wie Fußwegen, Schwimmteich, Zufahrten, Stellplätzen sowie Aussichtsplattformen. Das bestehende Betriebsgelände soll nach Norden hin ausgeweitet werden. Das Weingut befindet sich ca. 250 m nördlich des Siedlungsbereichs von Bischoffingen in Vogtsburg am Kaiserstuhl.</p>			

3.	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes
3.1	Lageplan Schutzgebiete
	 <p>Abbildung 3: Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld. In Rosa schraffiert: Vogelschutzgebiet "Kaiserstuhl", Grün schraffiert: regionaler Grünzug, rote Flächen: gesetzlich geschützte Biotope, hellgrüne Fläche: gesetzlich geschütztes Waldbiotop.</p>  <p>Abbildung 4: Biotopverbund trockener Standorte im Umfeld des Eingriffsbereichs.</p>
3.2	Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets
	Vogelschutzgebiet: Zwei Drittel der Planfläche (Norden und Westen) liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“
3.3	Schutzgebiete im näheren Umfeld
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich geschützte Biotope gemäß LUBW: (ca. 100m nordöstlich: Hohlweg im 'Kehler', ca. 130m nordöstlich: Fels und Magerrasen am 'Hüttenberg') • Gesetzlich geschütztes Waldbiotop (gemäß LUBW) „Niederwald N Bischoffingen“ ca. 60m nordwestlich. Niederwald als Reste historischer Bewirtschaftungsformen mit naturnaher Begleitvegetation.
3.4	Entwicklungsziele und Umweltbezogene Planungen
	<p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Vogtsburg (FNP), in Kraft seit dem 12.08.2011, stellt die beplante Fläche in Gänze als Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung dar.</p> <p>Ein Drittel des Plangebiets (westlicher Teil) liegt im Regionalen Grünzug (Satzung 2016). In Abstimmung mit dem Verband Region Südlicher Oberrhein und dem Regierungspräsidium in Freiburg wurde das Vorhaben so umgeplant, dass die Ferienwohnanlage mit Plansatz 3.1.9 Z LEP 2002 sowie Plansatz 2.4.0.3 RegPlan2019 vereinbar ist.</p>

4. Bestand/ Umweltzustand	
4.1 Schutzgüter	
Naturraum	Naturraum Nr. 203, „Kaiserstuhl“ und in der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“.
Geologie	Grenzbereich von drei unterschiedlichen Bodentypen: hauptsächlich Ausgangsmaterial (östliche Hälfte des Eingriffsbereichs) sind holozäne Abschwemmmassen aus kalkhaltigem Lössbodenmaterial, mittig befindet sich würmzeitlicher Löss und der westliche Bereich besteht aus umgelagertem Lössmaterial (Löss, Sandlöss, lössreiche Fließerden) über tonreicher Magmatitfließerde (Basislage) und Magmatitzersatz.
Boden	Drei Bodentypen prägen das Plangebiet: die westliche Hälfte besteht aus kalkhaltigem Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen, mittig finden wir Pararendzina aus Löss (Lösshügelland), und der westliche Bereich besteht aus Pararendzina-Rigosol aus umgelagertem Löss- und Magmatitmaterial.
Wasser	Hydrogeologie: Verschwemmungssediment, Lockersediment unterschiedlicher Zusammensetzung. Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit. Oberflächenwasser: im Plangebiet nicht vorhanden
Klima/ Luft	Jahresmittel (2000-2008): 12,2°C, ca. 880mm Niederschlag
Landschaftsbild	Die Fläche ist geprägt von Weinbau. Am Fuße des Hangs befinden sich Stützmauern, die teilweise betonierte, teilweise verputzte Steinmauern darstellen; manche Hänge sind begrünt. Das Siedlungsgebiet von Bischoffingen befindet sich ca. 300m südlich der Eingriffsfläche. Direkt südlich angrenzend sind die Bestandsgebäude des Weinguts Abril. Die weitere Umgebung ist ebenfalls von Weinbau eingebettet in der typischen Hügellandschaft des Kaiserstuhls.
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	
Erholungsfunktion	Vorbelastung der Fläche durch landwirtschaftliche, weinbauliche Nutzung. Eintrag von Spritzmitteln und Dünger.
Kulturdenkmäler	Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
4.3 Biototypen (Bestand)	
Das Plangebiet umfasst überwiegend weinbaulich genutzte Flächen, wobei die Weinstöcke in Vorbereitung auf die Baumaßnahme schon entfernt wurden. Am Fuße des Hangs befindet sich eine Stützmauern aus Beton, die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme bereits zu einer Trockenmauer umgestaltet wurde. Ein Teil der beplanten Fläche besteht bereits als Weg bzw. Straße. Außerdem liegen in dem Bereich, in dem der bereits bestehende vorhabensbezogene BPL „Käppele“ überlagert wird, einige Bäume und eine kleine private Grünfläche.	



Foto 1: Weinbau hinter dem Bestandsgebäude des Weinguts Abril (Blickrichtung Nordwest)

Foto 2: Brüchige verfugte Stützmauer am Plangebietsrand. Darüber Weinbau (Blickrichtung Nordwest)

4.4	Vorkommende Tierarten, Tiergruppen und besonders wertgebende Pflanzenarten	
	<ul style="list-style-type: none"> - Vögel (gesamtes Plangebiet) - Reptilien (Grenz- und Steinstrukturen innerhalb des Plangebiets) - Fledermäuse (gesamtes Plangebiet als mögliches Nahrungshabitat) - Häufig vorkommende und nicht gefährdete Tierarten(-gruppen) 	
4.5	Wechselwirkungen/ kumulative Auswirkungen	
	Keine Wechselwirkungen bekannt	
4.6	Vorbelastungen (optisch/ akustische Störung)	
	Betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen durch die landwirtschaftliche, weinbauliche Nutzung	
5.	Eingriffsbeurteilung	
5.1	Erwartete Auswirkungen/ Beeinträchtigungen auf Schutzgüter	Auswirkungsintensität/ Beeinträchtigung ¹
	Erwartete Beeinträchtigung: ●●●● sehr hoch, ●●● hoch, ●● mittel, ● gering, - keine, + positive Auswirkung	
Boden	<p style="color: red;">Im Rahmen der geplanten Bebauung ist davon auszugehen, dass insbesondere durch Versiegelung, Bodenabtrag und Verdichtung unwiederbringliche Verluste der natürlichen Bodenfunktionen eintreten. Da es sich im Vorhabensgebiet um einen sehr hochwertigen und kulturfähigen Boden im Sinne der landwirtschaftlichen Produktion handelt ist dem Schutz und der ordnungsgemäßen Verwertung der betroffenen Bodenschichten ein besonderes Gewicht beizumessen. Die vollständige Neuversiegelung von Flächen (bis 5.047m² (max. 0,6 m² der SO-Fläche sowie Feuerwehrzufahrten)) hat dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ gehen in den entsprechenden Bereichen gänzlich verloren. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Bodenumlagerung und Verdichtung während der Bautätigkeiten auf der restlichen Fläche sind nicht auszuschließen.</p>	●●●

¹ Erwartete Beeinträchtigung:

●●●● sehr hoch, ●●● hoch, ●● mittel, ● gering, - keine, + positive Auswirkung

Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung im neu versiegelten Bereich. → Vorhandensein von ausreichenden Ausgleichsflächen für den Wasserhaushalt im (großräumigen) Umfeld	••
Klima/ Luft	Höhere Lärm- und Schadstoffbelastung durch Verkehr. Lokale Erwärmung des Gebiets durch den erhöhten Versiegelungsgrad → Vorhandensein von Freiflächen im nahen Umfeld mit ausgleichender Funktion	•
Landschaftsbild	Überwiegend Verlust von Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild (Weinbau)	•
5.2 Auswirkungen auf Mensch, Kultur- und Sachgüter		
Erholungsfunktion	Vorbelastete Fläche, mit geringer Erholungsfunktion; zusätzliche Versiegelung wirkt sich negativ aus	••
Kulturdenkmäler	Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	—
5.3 Auswirkung auf Biotoptypen		
	Überwiegend Verlust von geringwertigen Biotoptypen (Weinbau) Verlust von Grünflächen (mittelwertige Biotoptypen) Verlust von naturschutzfachlich hochwertigen Biotoptypen wie Steinhaufen	••
5.4 Auswirkungen auf vorkommende Tiere und wertgebende Pflanzenarten		
Vögel	- Verlust von Nahrungshabitaten im Vogelschutzgebiet - Ggf. baubedingte Störungen	•••
Fledermäuse	- Verlust von Nahrungshabitaten - Ggf. baubedingte Störungen	••
Reptilien	- Ggf. Verlust von Habitatstrukturen (Fortpflanzungs- bzw. Überwinterungsstätten, Nahrungshabitate etc.) - Potenzielle Gefahr der Verletzung und/oder Tötung von Zaun- und Smaragdeidechsen	•••
Insekten	- Heuschrecken, Tagfalter: Verlust von Habitaten - Holzkäfer: Keine geeigneten Habitate vorhanden	••
Weitere häufig vorkommende Tierarten	- Verlust von Habitaten mit insgesamt geringer bis mittlerer Bedeutung - Ggf. Individuenverluste	•
Gesamtbeurteilung	Mittel (bis hoch)	••
5.5 Auswirkungen auf Schutzgebiete/ geschützte Flächen		
Natura 2000	Verlust von Fläche des Vogelschutzgebiets	••
Regionaler Grünzug	Verlust von Fläche des regionalen Grünzugs	••
5.6 Kumulative Auswirkungen / erwartete Wechselwirkungen		
	Die angrenzend parallel geplante Betriebshalle gilt als Projekt mit kumulativen Auswirkungen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Eingriffsbereiche, findet im Vorhabensgebiet eine Flächeninanspruchnahme von über 11.000 m ² statt. Es bedarf einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, um erhebliche Beeinträchtigungen vorkommender Vogelarten des Vogelschutzgebiets vollständig ausschließen zu können	•
6. Maßnahmen: Ausgleichsm., Vermeidungsm., Minderungsm., CEF		
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	- Durchgrünung / Eingrünung des Neubaubereichs - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück	

	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung - Vergrämen bzw. Umsiedeln von Zaun- und Smaragdeidechsen - Ggf. Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Maßnahmen zum Ausgleich des Verlusts an Biotoptypen und Boden Aufbau einer großen Vulkanstein-Trockenmauer angrenzend an das Plangebiet
CEF- Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Aufbau einer großen Vulkanstein-Trockenmauer angrenzend an das Plangebiet - Ggf. Anbringen von Nisthilfen für Vögel im Umfeld des Plangebiets - Ggf. Entwicklung geeigneter Ersatzhabitats für die Zaun- und Smaragdeidechse sowie Tagfalter und Heuschrecken - Ggf. vorsorgliches Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse
7.	Ausblick (Verfahrensablauf/ Untersuchungsbedarf)
	<p>Untersuchungsbedarf</p> <p>Es sind folgende faunistische Untersuchungen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandserfassung Vögel (Revierkartierung) nach Südbeck et al. (2005), 6 Morgenbegehungen, 2 Nachtbegehungen • Bestandserfassung Zaun- und Smaragdeidechse (Sichtbeobachtung) nach Albrecht et al., 6 Begehungen und KV • Bestandserfassung von Tagfaltern und Heuschrecken • Potentialeinschätzung weiterer Tierarten(-gruppen)
8.	Fazit
	<p>Die Fläche befindet sich zu zwei Dritteln im Vogelschutzgebiet und zu einem Drittel im regionalen Grünzug. Dadurch entstehen Konflikte. Angesichts der Biotoptypen und unter faunistischen Gesichtspunkten ist das Plangebiet für das Vorhaben eher geeignet. Durch die weinbauliche Nutzung gehen vor allem Biotope mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung verloren, auch werden kaum Böschungen beeinträchtigt. Eingriffe in höherwertige Biotope sind nicht zu erwarten.</p> <p>Wesentliche Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen v.a. durch die Neuversiegelung von Bodenflächen. Die Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind auf Grundlage der Habitatstrukturen als eher gering einzustufen.</p> <p>Auf Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse können die Eingriffe in aufgeführte Schutzgüter durch landschaftsangepasste Vermeidungs-, Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen vermieden oder vollständig ausgeglichen werden.</p>
Beurteilung der Umweltbelange²	
Konfliktgebiet	

² ●●●● sehr hoch, ●●● hoch, ●● mittel, ● gering, - keine, + positive Auswirkung

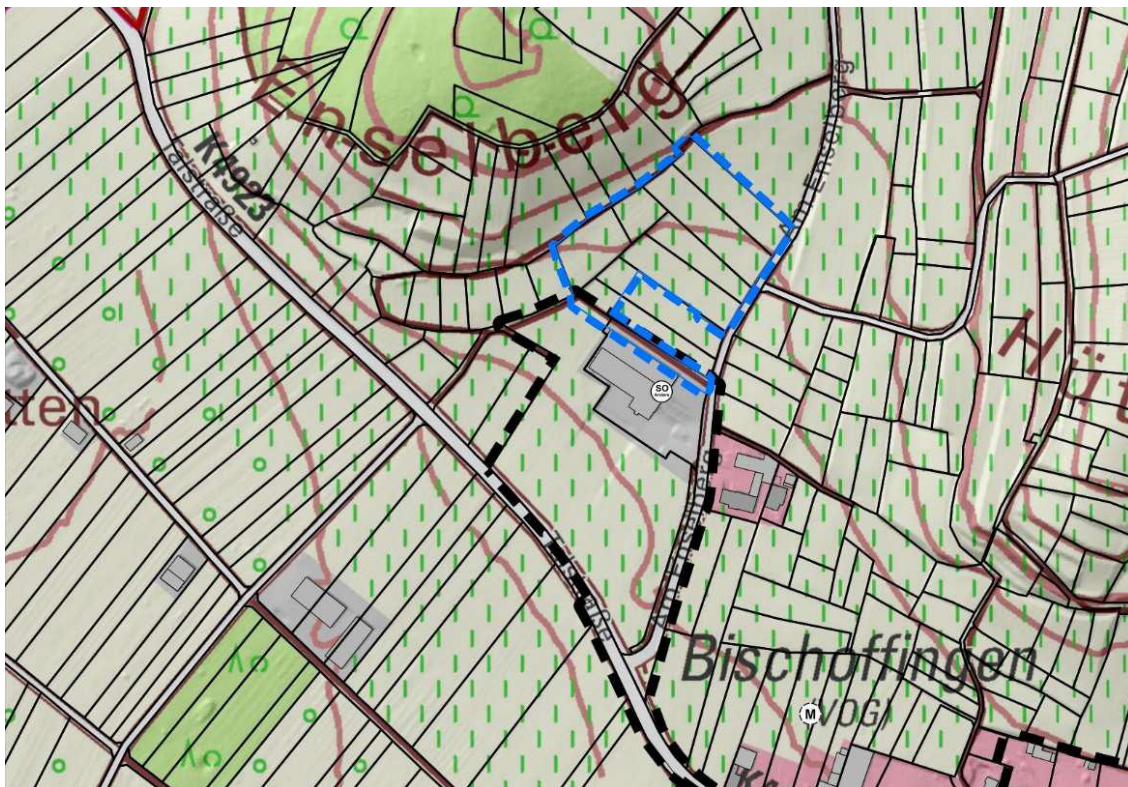
Sehr konfliktreiches Gebiet	Konfliktgebiet	Geeignet	Bevorzugtes Gebiet
-----------------------------	----------------	----------	--------------------

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Käppele II – Abril Rebdorf“

(Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl – Gemarkung Bischoffingen)

Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung



Auftraggeber: Helga Haub (Weingut Abril)
Am Enselberg 1
79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl – Bischoffingen

Bearbeitung: Tamara Lais (M.Sc. Geographie)
Raphael Prautzsch (B.Sc. Umweltnaturwissenschaften)

Stand: 01. Juni 2026

Inhalt

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Verwendete Quellen	1
2	Methodik der Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung	2
2.1	Bewertungsverfahren.....	2
3	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile..	4
3.1	Übersicht über das Schutzgebiet	4
3.2	Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie	6
3.3	Erhaltungsziele	7
3.4	Allgemeine Erhaltungsziele	8
3.5	Gebietsspezifische Erhaltungsziele	8
3.6	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	8
4	Beschreibung des geplanten Vorhabens	9
4.1	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren.....	10
5	Detailliert untersuchter Bereich	12
5.1	Abgrenzung der Untersuchungs- und Wirkräume	12
5.2	Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie im detailliert untersuchten Bereich	13
6	Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen	13
6.1	Beschreibung und Beurteilung der Beeinträchtigung von Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	13
6.1.1	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>) [A276]	15
6.1.2	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) [A338]	24
6.1.3	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) [A233].....	33
6.1.4	Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>) [A230]	42
6.1.5	Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) [A232].....	51
6.1.6	Zaunammer (<i>Emberiza cirulus</i>) [A377]	60
7	Gesamtübersicht	70
8	Literatur	71
9	Anhang	72
9.1	Erläuterung 6-stufige Skala der Beeinträchtigungsgrade.....	72

9.2 Übersicht der empfohlenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen..... 74

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Übersicht des VSG-Gebiets „Kaiserstuhl“ sowie des FFH-Gebiets „Kaiserstuhl“, für detailliertere Übersicht siehe Managementplan Seite 2.....</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans (weiß schraffiert) innerhalb/teils angrenzend an das Vogelschutzgebiet "Kaiserstuhl".....</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 3: Der detailliert in der FFH-VP untersuchte Bereich (rot umrandet) ergibt sich überwiegend aus der Überlagerung des Wirkraums mit dem Vogelschutzgebiet, sowie den angrenzenden Flächen.</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 4: Revierzentren in der Umgebung des Eingriffsbereichs, welche durch artenschutzrechtliche Untersuchungen von IBA Umweltplanung festgestellt werden konnten (2024).....</i>	<i>14</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Flächenbilanz der Lebensstätten (LS) von Vogelarten im Vogelschutzgebiet (VSG) und Bewertung ihrer Erhaltungszustände.....</i>	<i>6</i>
<i>Tabelle 2: Erläuterung der Beeinträchtigungsgrade der 6-stufigen Bewertungsskala (nach BMVBW, 2004) (vgl. auch GÖG, 2024).....</i>	<i>72</i>
<i>Tabelle 3: Übersicht über die empfohlenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen.</i>	<i>74</i>

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Weingut Abril in Vogtsburg-Bischoffingen plant den Neubau von insgesamt 12 Ferienhäusern (Chalets), einem Gemeinschaftshaus und für den Betrieb des Feriendorfs erforderlichen Nebenanlagen wie Fußwegen, Schwimmteich, Zufahrten, Stellplätzen sowie Aussichtsplattformen.

Geplant ist es, das Feriendorf auf den Flurstücken mit den Flst. Nrn. 2365, 2366/1, 2368, 2369, 2370, 2371 sowie Teilflächen der Flurstücke mit den Flst. Nrn. 2372, 2373, 2653 und 2653/3 (Gemarkung Bischoffingen) zu errichten. Etwa zwei Drittel des Eingriffsbereichs liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“ (7912-442).

1.2 Verwendete Quellen

Folgende Daten wurden ausgewertet, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen des betroffenen Gebietes zu beurteilen:

- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Standarddatenbogen für das SPA-Gebiet „Kaiserstuhl“ (DE 7912-442).
- Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 7911-341 "Kaiserstuhl" und das Vogelschutzgebiet 7912-442 "Kaiserstuhl" - bearbeitet von MILVUS GmbH. Alle auf den Managementplan und gebietsbezogenen Informationen sind dieser Quelle entnommen, es sei denn anders im Text angegeben.

2 Methodik der Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) soll die Verträglichkeit des Vogelschutzgebiets mit den Auswirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb geprüft werden. Die vorgenommenen Prüfschritte orientieren sich am Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW, 2004).

Zuerst wird das Schutzgebiet mit seinen Charakteristiken und seiner Bedeutung in seiner Gesamtheit beschrieben. Im Anschluss wird das Bauvorhaben inklusive der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen dargestellt. Anhand des Wirkungsraums des Vorhabens wird darauffolgend der konkrete Untersuchungsraum innerhalb des FFH-Gebietes abgegrenzt. Für diesen Untersuchungsraum erfolgt die Bewertung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgüter angelehnt an die Methoden aus BMVBW, 2004 (vgl. Kapitel 2.1). Zudem werden eventuelle, kumulative Beeinträchtigungen durch andere Projekte berücksichtigt. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden dargestellt und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet und berücksichtigt. In einer abschließenden Gesamtbewertung werden die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und die Einschätzung ihrer Erheblichkeit zusammengefasst.

2.1 Bewertungsverfahren

Bei einer Natura 2000-Prüfung wird die Erheblichkeit bzw. Nicht-Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgüter ermittelt. Jedes betroffene Erhaltungsziel ist einzeln hinsichtlich der Erheblichkeit oder Nicht-Erheblichkeit der Beeinträchtigung zu prüfen.

Der Bewertungsvorgang in diesem Bericht orientiert sich an einem Vorgehen aus BMVBW, 2004 und setzt sich aus den folgenden Schritten zusammen:

<p>Schritt 1: Bewertung der Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Bewertung der einzelnen Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben b) Bewertung der Rest-Beeinträchtigungen nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung c) Zusammenführende Bewertung aller, die Art bzw. den Lebensraum betreffenden Beeinträchtigungen
<p>Schritt 2: Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen durch andere Vorhaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen durch andere Vorhaben b) Bewertung der Rest-Beeinträchtigungen nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung c) Zusammenführende Bewertung aller, die Art bzw. den Lebensraum betreffenden Beeinträchtigungen
<p>Schritt 3</p>	<p>Formulierung des Gesamtergebnisses der Bewertung: Erheblichkeit bzw. Nicht-Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Art, bzw. des Lebensraums</p>

In einem **ersten Schritt** wird die Beeinträchtigung durch das zu prüfende Vorhaben für jedes Erhaltungsziel der betroffenen Schutzgüter im detaillierten Untersuchungsraum analysiert. Es wird dabei (a) vorerst die Beeinträchtigung ohne die Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen betrachtet. Sofern solche Maßnahmen notwendig sind, werden sie (b) beschrieben und die Rest-Beeinträchtigungen ermittelt. Zuletzt werden (c) alle (Rest-)Beeinträchtigungen zu einer Bewertung zusammengeführt.

Im **zweiten Schritt** erfolgt für die Erhaltungsziele, die von weiteren Plänen oder Projekten beeinträchtigt werden, eine Bewertung der Auswirkungen durch Kumulationseffekte. Unterschritt b) beschreibt ggf. Maßnahmen zur Begrenzung der kumulativen Beeinträchtigungen.

Für die Bewertung der Beeinträchtigung in den ersten beiden Schritten wird eine, ebenfalls aus dem Gutachten BMVBW 2004 übernommene, 6-stufige Skala des Beeinträchtigungsgrades verwendet. Diese ist zugleich gekoppelt mit einer 2-stufigen Skala zur Bewertung der Erheblichkeit, die die Auswirkungen des Vorhabens auf die Art oder den Lebensraum als „erheblich“ oder „nicht erheblich“ einstuft. Die detaillierte Erläuterung der sechs Stufen findet sich im Anhang.

6-stufige Skala des Beeinträchtigungsgrads	2-stufige Skala der Erheblichkeit
Keine Beeinträchtigung	Nicht erheblich
Geringer Beeinträchtigungsgrad	
Noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad	
Hoher Beeinträchtigungsgrad	Erheblich
Sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	
Extreme hoher Beeinträchtigungsgrad	

In BMVBW 2004 werden erhebliche bzw. nicht erhebliche Beeinträchtigungen wie folgt definiert:

- Als nicht erheblich werden isoliert bzw. kumuliert auftretende Beeinträchtigungen von geringem und im konkreten Fall noch tolerierbarem Beeinträchtigungsgrad eingestuft. Der Erhaltungszustand des Lebensraums bzw. der Art ist weiterhin günstig bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands wird nicht eingeschränkt. Die Funktionen des Gebiets innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet.
- Als erheblich werden isoliert bzw. kumuliert auftretende Beeinträchtigungen mit hohem bis extrem hohem Beeinträchtigungsgrad eingestuft. Der Erhaltungszustand des Lebensraums oder der Art erfahren in dem Fall Verschlechterungen, die mit den Zielen der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie nicht kompatibel sind.

Im **dritten Schritt** wird als Gesamtergebnis die letztendliche Erheblichkeit bzw. Nicht-Erheblichkeit der Beeinträchtigung eines Lebensraums oder einer Art formuliert. Dabei reicht die erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungsziels des Schutzgebietes aus, um die Nicht-Verträglichkeit eines Vorhabens zu begründen.

3 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

3.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ (Schutzgebiets-Nr. SPA 7912-442) erstreckt sich rund um den Kaiserstuhl. Es setzt sich aus einer Teilflächen zusammen und hat eine Gesamtfläche von 7909,44 ha.

Naturschutzfachlich zeichnen insbesondere die folgenden Aspekte das Gebiet aus:

- Großflächige Trocken- und Halbtrockenrasen sowie weitläufige Reblandschaften mit wärmeliebenden Biozönosen von bundesweiter Bedeutung; besonders hoher Orchideen- und Insektenreichtum; besondere Avifauna sowie mit der Smaragdeidechse auch Besonderheiten der Herpetofauna
- Vorkommen zahlreicher FFH-Lebensraumtypen, darunter [*6240] Subpannonische Steppenrasen mit landesweit einzigartigem Bestand sowie bedeutende Kalk-Magerrasen [(*)6210] mit orchideenreichen Ausprägungen
- Weitere Offenlandlebensräume: [6510] Magere Flachland-Mähwiesen, [*6110] Kalk-Pionierrasen, [*8160] Kalkschutthalden, [8210] Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, [8220] Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation und [8230] Pionierrasen auf Silikatfelskuppen
- Waldlebensräume mit großflächigen [9130] Waldmeister-Buchenwäldern und [9110] Hainsimsen-Buchenwäldern sowie kleinflächig [9150] Orchideen-Buchenwäldern, [9170] Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern, [*9180] Schlucht- und Hangmischwäldern und [*91E0] Auenwäldern
- Lebensraum zahlreicher FFH-Arten, darunter Goldener Scheckenfalter (letzte Population Baden-Württembergs), Spanische Flagge, Hirschkäfer, Gelbbauchunke, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr
- Bedeutende Vogelarten des Vogelschutzgebiets: Hohltaube, Uhu, Bienenfresser, Wiedehopf, Wendehals, Schwarzkehlchen und Zaunammer
- Weitere naturschutzfachlich bedeutsame Arten wie Westliche Smaragdeidechse, Europäische Gottesanbeterin, Braunes Langohr und Bittere Schleifenblume
- Bestandteil eines internationalen Wildtierkorridors zwischen Südlichen Vogesen und Schwarzwald mit Vorkommen der Europäischen Wildkatze

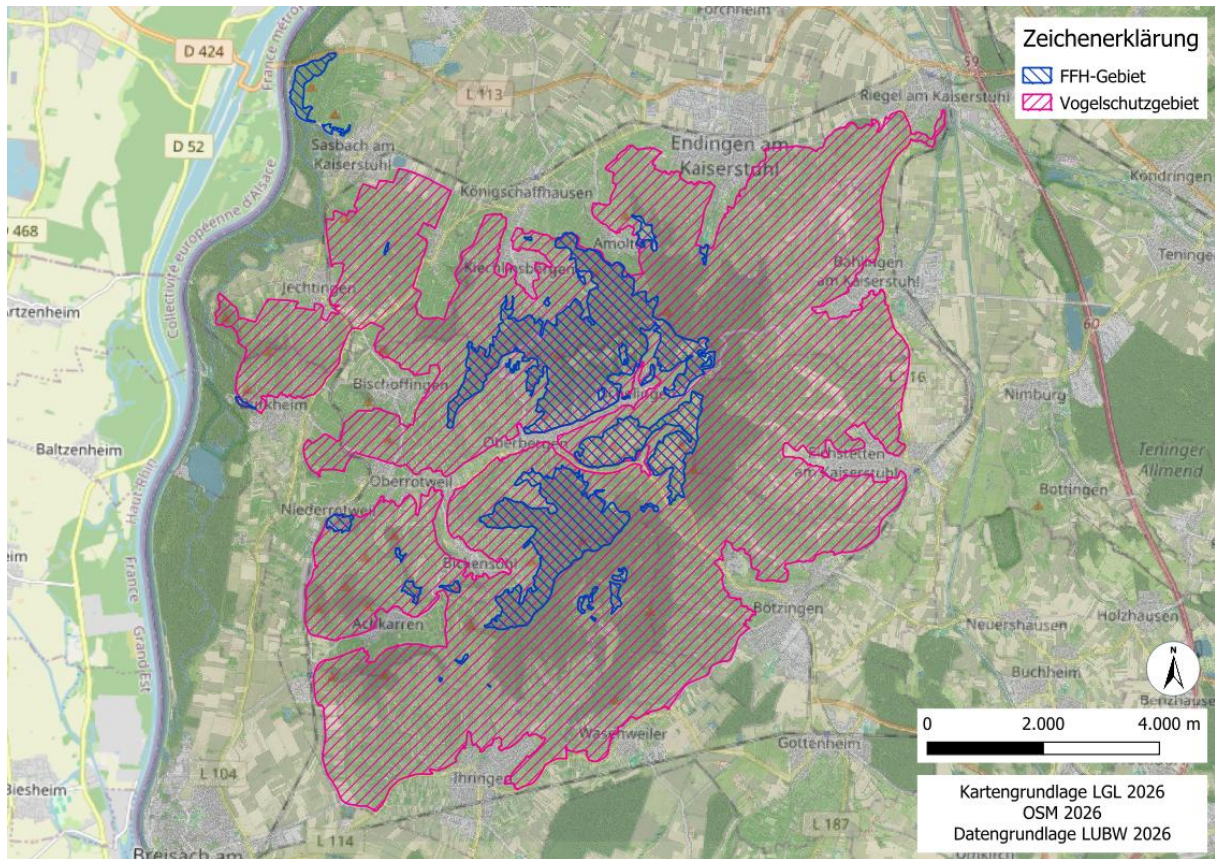


Abbildung 1: Übersicht des VSG-Gebiets „Kaiserstuhl“ sowie des FFH-Gebiets „Kaiserstuhl“, für detailliertere Übersicht siehe Managementplan Seite 2.

3.2 Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Tabelle 1 listet die für das Gebiet gemeldeten Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen und einer Gesamtbewertung auf Gebietsebene auf. Die Angaben sind dem Managementplan entnommen.

Tabelle 1: Flächenbilanz der Lebensstätten (LS) von Vogelarten im Vogelschutzgebiet (VSG) und Bewertung ihrer Erhaltungszustände.

^a Wenn aufgrund der vereinfachten Erfassungsmethodik für die Art lediglich eine Einschätzung des Erhaltungszustandes möglich ist, steht der Wert in runder Klammer.

Art-Code	Artname	Fläche [ha]	Anteil am VSG [%]	Bewertung auf Gebietsebene
A072	Wespenbussard	7909,4	100	(B)
A074	Rotmilan	7909,4	100	(C)
A099	Baumfalke	7909,4	100	(B)
A103	Wanderfalke	2566,1	32,4	B
A113	Wachtel	Kein Brutnachweis, Präsenz im Gebiet möglich (Rastvogel)		
A207	Hohltaube	1540,0	19,5	(B)
A215	Uhu	5730,4	72,4	A
A229	Eisvogel	Kein Artnachweis (nicht signifikantes Vorkommen)		
A230	Bienenfresser	6238,1	78,9	A

Art- Code	Artname	Fläche [ha]	Anteil am VSG [%]	Bewertung auf Gebietsebene
A232	Wiedehopf	5645,5	71,4	A
A233	Wendehals	6249,8	79,0	(A)
A234	Grauspecht	1686,0	21,3	(B)
A236	Schwarzspecht	1974,8	25,0	(A)
A238	Mittelspecht	1627,3	20,6	(B)
A246	Heidelerche	Kein aktueller Brutnachweis, Präsenz im Gebiet möglich (Rastvogel)		
A276	Schwarzkehlchen	5964,2	75,4	(A)
A338	Neuntöter	5964,2	75,4	(B)
A377	Zaunammer	3449,3	43,6	A

3.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für die Natura 2000-Gebiete müssen darauf ausgerichtet sein, die Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wiederherzustellen.

Der **Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums** wird nach Art. 1 Buchstabe e) der FFH-Richtlinie (92/42/EWG) definiert als: *die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.*

Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn:

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

Der **Erhaltungszustand einer Art** wird nach Art. 1 Buchstabe i) der FFH-Richtlinie (92/42/EWG) definiert als: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn:

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Erhaltungsziele sollen erreichen, dass die Größe und Qualität der Vorkommen der im Standarddatenbogen verzeichneten LRT und Arten erhalten bleibt.

Entwicklungsziele gehen über die Erhaltungsziele hinaus und streben die weitere Verbesserung der Größe oder Qualität von Vorkommen eines LRT oder einer Art im FFH-Gebiet an.

3.4 Allgemeine Erhaltungsziele

Generelles Erhaltungsziel ist die Erhaltung der Lebensraumtypen in ihrer räumlichen Ausdehnung sowie in einem günstigen Erhaltungszustand einschließlich ihrer charakteristischen Arten. Bezogen auf das FFH-Gebiet sind damit gemäß FFH-RL die räumliche Ausdehnung und zumindest der Erhaltungszustand zu erhalten, der frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FFH-RL vorhanden war. Dies schließt auch die Wiederherstellung von LRT ein, bei denen im Vergleich zu früheren Kartierungen ein Verlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eingetreten ist.

3.5 Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele können dem Managementplan entnommen werden.

3.6 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das FFH-Gebiet „Kaiserstuhl“ liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets Kaiserstuhl. Das Vogelschutzgebiet umfasst rund 7.923 ha, während das FFH-Gebiet nur etwa 1.061 ha groß ist. Damit besteht zwischen beiden Gebieten keine externe funktionale Beziehung, sondern eine räumliche Überlagerung bzw. Einbettung.

4 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Das Weingut Abril in Bischoffingen zählt zu den größeren Bioweingütern am Kaiserstuhl. Das Weingut verfügt über Räume für Weinproben, einen Verkostungsbereich sowie über einen Tagungsraum für Meetings, Tagungen & Veranstaltungen. Die geplanten Chalets sollen den Feriengästen, sowie Kunden, Tagungs- und Veranstaltungsteilnehmern ein Angebot der Übernachtung schaffen und somit das Angebot des Weinguts erweitern.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 9.266 m². Das planerische Konzept sieht 12 Chalets in einer zueinander ausgerichteten Anordnung vor. Die GRZ wird mit 0,4 und einer maximalen Überschreitung bis 0,6 festgesetzt. Sowohl südöstlich als auch nordöstlich des Geltungsbereichs sind Feuerwehr-Bewegungsflächen vorgesehen, die den Zugang zu den Chalets ermöglichen. Zudem sind Flächen für die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft um die Chalets vorgesehen.

Die beplanten Flächen bestehen teils aus vorhandenen Wegstrukturen, vor allem aber aus einer mit Weinreben bewirtschafteten Fläche, welche für das geplante Vorhaben aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wird. Die Flächen können von einer östlich angrenzenden Straße erschlossen werden.

Mit Realisierung der Planung geht eine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der im Folgenden genannten Arten einher. Diese stellt laut der Fachkonvention zur Bewertung von Erheblichkeit in Natura-2000-Gebieten (Lambrecht & Trautner 2007) eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Von dieser Einschätzung kann abgewichen werden, wenn alle folgenden 5 Kriterien zutreffen:

1. qualitativ-funktionale Besonderheiten, d.h. die in Anspruch genommene Fläche ist kein essentieller Bestandteil des Habitats
2. Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“, d.h. die in Lambrecht & Trautner 2007 beschriebenen Werte werden nicht überschritten
3. Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“, d.h. das 1%-Kriterium wird nicht überschritten
4. Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte“
5. Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Breisgau Hochschwarzwald, wird davon ausgegangen, dass es zu Punkt 1 für keine betroffene Vogelart, da das Vogelschutzgebiet ausschließlich randlich betroffen ist und es sich um nicht essenzielle Bestandteile des Habitats der vorkommenden Arten handelt (eingeschränktes Nahrungshabitat). Punkt 2 und 3 werden für die betroffenen Greifvogelarten ebenfalls nicht überschritten, da der Orientierungswert des qualitativ-absoluten Flächenverlusts bei 10 ha liegt sowie keine Betroffenheit von 1 % der Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets nicht erreicht wird. Der parallellaufende Bauantrag für die Betriebshalle des Weinguts Abril kann unter Punkt 4 als kumulierendes Verfahren gewertet werden, unter Berücksichtigung der kumulierenden Flächenentzüge sowie der Berücksichtigung anderer Wirkfaktoren (Punkt 5), kann für die Greifvogelarten im Gebiet von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden.

Für die Arten Schwarzkehlchen, Neuntöter, Wendehals, Wiedehopf und Zaunammer (nicht Teil des MaP, jedoch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen nachgewiesen im Vorhabensgebiet), werden im Rahmen des Vorhabens die Orientierungswerte teils deutlich überschritten. Für diese Arten erfolgt in Kapitel 6 die detaillierte Untersuchung hinsichtlich der genannten Kriterien. Zentrale Frage ist dabei, ob das Vorhaben das Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt.

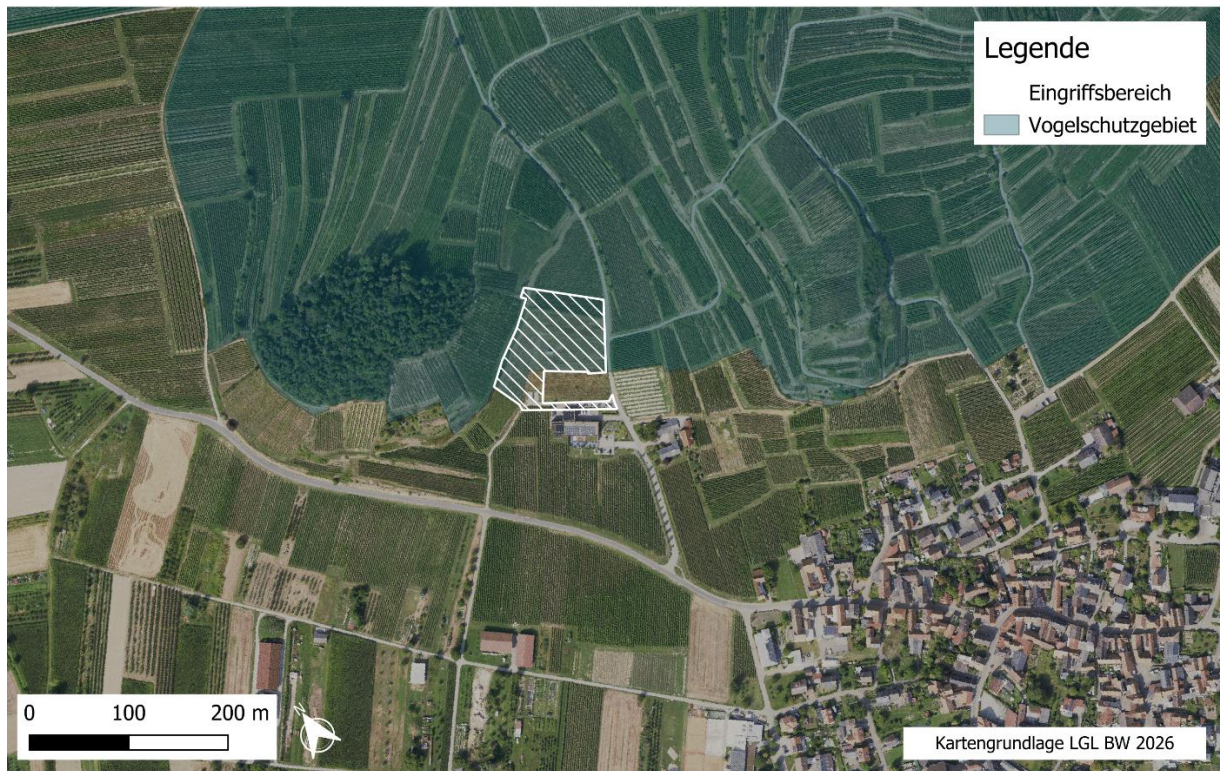


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans (weiß schraffiert) innerhalb/teils angrenzend an das Vogelschutzgebiet "Kaiserstuhl".

4.1 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Im Rahmen der Baumaßnahme sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Bestandteile des FFH-Gebiets zu erwarten. Die Wirkfaktoren orientieren sich an den im Fachinformationssystem des BfN für FFH-VP (FFH-VP-Info) verzeichneten Wirkfaktoren (BfN, o.J.b).

Baubedingte Wirkfaktoren

Nr. nach FFH-VP-Info	Wirkfaktor	Beschreibung im Rahmen der Baumaßnahme
2-1	Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	Baubedingt kommt es zu Erdarbeiten und es kommt zu Habitatverlust.

4-1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung	Baubedingt kann es im Rahmen der Bauarbeiten dazu kommen, dass Tiere von einer Fallenwirkung betroffen sind.
5-1	Nichtstoffliche Auswirkungen – Akustische Reize	Baubedingt kommt es zu temporären akustischen Reizen.
5-3	Nichtstoffliche Auswirkungen - Licht	Baubedingt kann es zu Lichteinflüssen durch Baustellenbeleuchtung kommen.
6-2	Stoffliche Einwirkung: Stoffeintrag im Eingriffsbereich (organische Verbindungen)	Während der Bauaktivitäten im Eingriffsbereich kann es zu Stoffeinträgen kommen, beispielsweise durch Öle oder Schmierstoffe von den Maschinen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nr. nach FFH-VP-Info	Wirkfaktor	Beschreibung im Rahmen der Baumaßnahme
1-1	Überbauung/Versiegelung	Für den Bau des Rebdorfs werden bis zu 60 % (GRZ: 0,4 - 0,6) des Geltungsbereichs versiegelt. Dafür wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche überbaut.
4-2	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung	Anlagebedingt kann es im Rahmen der verschiedenen Gebäude mit Glasfassaden zu einem Kollisionsrisiko kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nr. nach FFH-VP-Info	Wirkfaktor	Beschreibung im Rahmen der Baumaßnahme
5-3	Nichtstoffliche Auswirkungen - Licht	Betriebsbedingt wird es zu Lichteinflüssen in und um das Rebdorf kommen
5-1	Nichtstoffliche Auswirkungen – Akustische Reize	Betriebsbedingt wird es durch die Nutzung der Ferienanlage zu akustischen Reizen kommen.

5 Detailliert untersuchter Bereich

5.1 Abgrenzung der Untersuchungs- und Wirkräume

Nachfolgend werden der Untersuchungsraum, der Wirkungsraum und der detailliert zu untersuchende Bereich für das Vorhaben erläutert, wobei die Begriffsdefinitionen aus BMVBW, 2004 verwendet werden.

Der **Untersuchungsraum** ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele herangezogen werden muss. Er umfasst mindestens das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus die Strukturen, Funktionen und funktionalen Beziehungen, die für die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Erhaltungsziele des Schutzgebietes relevant sind (BMVBW 2004).

Der Untersuchungsraum für diese FFH-VP umfasst das prüfrelevante Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ (Schutzgebiets-Nr. 7912-442).

Der **Wirkraum** ist der Raum, in dem vorhabenbedingte Wirkprozesse Beeinträchtigungen auslösen können. Hierbei sind diejenigen Wirkprozesse zugrunde zu legen, die für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes relevant sind (BMVBW 2004).

Für das Bauvorhaben umfasst der Wirkungsbereich die Umgebung in einem Radius von ca. 200 m, hier liegen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (v.a. Weinreben) sowie das geschützte Biotop des Niederwalds Bischoffingen sowie Bebauungsflächen.

Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt.

Bei großen Schutzgebieten kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Dieser **detailliert untersuchte Bereich** beschränkt sich in der Regel auf den Wirkraum im Bereich des Schutzgebietes (BMVBW 2004).

Als detailliert untersuchter Bereich wurde der in Abbildung 3 abgebildete Raum abgegrenzt. Er umfasst im Wesentlichen den Teil des Wirkraums, der sich mit dem FFH-Gebiet überschneidet, aber auch darüber hinaus.

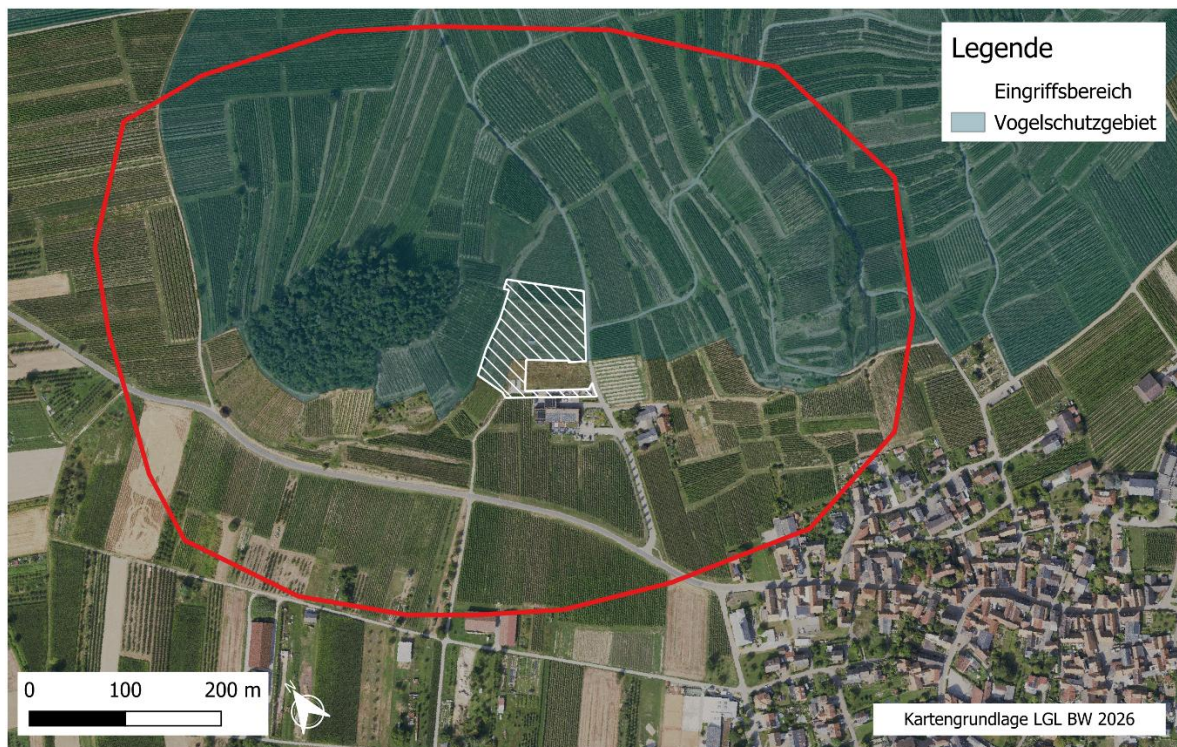


Abbildung 3: Der detailliert in der FFH-VP untersuchte Bereich (rot umrandet) ergibt sich überwiegend aus der Überlagerung des Wirkraums mit dem Vogelschutzgebiet, sowie den angrenzenden Flächen.

5.2 Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie im detailliert untersuchten Bereich

Im dargestellten Bereich des VSG „Kaiserstuhl“ sind im Umfeld des Vorhabengebietes Vorkommen verschiedener wertgebender Vogelarten verzeichnet, darunter Wiedehopf [A232], Wendehals [A233], Uhu [A215], Neuntöter [A338], Schwarzkehlchen [A276] Zaunammer [A377] und Bienenfresser [A230] sowie Baumfalke [A099], Wespenbussard [A072], Rotmilan [A074] und Uhu [A215].

6 Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen

6.1 Beschreibung und Beurteilung der Beeinträchtigung von Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Im detaillierten Untersuchungsbereich kommen laut den Karten des MaP die Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie Wiedehopf [A232], Wendehals [A233], Uhu [A215], Neuntöter [A338], Schwarzkehlchen [A276] und Bienenfresser [A230] sowie Baumfalke [A099], Wespenbussard [A072], Rotmilan [A074] und Uhu [A215] vor. Zudem konnte durch artenschutzrechtliche Untersuchungen das Vorkommen der Zaunammer [A377] im detailliert untersuchten Bereich festgestellt werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Breisgau Hochschwarzwald können für die Greifvogelarten des Vogelschutzgebiets erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Für Schwarzkehlchen, Neuntöter, Wendehals, Wiedehopf und Zaunammer werden die Orientierungswerte teilweise überschritten, weshalb für diese Arten eine vertiefte Erheblichkeitsprüfung erfolgt. Dabei

wird untersucht, ob die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“ erheblich beeinträchtigt werden.



Abbildung 4: Revierzentren in der Umgebung des Eingriffsbereichs, welche durch artenschutzrechtliche Untersuchungen von IBA Umweltplanung festgestellt werden konnten (2024).

6.1.1 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) [A276]

Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>) [A276] – Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)				
Beschreibung, Gefährdung und Verbreitung der Art				
Lebensraumsprüche				
<p>Das Schwarzkehlchen ist auf offene Brachflächen, Wiesen, Heideflächen sowie Moorflächen angewiesen. Reich strukturierte Landschaft mit Warten und offenen Bodenstellen stellen optimale Lebensraumbedingungen für die Art dar. Für ihre Jagd nutzen sie zudem Sträucher oder Zäune, um Insekten sowie Spinnen zu fressen, welche sie auf dem Boden finden.</p> <p>Die Art überwintert zumeist in milderen Regionen, wie West- und Südeuropa und kehrt ab ca. Februar/März wieder in seine Brutgebiete zurück.</p>				
Gefährdung (Rote Liste Status Deutschland/BW):				
<p>Das Vorkommen des Schwarzkehlchens wird in Deutschland auf ca. 26.000 – 46.000 Brutpaare geschätzt (BfN), dabei weist die Art nach der Roten Liste Deutschland 2020 derzeit keinen Gefährdungsgrad auf, der aktuelle Bestandstrend gilt als zunehmend (Zeitraum 1980 -2022).</p>				
Verbreitung DE/BW				
<p>Die Art hat in Deutschland größere Verbreitungslücken und kommt vor allem im Norden sowie Westen Deutschlands vor. In Baden-Württemberg lässt sich das Schwarzkehlchen als lückig verbreiteter Brutvogel beschreiben, dessen Hauptbestand sich auf die wärmeren Regionen (unterhalb von 400 m ü. NN) beschränkt. Regionale Schwerpunkte stellen somit der Oberrheingraben (inkl. Kaiserstuhl) sowie die Region um Freiburg im Breisgau sowie Oberschwaben dar.</p>				
Bestand, Erhaltungszustand und Erhaltungsziele im Schutzgebiet und im detailliert untersuchten Bereich				
Bestand und Erhaltungszustand der Lebensstätten im Schutzgebiet				
<i>LS = Lebensstätte</i>				
	Erhaltungszustand			Gebiet
	A	B	C	
Anzahl Erfassungseinheiten	1	--	--	1
Fläche [ha]	5964,2	--	--	5964,2
Anteil Bewertung an LS [%]	100	--	--	100
Flächenanteil LS am Vogelschutzgebiet [%]	75,4	--	--	75,4
Bewertung auf Gebietsebene				(A)

Der Zustand der Population dieser Erfassungseinheit wird im MaP mit hervorragend (Wertstufe A) bewertet.

Vorkommen im Vogelschutzgebiet

Die Offenlandbereiche des Vogelschutzgebiets dienen dem Schwarzkehlchen als potenziellen Lebensraum und sind somit Lebensstätte der Art (MaP). Flächen, die eine Nahrungssuche am Boden ermöglichen, stellen potenzielle Nahrungshabitate dar, Rebpfähle sowie Hecken- und Gehölzelemente, dienen dem Vogel als Ansitzmöglichkeiten. Die erfassten Revierstandorte im Offenland sind meist gut besont und trocken-warm. Insgesamt konnten 104 Reviere als Zufallsbeobachtungen erfasst werden. Der Parameter Habitatqualität innerhalb der Lebensstätte wird als hervorragend (A) bewertet, der Zustand der Population aufgrund der hohen Siedlungsdichte ebenfalls (A). Direkte Beeinträchtigungen werden derzeit nicht erkannt, sodass dieser Parameter ebenfalls als hervorragend bewertet wird (A). Eine potenzielle Beeinträchtigung stellt der Einsatz von Pestiziden im Weinbau dar.

Verbreitungsschwerpunkte sind nach dem MaP in Hangbereichen bei Oberbergen, Schelingen sowie im Süden bei den Weinbergen von Ihringen festzustellen.

Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich

Im Jahr 2024 wurden durch das Büro IBA Umweltplanung Kartierungen unternommen, um das Vorkommen der Art im für den Eingriff relevanten Bereich festzustellen. Hierbei wurde ein Revier der Art im detailliert untersuchten Bereich innerhalb des Vogelschutzgebiets, aber außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt, ein weiteres befand sich südwestlich des Eingriffsbereichs außerhalb des Vogelschutzgebiets.

Erhaltungsziele für die Lebensstätten der Art:

- Erhaltung von trockenen extensiv genutzten Wiesen- und Ackergebieten sowie Weinbaulandschaften
- Erhaltung von Weg- und Feldrainen, Saumstreifen, Böschungen, kleineren Feldgehölzen, unbefestigten Feldwegen sowie Rand- und Altgrasstreifen sowie von Brachflächen
- Erhaltung von vereinzelt Büschen, Hochstauden, Steinhäufen und anderen als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeigneten Strukturen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten und Spinnen

Entwicklungsziele für die Lebensstätten der Art:

- Erweiterung von extensiven landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung von aktuellen und potentiellen Brutplätzen (bei möglichst vollständigem Verzicht auf Pestizide)

Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben

1. Baubedingte Beeinträchtigungen

Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen

Baubedingt findet ein Eingriff statt auf Flächen, die bisher für den Weinbau genutzt wurden. Weinbaulandschaften stellen ein typisches Habitat des Schwarzkehlchens dar, welches beispielsweise die Rebpfähle als Ansitzwarte bei der Jagd nutzt. Durch den Bau kommt es zu der Entnahme dieser Strukturen und einer veränderten Vegetations- und Biotopstruktur im Eingriffsbereich. Die baubedingten Eingriffsflächen sind so gering wie möglich zu halten (**S1**). Dennoch sind im räumlichen Zusammenhang genug Ausweichflächen vorhanden, da die weiträumige Umgebung in nordwestliche Richtung durch Weinanbau geprägt ist. Im Rahmen des Ausgleichs wurde der Bereich einer Mauer an einer Böschung nördlich des Eingriffsbereichs verändert – hier wurde die alte Betonmauer entfernt und die Böschung wurde durch eine Trockenmauer mit umgebender Saumvegetation ersetzt. Zudem wird hier angrenzend eine extensiv bewirtschaftete Magerwiese entwickelt. Dies stellt eine extensivierte Nutzung im Randbereich des Eingriffsbereichs im Sinne der Erhaltungsziele dar. Durch den Eingriff kommt es zudem zur Aufgabe des Weinanbaus auf den beplanten Flächen, was zu einer Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im intensiven Weinbau führt. Flächen, die ausschließlich temporär für die Bauarbeiten beansprucht werden, müssen nach Beendigung mit gebietseigenem Saatgut rekultiviert werden (**S2**).

Insgesamt wird daher unter Berücksichtigung der Lebensräume des Schwarzkehlchens, von einer **noch tolerierbaren Beeinträchtigung** der Art durch direkte Veränderung der Biotopstruktur ausgegangen.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung

Während der Baumaßnahmen werden große Baustellenfahrzeuge und ggf. ein Kran verwendet, welche deutlich höher sind als die bisherige Umgebung im Eingriffsbereich. Für Vögel sind solche Objekthöhen deutlich auszumachen, eine Kollision wird als nicht wahrscheinlich angesehen.

Insgesamt wird daher von **keiner Beeinträchtigung** des Schwarzkehlchens durch die Baustelleneinrichtungen ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen (Akustische Reize)

Vögel gelten generell als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Für die Aufzucht von Jungen sowie der Nahrungssuche ist das Schwarzkehlchen auf strukturierte Offenlandbereiche mit guter akustischer Wahrnehmbarkeit angewiesen. Durch dauerhaften Baustellenlärm oder plötzliche impulshafte Geräusche, kann es zu einer Einschränkung der Habitatqualität kommen. Relevant sind vor allem Störungen während der Aufzucht, weshalb der Beginn der Bauzeit auf außerhalb der Brutzeit festgelegt wird (**S3**). Durch die vorgesehene Maßnahme ist auf die lokale Population keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten.

Insgesamt wird daher unter Berücksichtigung der akustischen Reize während der Bauzeit von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** der Art ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen (Licht)

Zur Orientierung des Schwarzkehlchens in seiner Umwelt können anthropogene Lichteinwirkungen sich negativ auf dieses auswirken. Insbesondere in der Dämmerung können Lichteinwirkungen zu einer Desorientierung führen. Eine Nacharbeit bzw. Bauaktivitäten in der Dämmerung mit Baustellenbeleuchtung sind zu unterlassen, um eine Störung des Schwarzkehlchens zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren (**S4**).

Insgesamt wird daher unter der Berücksichtigung der Maßnahme von **keiner Beeinträchtigung** des Schwarzkehlchens durch Licht ausgegangen.

Stoffliche Einwirkung: Stoffeintrag im Eingriffsbereich (organische Verbindungen)

Bei den Baustellentätigkeiten kann es zur Verwendung von wassergefährdenden Feststoffen und Flüssigkeiten wie z.B. Öle, Kraftstoffe etc. kommen. Um Grundwasser und Boden und zusammenhängend die Habitatstrukturen der vorkommenden Arten zu schützen, sind diejenigen Flächen, auf denen genannte Stoffe gelagert bzw. angeliefert werden fachgerecht abzudichten und gegen Stoffeinträge zu sichern (**S5**).

Insgesamt wird daher unter der Berücksichtigung der Maßnahme von **keiner Beeinträchtigung** des Schwarzkehlchens durch Stoffeintrag im Eingriffsbereich ausgegangen.

2. Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Überbauung/Versiegelung

Im Rahmen des Bauvorhabens ist im Geltungsbereich eine Versiegelung von bis zu ca. 5.174 m² der bisher bestehenden Weinanbaufläche zu erwarten. Die Weinbaufläche stellt zwar kein relevantes Brutquartier, jedoch ein Nahrungshabitat des Schwarzkehlchens dar. Es bestehen jedoch nach Umsetzung der Maßnahme umliegend ausreichend weitere Weinanbauflächen in unmittelbarer Umgebung, sodass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind. Zudem führt das Bauvorhaben in Teilbereichen (Bereich der Trockenmauer und ihrer nahen Umgebung) zu einer Extensivierung der bisherigen Nutzung, womit eine Erhöhung der Nahrungshabitatqualität für das Schwarzkehlchen zu erwarten ist. Auf den Dächern wird eine Dachbegrünung umgesetzt, welche mind. den Standards einer extensiven Begrünung mit standortgerechten, trockenheitsresistenten Pflanzen entspricht. Zudem ist vorgesehen in diese kleine Alt- und Totholzhaufen zu integrieren, um Lebensraum für Insekten und eine Nahrungsgrundlage für bspw. das Schwarzkehlchen zu schaffen.

Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass es durch die potenzielle dauerhafte Versiegelung von bis zu 5.174 m² zu einer **noch tolerierbaren Beeinträchtigung** des Schwarzkehlchens bzw. seiner Lebensstätten kommt.

Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Für große Fensterflächen sind nicht-spiegelnde, nicht-reflektierende und nicht-blendende Materialien zu verwenden (**S6**). Glasflächen einer Größe von mind. 3 m² müssen durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar gemacht werden (bspw. kontrastreiche Markierungen, Milchglas).

Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass es zu **keiner Beeinträchtigung** des Schwarzkehlchens durch eine Barriere- oder Fallenwirkung.

3. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Nichtstoffliche Auswirkungen (Akustische Reize)

Betriebsbedingt kann es zu akustischen Reizen durch die Nutzung der Flächen als Feriendorf kommen. Es kann zu einem gewissen Vermeideverhalten der Fläche durch das Schwarzkehlchen kommen, grundsätzlich ist die Art jedoch relativ störungstolerant hinsichtlich anthropogener

Belastungen. Somit wird sich die Art voraussichtlich an die Geräuschkulisse gewöhnen. Zudem befindet sich westlich bereits das Weingut, sodass die Fläche bereits einer Vorbelastung unterliegt.

Es wird daher von **keiner Beeinträchtigung** des Schwarzkehlchens durch akustische Reize ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen – Licht

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während der Dämmerung/nächtlicher Aktivitäten durch Beleuchtungen der Ferienanlage zu vermeiden. Um die Tiere ihrer Aktivität nicht zu stören, sollten keine Dauerbeleuchtungen vorhanden sein, welche Licht außerhalb des Feriendorfs strahlen (**S4**).

Es wird daher von **keiner Beeinträchtigung** des Schwarzkehlchens durch Licht ausgegangen.

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

S1: Minimierung der Eingriffsfläche

Maßnahmenziel:

Reduzierung der baubedingten quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensstätten.

Maßnahmenbeschreibung:

Die Eingriffsfläche auf unversiegelten Bereichen ist so klein wie möglich zu halten.

Wirksamkeit:

Durch das Minimieren der Eingriffsfläche wird der Eingriff in Nahrungshabitate und die Zerstörung von Biotop- und Jagdstrukturen minimiert werden.

S 2: Rekultivierung der Lebensräume

Maßnahmenziel:

Verringerung der quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensstätten.

Maßnahmenbeschreibung:

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Offene Boden sind wo immer möglich mit gebietsheimischem Saatgut (UG 9 Oberrheingraben) zu begrünen. Dies gilt auch für Grünflächen und Baumscheiben.

Wirkung:

Förderung von Insekten im Eingriffsbereich und damit verbunden der Nahrungsgrundlage der vorkommenden Vogelarten.

S 3: Beschränkung des Baubeginns

Maßnahmenziel:

Verhinderung der Störung von Brutvögeln durch die Bauarbeiten (Schall, Erschütterung, Licht).

Maßnahmenbeschreibung:

In der Zeit von Anfang März bis Ende September ist der Baubeginn zu vermeiden. Kann eine Einhaltung dieser Beschränkung nicht eingehalten werden, bedarf es einer fachlich geeigneten Umweltbaubegleitung, welche die Einhaltung und Dokumentation der Vermeidungsmaßnahmen überwacht und den Baubeginn freigibt, wenn eine Störung umgebender Brutvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Wirkung:

Durch die Vermeidung des Baubeginns außerhalb der Brutzeit kann eine Störung von Brutvorkommen vermieden werden. Finden Bauarbeiten bereits vor der Brutzeit der Arten statt, ermöglicht dies, Brutvögeln auf Brutplätze in größerer Entfernung auszuweichen.

S 4: Beleuchtungsmaßnahmen

Maßnahmenziel:

Schutz von vorkommenden Arten vor der Störungswirkung von Licht (v.a. Fledermäuse, Vögel und Insekten).

Maßnahmenbeschreibung:

Zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln sowie nachtaktiven Insekten ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, indem:

- Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur maximal 2000 Kelvin, ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm)
- Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen
- Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen oder Gehölze
- Installation von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer
- Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit etc.
- Berücksichtigung dunkler Korridore für Flugstraßen von Fledermäusen

Wirkung:

Durch die Vorschriften bzgl. des Lichts wird die Störwirkung auf vorkommende Artengruppen verringert und damit die Störwirkung des Vorhabens verringert.

S 5: Vermeidung des Eintrags von Stoffen

Maßnahmenziel:

Schutz von Boden und Wasser und damit der Grundlage der Biotopentwicklung und Nahrungsgrundlage der vorkommenden Vogelarten.

Maßnahmenbeschreibung:

Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken und möglichst wasserdurchlässig auszubilden. Dabei ist zu beachten, dass Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe (bspw. Öle, Kraftstoffe etc.) gelagert bzw. angeliefert werden dicht auszubilden sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Be- und Entladen, umschlagen sowie Verwenden der o.g. Stoffe keine dieser Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen können. Die Verwendung von Baustoffen und -teilen aus Zink, Blei und insbesondere Kupfer zur flächenhaften Dacheindeckung bei Versickerung ist nur zulässig, wenn das Metall beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt ist.

Wirkung:

Durch die Vorschriften bzgl. des Eintrags von Stoffen wird das Risiko von Eintragungen in Boden und Wasser verhindert und eine mögliche Störung der unversiegelten Flächen, welche potenzielles Nahrungshabitat für die vorkommenden Arten darstellt, verhindert.

S 6: Vermeidung von VogelschlagMaßnahmenziel:

Vermeidung der von Vogelschlag an großflächigen eingebrachten Glasflächen des Feriendorfs.

Maßnahmenbeschreibung:

Um das Vogelschlagrisiko zu minimieren, sind großflächige, zusammenhängende Glasflächen ab einer Fläche von 3 m² durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar zu machen. Dafür eignen sich beispielsweise kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite oder der Einsatz von undurchsichtigeren Materialien wie Milchglas, mattiertes bzw. sandgestrahltes Glas o.ä. verspiegelte Fassaden oder volltransparente Verglasungen über Eck, beispielweise als Balkongeländer sind nicht zulässig.

Wirkung:

Das Risiko für Vogelschlag kann durch die beschriebene Maßnahme größtmöglich verringert werden.

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die Fläche weist in ihrem derzeitigen Zustand als intensiv genutzte Weinanbaufläche mit geringer Strukturvielfalt eine eingeschränkte funktionale Habitatqualität für das Schwarzkehlchen auf, da geeignete Brutstrukturen in Form von niedrigwüchsigen Gebüsch, Saumstrukturen sowie strukturreichen Ansitzwarten im Eingriffsbereich unzureichend vorhanden sind.

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer Veränderung der Habitatstruktur. Während Teilflächen überbaut werden, entstehen im Randbereich durch die Anlage einer Trockenmauer sowie angrenzender extensiver Saum- und Grünstrukturen kleinräumig strukturreichere Habitatbestandteile. Diese können insbesondere als Ansitzwarten sowie als Nahrungshabitat (Insektenverfügbarkeit im Offenland) eine Aufwertung bewirken.

Insgesamt ist gegenüber dem Ausgangszustand eine geringe funktionale Aufwertung festzustellen. Die Fläche stellt jedoch weiterhin kein essenzielles Brut- oder Nahrungshabitat des Schwarzkehlchens dar, sodass von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** der Art auszugehen ist.

Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Orientierungswert für den „qualitativen-absoluten Flächenverlust“ befindet sich für das Schwarzkehlchen aufgrund seines flächendeckenden Vorkommens im Vogelschutzgebiet mit über 100 Revieren bei 4.000 m². Im Rahmen des Bauvorhabens ist eine Veränderung auf einer Fläche von 9.266 m², was deutlich über den Orientierungswert des Schwarzkehlchens hinaus geht.

Die beanspruchten Flächen umfassen überwiegend intensiv genutzte Weinbauflächen mit eingeschränkter Habitatqualität. Revierzentren oder Brutstätten des Schwarzkehlchens befinden sich nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich. Zudem verbleiben im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate innerhalb des Vogelschutzgebiets. Durch die vorgesehenen Grünflächen sowie Extensivierungsmaßnahmen kann die Funktion als Nahrungshabitat teilweise erhalten bzw. verbessert werden. Trotz Überschreitung des Orientierungswertes ist daher die **Beeinträchtigung der Art** als **noch tolerierbar** einzuschätzen.

Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 % Kriterium)

Das ergänzende 1%-Kriterium wird nicht überschritten. Bei einer Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets von rund 8.000 ha liegt die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme deutlich unterhalb der relevanten Schwelle. Zudem befinden sich keine Revierzentren oder Brutstätten des Schwarzkehlchens im unmittelbaren Eingriffsbereich. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grün- und Extensivierungsmaßnahmen sowie vorhandener Ausweichhabitate ist daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Art auszugehen.

Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte“

Im Zusammenhang mit dem parallellaufenden Bauvorhaben der Betriebshalle des Weinguts Abril sind kumulative Wirkungen zu berücksichtigen. In Kumulation ergibt sich eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt 11.810 m².

Zwar kommt es durch die Kumulation beider Vorhaben zu einer hohen Flächeninanspruchnahme innerhalb des Vogelschutzgebiets, jedoch betrifft diese überwiegend intensiv genutzte Weinbauflächen mit bereits eingeschränkter Habitatqualität für das Schwarzkehlchen. Revierzentren oder Brutstätten des Schwarzkehlchens werden nicht unmittelbar beansprucht. Zudem verbleiben im Umfeld weiterhin ausreichend Ausweichhabitate. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grün- und Extensivierungsmaßnahmen führen auch die kumulierenden Wirkungen voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schwarzkehlchens.

Trotz hoher Überschreitung des qualitativ-absoluten Orientierungswerts aufgrund der genannten Projekte wird die **Beeinträchtigung der Art** als **nicht erheblich** eingeschätzt.

Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Der Eingriffsbereich stellt für das Schwarzkehlchen kein essenzielles Brut- oder Nahrungshabitat dar. Relevante Revierzentren sind an strukturreiche Saum- und Offenlandbereiche gebunden, die außerhalb des Wirkraums liegen. Die geplanten Extensivierungsmaßnahmen sowie die Entwicklung von Saumstrukturen im Randbereich können lokal zu einer Erhöhung der Habitatstruktur für das Schwarzkehlchen beitragen.

Auch unter Berücksichtigung weiterer Wirkfaktoren kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.

Abschließendes Bewertungsergebnis und Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben sowie kumulativ mit weiteren Planungen zu Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“ kommt. Die betroffenen Bereiche umfassen jedoch überwiegend intensiv genutzte Weinbauflächen mit eingeschränkter Habitatqualität für das Schwarzkehlchen.

Revierzentren oder Brutstätten des Schwarzkehlchens befinden sich nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich. Zudem verbleiben im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate innerhalb des Vogelschutzgebiets. Durch die vorgesehenen Grünflächen und Extensivierungsmaßnahmen kann die Funktion als Nahrungshabitat teilweise erhalten bzw. verbessert werden.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der fehlenden direkten Betroffenheit essenzieller Habitatbestandteile sowie der weiterhin vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist trotz Überschreitung des Orientierungswertes **nur von einer geringen Beeinträchtigung** des Schwarzkehlchens auszugehen.

6.1.2 Neuntöter (*Lanius collurio*) [A338]

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) [A338] - Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)				
Beschreibung, Gefährdung und Verbreitung der Art				
Lebensraumansprüche				
<p>Der Neuntöter bevorzugt eine trockene und warme Umgebung in einer reich strukturierten, offenen bis halboffenen Landschaft. Dazu ist er angewiesen auf Ansitz- und Jagdwarten, wofür die Art neben Sträuchern und Gehölzen auch dornige Hecken zur Nahrungssuche sowie für den Bau ihres Nests nutzt. Lebensräume stellen für den Neuntöter beispielsweise mit Hecken umsäumte Weiden, Mäh- und Magerwiesen, schwach verbuschte Trockenrasen und Wacholderheiden, Streuobstwiesen, sowie gebüschreiche Waldsäume dar.</p>				
Gefährdung (Rote Liste Status Deutschland/BW):				
<p>Lebensraumveränderungen und der Verlust an geeigneten Brutmöglichkeiten durch eine sukzessive Ausräumung der Landschaft und die Beseitigung von Hecken und Gebüsch, der Umbruch von Grünland und Heideflächen, die weiter fortschreitende Zersiedelung der Landschaft, und der Biozid- und Düngemittleinsatz reduzieren weiterhin die Zahl geeigneter Brutplätze und das Nahrungsangebot. Der Neuntöter gilt als nicht gefährdet, wird aber im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie europarechtlich besonders geschützt.</p>				
Verbreitung DE/BW				
<p>Der Neuntöter ist ein Zugvogel. Er hält sich nur etwa von Mai bis August in Deutschland auf. Er nutzt diese nahrungsreiche Zeit für die Aufzucht seiner Jungen. Sein Überwinterungsgebiet liegt in Afrika. In Baden-Württemberg ist der Neuntöter weit verbreitet. Entscheidend ist für seine Verbreitung die Landschaftsstruktur, da der Neuntöter hat besondere Lebensraumansprüche, die beachtet werden müssen (RP Baden-Württemberg).</p>				
Bestand, Erhaltungszustand und Erhaltungsziele im Schutzgebiet und im detailliert untersuchten Bereich				
Bestand und Erhaltungszustand der Lebensstätten im Schutzgebiet				
<i>LS = Lebensstätte</i>				
	Erhaltungszustand			
	A	B	C	Gebiet
Anzahl Erfassungseinheiten	--	1	--	1
Fläche [ha]	--	5964,2	--	5964,2
Anteil Bewertung an LS [%]	--	100	--	100
Flächenanteil LS am Vogelschutzgebiet [%]	--	75,4	--	75,4
Bewertung auf Gebietsebene				B

Der Zustand der Population dieser Erfassungseinheit wird im MaP mit gut (Wertstufe B) bewertet.

Vorkommen im Vogelschutzgebiet

Die Offenlandbereiche des Vogelschutzgebiets stellen für den Neuntöter einen potenziellen Lebensraum und somit die Lebensstätte der Art dar. Vor allem jüngere Böschungsbereiche im Bereich der terrasierten Weinbauflächen mit unterschiedlich strukturierter niedriger Vegetation dienen der Art zur Nahrungssuche am Boden. Gehölze sowie Rebpfähle dienen zudem als Anstanzmöglichkeit zur Jagd auf Insekten. 2017 konnten 5 Reviere des Neuntöters am Kaiserstuhl nachgewiesen werden, eines davon im Waldrandbereich des Seubertsbuck nördlich Bischoffingen. Die Zahl der festgestellten Reviere deutet auf eine eher lückenhafte bzw. schwache Besiedlung des Kaiserstuhls durch den Neuntöter hin. Es besteht jedoch ein deutlich höheres Besiedlungspotential.

Der Parameter Habitatqualität innerhalb der Lebensstätte ist insgesamt gut (B) zu bewerten. Abwertend wirkt teilweise Sukzession, vor allem im Bereich älterer Rebanlagen und deren Böschungsbereichen. Der Zustand der Population wird aufgrund der Nachweisdichte nur durch Zufallsbeobachtungen mit Wertstufe B bewertet. Als Beeinträchtigungen wirken prinzipiell der Pestizideinsatz im Weinbau sowie z. T. auch menschliche Frequentierung (Störungen durch Besucher des Gebiets) (Wertstufe B).

Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich

Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen von IBA Umweltplanung (2024) konnten keine Revierzentren des Neuntöters im detailliert untersuchten Bereich festgestellt werden.

Erhaltungsziele für die Lebensstätten der Art:

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst-, Grünland- und Weinbaugebieten
- Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze
- Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen
- Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten

Entwicklungsziele für die Lebensstätten der Art:

- Erweiterung von extensiven landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung von aktuellen und potentiellen Brutplätzen (bei möglichst vollständigem Verzicht auf Pestizide)
- Verbesserung des Angebots an Hecken und Gehölzrändern mit dorn- oder stachelbewehrten Gehölzarten

Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben

4. Baubedingte Beeinträchtigungen

Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen

Baubedingt findet ein Eingriff statt auf Flächen, die bisher für den Weinbau genutzt wurden. Weinbaulandschaften stellen eine Lebensstätte des Neuntötters dar, welcher vom Struktureichtum von halboffenen Kulturlandschaften abhängig ist. Gebüsche dienen der Art als Brutplatz, Zäune sowie Rebpfähle und Sträucher hingegen bei der Jagd als Ansitzwaren. Da sich der Neuntöter von Insekten ernährt, besteht eine Abhängigkeit von Offenlandflächen mit Insektenreichtum. Durch den Bau kommt es zu einer Überbauung einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche und einer damit verbundenen Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur im Eingriffsbereich. Die baubedingten Eingriffsflächen sind so gering wie möglich zu halten (**S1**). Dennoch sind im räumlichen Zusammenhang genug Ausweichflächen vorhanden, da die weiträumige Umgebung in nordwestliche Richtung durch Weinanbau geprägt ist. Im Rahmen des Ausgleichs wurde der Bereich einer Mauer an einer Böschung nördlich des Eingriffsbereichs verändert – hier wurde die alte Betonmauer entfernt und die Böschung wurde durch eine Trockenmauer mit umgebender Saumvegetation ersetzt. Zudem wird hier angrenzend eine extensiv bewirtschaftete Magerwiese entwickelt. Dies stellt eine extensierte Nutzung im Randbereich des Eingriffsbereichs dar. Durch den Eingriff kommt es zudem zur Aufgabe des Weinanbaus auf den beplanten Flächen, was zu einer Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im intensiven Weinbau führt. Flächen, die ausschließlich temporär für die Bauarbeiten beansprucht werden, müssen nach Beendigung mit gebietseigenem Saatgut rekultiviert werden (**S2**).

Insgesamt wird daher unter Berücksichtigung der Lebensräume des Neuntötters, von einer **geringen bis noch tolerierbaren Beeinträchtigung** der Art durch direkte Veränderung der Biotopstruktur ausgegangen.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung

Während der Baumaßnahmen werden große Baustellenfahrzeuge und ggf. ein Kran verwendet, welche deutlich höher sind als die bisherige Umgebung im Eingriffsbereich. Für Vögel sind solche Objekthöhen deutlich auszumachen, eine Kollision wird als nicht wahrscheinlich angesehen.

Insgesamt wird daher von **keiner Beeinträchtigung** des Neuntötters durch die Baustelleneinrichtungen ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen (Akustische Reize)

Vögel gelten generell als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Für die Aufzucht von Jungen sowie der Nahrungssuche ist der Neuntöter auf strukturierte Offenlandbereiche mit guter akustischer Wahrnehmbarkeit angewiesen. Durch dauerhaften Baustellenlärm oder plötzliche impulshafte Geräusche, kann es zu einer Einschränkung der Habitatqualität kommen. Relevant sind vor allem Störungen während der Aufzucht, weshalb der Beginn der Bauzeit auf außerhalb der Brutzeit festgelegt wird (**S3**). Durch die vorgesehene Maßnahme ist auf die lokale Population keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten.

Insgesamt wird daher unter Berücksichtigung der bauzeitlichen akustischen Reize, von **keiner Beeinträchtigung** der Art ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen (Licht)

Zur Orientierung des Neuntötters in seiner Umwelt können anthropogene Lichteinwirkungen sich negativ auf dieses auswirken. Insbesondere in der Dämmerung können Lichteinwirkungen zu einer Desorientierung führen. Eine Nacharbeit bzw. Bauaktivitäten in der Dämmerung mit Baustellenbeleuchtung sind zu unterlassen, um eine Störung des Neuntötters zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren (**S4**).

Insgesamt wird daher unter der Berücksichtigung der Maßnahme von **keiner Beeinträchtigung** des Neuntöters durch Licht ausgegangen.

Stoffliche Einwirkung: Stoffeintrag im Eingriffsbereich (organische Verbindungen)

Bei den Baustellentätigkeiten kann es zur Verwendung von wassergefährdenden Feststoffen und Flüssigkeiten wie z.B. Öle, Kraftstoffe etc. kommen. Um Grundwasser und Boden und zusammenhängend die Habitatstrukturen der vorkommenden Arten zu schützen, sind diejenigen Flächen, auf denen genannte Stoffe gelagert bzw. angeliefert werden fachgerecht abzudichten und gegen Stoffeinträge zu sichern (**S5**).

Insgesamt wird daher unter der Berücksichtigung der Maßnahme von **keiner Beeinträchtigung** des Neuntöters durch Stoffeintrag im Eingriffsbereich ausgegangen.

5. Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Überbauung/Versiegelung

Im Rahmen des Bauvorhabens ist im Geltungsbereich eine Versiegelung von bis zu ca. 5.174 m² der bisher bestehenden Weinanbaufläche zu erwarten. Die Weinbaufläche stellt zwar kein relevantes Brutquartier, jedoch ein Nahrungshabitat des Neuntöters dar. Es bestehen jedoch nach Umsetzung der Maßnahme umliegend ausreichend weitere Weinanbauflächen in unmittelbarer Umgebung, sodass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind. Zudem führt das Bauvorhaben in Teilbereichen (Bereich der Trockenmauer und ihrer nahen Umgebung) zu einer Extensivierung der bisherigen Nutzung, womit eine Erhöhung der Nahrungshabitatqualität für den Neuntöter zu erwarten ist. Auf den Dächern wird eine Dachbegrünung umgesetzt, welche mind. den Standards einer extensiven Begrünung mit standortgerechten, trockenheitsresistenten Pflanzen entspricht. Zudem ist vorgesehen in diese kleine Alt- und Totholzhaufen zu integrieren, um Lebensraum für Insekten und eine Nahrungsgrundlage für bspw. den Neuntöter zu schaffen.

Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass es durch die potenzielle dauerhafte Versiegelung von bis zu 5.174 m² zu einer **noch tolerierbaren Beeinträchtigung** des Neuntöters bzw. seiner Lebensstätten kommt.

Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Für große Fensterflächen sind nicht-spiegelnde, nicht-reflektierende und nicht-blendende Materialien zu verwenden (**S6**). Glasflächen einer Größe von mind. 3 m² müssen durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar gemacht werden (bspw. kontrastreiche Markierungen, Milchglas).

Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass es zu **keiner Beeinträchtigung** des Neuntöters durch eine Barriere- oder Fallenwirkung.

6. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Nichtstoffliche Auswirkungen (Akustische Reize)

Betriebsbedingt kann es zu akustischen Reizen durch die Nutzung der Flächen als Feriendorf kommen. Es kann zu einem gewissen Vermeidverhalten der Fläche durch den Neuntöter kommen, grundsätzlich ist die Art jedoch relativ störungstolerant hinsichtlich anthropogener Belastungen. Somit wird sich die Art voraussichtlich an die Geräuschkulisse gewöhnen. Zudem befindet sich westlich bereits das Weingut, sodass die Fläche bereits einer Vorbelastung unterliegt.

Es wird daher von einer **geringen, nicht erheblichen Beeinträchtigung** des Neuntöters durch akustische Reize ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen – Licht

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während der Dämmerung/nächtlicher Aktivitäten durch Beleuchtungen der Ferienanlage zu vermeiden. Um die Tiere ihrer Aktivität nicht zu stören, sollten keine Dauerbeleuchtungen vorhanden sein, welche Licht außerhalb des Feriendorfs strahlen (**S4**).

Es wird daher von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Neuntöters bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Lichts ausgegangen.

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

S1: Minimierung der Eingriffsfläche

Maßnahmenziel:

Reduzierung der baubedingten quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensstätten.

Maßnahmenbeschreibung:

Die Eingriffsfläche auf unversiegelten Bereichen ist so klein wie möglich zu halten.

Wirksamkeit:

Durch das Minimieren der Eingriffsfläche wird der Eingriff in Nahrungshabitate und die Zerstörung von Biotop- und Jagdstrukturen minimiert werden.

S 2: Rekultivierung der Lebensräume

Maßnahmenziel:

Verringerung der quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensstätten.

Maßnahmenbeschreibung:

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Offene Boden sind wo immer möglich mit gebietsheimischem Saatgut (UG 9 Oberrheingraben) zu begrünen. Dies gilt auch für Grünflächen und Baumscheiben.

Wirkung:

Förderung von Insekten im Eingriffsbereich und damit verbunden der Nahrungsgrundlage der vorkommenden Vogelarten.

S 3: Beschränkung des Baubeginns

Maßnahmenziel:

Verhinderung der Störung von Brutvögeln durch die Bauarbeiten (Schall, Erschütterung, Licht).

Maßnahmenbeschreibung:

In der Zeit von Anfang März bis Ende September ist der Baubeginn zu vermeiden. Kann eine Einhaltung dieser Beschränkung nicht eingehalten werden, bedarf es einer fachlich geeigneten Umweltbaubegleitung, welche die Einhaltung und Dokumentation der Vermeidungsmaßnahmen überwacht und den Baubeginn freigibt, wenn eine Störung umgebender Brutvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Wirkung:

Durch die Vermeidung des Baubeginns außerhalb der Brutzeit kann eine Störung von Brutvorkommen vermieden werden. Finden Bauarbeiten bereits vor der Brutzeit der Arten statt, ermöglicht dies, Brutvögeln auf Brutplätze in größerer Entfernung auszuweichen.

S 4: Beleuchtungsmaßnahmen**Maßnahmenziel:**

Schutz von vorkommenden Arten vor der Störungswirkung von Licht (v.a. Fledermäuse, Vögel und Insekten).

Maßnahmenbeschreibung:

Zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln sowie nachtaktiven Insekten) ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, indem:

- Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur maximal 2000 Kelvin, ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm)
- Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen
- Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen oder Gehölze
- Installation von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer
- Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit etc.
- Berücksichtigung dunkler Korridore für Flugstraßen von Fledermäusen

Wirkung:

Durch die Vorschriften bzgl. des Lichts wird die Störwirkung auf vorkommende Artengruppen verringert und damit die Störwirkung des Vorhabens verringert.

S 5: Vermeidung des Eintrags von Stoffen**Maßnahmenziel:**

Schutz von Boden und Wasser und damit der Grundlage der Biotopentwicklung und Nahrungsgrundlage der vorkommenden Vogelarten.

Maßnahmenbeschreibung:

Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken und möglichst wasserdurchlässig auszubilden. Dabei ist zu beachten, dass Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe (bspw. Öle, Kraftstoffe etc.) gelagert bzw. angeliefert werden dicht auszubilden sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Be- und Entladen, umschlagen sowie Verwenden der o.g. Stoffe keine dieser Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen können. Die Verwendung von Baustoffen und -teilen aus Zink, Blei und insbesondere Kupfer zur flächenhaften Dacheindeckung bei Versickerung ist nur zulässig, wenn das Metall beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt ist.

Wirkung:

Durch die Vorschriften bzgl. des Eintrags von Stoffen wird das Risiko von Eintragungen in Boden und Wasser verhindert und eine mögliche Störung der unversiegelten Flächen, welche potenzielles Nahrungshabitat für die vorkommenden Arten darstellt, verhindert.

S 6: Vermeidung von Vogelschlag

Maßnahmenziel:

Vermeidung der von Vogelschlag an großflächigen eingebrachten Glasflächen des Feriendorfs.

Maßnahmenbeschreibung:

Um das Vogelschlagrisiko zu minimieren, sind großflächige, zusammenhängende Glasflächen ab einer Fläche von 3 m² durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar zu machen. Dafür eignen sich beispielsweise kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite oder der Einsatz von undurchsichtigeren Materialien wie Milchglas, mattiertes bzw. sandgestrahltes Glas o.ä. verspiegelte Fassaden oder volltransparente Verglasungen über Eck, beispielweise als Balkongeländer sind nicht zulässig.

Wirkung:

Das Risiko für Vogelschlag kann durch die beschriebene Maßnahme größtmöglich verringert werden.

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die Fläche weist in ihrem derzeitigen Zustand als intensiv genutzte Weinanbaufläche mit geringer Strukturvielfalt eine eingeschränkte funktionale Habitatqualität für den Neuntöter auf, da geeignete Brutstrukturen in Form von dornreichen Gebüschern sowie strukturreiche Saum- und Ansitzen im Eingriffsbereich fehlen.

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer Veränderung der Habitatstruktur. Während Teilflächen überbaut bzw. umgestaltet werden, entstehen im Randbereich durch die Anlage einer Trockenmauer sowie angrenzender extensiver Saum- und Strauchstrukturen (Rosensträucher und Berberitze) kleinräumig strukturreichere Habitatbestandteile. Diese können die Habitatqualität insbesondere als Nahrungshabitat sowie als potenzielle Ansitzenstruktur verbessern.

Insgesamt ist gegenüber dem Ausgangszustand eine geringe funktionale Aufwertung festzustellen. Die Fläche stellt jedoch weiterhin kein essenzielles Brut- oder Kernhabitat des Neuntötters dar, sodass von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** der Art ausgegangen werden kann.

Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Orientierungswert für den „qualitativen-absoluten Flächenverlust“ befindet sich für den Neuntöter aufgrund seines geringen Vorkommens im Vogelschutzgebiet von 5 Revieren bei 400 m². Die Flächeninanspruchnahme des vorliegenden Bebauungsplans überschreitet diesen Wert mit 9.266 m² deutlich.

Die beanspruchten Flächen umfassen überwiegend intensiv genutzte Weinbauflächen mit eingeschränkter Habitatqualität. Revierzentren oder Brutstätten des Neuntötters befinden sich nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich. Zudem verbleiben im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate innerhalb des Vogelschutzgebiets. Durch die vorgesehenen Grünflächen sowie Extensivierungsmaßnahmen kann die Funktion als Nahrungshabitat teilweise erhalten bzw. verbessert werden, zudem werden für den Neuntöter Strauchstrukturen (Hundsrose sowie Berberitze) gepflanzt.

Trotz Überschreitung des Orientierungswertes ist nicht mit einem Verlust von essenziellen Habitatfunktionen zu rechnen - die **Beeinträchtigung** der Art als ist insgesamt als **gering** einzuschätzen.

Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 % Kriterium)

Das ergänzende 1%-Kriterium wird nicht überschritten. Bei einer Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets von rund 8.000 ha liegt die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme deutlich unterhalb der relevanten Schwelle.

Für den Neuntöter entscheidend ist, dass das Vorhaben auf intensiv genutzten Rebflächen liegen, ohne dass es zu Eingriffen in dornreiche Gebüschstrukturen kommt. Relevante Vorkommen des Neuntötters konzentrieren sich auf Hecken- und Saumlandschaften im Vogelschutzgebiet.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Extensivierungsmaßnahmen kann es zu kleinräumigen Habitatverbesserungen kommen, insbesondere durch Saumstrukturen im Randbereich. Insgesamt ist daher **nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung** der Art auszugehen.

Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte“

Im Zusammenhang mit dem parallellaufenden Bauvorhaben der Betriebshalle des Weinguts Abril sind kumulative Wirkungen zu berücksichtigen. In Kumulation mit der Betriebshalle wird es zu einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt 11.810 m² kommen.

Beide Vorhaben befinden sich überwiegend auf intensiv genutzten Rebflächen ohne dornreiche Gebüschstrukturen. Relevante Vorkommen des Neuntötters konzentrieren sich auf strukturreiche Hecken- und Saumlandschaften außerhalb der Eingriffsflächen.

Zwar kommt es durch die Kumulation beider Vorhaben zu einer hohen Flächeninanspruchnahme innerhalb des Vogelschutzgebiets, jedoch betrifft diese überwiegend intensiv genutzte

Weinbauflächen mit bereits eingeschränkter Habitatqualität. Revierzentren oder Brutstätten des Neuntöters konnten im detailliert untersuchten Bereich nicht festgestellt werden und werden somit nicht beansprucht. Zudem verbleiben im Umfeld weiterhin ausreichend Ausweichhabitate. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grün- und Extensivierungsmaßnahmen führen auch die kumulierenden Wirkungen voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Neuntöters.

Unter Berücksichtigung der großräumigen Habitatverfügbarkeit sowie der kleinräumigen Struktur- aufwertungen durch die Planung ist auch kumulativ keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten.

Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Der Eingriffsbereich stellt für den Neuntöter kein Brut- oder essenzielles Nahrungshabitat dar. Relevante Revierzentren sind an dornreiche Gebüsche und strukturreiche Saumlandschaften gebunden, die außerhalb des Wirkraums liegen.

Die geplanten Sträucher sowie die Trockenmauer im Randbereich des Geltungsbereichs könnten zu einer leichten Habitatverbesserung beitragen.

Auch unter der Berücksichtigung weiterer Wirkfaktoren kann eine **erhebliche Beeinträchtigung** der Art **ausgeschlossen** werden.

Abschließendes Bewertungsergebnis und Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben sowie kumulativ mit weiteren Planungen zu Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“ kommt. Die betroffenen Bereiche umfassen jedoch überwiegend intensiv genutzte Weinbauflächen mit eingeschränkter Habitatqualität.

Es konnten keine Revierzentren oder Brutstätten des Neuntöters im detailliert untersuchten Bereich festgestellt werden. Zudem verbleiben im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate innerhalb des Vogelschutzgebiets.

Durch die vorgesehenen Grünflächen und Extensivierungsmaßnahmen kann die Funktion als Nahrungshabitat teilweise erhalten bzw. verbessert werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der fehlenden direkten Betroffenheit essenzieller Habitatbestandteile sowie der weiterhin vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist trotz Überschreitung des Orientierungswertes nur von einer insgesamt **geringen Beeinträchtigung** der Art auszugehen.

6.1.3 Wendehals (*Jynx torquilla*) [A233]

Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) [A233] - Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)				
Beschreibung, Gefährdung und Verbreitung der Art				
<p>Lebensraumsprüche</p> <p>Der Wendehals bevorzugt klimatisch begünstigte lichte Wälder, Auwälder, Streuobstwiesen sowie Weinbaugebiete als Lebensraum. Grundlage für die Brut stellt für die Art das Vorkommen von Ameisen dar, welche als Nahrungsgrundlage elementar für den Wendehals ist. Wichtig für die Art sind verlassene Spechthöhlen, diese dienen der Art zur Brut. Insgesamt ist der Wendehals somit auf Altbäume sowie ruhige Brutbedingungen im Revierumfeld gebunden. Der Wendehals ist als einzige Spechtart Langstreckenzieher, die Winterquartiere der Art befinden sich südlich der Sahara.</p> <p>Gefährdung (Rote Liste Status Deutschland/BW):</p> <p>Laut der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs 2019 gilt der Wendehals im Land als stark gefährdet. Derzeit weisen die Bestände der Art einen rückläufigen Trend auf.</p> <p>Verbreitung DE/BW</p> <p>Der Wendehals bevorzugt wärmere Regionen, im südlichen Deutschland entspricht dies dem Oberrheingraben, dem Neckartal, Teilen des Kraichgaus sowie der Bereich des Bodenseebeckens.</p>				
Bestand, Erhaltungszustand und Erhaltungsziele im Schutzgebiet und im detailliert untersuchten Bereich				
Bestand und Erhaltungszustand der Lebensstätten im Schutzgebiet				
<i>LS = Lebensstätte</i>				
	Erhaltungszustand			
	A	B	C	Gebiet
Anzahl Erfassungseinheiten	1	--	--	1
Fläche [ha]	6249,8	--	--	6249,8
Anteil Bewertung an LS [%]	100	--	--	100
Flächenanteil LS am Vogelschutzgebiet [%]	79	--	--	79,0
Bewertung auf Gebietsebene				(A)
Der Zustand der Population dieser Erfassungseinheit wird im MaP mit hervorragend (Wertstufe A) bewertet.				
<u>Vorkommen im Vogelschutzgebiet</u>				
Die Lebensstätte des Wendehalses ist nach dem MaP die gesamte Offenlandfläche sowie die Waldrandbereiche des Vogelschutzgebiets. Die bevorzugten Habitate sind stärker strukturierte Bereiche				

(mit Gehölzstrukturen) auch Bereiche mit Böschung im Bereich der terrassierten Weinbauflächen. Auch lockere Waldrandbereiche sowie Streuobstbestände (im Bereich um Sasbach), stellen einen Schwerpunkt der Art am Kaiserstuhl dar. Die Artnachweise sind über das gesamte Gebiet verteilt und deuten in ihrer Gesamtheit auf eine allgemein hohe Populationsdichte hin. Als prinzipielle Beeinträchtigung kann der Pestizideinsatz im Weinbau angesehen werden. Die Habitatqualität innerhalb der Lebensstätte ist großflächig hervorragend (Wertstufe A). Bei dem mit nur (noch) geringem Flächenanteil vertretenen Habitattyp "Streuobstbestände" ist eine weitere Abnahme zu erwarten, längerfristig möglicherweise auch ein Komplettverlust. Der Zustand der Population wird aufgrund der zahlreichen Nachweise der Art und der hohen Siedlungsdichte mit Wertstufe A bewertet. Beeinträchtigungen sind nur in geringem Umfang erkennbar und werden somit ebenfalls mit Wertstufe A bewertet. Die höchste Dichte an Revieren der Art wird im südwestlichen Bereich des Vogelschutzgebiets erwartet.

Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen durch IBA Umweltplanung (2024) konnte kein Revier der Art im detailliert untersuchten Bereich festgestellt werden.

Erhaltungsziele für die Lebensstätten der Art:

- Erhaltung von aufgelockerten Laub-, Misch- und Kiefernwäldern auf trockenen Standorten sowie Auenwaldstreifen im Offenland
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstbeständen
- Erhaltung der Magerrasen
- Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden sowie Feldgehölzen
- Erhaltung von zeitlich differenzierten Nutzungen im Grünland
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Wiesenameisen

Entwicklungsziele für die Lebensstätten der Art:

- Verbesserung des Höhlenbaum- und Totholzangebots
- Erweiterung von extensiven landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung von aktuellen und potentiellen Brutplätzen (bei möglichst vollständigem Verzicht auf Pestizide)

Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben

7. Baubedingte Beeinträchtigungen

Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen

Baubedingt findet ein Eingriff statt auf Flächen, die bisher für den Weinbau genutzt wurden. Weinbaulandschaften stellen ein typisches Habitat des Wendehalses dar, welches beispielsweise die Rebpfähle als Ansitzwarte bei der Jagd nutzt. Durch den Bau kommt es zu der Entnahme dieser Strukturen und einer veränderten Vegetations- und Biotopstruktur im Eingriffsbereich. Die baubedingten Eingriffsflächen sind so gering wie möglich zu halten (**S1**). Dennoch sind im räumlichen Zusammenhang genug Ausweichflächen vorhanden, da die weiträumige Umgebung in nordwestliche Richtung

durch Weinanbau geprägt ist. Im Rahmen des Ausgleichs wurde der Bereich einer Mauer an einer Böschung nördlich des Eingriffsbereichs verändert – hier wurde die alte Betonmauer entfernt und die Böschung wurde durch eine Trockenmauer mit umgebender Saumvegetation ersetzt. Zudem wird hier angrenzend eine extensiv bewirtschaftete Magerwiese entwickelt. Dies stellt eine extensivierte Nutzung im Randbereich des Eingriffsbereichs dar. Durch den Eingriff kommt es zudem zur Aufgabe des Weinanbaus auf den beplanten Flächen, was zu einer Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im intensiven Weinbau führt. Flächen, die ausschließlich temporär für die Bauarbeiten beansprucht werden, müssen nach Beendigung mit gebietseigenem Saatgut rekultiviert werden (**S2**).

Insgesamt wird daher unter Berücksichtigung der Lebensräume des Wendehalses, von einer **noch tolerierbaren Beeinträchtigung** der Art durch direkte Veränderung der Biotopstruktur ausgegangen.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung

Während der Baumaßnahmen werden große Baustellenfahrzeuge und ggf. ein Kran verwendet, welche deutlich höher sind als die bisherige Umgebung im Eingriffsbereich. Für Vögel sind solche Objekthöhen deutlich auszumachen, eine Kollision wird als nicht wahrscheinlich angesehen.

Insgesamt wird daher von **keiner Beeinträchtigung** des Wendehalses durch die Baustelleneinrichtungen ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen (Akustische Reize)

Vögel gelten generell als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Für die Aufzucht von Jungen sowie der Nahrungssuche ist der Wendehals auf strukturierte Offenlandbereiche mit guter akustischer Wahrnehmbarkeit angewiesen. Durch dauerhaften Baustellenlärm oder plötzliche impulshafte Geräusche, kann es zu einer Einschränkung der Habitatqualität kommen. Relevant sind vor allem Störungen während der Aufzucht, weshalb der Beginn der Bauzeit auf außerhalb der Brutzeit festgelegt wird (**S3**). Durch die vorgesehene Maßnahme ist auf die lokale Population keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten.

Insgesamt wird daher unter Berücksichtigung der Quartiernutzung des Wendehalses, von **keiner Beeinträchtigung** der Art ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen (Licht)

Zur Orientierung des Wendehalses in seiner Umwelt können anthropogene Lichteinwirkungen sich negativ auf dieses auswirken. Insbesondere in der Dämmerung können Lichteinwirkungen zu einer Desorientierung führen. Eine Nachtarbeit bzw. Bauaktivitäten in der Dämmerung mit Baustellenbeleuchtung sind zu unterlassen, um eine Störung des Wendehalses zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren (**S4**).

Insgesamt wird daher unter der Berücksichtigung der Maßnahme von **keiner Beeinträchtigung** des Wendehalses durch Licht ausgegangen.

Stoffliche Einwirkung: Stoffeintrag im Eingriffsbereich (organische Verbindungen)

Bei den Baustellentätigkeiten kann es zur Verwendung von wassergefährdenden Feststoffen und Flüssigkeiten wie z.B. Öle, Kraftstoffe etc. kommen. Um Grundwasser und Boden und zusammenhängend die Habitatstrukturen der vorkommenden Arten zu schützen, sind diejenigen Flächen, auf denen genannte Stoffe gelagert bzw. angeliefert werden fachgerecht abzudichten und gegen Stoffeinträge zu sichern (**S5**).

Insgesamt wird daher unter der Berücksichtigung der Maßnahme von **keiner Beeinträchtigung** des Wendehalses durch Stoffeintrag im Eingriffsbereich ausgegangen.

8. Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Überbauung/Versiegelung

Im Rahmen des Bauvorhabens ist im Geltungsbereich eine Versiegelung von bis zu ca. 5.174 m² der bisher bestehenden Weinanbaufläche zu erwarten. Die Weinbaufläche stellt zwar kein relevantes Brutquartier, jedoch ein Nahrungshabitat des Wendehalses dar. Es bestehen jedoch nach Umsetzung der Maßnahme umliegend ausreichend weitere Weinanbauflächen in unmittelbarer Umgebung, sodass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind. Zudem führt das Bauvorhaben in Teilbereichen (Bereich der Trockenmauer und ihrer nahen Umgebung) zu einer Extensivierung der bisherigen Nutzung, womit eine Erhöhung der Nahrungshabitatqualität für den Wendehals zu erwarten ist. Auf den Dächern wird eine Dachbegrünung umgesetzt, welche mind. den Standards einer extensiven Begrünung mit standortgerechten, trockenheitsresistenten Pflanzen entspricht. Zudem ist vorgesehen in diese kleine Alt- und Totholzhaufen zu integrieren, um Lebensraum für Insekten und eine Nahrungsgrundlage für bspw. den Wendehals zu schaffen.

Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass es durch die potenzielle dauerhafte Versiegelung von bis zu 5.174 m² zu einer **noch tolerierbaren Beeinträchtigung** des Wendehalses bzw. seiner Lebensstätten kommt.

Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Für große Fensterflächen sind nicht-spiegelnde, nicht-reflektierende und nicht-blendende Materialien zu verwenden (**S6**). Glasflächen einer Größe von mind. 3 m² müssen durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar gemacht werden (bspw. kontrastreiche Markierungen, Milchglas).

Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass es zu **keiner Beeinträchtigung** des Wendehalses durch eine Barriere- oder Fallenwirkung.

9. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Nichtstoffliche Auswirkungen (Akustische Reize)

Betriebsbedingt kann es zu akustischen Reizen durch die Nutzung der Flächen als Feriendorf kommen. Es kann zu einem gewissen Vermeidverhalten der Fläche durch den Wendehals kommen, grundsätzlich ist die Art jedoch relativ störungstolerant hinsichtlich anthropogener Belastungen. Somit wird sich die Art voraussichtlich an die Geräuschkulisse gewöhnen. Zudem befindet sich westlich bereits das Weingut, sodass die Fläche bereits einer Vorbelastung unterliegt.

Es wird daher von einer **geringen, nicht erheblichen Beeinträchtigung** des Wendehalses durch akustische Reize ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen – Licht

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während der Dämmerung/nächtlicher Aktivitäten durch Beleuchtungen der Ferienanlage zu vermeiden. Um die Tiere ihrer Aktivität nicht zu stören, sollten keine Dauerbeleuchtungen vorhanden sein, welche Licht außerhalb des Feriendorfs strahlen (**S4**).

Es wird daher von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Wendehalses bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Lichts ausgegangen.

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**S1: Minimierung der Eingriffsfläche****Maßnahmenziel:**

Reduzierung der baubedingten quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensstätten.

Maßnahmenbeschreibung:

Die Eingriffsfläche auf unversiegelten Bereichen ist so klein wie möglich zu halten.

Wirksamkeit:

Durch das Minimieren der Eingriffsfläche wird der Eingriff in Nahrungshabitate und die Zerstörung von Biotop- und Jagdstrukturen minimiert werden.

S 2: Rekultivierung der Lebensräume**Maßnahmenziel:**

Verringerung der quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensstätten.

Maßnahmenbeschreibung:

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Offene Boden sind wo immer möglich mit gebietsheimischem Saatgut (UG 9 Oberrheingraben) zu begrünen. Dies gilt auch für Grünflächen und Baumscheiben.

Wirkung:

Förderung von Insekten im Eingriffsbereich und damit verbunden der Nahrungsgrundlage der vorkommenden Vogelarten.

S 3: Beschränkung des Baubeginns**Maßnahmenziel:**

Verhinderung der Störung von Brutvögeln durch die Bauarbeiten (Schall, Erschütterung, Licht).

Maßnahmenbeschreibung:

In der Zeit von Anfang März bis Ende September ist der Baubeginn zu vermeiden. Kann eine Einhaltung dieser Beschränkung nicht eingehalten werden, bedarf es einer fachlich geeigneten Umweltbaubegleitung, welche die Einhaltung und Dokumentation der Vermeidungsmaßnahmen überwacht und den Baubeginn freigibt, wenn eine Störung umgebender Brutvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Wirkung:

Durch die Vermeidung des Baubeginns außerhalb der Brutzeit kann eine Störung von Brutvorkommen vermieden werden. Finden Bauarbeiten bereits vor der Brutzeit der Arten statt, ermöglicht dies, Brutvögeln auf Brutplätze in größerer Entfernung auszuweichen.

S 4: Beleuchtungsmaßnahmen

Maßnahmenziel:

Schutz von vorkommenden Arten vor der Störungswirkung von Licht (v.a. Fledermäuse, Vögel und Insekten).

Maßnahmenbeschreibung:

Zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln sowie nachtaktiven Insekten ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, indem:

- Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur maximal 2000 Kelvin, ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm)
- Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen
- Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen oder Gehölze
- Installation von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer
- Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit etc.
- Berücksichtigung dunkler Korridore für Flugstraßen von Fledermäusen

Wirkung:

Durch die Vorschriften bzgl. des Lichts wird die Störwirkung auf vorkommende Artengruppen verringert und damit die Störwirkung des Vorhabens verringert.

S 5: Vermeidung des Eintrags von Stoffen

Maßnahmenziel:

Schutz von Boden und Wasser und damit der Grundlage der Biotopentwicklung und Nahrungsgrundlage der vorkommenden Vogelarten.

Maßnahmenbeschreibung:

Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken und möglichst wasserdurchlässig auszubilden. Dabei ist zu beachten, dass Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe (bspw. Öle, Kraftstoffe etc.) gelagert bzw. angeliefert werden dicht auszubilden sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Be- und Entladen, umschlagen sowie Verwenden der o.g. Stoffe keine dieser Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen können. Die Verwendung von Baustoffen und -teilen aus Zink, Blei und insbesondere Kupfer zur flächenhaften Dacheindeckung bei Versickerung ist nur zulässig, wenn das Metall beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt ist.

Wirkung:

Durch die Vorschriften bzgl. des Eintrags von Stoffen wird das Risiko von Eintragungen in Boden und Wasser verhindert und eine mögliche Störung der unversiegelten Flächen, welche potenzielles Nahrungshabitat für die vorkommenden Arten darstellt, verhindert.

S 6: Vermeidung von VogelschlagMaßnahmenziel:

Vermeidung der von Vogelschlag an großflächigen eingebrachten Glasflächen des Feriendorfs.

Maßnahmenbeschreibung:

Um das Vogelschlagrisiko zu minimieren, sind großflächige, zusammenhängende Glasflächen ab einer Fläche von 3 m² durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar zu machen. Dafür eignen sich beispielsweise kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite oder der Einsatz von undurchsichtigeren Materialien wie Milchglas, mattiertes bzw. sandgestrahltes Glas o.ä. verspiegelte Fassaden oder volltransparente Verglasungen über Eck, beispielweise als Balkongeländer sind nicht zulässig.

Wirkung:

Das Risiko für Vogelschlag kann durch die beschriebene Maßnahme größtmöglich verringert werden.

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die Fläche weist im derzeitigen Zustand als intensiv genutzte Weinbaufläche mit geringer Strukturvielfalt eine eingeschränkte Habitatqualität für den Wendehals auf, da geeignete Habitatstrukturen (in Form von Höhlenbäumen und extensiv genutzte Nahrungsflächen mit hoher Ameisendichte) im Eingriffsbereich derzeit fehlen.

Im Rahmen des Eingriffs kommt es zu einer Umgestaltung einer Fläche von 9.266 m². Im randlichen Bereich wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme durch eine Trockenmauer sowie die extensive Gestaltung ihrer direkten Umgebung der Strukturereichtum im Eingriffsbereich erhöht.

Insgesamt ist gegenüber dem Ausgangszustand eine geringe bzw. punktuelle funktionale Aufwertung festzustellen. Die Fläche stellt sowohl im Ausgangs- als auch Endzustand kein Brut- oder essenzielles Nahrungshabitat des Wendehalses dar, sondern eine ergänzende Funktion im Halboffenlandverbund des Kaiserstuhls. Somit ist **keine erhebliche Beeinträchtigung** des Wendehalses zu erwarten.

Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Orientierungswert für den „qualitativen-absoluten Flächenverlust“ befindet sich für den Wendehals aufgrund seines Vorkommens im Vogelschutzgebiet mit über 50 Revieren bei 8.000 m². Durch die Flächeninanspruchnahme des Bebauungsplans von 9.266 m² wird dieser Orientierungswert überschritten. Die beanspruchten Flächen umfassen überwiegend intensiv genutzte Rebflächen mit geringer Habitatqualität.

Die beanspruchten Flächen umfassen überwiegend intensiv genutzte Weinbauflächen mit eingeschränkter Habitatqualität. Revierzentren oder Brutstätten des Wendehalses konnten im detailliert untersuchten Bereich nicht festgestellt werden. Es verbleiben im Umfeld ausreichend

Ausweichhabitate innerhalb des Vogelschutzgebiets. Durch die vorgesehenen Grünflächen sowie Extensivierungsmaßnahmen kann die Funktion als Nahrungshabitat teilweise erhalten bzw. verbessert werden.

Trotz Überschreitung des Orientierungswerts ist daher nicht von einem Verlust essenzieller Habitatfunktionen auszugehen. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** der Art **kann ausgeschlossen werden**.

Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 % Kriterium)

Das ergänzende 1%-Kriterium wird nicht überschritten.

Bei einer Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets von rund 8.000 ha liegt die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme deutlich unterhalb der relevanten Schwelle. Zudem befinden sich keine Revierzentren oder Brutstätten des Wendehalses im detailliert untersuchten Bereich.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grün- und Extensivierungsmaßnahmen sowie vorhandener Ausweichhabitate ist daher **nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung** der Art auszugehen.

Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte“

Im Zusammenhang mit dem parallellaufenden Bauvorhaben der Betriebshalle des Weinguts Abril sind kumulative Wirkungen zu berücksichtigen. Es kommt zu einer Gesamtflächeninanspruchnahme von 11.810 m².

Für den Wendehals entscheidend ist, dass beide Vorhaben auf überwiegend intensiv genutzten Rebflächen ohne geeignete Brutbäume oder essenzielle Nahrungshabitaten stattfinden. Zudem verbleiben im Umfeld weiterhin ausreichend Ausweichhabitate. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grün- und Extensivierungsmaßnahmen führen auch die kumulierenden Wirkungen voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wendehalses.

Eine **erhebliche Beeinträchtigung** der Art ist aufgrund der beschriebenen Projekte **nicht abzuleiten**.

Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Der Eingriffsbereich stellt für den Wendehals kein Brut- oder essenzielles Nahrungshabitat dar. Relevante Revier- und Brutvorkommen sind an höhlenreiche Altbäume in Streuobst- und Waldrandbereichen gebunden, die außerhalb des Wirkraums liegen.

Auch unter Berücksichtigung weiterer Wirkfaktoren sind keine relevanten funktionalen Verschlechterungen der Habitatbedingungen zu erwarten. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** der Art ist somit **ausgeschlossen**.

Abschließendes Bewertungsergebnis und Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben sowie kumulativ mit weiteren Planungen zu Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“ kommt. Die betroffenen Bereiche umfassen jedoch überwiegend intensiv genutzte Weinbauflächen mit eingeschränkter Habitatqualität. Es konnten keine Revierzentren oder Brutstätten des Wendehalses im detailliert untersuchten Bereich festgestellt werden.



Zudem verbleiben im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate innerhalb des Vogelschutzgebiets. Durch die vorgesehenen Grünflächen und Extensivierungsmaßnahmen kann die Funktion als Nahrungshabitat teilweise erhalten bzw. verbessert werden.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der fehlenden direkten Betroffenheit essenzieller Habitatbestandteile sowie der weiterhin vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist trotz Überschreitung des Orientierungswertes ist insgesamt **nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung** des Wendehalses auszugehen.

6.1.4 Bienenfresser (*Merops apiaster*) [A230]

Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>) [A230] - Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)				
Beschreibung, Gefährdung und Verbreitung der Art				
Lebensraumsprüche				
<p>Der Bienenfresser ist ein wärmeliebender Vogel, welcher in offenen, warmen und sonnigen Gebieten brütet. Zum Brüten bevorzugt der Vogel Abbruchkanten an Gewässern oder Sand-/Kiesbereichen. Er gräbt ca. zwei Meter lange horizontale Röhren in die Erde, an dessen Ende er seine Brutkammer einrichtet. Von Ansitzwarten aus jagt der Bienenfresser nach seiner Beute (Insekten wie Bienen, Heuschrecken und Libellen), welche in der Luft gefangen werden. Die Art überwintert zumeist in Westafrika bis Angola.</p>				
Gefährdung (Rote Liste Status Deutschland/BW):				
<p>Laut der Roten Liste der Brutvögel in Deutschland 2020 gilt der Bienenfresser derzeit mit ca. 4.700 – 6.000 Brutpaaren als nicht gefährdet und im Bestandstrend (1980 – 2022) als zunehmend.</p>				
Verbreitung DE/BW				
<p>Der Bienenfresser bevorzugt wärmere Regionen, im südlichen Deutschland entspricht dies dem Oberrheingraben (v.a. Kaiserstuhl), warmen Regionen in Rheinland-Pfanz sowie weiter nördlich in Sachsen-Anhalt.</p>				
Bestand, Erhaltungszustand und Erhaltungsziele im Schutzgebiet und im detailliert untersuchten Bereich				
<u>Bestand und Erhaltungszustand der Lebensstätten im Schutzgebiet</u>				
<i>LS = Lebensstätte</i>				
	Erhaltungszustand			
	A	B	C	Gebiet
Anzahl Erfassungseinheiten	1	--	--	1
Fläche [ha]	6238,1	--	--	6238,1
Anteil Bewertung an LS [%]	100	--	--	100
Flächenanteil LS am Vogelschutzgebiet [%]	78,9	--	--	78,9
Bewertung auf Gebietsebene				A
<p>Der Zustand der Population dieser Erfassungseinheit wird im MaP mit hervorragend (Wertstufe A) bewertet.</p>				
<u>Vorkommen im Vogelschutzgebiet</u>				

Der Anteil geeigneter Habitats für die Art schwankt nach Untergrund, Topographie (Geländeoberfläche) sowie Bewirtschaftung und Böschungsgestaltung erheblich. Vor allem Abbruchkanten mit grabbarem Löss stellen für die Art ein potenzielles Bruthabitat da – sodass diese Flächen den Schwerpunkt des Vorkommens der Art im Eingriffsbereich darstellen. Rebpfähle sowie Waldränder dienen der Art als Ansitzwarten zur Jagd auf Großinsekten. Die Habitatsignung für den Bienenfresser wird insgesamt als hervorragend bewertet. Der Zustand der Population wird als groß beschrieben (50% des deutschen Brutbestands), der Bestand wird auch im Vogelschutzgebiet Kaiserstuhl als zunehmend beobachtet (hervorragend, Wertstufe A). Eine potenzielle Beeinträchtigung stellen Fotografieren in der Nähe von Brutplätzen dar sowie der Pestizideinsatz im Weinbau, die aktuell erkennbaren Beeinträchtigungen auf die Art werden derzeit jedoch als gering eingestuft (Wertstufe A)

Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen durch IBA Umweltplanung (2024) konnte kein Revier der Art im detailliert untersuchten Bereich festgestellt werden.

Erhaltungsziele für die Lebensstätten der Art:

- Erhaltung von blütenreichen Böschungen, Ruderalfluren, Gebüsch- oder Gehölzgruppen, magerem Grünland, Viehweiden und Wiesen in Weinbergslagen
- Erhaltung von strukturreichen, offenen und wärmebegünstigten Landschaftsteilen
- Erhaltung von extensiven landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung von Brutplätzen
- Erhaltung der weitgehend vegetationsfreien Brutwände, insbesondere der Lösswände
- Erhaltung von Sitzwarten wie vereinzelte teils dürre Bäume und Büsche
- Erhaltung der Gewässer
- Natura 2000-Managementplan »Kaiserstuhl« 5 Erhaltungs- und Entwicklungsziele
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Fluginsekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. – 15.9.)

Entwicklungsziele für die Lebensstätten der Art:

- Entwicklung und wirkungsvolle ökologische Aufwertung von blütenreichen Böschungen, Ruderalfluren, Gebüsch- oder Gehölzgruppen, magerem Grünland, Viehweiden und Wiesen in Weinbergslagen
- Erweiterung von strukturreichen, offenen und wärmebegünstigten Landschaftsteilen hoher ökologischer Wertigkeit über die Reblagen hinaus
- Erweiterung von extensiven landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung von aktuellen und potentiellen Brutplätzen (bei möglichst vollständigem Verzicht auf Pestizide)
Vergrößerung des Angebots an geeigneten Brutwänden, insbesondere der Lösswände mit Förderung der Lebensgemeinschaft zur besseren biologischen Risikostreuung (Verteilung von geeigneten Brutplätzen)
- Verbesserung des Angebots an Großinsekten (Futter für Elternvögel und insbesondere nichtflügge Jungvögel) über die gesamte Fortpflanzungszeit

- Erweiterung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 15.9.)

Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben

10. Baubedingte Beeinträchtigungen

Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen

Baubedingt erfolgt ein Eingriff in bisher intensiv genutzte Weinanbauflächen, die Eingriffsflächen sind so gering wie möglich zu halten (**S1**). Der Bienenfresser ist auf Offenlandbereiche als Nahrungshabitat angewiesen. Aufgrund der vorherigen Bewirtschaftung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, weist die betroffene Fläche jedoch nur eine eingeschränkte Funktion als Nahrungshabitat für die Art auf. Brutplätze oder Brutkolonien des Bienenfressers konnten im detaillierten Untersuchungsbereich nicht festgestellt werden.

Im Zuge des Vorhabens wird im nördlichen Randbereich des Geltungsbereichs eine Trockenmauer mit begleitender Saumvegetation sowie umgebender extensivierter Wiese entwickelt. Dadurch entstehen strukturreiche Bereiche mit potenziell verbessertem Nahrungsangebot für die Art. Zudem entfällt die weinbauliche Nutzung im Eingriffsbereich. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Ende der Bauzeit mit gebietseigenem Saatgut rekultiviert (**S2**).

Insgesamt wird daher unter Berücksichtigung der Lebensräume des Bienenfressers, von einer **keiner erheblichen Beeinträchtigung** der Art durch direkte Veränderung der Biotopstruktur ausgegangen.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung

Während der Baumaßnahmen werden große Baustellenfahrzeuge und ggf. ein Kran verwendet, welche deutlich höher sind als die bisherige Umgebung im Eingriffsbereich. Für Vögel sind solche Objekthöhen deutlich auszumachen, eine Kollision wird als nicht wahrscheinlich angesehen.

Insgesamt wird daher von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Bienenfressers durch die Baustelleneinrichtungen ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen (Akustische Reize)

Akustische Reize während der Bauzeit kann zu zweitweiligen Störungen bei der Nahrungssuche führen. Da sich im detailliert untersuchten Bereich jedoch keine Brutkolonien des Bienenfressers befinden und der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der sensiblen Zeiträume stattfindet (**S3**), sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten.

Insgesamt wird daher von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Bienenfressers durch akustische Reize ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen (Licht)

Zur Orientierung des Bienenfressers in seiner Umwelt können anthropogene Lichteinwirkungen sich negativ auf diesen auswirken. Insbesondere in der Dämmerung können Lichteinwirkungen zu einer Desorientierung führen. Eine Nachtarbeit bzw. Bauaktivitäten in der Dämmerung mit

Baustellenbeleuchtung sind zu unterlassen, um eine Störung des Bienenfressers zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren (**S4**).

Insgesamt wird daher unter der Berücksichtigung der Maßnahme von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Bienenfressers durch Licht ausgegangen.

Stoffliche Einwirkung: Stoffeintrag im Eingriffsbereich (organische Verbindungen)

Bei den Baustellentätigkeiten kann es zur Verwendung von wassergefährdenden Feststoffen und Flüssigkeiten wie z.B. Öle, Kraftstoffe etc. kommen. Um Grundwasser und Boden und zusammenhängend die Habitatstrukturen der vorkommenden Arten zu schützen, sind diejenigen Flächen, auf denen genannte Stoffe gelagert bzw. angeliefert werden fachgerecht abzudichten und gegen Stoffeinträge zu sichern (**S5**). Insgesamt wird daher unter der Berücksichtigung der Maßnahme von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Bienenfressers durch Stoffeintrag im Eingriffsbereich ausgegangen.

11. Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Überbauung/Versiegelung

Im Rahmen des Bauvorhabens ist im Geltungsbereich eine Versiegelung von bis zu ca. 5.174 m² der bisher bestehenden Weinanbaufläche zu erwarten. Die Weinbaufläche weist keine Brutplätze im Eingriffsbereich oder angrenzend auf, zudem kann der Fläche eine untergeordnete Funktion als Nahrungshabitat zugeordnet werden. Im Umfeld des Eingriffsbereichs verbleiben ausreichend Ausweichhabitate, die von der Art genutzt werden können und eine höhere Eignung als Nahrungshabitat aufweisen.

In Teilbereichen (Bereich der Trockenmauer und ihrer nahen Umgebung) kommt es im Rahmen des Bauvorhabens zu einer Extensivierung der bisherigen Nutzung, womit eine Erhöhung der Nahrungshabitatqualität für den Bienenfresser zu erwarten ist. Auf den Dächern wird eine Dachbegrünung umgesetzt, welche mind. den Standards einer extensiven Begrünung mit standortgerechten, trockenheitsresistenten Pflanzen entspricht. Zudem ist vorgesehen in diese kleine Alt- und Totholzhaufen zu integrieren, um Lebensraum für Insekten und eine Nahrungsgrundlage für bspw. den Bienenfresser zu schaffen.

Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass es durch die potenzielle dauerhafte Versiegelung von bis zu 5.174 m² zu einer **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Bienenfressers bzw. seiner Lebensstätten kommt.

Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Für große Fensterflächen sind nicht-spiegelnde, nicht-reflektierende und nicht-blendende Materialien zu verwenden (**S6**). Glasflächen einer Größe von mind. 3 m² müssen durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar gemacht werden (bspw. kontrastreiche Markierungen, Milchglas).

Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass es zu **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Bienenfressers durch eine Barriere- oder Fallenwirkung.

12. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Nichtstoffliche Auswirkungen (Akustische Reize)

Betriebsbedingt kann es zu akustischen Reizen durch die Nutzung der Flächen als Feriendorf kommen. Es kann zu einem gewissen Vermeiderverhalten der Fläche durch den Bienenfresser kommen. Da keine Brutkolonien im detailliert untersuchten Bereich zu erwarten sind und bereits Vorbelastungen durch bestehende Nutzungen vorhanden sind, sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Bienenfresser zu erwarten

Es wird daher von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Bienenfressers durch akustische Reize ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen – Licht

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während der Dämmerung/nächtlicher Aktivitäten durch Beleuchtungen der Ferienanlage zu vermeiden. Um die Tiere ihrer Aktivität nicht zu stören, sollten keine Dauerbeleuchtungen vorhanden sein, welche Licht außerhalb des Feriendorfs strahlen (**S4**).

Es wird daher von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Bienenfressers bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Lichts ausgegangen.

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**S1: Minimierung der Eingriffsfläche**Maßnahmenziel:

Reduzierung der baubedingten quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensstätten.

Maßnahmenbeschreibung:

Die Eingriffsfläche auf unversiegelten Bereichen ist so klein wie möglich zu halten.

Wirksamkeit:

Durch das Minimieren der Eingriffsfläche wird der Eingriff in Nahrungshabitate und die Zerstörung von Biotop- und Jagdstrukturen minimiert werden.

S 2: Rekultivierung der LebensräumeMaßnahmenziel:

Verringerung der quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensstätten.

Maßnahmenbeschreibung:

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Offene Boden sind wo immer möglich mit gebietsheimischem Saatgut (UG 9 Oberrheingraben) zu begrünen. Dies gilt auch für Grünflächen und Baumscheiben.

Wirkung:

Förderung von Insekten im Eingriffsbereich und damit verbunden der Nahrungsgrundlage der vorkommenden Vogelarten.

S 3: Beschränkung des Baubeginns

Maßnahmenziel:

Verhinderung der Störung von Brutvögeln durch die Bauarbeiten (Schall, Erschütterung, Licht).

Maßnahmenbeschreibung:

In der Zeit von Anfang März bis Ende September ist der Baubeginn zu vermeiden. Kann eine Einhaltung dieser Beschränkung nicht eingehalten werden, bedarf es einer fachlich geeigneten Umweltbaubegleitung, welche die Einhaltung und Dokumentation der Vermeidungsmaßnahmen überwacht und den Baubeginn freigibt, wenn eine Störung umgebender Brutvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Wirkung:

Durch die Vermeidung des Baubeginns außerhalb der Brutzeit kann eine Störung von Brutvorkommen vermieden werden. Finden Bauarbeiten bereits vor der Brutzeit der Arten statt, ermöglicht dies, Brutvögeln auf Brutplätze in größerer Entfernung auszuweichen.

S 4: Beleuchtungsmaßnahmen

Maßnahmenziel:

Schutz von vorkommenden Arten vor der Störungswirkung von Licht (Vögel, Fledermäuse und Insekten).

Maßnahmenbeschreibung:

Zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln sowie nachtaktiven Insekten) ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, indem:

- Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur maximal 2000 Kelvin, ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm)
- Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen
- Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen oder Gehölze
- Installation von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer
- Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit etc.
- Berücksichtigung dunkler Korridore für Flugstraßen von Fledermäusen

Wirkung:

Durch die Vorschriften bzgl. des Lichts wird die Störwirkung auf vorkommende Artengruppen verringert und damit die Störwirkung des Vorhabens verringert.

S 5: Vermeidung des Eintrags von Stoffen**Maßnahmenziel:**

Schutz von Boden und Wasser und damit der Grundlage der Biotopentwicklung und Nahrungsgrundlage der vorkommenden Vogelarten.

Maßnahmenbeschreibung:

Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken und möglichst wasserdurchlässig auszubilden. Dabei ist zu beachten, dass Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe (bspw. Öle, Kraftstoffe etc.) gelagert bzw. angeliefert werden dicht auszubilden sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Be- und Entladen, umschlagen sowie Verwenden der o.g. Stoffe keine dieser Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen können. Die Verwendung von Baustoffen und -teilen aus Zink, Blei und insbesondere Kupfer zur flächenhaften Dacheindeckung bei Versickerung ist nur zulässig, wenn das Metall beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt ist.

Wirkung:

Durch die Vorschriften bzgl. des Eintrags von Stoffen wird das Risiko von Eintragungen in Boden und Wasser verhindert und eine mögliche Störung der unversiegelten Flächen, welche potenzielles Nahrungshabitat für die vorkommenden Arten darstellt, verhindert.

S 6: Vermeidung von Vogelschlag**Maßnahmenziel:**

Vermeidung der von Vogelschlag an großflächigen eingebrachten Glasflächen des Feriendorfs.

Maßnahmenbeschreibung:

Um das Vogelschlagrisiko zu minimieren, sind großflächige, zusammenhängende Glasflächen ab einer Fläche von 3 m² durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar zu machen. Dafür eignen sich beispielsweise kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite oder der Einsatz von undurchsichtigeren Materialien wie Milchglas, mattiertes bzw. sandgestrahltes Glas o.ä. verspiegelte Fassaden oder volltransparente Verglasungen über Eck, beispielweise als Balkongeländer sind nicht zulässig.

Wirkung:

Das Risiko für Vogelschlag kann durch die beschriebene Maßnahme größtmöglich verringert werden.

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die Fläche weist im derzeitigen Zustand als intensiv genutzte Weinbaufläche mit geringer Strukturvielfalt eine eingeschränkte Habitatqualität für den Bienenfresser auf, da geeignete Habitatstrukturen (Steilwände) im Eingriffsbereich nicht vorhanden sind und die Fläche insgesamt lediglich nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat besitzt.

Im Rahmen des Eingriffs kommt es zu einer Umgestaltung einer Fläche von 9.266 m². Im randlichen Bereich wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme durch eine Trockenmauer sowie die extensive Gestaltung ihrer direkten Umgebung der Strukturreichtum im Eingriffsbereich erhöht, woraus eine potenzielle Aufwertung der Nahrungshabitatqualität (v.a. für Großinsekten) ermöglicht wird.

Insgesamt ist gegenüber dem Ausgangszustand eine geringe bzw. punktuelle funktionale Aufwertung festzustellen. Die Fläche stellt sowohl im Ausgangs- als auch Endzustand kein Brut- oder essenzielles Nahrungshabitat des Bienenfressers dar, sondern besitzt lediglich eine ergänzende Funktion in der großflächigen Weinbau- und Offenlandschaft des Kaiserstuhls. Somit ist **keine erhebliche Beeinträchtigung** des Bienenfressers zu erwarten.

Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Orientierungswert für den „qualitativen-absoluten Flächenverlust“ befindet sich für den Bienenfresser aufgrund seines Vorkommens im Vogelschutzgebiet mit über 100 Revieren bei 16.000 m². Durch die Flächeninanspruchnahme des Bebauungsplans von 9.266 m² wird dieser Orientierungswert nicht überschritten.

Die beanspruchten Flächen umfassen überwiegend intensiv genutzte Weinbauflächen mit eingeschränkter Habitatqualität und ohne Funktion als Brutwand des Bienenfressers. Die Fläche besitzt eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat am Kaiserstuhl. Im Umfeld verbleiben großflächig geeignete Nahrungshabitate innerhalb des Vogelschutzgebiets, da die Art nahezu sämtliche Offenlandbereiche als Jagdhabitat nutzt. Durch die vorgesehenen Grün- und Extensivierungsmaßnahmen, insbesondere die Entwicklung von Saumstrukturen im Bereich der Trockenmauer, kann es lokal zu einer leichten Verbesserung der Nahrungshabitatqualität kommen.

Trotz der Flächeninanspruchnahme ist daher nicht von einem Verlust essenzieller Habitatfunktionen auszugehen. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** der Art **kann** auf Grundlage des qualitativ-absoluten Flächenverlusts **ausgeschlossen werden**.

Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 % Kriterium)

Das ergänzende 1%-Kriterium wird nicht überschritten.

Bei einer Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets von rund 8.000 ha liegt die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme deutlich unterhalb der relevanten Schwelle. Zudem befinden sich keine Revierzentren oder Brutstätten des Bienenfressers im detailliert untersuchten Bereich.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grün- und Extensivierungsmaßnahmen sowie vorhandener Ausweichhabitate ist daher **nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung** der Art auszugehen.

Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte“

Im Zusammenhang mit dem parallellaufenden Bauvorhaben der Betriebshalle des Weinguts Abril sind kumulative Wirkungen zu berücksichtigen. Es kommt zu einer Gesamtflächeninanspruchnahme von 11.810 m².

Für den Bienenfresser entscheidend ist, dass beide Vorhaben auf überwiegend intensiv genutzten Rebflächen ohne geeignete Bruthabitate oder essenzielle Nahrungshabitate stattfinden. Zudem verbleiben im Umfeld weiterhin ausreichend Ausweichhabitate. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grün- und Extensivierungsmaßnahmen führen auch die kumulierenden Wirkungen voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bienenfressers.

Eine **erhebliche Beeinträchtigung** der Art ist aufgrund der beschriebenen Kumulation der Projekte **nicht abzuleiten**.

Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Der Eingriffsbereich stellt für den Bienenfresser kein Brut- oder essenzielles Nahrungshabitat dar. Revier- und Brutvorkommen sind von abhängig von Möglichkeiten Brutgängen bauen zu können. Diese sind im Eingriffsbereich nicht gegeben.

Auch unter Berücksichtigung weiterer Wirkfaktoren sind keine relevanten funktionalen Verschlechterungen der Habitatbedingungen zu erwarten. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** der Art ist somit **ausgeschlossen**.

Abschließendes Bewertungsergebnis und Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben sowie kumulativ mit weiteren Planungen zu Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“ kommt. Die betroffenen Bereiche umfassen jedoch überwiegend intensiv genutzte Weinbauflächen mit eingeschränkter Habitatqualität. Es konnten keine Revierzentren oder Brutstätten des Bienenfressers im detailliert untersuchten Bereich festgestellt werden.

Zudem verbleiben im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate innerhalb des Vogelschutzgebiets. Durch die vorgesehenen Grünflächen und Extensivierungsmaßnahmen kann die Funktion als Nahrungshabitat teilweise erhalten bzw. verbessert werden.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der fehlenden direkten Betroffenheit essenzieller Habitatbestandteile sowie der weiterhin vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist trotz Überschreitung des Orientierungswertes ist insgesamt **nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung** des Bienenfressers auszugehen.

6.1.5 Wiedehopf (*Upupa epops*) [A232]

Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) [A232] - Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)				
Beschreibung, Gefährdung und Verbreitung der Art				
Lebensraumsprüche				
<p>Der Wiedehopf besiedelt vor allem warme, trockene und strukturreiche Offenlandschaften. Typische Lebensräume sind extensiv genutzte Weinbaugebiete, Streuobstwiesen, Wiesen und Weiden sowie halboffene Kulturlandschaften mit lockerem Gehölzbestand. Für die Nahrungssuche benötigt die Art vegetationsarme Flächen mit gut zugänglichem Boden, in denen größere Insekten, deren Larven sowie weitere Wirbellose gejagt werden. Der Brutplatz des Wiedehopfs befindet sich in Höhlenstrukturen (auch Baum- und Spechthöhlen) sowie Mauernischen.</p>				
Gefährdung (Rote Liste Status Deutschland/BW):				
<p>Laut der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs 2019 gilt der Wiedehopf in Baden-Württemberg als stark gefährdet. Nachdem die Art in vielen Regionen über Jahrzehnte starke Bestandsrückgänge verzeichnete, zeigen sich lokal insbesondere in klimatisch begünstigten Gebieten Südwestdeutschlands wieder positive Entwicklungen. Dennoch bleibt der Wiedehopf aufgrund seines speziellen Lebensraumspruchs und der Abhängigkeit von strukturreichen Offenlandlebensräumen eine schutzbedürftige Art.</p>				
Verbreitung DE/BW				
<p>Der Verbreitungsschwerpunkt des Wiedehopfs liegt in Deutschland in den wärmebegünstigten Regionen. In Baden-Württemberg stellen dabei v.a. der Kaiserstuhl, die Oberrheinebene sowie weitere klimatisch begünstigte Bereiche des Oberrheingrabens den deutlichen Schwerpunkt dar. Weitere Vorkommen sind zumeist in Bereichen von Weinbau- und Streuobstlandschaften in Baden-Württemberg dar. Der Kaiserstuhl ist eines der wichtigsten Brutgebiete des Wiedehopfs in Baden-Württemberg.</p>				
Bestand, Erhaltungszustand und Erhaltungsziele im Schutzgebiet und im detailliert untersuchten Bereich				
Bestand und Erhaltungszustand der Lebensstätten im Schutzgebiet				
<i>LS = Lebensstätte</i>				
	Erhaltungszustand			
	A	B	C	Gebiet
Anzahl Erfassungseinheiten	11	--	--	11
Fläche [ha]	5645,5	--	--	5645,5
Anteil Bewertung an LS [%]	100	--	--	100

Flächenanteil LS am Vogelschutzgebiet [%]	71,4	--	--	71,4
Bewertung auf Gebietsebene				A
<p>Der Zustand der Population dieser Erfassungseinheit wird im MaP mit hervorragend (Wertstufe A) bewertet.</p> <p><u>Vorkommen im Vogelschutzgebiet</u></p> <p>Die Art ist in allen Offenlandbereichen des Vogelschutzgebiets nachgewiesen bzw. zu erwarten, ausschließlich größere Waldbereiche eignen sich nicht für den Wiedehopf. Konkret im Bereich von Bischoffingen wurden v.a. südlich und östlich Bischoffingens im Bereich bereits länger flurbereinigter Bereiche in westexponierter Hanglage sowie flacherer Lage Brutstätten nachgewiesen. Insgesamt konnten im Schutzgebiet durch die AG Wiedehopf (MaP) im Kartierjahr 2017 insg. 81 Brutpaare des Wiedehopfs erfasst werden.</p> <p><u>Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich</u></p> <p>Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen durch IBA Umweltplanung (2024) konnte kein Revier der Art im detailliert untersuchten Bereich festgestellt werden.</p> <p><u>Erhaltungsziele für die Lebensstätten der Art:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen sowie Wiesen- und Weinbaulandschaften • Erhaltung von blütenreichen Böschungen und Ruderalfluren, extensiven Viehweiden • Erhaltung der Mager- und Trockenrasen • Erhaltung von zeitlich differenzierten Nutzungen im Grünland • Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere im Waldrandbereich • Erhaltung von Feldgärten • Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln • Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen in bis zu 10 m Höhe sowie der Nisthilfen und weiterer Nistgelegenheiten wie Höhlungen in Mauern, Hütten und Holzstapeln • Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten wie Maulwurfs- und Feldgrillen sowie großen Käfern • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.4 – 31.8.) <p><u>Entwicklungsziele für die Lebensstätten der Art:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung von extensiven landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung von aktuellen und potentiellen Brutplätzen (bei möglichst vollständigem Verzicht auf Pestizide) 				
Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben				
13. Baubedingte Beeinträchtigungen				
<u>Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen</u>				

Baubedingt findet ein Eingriff statt auf Flächen, die bisher für den Weinbau genutzt wurden. Weinbaulandschaften mit angrenzend extensiv genutzten Bereichen, Säumen und Brachen sowie strukturreichen Oberflächen stellen potenzielle Nahrungshabitats des Wiedehopfs dar. Durch den Bau kommt es zu der Entnahme dieser Strukturen und einer veränderten Vegetations- und Biotopstruktur im Eingriffsbereich. Die baubedingten Eingriffsflächen sind so gering wie möglich zu halten (**S1**). Dennoch sind im räumlichen Zusammenhang genug Ausweichflächen vorhanden, da die weiträumige Umgebung durch Weinanbau geprägt ist. Im Rahmen des Ausgleichs wurde der Bereich einer Mauer an einer Böschung nördlich des Eingriffsbereichs verändert – hier wurde die alte Betonmauer entfernt und die Böschung wurde durch eine Trockenmauer mit umgebender Saumvegetation ersetzt. Zudem wird hier angrenzend eine extensiv bewirtschaftete Magerwiese entwickelt. Dadurch entstehen zusätzliche strukturreiche Lebensraumelemente mit einem erhöhten Angebot an bodenlebenden Insekten, welche als Nahrungsgrundlage des Wiedehopfs dienen können. Durch den Eingriff kommt es zudem zur Aufgabe des Weinbaus auf den beplanten Flächen, was zu einer Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im intensiven Weinbau führt. Flächen, die ausschließlich temporär für die Bauarbeiten beansprucht werden, müssen nach Beendigung mit gebietseigenem Saatgut rekultiviert werden (**S2**).

Da keine Brutplätze des Wiedehopfs betroffen sind und im Umfeld ausreichend geeignete Nahrungsflächen verbleiben bzw. durch die vorgesehenen Maßnahmen teilweise aufgewertet werden, wird insgesamt von einer **geringen, nicht erheblichen Beeinträchtigung** der Art durch die direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen ausgegangen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Habitatfunktion ist nicht zu erwarten.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung

Während der Baumaßnahmen werden große Baustellenfahrzeuge und ggf. ein Kran verwendet, welche deutlich höher sind als die bisherige Umgebung im Eingriffsbereich. Für Vögel sind solche Objekthöhen deutlich auszumachen, eine Kollision wird als nicht wahrscheinlich angesehen.

Insgesamt wird daher von **keiner Beeinträchtigung** des Wiedehopfs durch die Baustelleneinrichtungen ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen (Akustische Reize)

Vögel gelten generell als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Der Wiedehopf ist für die Nahrungssuche auf strukturreiche Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an bodenlebenden Insekten angewiesen. Dauerhafter Baustellenlärm oder plötzliche impulshafte Geräusche können zu einer temporären Minderung der Habitaqualität führen. Relevant sind vor allem Störungen während der Aufzucht, weshalb der Beginn der Bauzeit auf außerhalb der Brutzeit festgelegt wird (**S3**). Durch die vorgesehene Maßnahme ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten.

Insgesamt wird daher unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Wiedehopfs von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** der Art durch akustische Reize ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen (Licht)

Zur Orientierung des Wiedehopfs in seiner Umwelt können anthropogene Lichteinwirkungen sich negativ auf dieses auswirken. Insbesondere in der Dämmerung können Lichteinwirkungen zu einer Desorientierung führen. Eine Nacharbeit bzw. Bauaktivitäten in der Dämmerung mit Baustellenbeleuchtung sind zu unterlassen, um eine Störung des Wiedehopfs zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren (**S4**).

Insgesamt wird daher unter der Berücksichtigung der Maßnahme von **keiner Beeinträchtigung** des Wiedehopfs durch Licht ausgegangen.

Stoffliche Einwirkung: Stoffeintrag im Eingriffsbereich (organische Verbindungen)

Bei den Baustellentätigkeiten kann es zur Verwendung von wassergefährdenden Feststoffen und Flüssigkeiten wie z.B. Öle, Kraftstoffe etc. kommen. Um Grundwasser und Boden und zusammenhängend die Habitatstrukturen der vorkommenden Arten zu schützen, sind diejenigen Flächen, auf denen genannte Stoffe gelagert bzw. angeliefert werden fachgerecht abzudichten und gegen Stoffeinträge zu sichern (**S5**).

Insgesamt wird daher unter der Berücksichtigung der Maßnahme von **keiner Beeinträchtigung** des Wiedehopfs durch Stoffeintrag im Eingriffsbereich ausgegangen.

14. Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Überbauung/Versiegelung

Im Rahmen des Bauvorhabens ist im Geltungsbereich eine Versiegelung von bis zu ca. 5.174 m² der bisher bestehenden Weinanbaufläche zu erwarten. Die Weinbaufläche stellt zwar kein relevantes Brutquartier, jedoch ein Nahrungshabitat des Wiedehopfs dar. Es bestehen jedoch nach Umsetzung der Maßnahme umliegend ausreichend weitere Weinanbauflächen in unmittelbarer Umgebung, so dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind. Zudem führt das Bauvorhaben in Teilbereichen (Bereich der Trockenmauer und ihrer nahen Umgebung) zu einer Extensivierung der bisherigen Nutzung, womit eine Erhöhung der Nahrungshabitatqualität für den Wiedehopf zu erwarten ist. Auf den Dächern wird eine Dachbegrünung umgesetzt, welche mind. den Standards einer extensiven Begrünung mit standortgerechten, trockenheitsresistenten Pflanzen entspricht. Zudem ist vorgesehen in diese kleine Alt- und Totholzhaufen zu integrieren, um Lebensraum für Insekten und eine Nahrungsgrundlage für bspw. den Wiedehopf zu schaffen.

Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass es durch die potenzielle dauerhafte Versiegelung von bis zu 5.174 m² zu einer **noch tolerierbaren Beeinträchtigung** des Wiedehopfs bzw. seiner Lebensstätten kommt.

Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Für große Fensterflächen sind nicht-spiegelnde, nicht-reflektierende und nicht-blendende Materialien zu verwenden (**S6**). Glasflächen einer Größe von mind. 3 m² müssen durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar gemacht werden (bspw. kontrastreiche Markierungen, Milchglas).

Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass es zu **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Wiedehopfs durch eine Barriere- oder Fallenwirkung.

15. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Nichtstoffliche Auswirkungen (Akustische Reize)

Betriebsbedingt kann es zu akustischen Reizen durch die Nutzung der Flächen als Feriendorf kommen. Der Wiedehopf gilt grundsätzlich als störungsempfindliche Vogelart, zeigt jedoch in strukturreichen Kulturlandschaften eine gewisse Anpassungsfähigkeit gegenüber regelmäßig auftretenden

anthropogenen Geräuschen. Durch die Nutzung des Feriendorfs kann es zu einer zeitweisen Meidung unmittelbar störungsnaher Bereiche kommen. Eine erhebliche Einschränkung der Habitatfunktion ist jedoch nicht zu erwarten. Zudem befindet sich westlich bereits das Weingut, sodass die Fläche bereits einer Vorbelastung unterliegt.

Es wird daher von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Wiedehopfs durch betriebsbedingte akustische Reize ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen – Licht

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während der Dämmerung/nächtlicher Aktivitäten durch Beleuchtungen der Ferienanlage zu vermeiden. Um die Tiere ihrer Aktivität nicht zu stören, sollten keine Dauerbeleuchtungen vorhanden sein, welche Licht außerhalb des Feriendorfs strahlen (**S4**).

Es wird daher von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Wiedehopfs bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Lichts ausgegangen.

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

S1: Minimierung der Eingriffsfläche

Maßnahmenziel:

Reduzierung der baubedingten quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensstätten.

Maßnahmenbeschreibung:

Die Eingriffsfläche auf unversiegelten Bereichen ist so klein wie möglich zu halten.

Wirksamkeit:

Durch das Minimieren der Eingriffsfläche wird der Eingriff in Nahrungshabitate und die Zerstörung von Biotop- und Jagdstrukturen minimiert werden.

S 2: Rekultivierung der Lebensräume

Maßnahmenziel:

Verringerung der quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensstätten.

Maßnahmenbeschreibung:

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Offene Boden sind wo immer möglich mit gebietsheimischem Saatgut (UG 9 Oberrheingraben) zu begrünen. Dies gilt auch für Grünflächen und Baumscheiben.

Wirkung:

Förderung von Insekten im Eingriffsbereich und damit verbunden der Nahrungsgrundlage der vorkommenden Vogelarten.

S 3: Beschränkung des Baubeginns**Maßnahmenziel:**

Verhinderung der Störung von Brutvögeln durch die Bauarbeiten (Schall, Erschütterung, Licht).

Maßnahmenbeschreibung:

In der Zeit von Anfang März bis Ende September ist der Baubeginn zu vermeiden. Kann eine Einhaltung dieser Beschränkung nicht eingehalten werden, bedarf es einer fachlich geeigneten Umweltbaubegleitung, welche die Einhaltung und Dokumentation der Vermeidungsmaßnahmen überwacht und den Baubeginn freigibt, wenn eine Störung umgebender Brutvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Wirkung:

Durch die Vermeidung des Baubeginns außerhalb der Brutzeit kann eine Störung von Brutvorkommen vermieden werden. Finden Bauarbeiten bereits vor der Brutzeit der Arten statt, ermöglicht dies, Brutvögeln auf Brutplätze in größerer Entfernung auszuweichen.

S 4: Beleuchtungsmaßnahmen**Maßnahmenziel:**

Schutz von vorkommenden Arten vor der Störungswirkung von Licht (v.a. Vögel, Fledermäuse und Insekten).

Maßnahmenbeschreibung:

Zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln und nachtaktiven Insekten) ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, indem:

- Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur maximal 2000 Kelvin, ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm)
- Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen
- Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen oder Gehölze
- Installation von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer
- Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit etc.
- Berücksichtigung dunkler Korridore für Flugstraßen von Fledermäusen

Wirkung:

Durch die Vorschriften bzgl. des Lichts wird die Störwirkung auf vorkommende Artengruppen verringert und damit die Störwirkung des Vorhabens verringert.

S 5: Vermeidung des Eintrags von Stoffen

Maßnahmenziel:

Schutz von Boden und Wasser und damit der Grundlage der Biotopentwicklung und Nahrungsgrundlage der vorkommenden Vogelarten.

Maßnahmenbeschreibung:

Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken und möglichst wasserdurchlässig auszubilden. Dabei ist zu beachten, dass Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe (bspw. Öle, Kraftstoffe etc.) gelagert bzw. angeliefert werden dicht auszubilden sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Be- und Entladen, umschlagen sowie Verwenden der o.g. Stoffe keine dieser Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen können. Die Verwendung von Baustoffen und -teilen aus Zink, Blei und insbesondere Kupfer zur flächenhaften Dacheindeckung bei Versickerung ist nur zulässig, wenn das Metall beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt ist.

Wirkung:

Durch die Vorschriften bzgl. des Eintrags von Stoffen wird das Risiko von Eintragungen in Boden und Wasser verhindert und eine mögliche Störung der unversiegelten Flächen, welche potenzielles Nahrungshabitat für die vorkommenden Arten darstellt, verhindert.

S 6: Vermeidung von Vogelschlag**Maßnahmenziel:**

Vermeidung der von Vogelschlag an großflächigen eingebrachten Glasflächen des Feriendorfs.

Maßnahmenbeschreibung:

Um das Vogelschlagrisiko zu minimieren, sind großflächige, zusammenhängende Glasflächen ab einer Fläche von 3 m² durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar zu machen. Dafür eignen sich beispielsweise kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite oder der Einsatz von undurchsichtigeren Materialien wie Milchglas, mattiertes bzw. sandgestrahltes Glas o.ä. verspiegelte Fassaden oder volltransparente Verglasungen über Eck, beispielweise als Balkongeländer sind nicht zulässig.

Wirkung:

Das Risiko für Vogelschlag kann durch die beschriebene Maßnahme größtmöglich verringert werden.

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die Fläche weist in ihrem derzeitigen Zustand als intensiv genutzte Weinanbaufläche mit geringer Strukturvielfalt eine eingeschränkte funktionale Habitatqualität für den Wiedehopf auf, da geeignete Nahrungsflächen (offene Bodenstellen) sowie störungsarme Brut- und Höhlenstrukturen im Eingriffsbereich nicht gegeben sind. Es kommt im Rahmen des Vorhabens zu einer Veränderung der Habitatstruktur. Neben der Überbauung und Teilversiegelung von Flächen, kommt es im Randbereich zu einer Aufwertung des Nahrungshabitats.

Insgesamt ist von einer teilweisen funktionalen Aufwertung im Eingriffsbereich auszugehen. Da Die Fläche kein essenzielles Brut- oder Nahrungshabitat des Wiedehopfs darstellt, sondern eine ergänzende Funktion im Halboffenlandverbund des Kaiserstuhls einnimmt, ist **keine erhebliche Beeinträchtigung** des Wiedehopfs zu erwarten.

Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Orientierungswert für den „qualitativen-absoluten Flächenverlust“ befindet sich für den Wiedehopf aufgrund seines Vorkommens im Vogelschutzgebiet mit über 50 Revieren bei 8.000 m². Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst 9.266 m² und überschreitet somit diesen Wert. Die beanspruchten Flächen umfassen überwiegend intensiv genutzte Rebflächen mit geringer Habitatqualität.

Die betroffene Fläche war vor Umsetzung des Vorhabens überwiegend intensiv als Rebfläche genutzt und stellte kein essenzielles Brut- oder Nahrungshabitat der Art dar. Die vorhabenbedingten Flächenanteile sind zudem differenziert zu betrachten, da insbesondere die Anlage einer Trockenmauer sowie extensivierte Rand- und Grünflächen eine strukturelle Aufwertung und potenzielle Verbesserung der Nahrungshabitatfunktion bewirken.

Es verbleiben im Umfeld des Vorhabens weiterhin geeignete Nahrungshabitate innerhalb und angrenzend an das Vogelschutzgebiet. Vor diesem Hintergrund ist trotz der Überschreitung des Orientierungswerts nicht von einem Verlust essenzieller Habitatfunktionen auszugehen. Es ist somit **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Art zu erwarten.

Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 % Kriterium)

Das ergänzende 1%-Kriterium wird ebenfalls nicht überschritten. Bei einer Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets von rund 8.000 ha liegt die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme deutlich unterhalb der relevanten Schwelle.

Für den Wiedehopf sind im unmittelbar betroffenen Bereich keine Brutplätze oder zentralen Nahrungsschwerpunkte nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grün- und Extensivierungsmaßnahmen (v.a. Trockenmauer und umgebende Saumstrukturen) ist von einer teilweisen Aufwertung des Nahrungshabitats auszugehen. Insgesamt ist daher **nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung** der Art auszugehen.

Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte“

Im Zusammenhang mit dem parallellaufenden Bauvorhaben der Betriebshalle des Weinguts Abril sind kumulative Wirkungen zu berücksichtigen. In Kumulation mit der Betriebshalle wird es zu einer Vollversiegelung von insg. 11.810 m² kommen.

Zwar kommt es durch die Kumulation beider Vorhaben zu einer hohen Flächeninanspruchnahme innerhalb des Vogelschutzgebiets, jedoch betrifft diese überwiegend intensiv genutzte Weinbauflächen mit bereits eingeschränkter Habitatqualität für den Wiedehopf. Revierzentren oder Brutstätten

des Wiedehopfs konnten im detailliert untersuchten Bereich nicht festgestellt werden und werden somit nicht beansprucht. Zudem verbleiben im Umfeld weiterhin ausreichend Ausweichhabitate.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grün- und Extensivierungsmaßnahmen führen auch die kumulierenden Wirkungen voraussichtlich **nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung** des Wiedehopfs.

Durch verschiedene Bauvorhaben auf engem Raum ist davon auszugehen, dass es zu einer erhöhten Belastungswirkung auf die Vorkommen des Wiedehopfs im Vorhabensbereich kommt. Diese wird im Rahmen des Bauvorhabens allerdings als **nicht erheblich** eingeschätzt.

Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Der Eingriffsbereich stellt für den Wiedehopf kein essenzielles Brut- oder Nahrungshabitat dar. Die Art nutzt großräumige Nahrungshabitate, sodass die Ausweichhabitate im Umfeld des Eingriffsbereichs ausreichend sind. Die geplante Trockenmauer sowie die Extensivierung um diese wirken zudem habitataufwertend.

Auch unter der Berücksichtigung weiterer Wirkfaktoren sind keine relevanten Verschlechterungen der Habitatbedingungen zu erwarten. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** des Wiedehopfs ist somit **auszuschließen**.

Abschließendes Bewertungsergebnis und Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben sowie kumulativ mit weiteren Planungen zu Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“ kommt. Die betroffenen Bereiche umfassen jedoch überwiegend intensiv genutzte Weinbauflächen mit eingeschränkter Habitatqualität.

Es konnten keine Revierzentren oder Brutstätten des Wiedehopfs im detailliert untersuchten Bereich festgestellt werden. Zudem verbleiben im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate innerhalb des Vogelschutzgebiets. Durch die vorgesehenen Grünflächen und Extensivierungsmaßnahmen kann die Funktion als Nahrungshabitat teilweise erhalten bzw. verbessert werden.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der fehlenden direkten Betroffenheit essenzieller Habitatbestandteile sowie der weiterhin vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist trotz der Überschreitung des Orientierungswertes insgesamt von einer **geringen Beeinträchtigung** des Wiedehopfs auszugehen.

6.1.6 Zaunammer (*Emberiza cirulus*) [A377]

Zaunammer (<i>Emberiza cirulus</i>) [A377] - Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)				
Beschreibung, Gefährdung und Verbreitung der Art				
Lebensraumsprüche				
<p>Die Zaunammer besiedelt offene, strukturreiche und vielfältig genutzte Landschaft, welche warm, trocken und sonnig besteht. Die Art nutzt hügeliges Gelände mit vereinzelt Bäumen, Büschen und sonnigen Bereichen. Anthropogene Landschaften wie die der Weinberge stellen ebenfalls einen wichtigen Lebensraum der Art dar. Zaunammern ernähren sich von Samen, Insekten und Spinnen, welche sie am Boden suchen.</p>				
Gefährdung (Rote Liste Status Deutschland/BW):				
<p>Die Zaunammer ist in Deutschland nahezu ausschließlich auf Rheinland-Pfalz (Bereich am Haardttrand sowie im Nahetal) und Baden-Württemberg (Kaiserstuhl und Markgräflerland) beschränkt. Gefährdungsursachen sind v.a. die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Rückgang von Brachen, Säumen und Ruderalflächen. Aufgrund ihres sehr kleinen Verbreitungsgebiets und einer hohen Spezialisierung auf strukturreiche Weinbau- und Trockenlebensräume reagiert die Art empfindlich auf Lebensraumveränderungen.</p>				
<p>Der Bestandstrend (1980 – 2022) wird als zunehmend bei bestehender Gefährdung des Vorkommens in Deutschland bewertet (Rote Liste der Brutvögel in Deutschland 2020).</p>				
Verbreitung DE/BW				
<p>Die Zaunammer besiedelt bevorzugt trockenwarme, strukturreiche Weinbaulandschaften mit einem Mosaik aus Reben, Böschungen, Trockenmauern, Säumen, Gebüsch und Ruderalflächen. Der Kaiserstuhl stellt damit einen zentralen Bereich und für den Erhalt der Art in Deutschland dar.</p>				
Bestand, Erhaltungszustand und Erhaltungsziele im Schutzgebiet und im detailliert untersuchten Bereich				
Bestand und Erhaltungszustand der Lebensstätten im Schutzgebiet				
<i>LS = Lebensstätte</i>				
	Erhaltungszustand			Gebiet
	A	B	C	
Anzahl Erfassungseinheiten	14	3	--	17
Fläche [ha]	2371,6	1077,7	--	3449,3
Anteil Bewertung an LS [%]	68,8	31,2	--	100
Flächenanteil LS am Vogelschutzgebiet [%]	30,0	13,6	--	43,6
Bewertung auf Gebietsebene				A

Der Zustand der Population dieser Erfassungseinheit wird im MaP insgesamt mit hervorragend (Wertstufe A) bewertet.

Vorkommen im Vogelschutzgebiet

Bevorzugte Lebensräume der Zaunammer sind strukturreiche Hanglagen (MaP), die für den Weinanbau genutzt werden. Vor allem Bereiche von Böschungen mit teils vegetationsfreien Bodenbereichen sowie Feldgehölzen unterschiedlicher Sukzessionsstadien Brutplätze, Nahrungsflächen und Singwarten. Eine besonders hohe Populationsdichte ist in kleinparzellierten, weniger intensiv genutzten Weinbergen an süd- und westexponierten Hanglagen festzustellen. Insgesamt konnten 134 Reviere festgestellt werden. Es lässt sich insgesamt im Vergleich zu historischen Daten (Hölzinger 1997) ein starker Anstieg der Population einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum beobachten. Mit der großen Bestandszunahme geht eine Verdichtung innerhalb der Brutgebiete einher. Zudem werden bisher ungenutzte Habitatstrukturen genutzt, die teils deutlich vom Optimalhabitat abweichen (bspw. Flachlandbereiche mit intensivem Weinbau).

Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich

Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen durch IBA Umweltplanung (2024) konnte ein Revier der Art im detailliert untersuchten Bereich außerhalb des Vogelschutzgebiets, südlich des Vorhabensbereichs festgestellt werden.

Erhaltungsziele für die Lebensstätten der Art:

- Erhaltung von extensiv genutzten Weinbergslagen mit eingestreuten dichten Gebüsch- oder Gehölzgruppen
- Erhaltung von reich strukturiertem Nutzgartengelände und Streuobstwiesen, bevorzugt in sonnenexponierter Hanglage
- Erhaltung von einzeln stehenden schlanken, hochgewachsenen Baum- und Buschgestalten
- Erhaltung von ungenutzten Randstreifen und trockenen Säumen
- Erhaltung von kleineren, zeitweise brach fallenden Flächen
- Erhaltung von Bewirtschaftungsweisen, die zu niedrig und lückig bewachsenem Erdboden führen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten zur Jungenaufzucht

Entwicklungsziele für die Lebensstätten der Art:

- Erweiterung von extensiven landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung von aktuellen und potentiellen Brutplätzen (bei möglichst vollständigem Verzicht auf Pestizide)
- Entwicklung und wirkungsvolle ökologische Aufwertung von blütenreichen Böschungen, Ruderalfluren, Gebüsch- oder Gehölzgruppen, magerem Grünland, Viehweiden und Wiesen in Weinbergslagen
- Erweiterung von strukturreichen, offenen und wärmebegünstigten Landschaftsteilen hoher ökologischer Wertigkeit über die Reblagen hinaus

Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben

16. Baubedingte Beeinträchtigungen

Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen

Baubedingt findet ein Eingriff statt auf Flächen, die bisher für den Weinbau genutzt wurden. Weinbaulandschaften stellen einen typischen Lebensraum der Zaunammer dar. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen im Eingriffsbereich sowie zum Verlust von Teilen eines bisherigen potenziellen Nahrungshabitats. Durch den Bau kommt es zu der Entnahme dieser Strukturen und einer veränderten Vegetations- und Biotopstruktur im Eingriffsbereich.

Die baubedingten Eingriffsflächen sind so auf das erforderliche Maß zu beschränken (**S1**). Im räumlichen Zusammenhang verbleiben jedoch ausreichende Ausweichflächen vorhanden, da die weiträumige Umgebung in nordwestliche Richtung durch Weinanbau und somit ähnliche Habitatstrukturen wie der Eingriffsbereich geprägt ist. Im Rahmen des Ausgleichs wurde der Bereich einer Mauer an einer Böschung nördlich des Eingriffsbereichs verändert – hier wurde die alte Betonmauer entfernt und die Böschung wurde durch eine Trockenmauer mit umgebender Saumvegetation ersetzt. Zudem wird hier angrenzend eine extensiv bewirtschaftete Magerwiese entwickelt. Hierdurch entstehen zusätzliche strukturreiche Habitatbestandteile, die als Nahrungshabitat genutzt werden können. Durch das Vorhaben kommt es zudem zur Aufgabe des Weinanbaus auf den beplanten Flächen, was zu einer Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im intensiven Weinbau führt. Flächen, die ausschließlich temporär für die Bauarbeiten beansprucht werden, müssen nach Beendigung mit gebietseigenem Saatgut rekultiviert werden (**S2**).

Insgesamt wird daher unter Berücksichtigung der Lebensräume der Zaunammer, von einer **geringen, nicht erheblichen Beeinträchtigung** der Art durch direkte Veränderung der Biotopstruktur ausgegangen.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung

Während der Baumaßnahmen werden große Baustellenfahrzeuge und ggf. ein Kran verwendet, welche deutlich höher sind als die bisherige Umgebung im Eingriffsbereich. Für Vögel sind solche Objekthöhen deutlich auszumachen, eine Kollision wird als nicht wahrscheinlich angesehen.

Insgesamt wird daher von **keiner Beeinträchtigung** der Zaunammer durch die Baustelleneinrichtungen ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen (Akustische Reize)

Vögel gelten generell als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Durch dauerhaften Baustellenlärm oder plötzliche impulshafte Geräusche, kann es für die Zaunammer zu einer Einschränkung der Habitatqualität kommen. Relevant sind vor allem Störungen während der Aufzucht, weshalb der Beginn der Bauzeit auf außerhalb der Brutzeit festgelegt wird (**S3**). Durch die vorgesehene Maßnahme ist auf die lokale Population keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten.

Insgesamt wird daher von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** der Zaunammer durch akustische Reize ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen (Licht)

Künstliche Beleuchtung kann insbesondere während der Dämmerungsphasen zu Störungen des natürlichen Verhaltens der Zaunammer führen. Eine Nachtarbeit bzw. Bauaktivitäten in der Dämmerung mit Baustellenbeleuchtung sind zu unterlassen, um eine Störung der Art zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren (**S4**).

Insgesamt wird daher unter der Berücksichtigung der Maßnahme von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** der Zaunammer durch Licht ausgegangen.

Stoffliche Einwirkung: Stoffeintrag im Eingriffsbereich (organische Verbindungen)

Bei den Baustellentätigkeiten kann es zur Verwendung von wassergefährdenden Feststoffen und Flüssigkeiten wie z.B. Öle, Kraftstoffe etc. kommen. Um Grundwasser und Boden und zusammenhängend die Habitatstrukturen der vorkommenden Arten zu schützen, sind diejenigen Flächen, auf denen genannte Stoffe gelagert bzw. angeliefert werden fachgerecht abzudichten und gegen Stoffeinträge zu sichern (**S5**).

Insgesamt wird daher unter der Berücksichtigung der Maßnahme von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** der Zaunammer durch Stoffeintrag im Eingriffsbereich ausgegangen.

17. Anlagebedingte Beeinträchtigungen**Überbauung/Versiegelung**

Im Rahmen des Bauvorhabens ist im Geltungsbereich eine Versiegelung von bis zu ca. 5.174 m² der bisher bestehenden Weinanbaufläche zu erwarten. Die Weinbaufläche stellt potenzielles Nahrungshabitat für die Zaunammer dar. Im direkten Umfeld verbleiben jedoch umfangreiche Weinanbauflächen mit Böschungen. Das Revierzentrum der Zaunammer wurde etwa 150 m entfernt vom Eingriffsbereich außerhalb des Vogelschutzgebiets festgestellt. Das Bauvorhaben greift in kein Brutquartier der Zaunammer ein.

Das Bauvorhaben führt in Teilbereichen (Bereich der Trockenmauer und ihrer nahen Umgebung) zu einer Extensivierung der bisherigen Nutzung, womit eine Erhöhung der Nahrungshabitatqualität für die Zaunammer zu erwarten ist. Auf den Dächern wird eine Dachbegrünung umgesetzt, welche mind. den Standards einer extensiven Begrünung mit standortgerechten, trockenheitsresistenten Pflanzen entspricht. Zudem ist vorgesehen in diese kleine Alt- und Totholzhaufen zu integrieren, um Lebensraum für Insekten und eine Nahrungsgrundlage für bspw. die Zaunammer zu schaffen.

Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass es durch die potenzielle dauerhafte Versiegelung von bis zu 5.174 m² ausschließlich zu einer **geringen Beeinträchtigung** der Zaunammer bzw. ihrer Lebensstätten kommt.

Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität

Für große Fensterflächen sind nicht-spiegelnde, nicht-reflektierende und nicht-blendende Materialien zu verwenden (**S6**). Glasflächen einer Größe von mind. 3 m² müssen durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar gemacht werden (bspw. kontrastreiche Markierungen, Milchglas).

Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass es zu **keiner erheblichen Beeinträchtigung** der Zaunammer durch anlagebedingte Barriere- Fallenwirkung ausgegangen.

18. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Nichtstoffliche Auswirkungen (Akustische Reize)

Betriebsbedingt kann es zu akustischen Reizen durch die Nutzung der Flächen als Feriendorf kommen. Es kann zu einem gewissen Vermeideverhalten der Fläche durch die Zaunammer kommen. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch das westlich angrenzende Weingut sowie der weiterhin vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld wird jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der Habitatfunktion erwartet

Es wird daher von einer **geringen, nicht erheblichen Beeinträchtigung** der Zaunammer durch akustische Reize ausgegangen.

Nichtstoffliche Auswirkungen (Licht)

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während der Dämmerung/nächtlicher Aktivitäten durch Beleuchtungen der Ferienanlage zu vermeiden. Um die Tiere ihrer Aktivität nicht zu stören, sollten keine Dauerbeleuchtungen vorhanden sein, welche Licht außerhalb des Feriendorfs strahlen (**S4**).

Es wird daher von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** der Zaunammer bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Lichts ausgegangen.

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

S1: Minimierung der Eingriffsfläche

Maßnahmenziel:

Reduzierung der baubedingten quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensstätten.

Maßnahmenbeschreibung:

Die Eingriffsfläche auf unversiegelten Bereichen ist so klein wie möglich zu halten.

Wirksamkeit:

Durch das Minimieren der Eingriffsfläche wird der Eingriff in Nahrungshabitate und die Zerstörung von Biotop- und Jagdstrukturen minimiert werden.

S 2: Rekultivierung der Lebensräume

Maßnahmenziel:

Verringerung der quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensstätten.

Maßnahmenbeschreibung:

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Offene Boden sind wo immer möglich mit gebietsheimischem Saatgut (UG 9 Oberrheingraben) zu begrünen. Dies gilt auch für Grünflächen und Baumscheiben.

Wirkung:

Förderung von Insekten im Eingriffsbereich und damit verbunden der Nahrungsgrundlage der vorkommenden Vogelarten.

S 3: Beschränkung des Baubeginns

Maßnahmenziel:

Verhinderung der Störung von Brutvögeln durch die Bauarbeiten (Schall, Erschütterung, Licht).

Maßnahmenbeschreibung:

In der Zeit von Anfang März bis Ende September ist der Baubeginn zu vermeiden. Kann eine Einhaltung dieser Beschränkung nicht eingehalten werden, bedarf es einer fachlich geeigneten Umweltbaubegleitung, welche die Einhaltung und Dokumentation der Vermeidungsmaßnahmen überwacht und den Baubeginn freigibt, wenn eine Störung umgebender Brutvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Wirkung:

Durch die Vermeidung des Baubeginns außerhalb der Brutzeit kann eine Störung von Brutvorkommen vermieden werden. Finden Bauarbeiten bereits vor der Brutzeit der Arten statt, ermöglicht dies, Brutvögeln auf Brutplätze in größerer Entfernung auszuweichen.

S 4: Beleuchtungsmaßnahmen

Maßnahmenziel:

Schutz von vorkommenden Arten vor der Störungswirkung von Licht (v.a. Vögel, Fledermäuse und Insekten).

Maßnahmenbeschreibung:

Zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln sowie nachtaktiven Insekten) ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, indem:

- Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur maximal 2000 Kelvin, ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm)
- Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen
- Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen oder Gehölze
- Installation von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer
- Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit etc.

- Berücksichtigung dunkler Korridore für Flugstraßen von Fledermäusen

Wirkung:

Durch die Vorschriften bzgl. des Lichts wird die Störwirkung auf vorkommende Artengruppen verringert und damit die Störwirkung des Vorhabens verringert.

S 5: Vermeidung des Eintrags von Stoffen

Maßnahmenziel:

Schutz von Boden und Wasser und damit der Grundlage der Biotopentwicklung und Nahrungsgrundlage der vorkommenden Vogelarten.

Maßnahmenbeschreibung:

Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken und möglichst wasserdurchlässig auszubilden. Dabei ist zu beachten, dass Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe (bspw. Öle, Kraftstoffe etc.) gelagert bzw. angeliefert werden dicht auszubilden sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Be- und Entladen, umschlagen sowie Verwenden der o.g. Stoffe keine dieser Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen können. Die Verwendung von Baustoffen und -teilen aus Zink, Blei und insbesondere Kupfer zur flächenhaften Dacheindeckung bei Versickerung ist nur zulässig, wenn das Metall beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt ist.

Wirkung:

Durch die Vorschriften bzgl. des Eintrags von Stoffen wird das Risiko von Eintragungen in Boden und Wasser verhindert und eine mögliche Störung der unversiegelten Flächen, welche potenzielles Nahrungshabitat für die vorkommenden Arten darstellt, verhindert.

S 6: Vermeidung von Vogelschlag

Maßnahmenziel:

Vermeidung der von Vogelschlag an großflächigen eingebrachten Glasflächen des Feriendorfs.

Maßnahmenbeschreibung:

Um das Vogelschlagrisiko zu minimieren, sind großflächige, zusammenhängende Glasflächen ab einer Fläche von 3 m² durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar zu machen. Dafür eignen sich beispielsweise kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite oder der Einsatz von undurchsichtigeren Materialien wie Milchglas, mattiertes bzw. sandgestrahltes Glas o.ä. verspiegelte Fassaden oder volltransparente Verglasungen über Eck, beispielweise als Balkongeländer sind nicht zulässig.

Wirkung:

Das Risiko für Vogelschlag kann durch die beschriebene Maßnahme größtmöglich verringert werden.

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die Fläche weist in ihrem derzeitigen Zustand als genutzte Weinanbaufläche mit geringer Strukturvielfalt eine eingeschränkte funktionale Habitatqualität für die Zaunammer auf, da geeignete Saum-, Gebüsch- sowie Brutstrukturen im Eingriffsbereich oder seiner direkten Umgebung fehlen.

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer Veränderung der Habitatstruktur. Zwar werden verschiedene Flächen überbaut und versiegelt, im nördlichen Randbereich, in dem eine Trockenmauer gebaut wurde und diese umgebend Saumvegetation sowie ein extensiver Wiesenbereich entsteht, kommt es jedoch zu einer Aufwertung der bisherigen Habitatqualität. Dieser Bereich bietet potenziell geeignete Teillebensräume, insbesondere für die Nahrungssuche sowie als Übergangsstruktur.

Insgesamt ist gegenüber dem Ausgangszustand eine **teilweise funktionale Aufwertung** festzustellen. Die Fläche stellt jedoch weiterhin kein geschlossenes Kernhabitat der Zaunammer dar, sondern besitzt lediglich **ergänzende Habitatfunktion** im räumlichen Verbund der Kaiserstühler Halboffenlandschaft.

Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

Der qualitativ-absolute Orientierungswert nach Trautner für die Zaunammer beträgt 4.000 m². Mit einer vorhabenbedingt beanspruchten Fläche von ca. 9.266 m² wird dieser Wert überschritten. Die beanspruchten Flächen umfassen überwiegend intensiv genutzte Weinbauflächen mit eingeschränkter Habitatqualität. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierung konnte ein Revierzentrum der Zaunammer außerhalb des Vogelschutzgebiets und des Eingriffsbereichs, jedoch des detailliert untersuchten Bereichs festgestellt werden.

Die betroffene Fläche war vor Umsetzung des Vorhabens überwiegend intensiv als Rebfläche genutzt und wies nur eine geringe strukturelle Habitatqualität auf, sodass keine essenzielle Bedeutung als Brut- oder Nahrungshabitat der Zaunammer bestand. Die vorhabenbedingten Flächenanteile sind zudem differenziert zu betrachten, da insbesondere die Anlage einer Trockenmauer sowie extensivierte Rand- und Grünflächen eine strukturelle Aufwertung und potenzielle Habitatfunktion übernehmen.

Insgesamt verbleiben im Umfeld des Vorhabens ausreichend Ausweichhabitate innerhalb des Vogelschutzgebiets sowie angrenzend an dieses. Durch die vorgesehenen Grünflächen sowie Extensivierungsmaßnahmen kann die Funktion als Nahrungshabitat teilweise erhalten bzw. verbessert werden.

Vor diesem Hintergrund ist trotz Überschreitung des Orientierungswerts nicht von einem vollständigen Verlust bedeutsamer Habitatstrukturen auszugehen. Somit ist von **keiner erheblichen Beeinträchtigung der Art** auszugehen.

Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 % Kriterium)

Das ergänzende 1%-Kriterium wird nicht überschritten. Bei einer Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets von rund 8.000 ha liegt die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme deutlich unterhalb der relevanten Schwelle.

Im detailliert untersuchten Bereich wurde ein Revier der Zaunammer festgestellt. Dieses befindet sich südlich des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans und deutlich außerhalb des unmittelbar betroffenen Bereichs. Die Fläche ist vor Umsetzung des Vorhabens überwiegend durch eine intensiv genutzte Weinbaufläche geprägt, die kein essenzielles Brut- oder Nahrungshabitat der Art darstellt.

Unter der Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme und der geplanten Grünflächen, insbesondere durch die Anlage der Trockenmauer mit umgebend strukturreicher Saumflächen, ist zumindest von einer teilweisen Aufwertung der Fläche als Habitat für die Zaunammer auszugehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grün- und Extensivierungsmaßnahmen sowie vorhandener Ausweichhabitats ist daher **nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Art** auszugehen.

Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte“

Im Zusammenhang mit dem parallellaufenden Bauvorhaben der Betriebshalle des Weinguts Abril sind kumulative Wirkungen zu berücksichtigen. In Kumulation mit der Betriebshalle (Flächeninanspruchnahme von 2.544 m²) wird es zu einer Flächeninanspruchnahme von insg. 11.810 m² kommen.

Für die Einschätzung dieser Kumulation hinsichtlich der Zaunammer, ist zentral, dass beide Vorhaben überwiegend auf zuvor intensiv genutzten Rebflächen ohne besondere Habitatqualität liegen und keine Revierzentren der Art sich im unmittelbaren Eingriffsbereich befinden. Die Flächen besitzen zudem keine essenzielle Funktion als dauerhaftes Nahrungshabitat.

Unter Berücksichtigung der im Umfeld großflächig vorkommenden Ausweichhabitats sowie der im Rahmen der Planung entstehenden Strukturaufwertungen (v.a. Trockenmauer und Extensivierung des umgebenden Bereichs) sind auch kumulativ keine funktional erheblichen Habitatverluste für die Zaunammer zu erwarten.

Somit ist auch unter Berücksichtigung des kumulierenden Projekts **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Art zu erwarten.

Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Für die Zaunammer stellt der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Eingriffsbereich keine essenzielle Habitatfläche dar. Relevante Revierzentren oder dauerhafte Kernhabitats der Art sind im unmittelbaren Wirkraum nicht betroffen. Die Art nutzt den Halboffenlandkomplex des Kaiserstuhls großräumig, sodass funktionale Ausweichräume in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Die vorgesehenen strukturellen Aufwertungen durch Extensivierungsflächen und Trockenmauern wirken zudem teilweise als Kompensation hinsichtlich der Habitatqualität.

Somit ist auch unter Berücksichtigung der Kumulation mit anderen Wirkfaktoren **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Art zu erwarten.

Abschließendes Bewertungsergebnis und Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben sowie kumulativ mit weiteren Planungen zu Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“ kommt. Die betroffenen Bereiche umfassen jedoch überwiegend intensiv genutzte Weinbauflächen mit eingeschränkter Habitatqualität. Es konnten zwar Revierzentren der Zaunammer im detailliert untersuchten Bereich festgestellt werden, jedoch außerhalb des Vogelschutzgebiets sowie des Eingriffsbereichs. Zudem verbleiben im Umfeld ausreichend Ausweichhabitats innerhalb des Vogelschutzgebiets. Durch die vorgesehenen Grünflächen und Extensivierungsmaßnahmen kann die Funktion als Nahrungshabitat teilweise erhalten bzw. es kommt zu einer strukturellen Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der fehlenden direkten Betroffenheit essenzieller Habitatbestandteile sowie der weiterhin vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist trotz Überschreitung des Orientierungswertes ausschließlich von einem **geringen Grad der Beeinträchtigung** der Zaunammer auszugehen.

7 Gesamtübersicht

Der vorgesehene Bebauungsplan „Käppele II – Abril Rebdorf“ welcher sich auf der Gemarkung Bischofingen der Gemeinde Vogtsburg befindet, beansprucht in Teilen Flächen des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“ (Schutzgebiets-Nr. 7912-442). Entsprechend des MaPs des Vogelschutzgebiets und artenschutzrechtlichen Kartierungen durch IBA Umweltplanung (2024) sind die betroffenen Arten Wiedehopf [A232], Wendehals [A233], Uhu [A215], Neuntöter [A338], Schwarzkehlchen [A276] Zaunammer [A377] und Bienenfresser [A230] sowie Baumfalke [A099], Wespenbussard [A072], Rotmilan [A074] und Uhu [A215].

Da für die Greifvogelarten keine erhebliche Beeinträchtigung im Rahmen des Eingriffs zu erwarten ist, wurden diese aus der detaillierten Prüfung entnommen und der Fokus auf die übrigen Arten des Wiedehopfs, des Wendehalses, des Bienenfressers, des Neuntötters, des Schwarzkehlchens sowie der Zaunammer gelegt.

Bezüglich aller genannten Vogelarten, welche ihre Verbreitung im betroffenen Teilbereich des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“ haben, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele **ausgeschlossen** werden.

Insgesamt ist das Vorhaben damit **verträglich** mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes.

8 Literatur

- ALBRECHT, K.; HÖR, T.; HENNING, F.W.; TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014). Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Schlussbericht 2014. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- ALTRINGHAM, J. D. (2011). *Bats: From Evolution to Conservation*. Oxford University Press.
- ARLETTAZ, R. (1996). Feeding ecology of the gleaning bat *Myotis myotis* in woodland habitats. *Journal of Animal Ecology*, 65(1), 31–47.
- BERTHINUSSEN, A., & ALTRINGHAM, J. (2015). Predicting the impact of major roads on bat activity levels and diversity. *Journal of Applied Ecology*, 52(5), 1355–1363.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (o. J. a): Internethandbuch zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Verfügbar unter: <https://www.bfn.de/thema/arten>.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (o. J. b): FFH-VP-Info - Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verfügbar unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>.
- BMVBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Gutachten zum Leitfaden für FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau. Endfassung (20. August 2004), Bonn. 425 Seiten.
- DEUTSCHLANDS NATUR – DER NATURFÜHRER FÜR DEUTSCHLAND. (2025). Lebensraumtypen – Steckbriefe. Verfügbar unter: <https://www.ffh-gebiete.de/lebensraumtypen/steckbriefe/>.
- DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014). *Die Fledermäuse Europas: Kennen, bestimmen, schützen*. Kosmos Verlag.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., & NILL, D. (2009). *Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie, Gefährdung, Schutz*. Kosmos Verlag.
- IBA Umweltplanung (2026). Umweltbericht. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Käppele II – Abril Rebdorf“.
- IBA Umweltplanung (2026). Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Erweiterung des Weinguts Abril.
- LUBW, MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG. (2016). *Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*.
- LUBW. (2018). *Arten, Biotope, Landschaft LSchlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten*
- LUBW. (2019). *FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg*
- LGRB – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2024). Online-Abfrage: Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. (2024). Daten- und Kartendienst der LUBW (UDO). Online-Abfrage: Daten zu Natur und Landschaft.
- IBA Umweltplanung · Institut für Biotopverbund und Artenschutz · www.iba-umweltplanung.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (Hrsg.) (2016): Managementplan für das FFH-Gebiet 8413-341 Murg zum Hochrhein

9 Anhang

9.1 Erläuterung 6-stufige Skala der Beeinträchtigungsgrade

Tabelle 2: Erläuterung der Beeinträchtigungsgrade der 6-stufigen Bewertungsskala (nach BMVBW, 2004) (vgl. auch GÖG, 2024).

Grad der Beeinträchtigung		Erläuterung des Beeinträchtigungsgrades
Nicht erheblich	Keine	Das Vorhaben löst - auch in der Zukunft durch indirekt ausgelöste Prozesse - keine quantitativen und/oder qualitativen Veränderungen des Vorkommens der Art des Anhang II bzw. des Lebensraums des Anhangs I aus. Alle für die Art bzw. für den Lebensraum relevanten Strukturen und Funktionen des Schutzgebiets (= für sie maßgebliche Bestandteile) bleiben in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten. Wenn sich die Art bzw. der Lebensraum im Schutzgebiet im Ist-Zustand in einem noch nicht günstigen Erhaltungszustand befindet, wird die notwendige zukünftige Verbesserung der aktuellen Situation nicht behindert. Im Einzelfall kann sich durch das Vorhaben eine Förderung des Lebensraums oder der Art bzw. der zu ihrem Erhalt notwendigen Funktionen ergeben.
	Gering	Das Vorhaben löst geringfügige quantitative oder qualitative Veränderungen des Vorkommens der Art bzw. des Lebensraums aus. Die Beeinträchtigung ist von sehr begrenzter Reichweite. Sie betrifft im Wesentlichen Eigenschaften der Struktur, während kein Einfluss auf die Ausprägung der Kriterien der Funktionen und der Wiederherstellungsmöglichkeiten erkennbar ist. Die punktuelle Betroffenheit eines Teilbereiches löst keinerlei negative Entwicklungen in anderen Teilen des Schutzgebiets aus. Damit sind die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art des Anhangs II bzw. des Lebensraums des Anhangs I vollständig gewahrt. Beeinträchtigungen von geringem Grad entsprechen - geringfügigen Verlusten oder Störungen des Lebensraums bzw. des Habitats der Art, die keine irreversiblen Folgen auslösen, - leichte Bestandsschwankungen einer Art des Anhangs II bzw. von charakteristischen Arten des Lebensraums, die auch infolge natürlicher Prozesse auftreten können (z.B. Tod einzelner Individuen von einer größeren, stabilen Population) und die vom Bestand problemlos und in kurzer Zeit (eine Reproduktionsphase) durch natürliche Regenerationsmechanismen ausgeglichen werden können. - irreversible Folgen von sehr geringem Umfang wie z.B. Flächenverlusten von wenigen m ² . Als gering werden ferner extrem schwache Beeinträchtigungen bewertet, die zwar ohne aufwendige Untersuchungen unterhalb der Nachweisbarkeitsgrenze liegen, je doch wahrscheinlich sind.

	<p>Noch tolerierbar</p>	<p>Das Vorhaben löst geringfügige quantitative oder qualitative Veränderungen des Vorkommens der Art bzw. des Lebensraums aus. Es muss klar begründet werden, dass sich aus der lokalen Betroffenheit eines Teilbereichs keine irreversiblen Folgen für andere Erhaltungsziele in anderen Teilen des Schutzgebiets und kein Verlust für die Lebensraum- bzw. Habitatvielfalt im Schutzgebiet ergeben können. Damit sind die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der Art des Anhangs II bzw. des Lebensraums der Anhangs I gewahrt. Als noch tolerierbar kann eine zeitweilige Beeinträchtigung eingestuft werden, die ohne unterstützende Maßnahmen aufgrund eigener Regenerationsfähigkeit des betroffenen Bestands bzw. der betroffenen Lebensgemeinschaft vollständig reversibel ist. Ferner ist zu begründen, warum sich aus zeitweiligen Einbußen keine irreversiblen Folgen ergeben werden. Wenn eine irreversible Beeinträchtigung verbleibt, darf sie allenfalls lokal wirksam sein. Das Entwicklungspotenzial der Art bzw. des Lebensraums im Schutzgebiet wird außerhalb des im Verhältnis zum Gesamtgebiet kleinräumigen, direkt betroffenen Bereiches nicht eingeschränkt.</p>
<p>Erheblich</p>	<p>Hoch</p>	<p>Mit einem hohen Beeinträchtigungspotenzial wird die gebietspezifische Schwelle der Erheblichkeit überschritten. Die Stufe „hoher Beeinträchtigungsgrad“ kennzeichnet Beeinträchtigungen, die zwar räumlich und zeitlich begrenzt bleiben werden, jedoch aufgrund ihrer Intensität vor dem Hintergrund des betroffenen Schutzgebiets nicht tolerierbar sind. Ein Eingriff, der im Falle von großen und stabilen Vorkommen als noch tolerierbar eingestuft werden kann, löst für kleine bzw. aus sonstigen Gründen empfindliche Vorkommen eine schwerwiegende Beeinträchtigung aus. Ferner fallen in diese Kategorie Beeinträchtigungen, die zunächst nur räumlich und zeitlich begrenzt auftreten. Indirekt oder langfristig können sie sich über die erst lokal betroffenen Artbestände und Lebensraumvorkommen ausweiten. Es werden auch Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten des Lebensraums bzw. der Lebensstätten der Art partiell beeinträchtigt. Damit können irreversible Folgen für Vorkommen in anderen Teilen des Schutzgebiets nicht ausgeschlossen werden.</p>
	<p>Sehr hoch</p>	<p>Der Eingriff führt zu einer substanziellen quantitativen und/oder qualitativen Beeinträchtigung von Strukturen, Funktionen und/oder Voraussetzungen zur Entwicklung, die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II im Schutzgebiet notwendig sind. Eine Restfläche des Lebensraums wird im Schutzgebiet zwar weiterhin ausgebildet sein, bzw. ein Teil der relevanten Funktionen werden weiterhin erfüllt sein, jedoch auf einem für das Schutzgebiet gravierend niedrigeren Niveau als vor dem Eingriff. Die Beeinträchtigung löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Lebensraums bzw. des Habitats der Art einleiten können. Hierbei sind auch Veränderungen zu berücksichtigen, die zwar nicht die Zuordnung der betroffenen Flächen zum Lebensraumtyp in Frage stellen, dennoch einem Degradationsstadium innerhalb der Spanne der Ausprägung des Lebensraums entsprechen. Die betroffene Art verschwindet zwar nicht aus dem Schutzgebiet, die Situation ihres Bestands hat sich jedoch empfindlich</p>

		verschlechtert. Für eine Art kann die Beeinträchtigung sowohl durch direkten Tod, als auch durch Verlust oder Verschlechterung wesentlicher Habitatqualitäten mit negativer Rückkopplung auf den Bestand auslösen.
	Extrem hoch	Eine extrem hohe Beeinträchtigung führt unmittelbar oder mittel- bis langfristig zu einem nahezu vollständigen Verlust der betroffenen Arten und Lebensräume im betroffenen Schutzgebiet. Prozesse werden eingeleitet, die den langfristigen Fortbestand eines Lebensraums im Schutzgebiet gefährden. In manchen Fällen führt die quantitative oder qualitative Abnahme von Lebensraumflächen zu einem ungünstigen Verhältnis von gestörten zu intakten Zonen, das z.B. die Einwanderung von konkurrenzkräftigeren Arten und die Verdrängung der charakteristischen Arten eines Lebensraumes auslösen kann. Hierunter fallen auch die Veränderungen, die die Wiederherstellungsmöglichkeiten für den Lebensraum irreversibel einschränken (z.B. Zunahme der Nährstoffverfügbarkeit in Mooren nach Grundwasserabsenkungen durch Torfmineralisation). Der Bestand einer Art wird vollständig vernichtet oder geht so drastisch zurück, dass die Mindestgröße für die langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands unterschritten wird. Der eventuell verbleibende Restbestand wird so empfindlich, dass er durch natürliche Schwankungen der Standortfaktoren oder der Bestandsdynamik ausgelöscht werden könnte. Die Beeinträchtigung führt zu Habitatverlusten, die die langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands im Gebiet gefährden. Durch den Eingriff wird eine mobile Tierart aus dem Schutzgebiet irreversibel vergrämt, sodass das Gebiet für sie seine Bedeutung verliert.

9.2 Übersicht der empfohlenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Tabelle 3: Übersicht über die empfohlenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

Nr.	Schadensbegrenzungsmaßnahme	Maßnahmenziel	Maßnahmenbeschreibung
S1	Minimierung der Eingriffsfläche	Reduzierung der baubedingten quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensstätten.	Die Eingriffsfläche auf unversiegelten Bereichen ist so klein wie möglich zu halten.
S2	Rekultivierung der Lebensräume	Verringerung der quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensstätten.	Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Offene Bodenstellen sind wo immer möglich mit gebietsheimischem Saatgut (UG 9 Oberrheingraben) zu begrünen. Dies gilt auch für Grünflächen und Baumscheiben.
S3	Beschränkung Baubeginn	Verhinderung der Störung von Brutvögeln durch die Bauarbeiten (Schall, Erschütterung, Licht).	In der Zeit von Anfang März bis Ende September ist der Baubeginn zu vermeiden. Kann eine Einhaltung dieser

			<p>Beschränkung nicht eingehalten werden, bedarf es einer fachlich geeigneten Umweltbaubegleitung, welche die Einhaltung und Dokumentation der Vermeidungsmaßnahmen überwacht und den Baubeginn freigibt, wenn eine Störung umgebender Brutvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p>
S4	Beleuchtungsmaßnahmen	Schutz von vorkommenden Arten vor der Störungswirkung von Licht (v.a. Fledermäuse und Insekten).	<p>Zum Schutz von Fledermäusen (sowie nachtaktiver Insekten) ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, indem:</p> <p>Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur maximal 2000 Kelvin, ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm)</p> <p>Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen</p> <p>Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen oder Gehölze</p> <p>Installation von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer</p> <p>Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit etc.</p>
S5	Vermeidung des Eintrags von Stoffen	Schutz von Boden und Wasser und damit der Grundlage der Biotopentwicklung und Nahrungsgrundlage der vorkommenden Vogelarten.	<p>Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken und möglichst wasserdurchlässig auszubilden. Dabei ist zu beachten, dass Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe (bspw. Öle, Kraftstoffe etc.) gelagert bzw. angeliefert werden dicht auszubilden sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Be- und Entladen, umschlagen sowie Verwenden der o.g. Stoffe keine dieser Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen können. Die Verwendung von Baustoffen und -teilen aus Zink, Blei und insbesondere Kupfer zur flächenhaften Dacheindeckung bei Versickerung ist nur zulässig, wenn das Metall beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt ist.</p>

<p>S6</p>	<p>Vermeidung von Vogelschlag</p>	<p>Vermeidung der von Vogelschlag an großflächigen eingebrachten Glasflächen des Feriendorfs.</p>	<p>Um das Vogelschlagrisiko zu minimieren, sind großflächige, zusammenhängende Glasflächen ab einer Fläche von 3 m² durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar zu machen. Dafür eignen sich beispielsweise kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite oder der Einsatz von undurchsichtigeren Materialien wie Milchglas, mattiertes bzw. sandgestrahltes Glas o.ä. verspiegelte Fassaden oder volltransparente Verglasungen über Eck, beispielweise als Balkongeländer sind nicht zulässig.</p>
------------------	-----------------------------------	---	---

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
02	04.04.2026	Naturschutzbeauftragter Albert Reif	<p>dem Vorhaben einer derartig großdimensionierten, in die bislang freie Landschaft hinauswirkenden Erweiterung und Vergrößerung des "Abri-Areals" s.l. kann ich nicht zustimmen:</p> <p>Abgesehen vom bestehenden Wohnmobilstellplatz sehe ich eine immer stärkere Beanspruchung und Verbauung des Offenlandes; geht hier ein anscheinend permanenter Prozess der Expansion vorstatten, auch auf Kosten von Schutzgebieten.</p> <p>Mir ist klar, dass "die Behörden" meine Bedenken in der Abwägung vermutlich nicht berücksichtigen werden.</p> <p>Sollte es also zur Genehmigung dieser faktischen Expansion kommen, muss m.E. der Ausgleich durch die im Plan genannten Maßnahmen (Gründächer; Trockenmauer) zuverlässig dauerhaft gesichert werden.</p> <p>Die genannte Pflanzung von 5 einheimischen "mittelgroßen" Bäumen muss spezifiziert werden:Standortsheimisch werden an diesem Standort (und angesichts des Klimawandels) Trauben- oder Flaumeiche sein.</p> <p>Mit "ein paar Kirschbäumchen" ist es nicht getan. Diesen 5 Eichen-Bäumen ist genügend Standraum zu gewähren, damit diese im Lauf der Zeit auch zu "großen" Bäumen heranwachsen können. Diese Bäume dürfen keine "Randfigur" werden, sondern das Ensemble später</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Maßnahme dient der Stärkung der zentralen Erwerbsgrundlagen Weinbau und Tourismus der Stadt Vogtsburg wie der Region Kaiserstuhl und ist vollumfänglich im Sinne der ökologischen Ausrichtung eines sanften, informellen Tourismus. Die Planung fügt sich ein in die kommunale wie regionale Notwendigkeit den Weinbau und den Tourismus als Grundlage der landschaftlichen Besonderheiten des Kaiserstuhls zu erhalten und zu stärken. Sie dient damit gleichzeitig dem Erhalt der natürlichen landschaftlichen Ressourcen und ist damit im öffentlichen Interesse.</p> <p>Die Trockenmauer wird als Maßnahme nach §9 Abs. 1 Nr. 20 Bau GB gesichert.</p> <p>Die Pflanzliste, welche gebietsheimische Bäume enthält, wird beibehalten, bevorzugt empfohlen wird das Anpflanzen von Trauben- und Flaumeichen.</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			prägen können.	
07	16.04.2026	Verband Region Südlicher Oberrhein	<p>die FNP-Änderung umfasst einen Bereich von etwa 1,1 ha und stellt eine Sonderbaufläche Weingut (ca. 0,2 ha) dar sowie eine Sonderbaufläche Feriendorf (ca. 0,9 ha).</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans „Käppele II – Abril Rebdorf“ erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Das Plangebiet der Sonderbaufläche Feriendorf tangiert an der nord-westlichen Geltungsbereichsgrenze einen Regionalen Grünzug.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan ist in einem Regionalen Grünzug eine Besiedlung nicht zulässig.</p> <p>Entsprechend der Abstimmung vom März 2025 kann die Planung im Rahmen des Ausformungsspielraums mitgetragen werden.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Siedlungsentwicklung in den Regionalen Grünzug hinein würde jedoch Ziele der Raumordnung verletzen.</p> <p>Um die Funktion des Freiraumbereichs für den Biotopverbund zu sichern (dies ist hier ein Grund für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs), ist der naturschutzfachlich hochwertige Bereich zwischen den geplanten Gebäuden und der nordwestlich angrenzenden Böschung von Nebenanlagen (z.B. Stellplätzen, Wegen, Terrassen) bzw. einer intensiven gärtnerischen Gestaltung freizuhalten und in seiner Biotopfunktion im Rahmen von Festsetzungen im Bebauungsplan aufzuwerten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Von der Trockenmauer in Richtung Bebauung Feriendorf wird eine Grünfläche festgesetzt (5 m mindestens). Die intensive Nutzung der Fläche wird ausgeschlossen und ihre Gestaltung im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkret beschrieben.</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Durch die baulichen Erweiterungen und die neu hinzu kommenden Nutzungen verfestigt sich der Siedlungsansatz des Weinguts Abril im Außenbereich.</p> <p>Um eine kompaktere Siedlungsentwicklung anzustreben, sollte die zukünftige Entwicklung Bischoffingens entsprechend des rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit räumlichem Bezug zum vorhandenen Siedlungsbereich erfolgen.</p> <p>Im Interesse einer geordneten und planvollen zukünftigen Entwicklung regen wir ein Tourismuskonzept für die Stadt Vogtsburg an.</p> <p>Darin sollte dargelegt werden, wo sich weitere Tourismusprojekte - beispielsweise Ferienhäuser, Wohnmobilstellplätze etc. - konzeptionell eignen.</p> <p>Auch gerade im Rahmen der derzeitigen Absatzschwierigkeiten und Umstrukturierungen im Weinbau könnte ein solches Konzept alternative Zielsetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen und zur Plausibilisierung eventuell weiterer Projekte dieser Art einen substantiierten Beitrag leisten.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise zur Siedlungsentwicklung im Außenbereich sowie zur Anregung eines gesamtstädtischen Tourismuskonzeptes wurden im Rahmen der Abwägung geprüft.</p> <p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass für die Region Kaiserstuhl bereits eine übergeordnete strategische Betrachtung u.a. in Form einer SWOT-Analyse des Naturgartens Kaiserstuhl vorliegt. Diese Analyse bildet eine regionale Entwicklungsgrundlage, die auch für das Stadtgebiet Vogtsburg heranzuziehen ist und den übergeordneten Entwicklungsgedanken der Tourismus-, Landschafts- und Regionalentwicklung widerspiegelt. Die im Bebauungsplan verfolgten Zielsetzungen stehen im Einklang mit diesen regionalen Leitlinien.</p> <p>Darüber hinaus erscheint es aus Sicht der Gemeinde nicht zielführend, die Bedürfnisse einzelner Vorhabenträger oder konkreter Projekte im Rahmen eines allgemeinen Tourismuskonzeptes verbindlich und projektbezogen festzuschreiben. Ein Tourismuskonzept dient der strategischen Orientierung auf regionaler Ebene und kann nicht als Voraussetzung oder Maßstab für die bauleitplanerische Beurteilung eines einzelnen, konkret abgegrenzten Vorhabens auf städtischer oder örtlicher Ebene herangezogen werden, da dies ggf. limitierende Wirkung haben und daher touristische Entwicklung hemmen könnte.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt eine standortbezogene Weiterentwicklung eines bestehenden Betriebs dar und führt nicht zu einer</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	grundlegenden Neuausweisung von Siedlungsflächen im Außenbereich. Eine Verfestigung oder Ausweitung des Siedlungsansatzes über das konkret geplante Maß hinaus ist nicht Ziel der Planung. Die Anregungen werden daher zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Änderung der Planung. Kenntnisnahme
09	17.04.2026	IHK Südlicher Oberrhein	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.3.2026 und die Möglichkeit, in o.g. Bebauungsplanverfahren erneut sowie im FNP-Änderungsverfahren erstmalig Stellung zu nehmen. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein wird Folgendes geäußert: Das Plangebiet umfasst die beiden Sonderbauflächen „Weingut“ (ca. 0,2 ha) und „Feriendorf (0,87 ha). Die punktuelle Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren. Auf gesonderte Anmerkungen wird verzichtet.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
10	20.04.2026	Netze BW GmbH	die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. > <u>Stellungnahme des Leitungsbau Hochspannung - Stellungnahmen (NETZ TILS)</u> Seitens Statik & Stellungnahmen bestehen keine Bedenken	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbe- reich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p>> <u>Stellungnahme der Netzregion Südbaden Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TNS)</u></p> <p>Seitens der Netzregion Südbaden bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Plan- unterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mail- postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zu- künftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflä- chenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz er- weitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungs- planung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu be- rücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt.</p> <p>Erfolgt so.</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	Erfolgt so.
13	07.05.2026	RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	<p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Dies wurde von Dr. Marcel El Kassem auch schon mitgeteilt.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß §20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird beachtet und in der Begründung zur 11. Änderung des FNP sowie im Umweltsteckbrief geändert und ergänzt.ergänzt.</p> <p>Dies wird in der Begründung zur 11. Änderung des FNP sowie im Umweltsteckbrief geändert und ergänzt.</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de</p>	<p>Erfolgt so.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	07.05.2026	LRA Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB 410 – Baurecht und Denkmalschutz</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Die Erweiterung der Sonderbaufläche „Weinbau“ im Anschluss an die bestehende Sonderbaufläche, auf der die Errichtung einer Betriebshalle vorgesehen ist, ist aus unserer Sicht nicht als Bestand, sondern als Planung darzustellen. Für eine ausreichende Abgrenzung zu der geplanten Sonderbaufläche „Feriendorf“ sollte die Erweiterungsfläche „Weinbau“ ebenfalls mit eigenständiger oranger Umrandung und weißer Innenfläche ausgestaltet werden. Entsprechend bitten wir auch die Abbildung 2 auf</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Erweiterung der Sondergebietsfläche „Weinbau“ wird in den Unterlagen als Planung dargestellt.</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Seite 1 des Umweltberichts zu ändern.</p> <p>3.2 Die Ausführungen in Kapitel 3 der Begründung („Verfahren“) zur frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit und der Behörden können bestätigt und mitgetragen werden. Aus unserer Sicht als Genehmigungsbehörde ist es in diesem Fall vertretbar, die vorliegende Flächennutzungsplanänderung als einstufiges Beteiligungsverfahren auszugestalten und durchzuführen.</p> <p>3.3 Wir begrüßen die vertiefte Auseinandersetzung mit möglichen Standortalternativen, die für die vorgesehene Planung in Betracht zu ziehen waren. Die Gründe, sich in der Untersuchung auf das Umfeld des Weinguts zu beschränken, wurden in nachvollziehbarer Weise dargelegt.</p> <p>3.4 Im „Scoping-Papier – Umweltsteckbrief“ ist in Kapitel 2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens auch von dem „Erbauen von Mitarbeiterwohnungen“ die Rede. Da diese Nutzung tatsächlich nicht vorgesehen ist und von der Zweckbestimmung nicht umfasst wäre, gehen wir von einem Versehen aus und bitten um Korrektur.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage sind die nach §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. §3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Scoping-Papier wird korrigiert.</p> <p>Erfolgt so.</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>gemäß den §§6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung.</p> <p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten ferner um weitere Beteiligung, sofern sich noch Planänderungen ergeben, und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet werden. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.</p> <p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.</p> <p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster-(tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse</p>	<p>Erfolgt so.</p> <p>Erfolgt so.</p> <p>Erfolgt so.</p> <p>Erfolgt so.</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>gis@lkbh.de.</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p> <p>Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bisierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br. (abteilung2@rpf.bwl.de) zu übersenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Erfolgt so.</p>
		LRA Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB 420 - Naturschutz</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 Artenschutz</p> <p>Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens „Käppele II – Abril Rebdorf“ erfolgt eine umfassende Stellungnahme zu den naturschutzrelevanten Themen.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die vorliegende FNP-Änderung, sofern auf Ebene des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Belange angemessen berücksichtigt bzw.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange werden im BPL-Verfahren berücksichtigt und abgearbeitet.</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>vollständig abgearbeitet werden.</p> <p>1.2 Natura 2000 Der Änderungsbereich liegt überwiegend innerhalb des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“.</p> <p>Im Bereich der überplanten Fläche sind die Lebensstätten von neun Vogelarten des Vogelschutzgebiets lokalisiert. Es handelt sich dabei um die Arten Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Wendehals, Wiedehopf, Bienenfresser und Uhu. Mit Realisierung der Planung geht eine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der genannten Arten einher und stellt laut der anerkannten Fachkonvention zur Bewertung der Erheblichkeit in Natura-2000-Gebieten, nach Lambrecht & Trautner 2007, eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Von dieser Einschätzung kann abgewichen werden, wenn alle folgenden 5 Kriterien zutreffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. qualitativ-funktionale Besonderheiten, d.h. die in Anspruch genommene Fläche ist kein essentieller Bestandteil des Habitats 2. Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“, d.h. die in Lambrecht & Trautner 2007 beschriebenen Werte werden nicht überschritten 3. Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer 	Kenntnisnahme

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Flächenverlust“, d.h. das 1%-Kriterium wird nicht überschritten</p> <p>4. Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte“</p> <p>5. Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“</p> <p>Von Punkt 1 kann in diesem Fall für alle betroffenen Vogelarten ausgegangen werden, da es sich hier um die Überplanung einer bisher intensiv genutzten Weinanbaufläche handelt, die Nutzung als Nahrungshabitat ist daher durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die im intensiven Weinbau verwendet werden, eingeschränkt. Weiterhin gilt, dass i.d.R. Nahrungsflächen weniger limitierend für das Vorkommen sind als das Brutplatzangebot. Es handelt sich um Randbereiche des Vogelschutzgebiets, d.h. es sind keine Kernflächen betroffen und es kommt zu keiner Fragmentierung. Daher ist hier nicht von essentiellen Bestandteilen des Habitats auszugehen.</p> <p>Bei den Orientierungswerten gilt, dass diese für die Greifvögel (Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard, Uhu) bei 10 ha liegen und somit nicht überschritten werden.</p> <p>Auch Punkt 3 wird bei den Greifvögeln nicht überschritten, da die Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets annähernd 8000 ha bemisst und somit die Betroffenheit von 1 % (80 ha) weit unterschritten ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Da aufgrund der Kriterien eine erhebliche Beeinträchtigung der Greifvogelarten des VSGs ausgeschlossen werden kann, bezieht sich die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ausschließlich auf die Arten Schwarzkehlchen, Neuntöter, Wendehals, Wiedehopf und Zaunammer.</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Der parallellaufende Bauantrag für die Betriebshalle des Weinguts Abril kann als kumulierendes Verfahren gewertet werden. Jedoch werden auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Flächenentzüge und ggf. vorhandener anderer Wirkfaktoren keine Orientierungswerte überschritten. Somit sind für die Greifvogel-Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Anders gestaltet sich dies für die Arten Schwarzkehlchen, Neuntöter, Wendehals, Wiedehopf und Zaunammer. Die Zaunammer ist laut Maßnahmenplan (MaP) zwar nicht mit Lebensstätten im Plangebiet verortet, wurde jedoch im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen nachgewiesen. Für diese Arten werden die Orientierungswerte teils deutlich überschritten, selbst wenn das Stufenmodell Anwendung findet. Das Stufenmodell besagt, dass je nach Bestandsgröße (ab einer Größe von mehr als 50 Revieren Stufe II und bei mehr als 100 Revieren Stufe III) im betreffenden Vogelschutzgebiet (VSG) ggf. höhere Orientierungswerte zum Tragen kommen. Zaunammer und Schwarzkehlchen kommen flächendeckend mit über 100 Revieren im VSG vor, hier beträgt der angepasste Orientierungswert 4000 m². Bei Lambrecht & Trautner wird kein spezifischer Orientierungswert für das Schwarzkehlchen genannt. Da es sich bei beiden Arten aber um Arten der Artengruppe 6a nach Lambrecht</p>	Erfolgt so.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>& Trautner handelt (Habitatkonstellation mit strukturell stark differierenden Teilhabitaten in meist kleinräumigen Biotopkomplexen), werden hier die Orientierungswerte der Zaunammer ebenfalls angewandt.</p> <p>Bei Wiedehopf und Wendehals kann laut MaP mit Bestandsgrößen von über 50 Revieren im VSG ausgegangen werden, d.h. die Orientierungswerte liegen bei 8000 m². Der Neuntöter wurde bei Erarbeitung des MaP's 2017 mit 5 Revieren im gesamten VSG kartiert, hier greift daher der Grund-Orientierungswert von 400 m².</p> <p>Durch die vorliegende Planung mit Pflanzfestsetzungen, Durchgrünung und dem zu erwartenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, kann die Fläche teilweise als Nahrungsfläche für die Vogelarten des VSG weiterhin genutzt und ggf. aufgewertet werden. Die in der anerkannten Fachkonvention beschriebenen Orientierungswerte werden jedoch für die Arten Schwarzkehlchen, Zaunammer, Wendehals, Wiedehopf und Neuntöter zum Teil deutlich überschritten, insbesondere wenn von einer GRZ von 0,8 und daher einer sehr hohen möglichen Überbauung auszugehen ist.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Vogelarten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. <u>Zur weiteren</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Erfolgt so.</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>§22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für Ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.</p>	Kenntnisnahme
		LRA Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB 450 - Gewerbeaufsicht</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Die Belange der Gewerbeaufsicht (Erdmassenausgleich, Emissionen) werden im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren eingebracht.</p> <p>3.2 Die Gewerbeaufsicht hat keine weiteren ergänzenden Anregungen oder Hinweise vorzutragen. Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
		LRA Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB 530 - Wirtschaft & Klima</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			3.1 Laut kreisweiter Klimaanalyse fließt die Kaltluft im Umfeld des Plangebietes von Ost nach West. Da westlich des Plangebietes keine relevanten Siedlungsbereiche liegen, die von einer Bebauung negativ beeinflusst werden könnten, ist der lokalklimatische Effekt der geplanten Bebauung als gering einzustufen.	Kenntnisnahme
		LRA Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB 580 - Landwirtschaft</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Die überplante Fläche mit 0,9 ha wird derzeit weinbaulich genutzt. Die Fläche ist gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der „Vorrangflur“, also den hochwertigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen zuzuordnen. Neben guter Bodenqualität in ebener Lage sind an diesem Standort insbesondere die gute Erschließung sowie die Größe und der günstige Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten ausschlaggebend für die Einstufung in die Kategorie wertvollster Produktionsstandorte. Eine Fremdnutzung muss aus agrarstruktureller Sicht ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>Das Bodengutachten (HPC Projekt Nr. 2404271 vom 10.09.2024 stellt in seiner Bodenkundlichen Bewertung zusammenfassend folgendes fest:</p> <p><i>„Nach Betrachtung der Leistungsfähigkeit der Böden und der beschriebenen Erfahrungen in der Bewirtschaftung hinsichtlich Wasserstress im Gewinn Weinpflanz, lässt sich aus bodengutachterlicher Sicht zusammenfassend sagen, dass die Böden im Gewinn Käppele wertvoller sind als jene im Gewinn Weinpflanz. Zudem sind die Böden im Gewinn Käppele natürlich gewachsen, während die Böden im Gewinn Weinpflanz anthropogen verändert wurden. Bei der Standortauswahl für künftige Bauvorhaben sollten diese Aspekte berücksichtigt werden.“</i></p> <p>Und in der Gutachterliche Stellungnahme mit Bodenbewertung und Standortalternativenprüfung (W2K Rechtsanwälte Partnerschaft mbB)</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>3.2 Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in einem von Landwirtschaft geprägten Gebiet liegt und direkt an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzt. Hier kann es auch bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis zeitweise zu Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüchen kommen. Laut der Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 27. April 2016 wird zugrunde gelegt, dass bei Spritz- und Sprühanwendungen von Pflanzenschutzmitteln in Raumkulturen fünf Meter nicht unterschritten werden. Zur Vermeidung von Konflikten sollte ein größerer Abstand, aus landwirtschaftlicher</p>	<p>vom 15.11.2024 heißt es: <i>„Konkret zeigte sich in den vergangenen Jahren, dass die Böden im Gewann Weinpflanz (nördlich des Weinguts; Flurstücke 2365 und 2366/1) schneller an Wassermangel leiden und die Erträge deutlicher geringer ausfallen als im Gewann Käppele (südlich des Weinguts; Flurstücke 2653, 271 und 279). Der vorgesehen Standort der Ferienwohnanlage liegt im Gewann Weinpflanz. Die Verlagerung der Ferienwohnanlage nach Süden in das Gewann Käppele und damit näher an die Talstraße hätte somit zur Folge, dass die landwirtschaftlich wertvolleren Böden für das Vorhaben verbraucht würden.“</i></p> <p>Kenntisnahme Vom Gesetzgeber ist nur durch die Bekanntmachung des BVL 16/02/02 geregelt, dass bei Raumkulturen zum Schutz von Anwohnern und/oder unbeteiligten Dritten ein Abstand von 5 m einzuhalten ist. Demzufolge entspricht der vorgesehene Abstand von 15 m zwischen Weinbergen und künftiger Chalets dieser Regelung.</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
				<p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass für die Region Kaiserstuhl bereits eine übergeordnete strategische Betrachtung u.a. in Form einer SWOT-Analyse des Naturgartens Kaiserstuhl vorliegt. Diese Analyse bildet eine regionale Entwicklungsgrundlage, die auch für das Stadtgebiet Vogtsburg heranzuziehen ist und den übergeordneten Entwicklungsgedanken der Tourismus-, Landschafts- und Regionalentwicklung widerspiegelt. Die im Bebauungsplan verfolgten Zielsetzungen stehen im Einklang mit diesen regionalen Leitlinien.</p> <p>Darüber hinaus erscheint es aus Sicht der Gemeinde nicht zielführend, die Bedürfnisse einzelner Vorhabenträger oder konkreter Projekte im Rahmen eines allgemeinen Tourismuskonzeptes verbindlich und projektbezogen festzuschreiben. Ein Tourismuskonzept dient der strategischen Orientierung auf regionaler Ebene und kann nicht als Voraussetzung oder Maßstab für die bauleitplanerische Beurteilung eines einzelnen, konkret abgegrenzten Vorhabens auf städtischer oder örtlicher Ebene herangezogen werden, da dies ggf. limitierende Wirkung haben und daher touristische Entwicklung hemmen könnte.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt eine standortbezogene Weiterentwicklung eines bestehenden Betriebs dar und führt nicht zu einer grundlegenden Neuausweisung von Siedlungsflächen im Außenbereich. Eine Verfestigung oder Ausweitung des Siedlungsansatzes über das konkret geplante Maß hinaus ist nicht Ziel der Planung.</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Das Plangebiet tangiert teilweise das Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, insbesondere hinsichtlich der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb Flächen, für die denkmalschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Vorbehaltlich der denkmalpflegerischen Zustimmung werden aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Anregungen werden daher zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Änderung der Planung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden in der Begründung zur 11. Änderung des FNP sowie im Umweltsteckbrief geändert und ergänzt.</p>
15	07.05.2026	RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 <u>Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 <u>Geochemie</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 <u>Bodenkunde</u></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach §2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß §13 BNatSchG, §1a Abs. 2 BauGB sowie §2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u.a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenvierer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>2.3 <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4 <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1 <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>ANZEIGE, ÜBERMITTLUNG UND BEREITSTELLUNG VON GEOLOGIE-DATEN NACH GEOLOGIEDATENGESETZ (GEOLDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (Geo-IDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>WEITERE INFORMATIONQUELLEN DES LGRB IM INTERNET</p> <p>Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p> <p>Merkblatt siehe Anlage 1 dieser Aufstellung!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Merkblatt wird beachtet.</p>

Folgende Behörden/Träger öffentlicher Belange haben erklärt, dass sie nicht berührt werden bzw. keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben:		
Eingangs-		Behörden/Träger öffentlicher Belange
Nr.	Datum	
01	30.03.2026	Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl
03	09.04.2026	Amprion GmbH
04	13.04.2026	Deutsche Telekom Technik GmbH
05	14.04.2026	Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl
06	16.04.2026	Badenova Netze GmbH
08	17.04.2026	Vodafone West GmbH
11	21.04.2026	Gemeinde Ihringen
12	23.04.2026	Gemeinde Bötzingen
14	07.05.2026	LRA, FB 320 - Gesundheitsschutz
		LRA, FB 430/440 - Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten
		LRA, FB 470 - Vermessung und Geoinformation
		LRA, FB 520 - Brand- u. Katastrophenschutz
		LRA, FB 540 - Flurneuordnung und Landentwicklung
		LRA, FB 650/660 - Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger

Folgende Behörden/Träger öffentlicher Belange haben erklärt, dass keine weitere Beteiligung erforderlich ist:		
Eingangs-		Behörden/Träger öffentlicher Belange
Nr.	Datum	

Von folgenden Behörden/Träger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen:	
Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Schwarzwaldverein, Naturschutzreferent
Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56, Naturschutz u. Landschaftspflege	Bund für Umwelt und Naturschutz, Regionalstelle Südlicher Oberrhein
Handelsverband Südbaden e.V.	Polizeidirektion Freiburg, Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr
Handwerkskammer Freiburg	Polizeipräsidium Breisach
Landesnaturerschutzbund BW, LNV Arbeitskreis Breisgau-Hochschwarzwald u. Freiburg	Freiwillige Feuerwehr Breisach
Naturschutzbund Deutschland e.V.	Stadt Breisach a.R.
BLHV Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband	Gemeinde Bahlingen a.K.
NaBu Bezirksverband Kaiserstuhl	Stadt Endingen a.K.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen!

Freiburg, den 08. Juni 2026

THIELE³ ARCHITEKTEN UND INGENIEURE GmbH

Engesserstr. 4a, 79108 Freiburg

Langgässerweg 26a, 64285 Darmstadt

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1. Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2. Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3. Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4. Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5. Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6. Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

7. Informationsgrundlagen des LGRB

Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen [LGRBgeoportal](#) und [LGRBbohrungen](#) bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

8. Allgemeine Hinweise

Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren [LGRBnewsletter](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
02	04.04.2026	Naturschutzbeauftragter Albert Reif	<p>dem Vorhaben einer derartig großdimensionierten, in die bislang freie Landschaft hinauswirkenden Erweiterung und Vergrößerung des "Abri-Areals" s.l. kann ich nicht zustimmen:</p> <p>Abgesehen vom bestehenden Wohnmobilstellplatz sehe ich eine immer stärkere Beanspruchung und Verbauung des Offenlandes; geht hier ein anscheinend permanenter Prozess der Expansion vorstatten, auch auf Kosten von Schutzgebieten.</p> <p>Mir ist klar, dass "die Behörden" meine Bedenken in der Abwägung vermutlich nicht berücksichtigen werden.</p> <p>Sollte es also zur Genehmigung dieser faktischen Expansion kommen, muss m.E. der Ausgleich durch die im Plan genannten Maßnahmen (Gründächer; Trockenmauer) zuverlässig dauerhaft gesichert werden.</p> <p>Die genannte Pflanzung von 5 einheimischen "mittelgroßen" Bäumen muss spezifiziert werden:Standortsheimisch werden an diesem Standort (und angesichts des Klimawandels) Trauben- oder Flaumeiche sein. Mit "ein paar Kirschbäumchen" ist es nicht getan. Diesen 5 Eichen-Bäumen ist genügend Standraum zu gewähren, damit diese im Lauf der Zeit auch zu "großen" Bäumen heranwachsen können. Diese Bäume</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Maßnahme dient der Stärkung der zentralen Erwerbsgrundlagen Weinbau und Tourismus der Stadt Vogtsburg wie der Region Kaiserstuhl und ist vollumfänglich im Sinne der ökologischen Ausrichtung eines sanften, informellen Tourismus. Die Planung fügt sich ein in die kommunale wie regionale Notwendigkeit den Weinbau und den Tourismus als Grundlage der landschaftlichen Besonderheiten des Kaiserstuhls zu erhalten und zu stärken. Sie dient damit gleichzeitig dem Erhalt der natürlichen landschaftlichen Ressourcen und ist damit im öffentlichen Interesse.</p> <p>Die Trockenmauer wird als Maßnahme nach §9 Abs. 1 Nr. 20 Bau GB gesichert.</p> <p>Die Pflanzliste, welche gebietsheimische Bäume enthält, wird beibehalten, bevorzugt empfohlen wird das Anpflanzen von Trauben- und Flaumeichen.</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			dürfen keine "Randfigur" werden, sondern das Ensemble später prägen können.	
07	16.04.2026	Verband Region Südlicher Oberrhein	<p>die FNP-Änderung umfasst einen Bereich von etwa 1,1 ha und stellt eine Sonderbaufläche Weingut (ca. 0,2 ha) dar sowie eine Sonderbaufläche Feriendorf (ca. 0,9 ha).</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans „Käppele II – Abril Rebdorf“ erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Das Plangebiet der Sonderbaufläche Feriendorf tangiert an der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze einen Regionalen Grünzug.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan ist in einem Regionalen Grünzug eine Besiedlung nicht zulässig.</p> <p>Entsprechend der Abstimmung vom März 2025 kann die Planung im Rahmen des Ausformungsspielraums mitgetragen werden.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Siedlungsentwicklung in den Regionalen Grünzug hinein würde jedoch Ziele der Raumordnung verletzen.</p> <p>Um die Funktion des Freiraumbereichs für den Biotopverbund zu sichern (dies ist hier ein Grund für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs), ist der naturschutzfachlich hochwertige Bereich zwischen den geplanten Gebäuden und der nordwestlich angrenzenden Böschung von Nebenanlagen (z.B. Stellplätzen, Wegen, Terrassen) bzw. einer intensiven gärtnerischen Gestaltung freizuhalten und in seiner</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Von der Trockenmauer in Richtung Bebauung Feriendorf wird eine Grünfläche festgesetzt (5 m mindestens). Die intensive Nutzung der Fläche wird ausgeschlossen und ihre Gestaltung im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkret beschrieben.</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Biotopfunktion im Rahmen von Festsetzungen im Bebauungsplan aufzuwerten.</p> <p>Durch die baulichen Erweiterungen und die neu hinzu kommenden Nutzungen verfestigt sich der Siedlungsansatz des Weinguts Abril im Außenbereich.</p> <p>Um eine kompaktere Siedlungsentwicklung anzustreben, sollte die zukünftige Entwicklung Bischoffingens entsprechend des rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit räumlichem Bezug zum vorhandenen Siedlungsbereich erfolgen.</p> <p>Im Interesse einer geordneten und planvollen zukünftigen Entwicklung regen wir ein Tourismuskonzept für die Stadt Vogtsburg an.</p> <p>Darin sollte dargelegt werden, wo sich weitere Tourismusprojekte - beispielsweise Ferienhäuser, Wohnmobilstellplätze etc. - konzeptionell eignen.</p> <p>Auch gerade im Rahmen der derzeitigen Absatzschwierigkeiten und Umstrukturierungen im Weinbau könnte ein solches Konzept alternative Zielsetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen und zur Plausibilisierung eventuell weiterer Projekte dieser Art einen substantiierten Beitrag leisten.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise zur Siedlungsentwicklung im Außenbereich sowie zur Anregung eines gesamtstädtischen Tourismuskonzeptes wurden im Rahmen der Abwägung geprüft.</p> <p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass für die Region Kaiserstuhl bereits eine übergeordnete strategische Betrachtung u.a. in Form einer SWOT-Analyse des Naturgartens Kaiserstuhl vorliegt. Diese Analyse bildet eine regionale Entwicklungsgrundlage, die auch für das Stadtgebiet Vogtsburg heranzuziehen ist und den übergeordneten Entwicklungsgedanken der Tourismus-, Landschafts- und Regionalentwicklung widerspiegelt. Die im Bebauungsplan verfolgten Zielsetzungen stehen im Einklang mit diesen regionalen Leitlinien.</p> <p>Darüber hinaus erscheint es aus Sicht der Gemeinde nicht zielführend, die Bedürfnisse einzelner Vorhabenträger oder konkreter Projekte im Rahmen eines allgemeinen Tourismuskonzeptes verbindlich und projektbezogen festzuschreiben. Ein Tourismuskonzept dient der strategischen Orientierung auf regionaler Ebene und kann nicht als Voraussetzung oder Maßstab für die bauleitplanerische Beurteilung eines einzelnen, konkret abgegrenzten Vorhabens auf städtischer oder örtlicher Ebene herangezogen werden, da dies ggf. limitierende Wirkung</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	haben und daher touristische Entwicklung hemmen könnte. Die vorliegende Planung stellt eine standortbezogene Weiterentwicklung eines bestehenden Betriebs dar und führt nicht zu einer grundlegenden Neuausweisung von Siedlungsflächen im Außenbereich. Eine Verfestigung oder Ausweitung des Siedlungsansatzes über das konkret geplante Maß hinaus ist nicht Ziel der Planung. Die Anregungen werden daher zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Änderung der Planung. Kenntnisnahme
09	17.04.2026	IHK Südlicher Oberrhein	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.3.2026 und die Möglichkeit, in o.g. Bebauungsplanverfahren erneut sowie im FNP-Änderungsverfahren erstmalig Stellung zu nehmen. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein wird Folgendes geäußert: Das Plangebiet umfasst die beiden Sonderbauflächen „Weingut“ (ca. 0,2 ha) und „Feriendorf (0,87 ha). Die punktuelle Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren. Auf gesonderte Anmerkungen wird verzichtet.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
10	20.04.2026	Netze BW GmbH	die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Erfolgt so.</p> <p>Erfolgt so.</p>
13	07.05.2026	RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	<p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Dies wurde von Dr. Marcel El Kassem auch schon mitgeteilt.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß §20 DSchG</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird beachtet und in der Begründung zur 11. Änderung des FNP sowie im Umweltsteckbrief geändert und ergänzt.ergänzt.</p> <p>Dies wird in der Begründung zur 11. Änderung des FNP sowie im Umweltsteckbrief geändert und ergänzt.</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de</p>	<p>Erfolgt so.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	07.05.2026	LRA Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB 410 – Baurecht und Denkmalschutz</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Die Erweiterung der Sonderbaufläche „Weinbau“ im Anschluss</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>an die bestehende Sonderbaufläche, auf der die Errichtung einer Betriebshalle vorgesehen ist, ist aus unserer Sicht nicht als Bestand, sondern als Planung darzustellen. Für eine ausreichende Abgrenzung zu der geplanten Sonderbaufläche „Feriendorf“ sollte die Erweiterungsfläche „Weinbau“ ebenfalls mit eigenständiger oranger Umrandung und weißer Innenfläche ausgestaltet werden. Entsprechend bitten wir auch die Abbildung 2 auf Seite 1 des Umweltberichts zu ändern.</p> <p>3.2 Die Ausführungen in Kapitel 3 der Begründung („Verfahren“) zur frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit und der Behörden können bestätigt und mitgetragen werden. Aus unserer Sicht als Genehmigungsbehörde ist es in diesem Fall vertretbar, die vorliegende Flächennutzungsplanänderung als einstufiges Beteiligungsverfahren auszugestalten und durchzuführen.</p> <p>3.3 Wir begrüßen die vertiefte Auseinandersetzung mit möglichen Standortalternativen, die für die vorgesehene Planung in Betracht zu ziehen waren. Die Gründe, sich in der Untersuchung auf das Umfeld des Weinguts zu beschränken, wurden in nachvollziehbarer Weise dargelegt.</p> <p>3.4 Im „Scoping-Papier – Umweltsteckbrief“ ist in Kapitel 2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens auch von dem „Erbauen von</p>	<p>Die Erweiterung der Sondergebietsfläche „Weinbau“ wird in den Unterlagen als Planung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Scoping-Papier wird korrigiert.</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Mitarbeiterwohnungen“ die Rede. Da diese Nutzung tatsächlich nicht vorgesehen ist und von der Zweckbestimmung nicht umfasst wäre, gehen wir von einem Versehen aus und bitten um Korrektur.</p>	
			<p>Im Rahmen der Offenlage sind die nach §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. §3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß den §§6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung.</p> <p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten ferner um weitere Beteiligung, sofern sich noch Planänderungen ergeben, und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet werden. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, sind</p>	<p>Erfolgt so.</p> <p>Erfolgt so.</p> <p>Erfolgt so.</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingang-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>dem Genehmigungsantrag beizufügen.</p> <p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.</p> <p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster-(tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de.</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p> <p>Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bisierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br. (abteilung2@rpf.bwl.de) zu übersenden.</p>	<p>Erfolgt so.</p> <p>Erfolgt so.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Erfolgt so.</p>
		LRA Breisgau-	FB 420 - Naturschutz	

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
		Hochschwarzwald	<p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 Artenschutz Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens „Käppele II – Abril Rebdorf“ erfolgt eine umfassende Stellungnahme zu den naturschutzrelevanten Themen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die vorliegende FNP-Änderung, sofern auf Ebene des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Belange angemessen berücksichtigt bzw. vollständig abgearbeitet werden.</p> <p>1.2 Natura 2000 Der Änderungsbereich liegt überwiegend innerhalb des Vogelschutzgebiets „Kaiserstuhl“. Im Bereich der überplanten Fläche sind die Lebensstätten von neun Vogelarten des Vogelschutzgebiets lokalisiert. Es handelt sich dabei um die Arten Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Wendehals, Wiedehopf, Bienenfresser und Uhu. Mit Realisierung der Planung geht eine direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der genannten Arten einher und stellt laut der anerkannten Fachkonvention zur</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange werden im BPL-Verfahren berücksichtigt und abgearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Bewertung der Erheblichkeit in Natura-2000-Gebieten, nach Lambrecht & Trautner 2007, eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Von dieser Einschätzung kann abgewichen werden, wenn alle folgenden 5 Kriterien zutreffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. qualitativ-funktionale Besonderheiten, d.h. die in Anspruch genommene Fläche ist kein essentieller Bestandteil des Habitats 2. Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“, d.h. die in Lambrecht & Trautner 2007 beschriebenen Werte werden nicht überschritten 3. Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“, d.h. das 1%-Kriterium wird nicht überschritten 4. Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte“ 5. Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“ <p>Von Punkt 1 kann in diesem Fall für alle betroffenen Vogelarten ausgegangen werden, da es sich hier um die Überplanung einer bisher intensiv genutzten Weinanbaufläche handelt, die Nutzung als Nahrungshabitat ist daher durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die im intensiven Weinbau verwendet werden, eingeschränkt. Weiterhin gilt, dass i.d.R.</p>	Kenntnisnahme

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Nahrungsflächen weniger limitierend für das Vorkommen sind als das Brutplatzangebot. Es handelt sich um Randbereiche des Vogelschutzgebiets, d.h. es sind keine Kernflächen betroffen und es kommt zu keiner Fragmentierung. Daher ist hier nicht von essentiellen Bestandteilen des Habitats auszugehen.</p> <p>Bei den Orientierungswerten gilt, dass diese für die Greifvögel (Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard, Uhu) bei 10 ha liegen und somit nicht überschritten werden.</p> <p>Auch Punkt 3 wird bei den Greifvögeln nicht überschritten, da die Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets annähernd 8000 ha bemisst und somit die Betroffenheit von 1 % (80 ha) weit unterschritten ist.</p> <p>Der parallellaufende Bauantrag für die Betriebshalle des Weinguts Abril kann als kumulierendes Verfahren gewertet werden. Jedoch werden auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Flächenentzüge und ggf. vorhandener anderer Wirkfaktoren keine Orientierungswerte überschritten. Somit sind für die Greifvogel-Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Anders gestaltet sich dies für die Arten Schwarzkehlchen, Neuntöter, Wendehals, Wiedehopf und Zaunammer. Die Zaunammer ist laut Maßnahmenplan (MaP) zwar nicht mit</p>	<p>Da aufgrund der Kriterien eine erhebliche Beeinträchtigung der Greifvogelarten des VSGs ausgeschlossen werden kann, bezieht sich die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ausschließlich auf die Arten Schwarzkehlchen, Neuntöter, Wendehals, Wiedehopf und Zaunammer.</p> <p>Erfolgt so.</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Lebensstätten im Plangebiet verortet, wurde jedoch im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen nachgewiesen. Für diese Arten werden die Orientierungswerte teils deutlich überschritten, selbst wenn das Stufenmodell Anwendung findet. Das Stufenmodell besagt, dass je nach Bestandsgröße (ab einer Größe von mehr als 50 Revieren Stufe II und bei mehr als 100 Revieren Stufe III) im betreffenden Vogelschutzgebiet (VSG) ggf. höhere Orientierungswerte zum Tragen kommen. Zaunammer und Schwarzkehlchen kommen flächendeckend mit über 100 Revieren im VSG vor, hier beträgt der angepasste Orientierungswert 4000 m². Bei Lambrecht & Trautner wird kein spezifischer Orientierungswert für das Schwarzkehlchen genannt. Da es sich bei beiden Arten aber um Arten der Artengruppe 6a nach Lambrecht & Trautner handelt (Habitatkonstellation mit strukturell stark differierenden Teilhabitaten in meist kleinräumigen Biotopkomplexen), werden hier die Orientierungswerte der Zaunammer ebenfalls angewandt.</p> <p>Bei Wiedehopf und Wendehals kann laut MaP mit Bestandsgrößen von über 50 Revieren im VSG ausgegangen werden, d.h. die Orientierungswerte liegen bei 8000 m². Der Neuntöter wurde bei Erarbeitung des MaP's 2017 mit 5 Revieren im gesamten</p>	Kenntnisnahme

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>und enthält bereits viele Elemente einer Verträglichkeitsprüfung. Es sind jedoch Ergänzungen in Bezug auf die oben gemachten Ausführungen erforderlich.</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Die artenschutz- und naturschutzrechtliche Eingriffsbewältigung wird auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans abgearbeitet. Hierzu hat die UNB im parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren Stellung genommen.</p> <p>3.1 Verpflichtung nach §22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen</p> <p>Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der §22 NatSchG geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des §22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für Ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Darstellung der Biotopverbundflächen der trockenen Standorte im Umfeld des Eingriffsbereich wurden zeichnerisch dem Umweltsteckbrief hinzugefügt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.	
		LRA Breisgau-Hochschwarzwald	FB 450 - Gewerbeaufsicht 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Die Belange der Gewerbeaufsicht (Erdmassenausgleich, Emissionen) werden im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren eingebracht. 3.2 Die Gewerbeaufsicht hat keine weiteren ergänzenden Anregungen oder Hinweise vorzutragen. Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
		LRA Breisgau-Hochschwarzwald	FB 530 - Wirtschaft & Klima 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Laut kreisweiter Klimaanalyse fließt die Kaltluft im Umfeld des Plangebietes von Ost nach West. Da westlich des Plangebietes keine relevanten Siedlungsbereiche liegen, die von einer Bebauung negativ beeinflusst werden könnten, ist der lokalklimatische Effekt der geplanten Bebauung als gering einzustufen.	Kenntnisnahme

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
		LRA Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB 580 - Landwirtschaft</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Die überplante Fläche mit 0,9 ha wird derzeit weinbaulich genutzt. Die Fläche ist gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der „Vorrangflur“, also den hochwertigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen zuzuordnen. Neben guter Bodenqualität in ebener Lage sind an diesem Standort insbesondere die gute Erschließung sowie die Größe und der günstige Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten ausschlaggebend für die Einstufung in die Kategorie wertvollster Produktionsstandorte. Eine Fremdnutzung muss aus agrarstruktureller Sicht ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>Das Bodengutachten (HPC Projekt Nr. 2404271 vom 10.09.2024 stellt in seiner Bodenkundlichen Bewertung zusammenfassend folgendes fest:</p> <p><i>„Nach Betrachtung der Leistungsfähigkeit der Böden und der beschriebenen Erfahrungen in der Bewirtschaftung hinsichtlich Wasserstress im Gewann Weinpflanz, lässt sich aus bodengutachterlicher Sicht zusammenfassend sagen, dass die Böden im Gewann Käppele wertvoller sind als jene im Gewann Weinpflanz. Zudem sind die Böden im Gewann Käppele natürlich gewachsen, während die Böden im Gewann Weinpflanz anthropogen verändert wurden. Bei der Standortauswahl für künftige Bauvorhaben sollten diese Aspekte berücksichtigt werden.“</i></p> <p>Und in der Gutachterliche Stellungnahme mit Bodenbewertung und Standortalternativenprüfung (W2K Rechtsanwälte Partnerschaft mbB) vom 15.11.2024 heißt es:</p> <p><i>„Konkret zeigte sich in den vergangenen Jahren, dass die Böden im Gewann Weinpflanz (nördlich des Weinguts; Flurstücke 2365 und 2366/1) schneller an Wassermangel leiden und die Erträge deutlicher</i></p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>3.2 Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in einem von Landwirtschaft geprägten Gebiet liegt und direkt an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzt. Hier kann es auch bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis zeitweise zu Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüchen kommen. Laut der Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 27. April 2016 wird zugrunde gelegt, dass bei Spritz- und Sprühanwendungen von Pflanzenschutzmitteln in Raumkulturen fünf Meter nicht unterschritten werden. Zur Vermeidung von Konflikten sollte ein größerer Abstand, aus landwirtschaftlicher Sicht empfehlen wir 20 m, zur Gebietsgrenze eingehalten werden. Dieser empfohlene Abstand kann beispielsweise durch eine mindestens 3 m hohe mehrzeilige und dichte Hecke oder eine</p>	<p><i>geringer ausfallen als im Gewinn Käppele (südlich des Weinguts; Flurstücke 2653, 271 und 279). Der vorgesehen Standort der Ferienwohnanlage liegt im Gewinn Weinpflanz. Die Verlagerung der Ferienwohnanlage nach Süden in das Gewinn Käppele und damit näher an die Talstraße hätte somit zur Folge, dass die landwirtschaftlich wertvolleren Böden für das Vorhaben verbraucht würden.“</i></p> <p>Kenntisnahme</p> <p>Vom Gesetzgeber ist nur durch die Bekanntmachung des BVL 16/02/02 geregelt, dass bei Raumkulturen zum Schutz von Anwohnern und/oder unbeteiligten Dritten ein Abstand von 5 m einzuhalten ist. Demzufolge entspricht der vorgesehene Abstand von 15 m zwischen Weinbergen und künftiger Chalets dieser Regelung.</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
				<p>Analyse des Naturgartens Kaiserstuhl vorliegt. Diese Analyse bildet eine regionale Entwicklungsgrundlage, die auch für das Stadtgebiet Vogtsburg heranzuziehen ist und den übergeordneten Entwicklungsgedanken der Tourismus-, Landschafts- und Regionalentwicklung widerspiegelt. Die im Bebauungsplan verfolgten Zielsetzungen stehen im Einklang mit diesen regionalen Leitlinien.</p> <p>Darüber hinaus erscheint es aus Sicht der Gemeinde nicht zielführend, die Bedürfnisse einzelner Vorhabenträger oder konkreter Projekte im Rahmen eines allgemeinen Tourismuskonzeptes verbindlich und projektbezogen festzuschreiben. Ein Tourismuskonzept dient der strategischen Orientierung auf regionaler Ebene und kann nicht als Voraussetzung oder Maßstab für die bauleitplanerische Beurteilung eines einzelnen, konkret abgegrenzten Vorhabens auf städtischer oder örtlicher Ebene herangezogen werden, da dies ggf. limitierende Wirkung haben und daher touristische Entwicklung hemmen könnte.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt eine standortbezogene Weiterentwicklung eines bestehenden Betriebs dar und führt nicht zu einer grundlegenden Neuausweisung von Siedlungsflächen im Außenbereich. Eine Verfestigung oder Ausweitung des Siedlungsansatzes über das konkret geplante Maß hinaus ist nicht Ziel der Planung.</p> <p>Die Anregungen werden daher zur Kenntnis genommen, führen</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Das Plangebiet tangiert teilweise das Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, insbesondere hinsichtlich der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb Flächen, für die denkmalschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Vorbehaltlich der denkmalpflegerischen Zustimmung werden aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>jedoch zu keiner Änderung der Planung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden in der Begründung zur 11. Änderung des FNP sowie im Umweltsteckbrief geändert und ergänzt.</p>
15	07.05.2026	RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 <u>Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 <u>Geochemie</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 <u>Bodenkunde</u></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach §2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß §13 BNatSchG, §1a Abs. 2 BauGB sowie §2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u.a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			<p>2.2 <u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u.a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>2.3 <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4 <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1 <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Eingangs-		TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Nr.	Datum			
			Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
			<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>ANZEIGE, ÜBERMITTLUNG UND BEREITSTELLUNG VON GEOLOGIE-DATEN NACH GEOLOGIEDATENGESETZ (GEOLDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoldG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>WEITERE INFORMATIONSMATERIALIEN DES LGRB IM INTERNET</p> <p>Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p> <p>Merkblatt siehe Anlage 1 dieser Aufstellung!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Merkblatt wird beachtet.</p>

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Folgende Behörden/Träger öffentlicher Belange haben erklärt, dass sie nicht berührt werden bzw. keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben:		
Eingangs-		Behörden/Träger öffentlicher Belange
Nr.	Datum	
01	30.03.2026	Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl
03	09.04.2026	Amprion GmbH
04	13.04.2026	Deutsche Telekom Technik GmbH
05	14.04.2026	Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl
06	16.04.2026	Badenova Netze GmbH
08	17.04.2026	Vodafone West GmbH
11	21.04.2026	Gemeinde Ihringen
12	23.04.2026	Gemeinde Bötzingen
14	07.05.2026	LRA, FB 320 - Gesundheitsschutz
		LRA, FB 430/440 - Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten
		LRA, FB 470 - Vermessung und Geoinformation
		LRA, FB 520 - Brand- u. Katastrophenschutz
		LRA, FB 540 - Flurneuordnung und Landentwicklung
		LRA, FB 650/660 - Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger

Folgende Behörden/Träger öffentlicher Belange haben erklärt, dass keine weitere Beteiligung erforderlich ist:		
Eingangs-		Behörden/Träger öffentlicher Belange
Nr.	Datum	

Die während der 1. Offenlage eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind grün hinterlegt.

Von folgenden Behörden/Träger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen:	
Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Schwarzwaldverein, Naturschutzreferent
Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56, Naturschutz u. Landschaftspflege	Bund für Umwelt und Naturschutz, Regionalstelle Südlicher Oberrhein
Handelsverband Südbaden e.V.	Polizeidirektion Freiburg, Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr
Handwerkskammer Freiburg	Polizeipräsidium Breisach
Landesnaturerschutzbund BW, LNV Arbeitskreis Breisgau-Hochschwarzwald u. Freiburg	Freiwillige Feuerwehr Breisach
Naturschutzbund Deutschland e.V.	Stadt Breisach a.R.
BLHV Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband	Gemeinde Bahlingen a.K.
NaBu Bezirksverband Kaiserstuhl	Stadt Endingen a.K.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen!

Freiburg, den 08. Juni 2026

THIELE³ ARCHITEKTEN UND INGENIEURE GmbH

Engesserstr. 4a, 79108 Freiburg

Langgässerweg 26a, 64285 Darmstadt

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1. Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2. Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3. Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4. Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5. Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6. Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

7. Informationsgrundlagen des LGRB

Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen [LGRBgeoportal](#) und [LGRBbohrungen](#) bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

8. Allgemeine Hinweise

Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren [LGRBnewsletter](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

**11. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg i.K.
Trägerbeteiligung und eingeschränkte 2. Offenlage nach §4a (3) BauGB vom 26.06.2026 bis 10.07.2026**

Liste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Stand: 08.06.2026

Nr.:	Name	Name	Straße	PLZ	Ort	Email
1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	FB 320, Gesundheitsschutz	Sautierstraße 28 + 30	79104	Freiburg	gesundheitsschutz@lkbh.de
2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	FB 410, Baurecht und Denkmalschutz	Stadtstraße 2	79104	Freiburg	baurecht@lkbh.de
3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	FB 420, Naturschutz	Stadtstraße 2+3	79104	Freiburg	naturschutz@lkbh.de
4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	FB 430, Umweltrecht	Stadtstraße 2	79104	Freiburg	koordination.uwb@lkbh.de
5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	FB 440, Wasser und Boden	Stadtstraße 2	79104	Freiburg	
6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	FB 450, Gewerbeaufsicht	Stadtstraße 2	79104	Freiburg	gewerbeaufsicht@lkbh.de
7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	FB 520, Brand- und Katastrophenschutz	Stadtstraße 2	79104	Freiburg	bevoelkerungsschutz@lkbh.de
8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	FB 530, Wirtschaft und Klima	Stadtstraße 2	79104	Freiburg	strukturfoerderung@lkbh.de
9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	FB 540, Flurneuordnung (Gemeinsame Dienststelle)	Berliner Allee 3A	79114	Freiburg	flurneuordnung@lkbh.de
10	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	FB 470, Vermessung und Geoinformation	Europaplatz 1	79206	Breisach	vermessung@lkbh.de
11	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	FB 580 Landwirtschaft	Europaplatz 3	79206	Breisach	landwirtschaft@lkbh.de
12	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	FB 650/660, Verkehrslenkung und Straßenverwaltung	Ludwigstraße 23	79104	Freiburg	verkehr@lkbh.de
13	Regierungspräsidium Freiburg	Abt. 2, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Bissierstraße 7	79114	Freiburg	abteilung2@rpf.bwl.de
14	Regierungspräsidium Freiburg	Abt. 9, Ref. 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	Regierungspräsidium	79083	Freiburg	abteilung9@rpf.bwl.de
15	Regierungspräsidium Stuttgart	Ref. 84.2, Landesamt für Denkmalpflege	Sternwaldstraße 14	79102	Freiburg	abteilung8@rps.bwl.de
16	Verband Region Südlicher Oberrhein		Reichsgrafenstraße 19	79102	Freiburg	jehle@vrso.de
17	Industrie- und Handelskammer IHK	Südlicher Oberrhein	Postfach 1547	77905	Lahr	andrea.steuer@freiburg.ihk.de
18	Naturschutzbeauftragter	Albert Reif	Tennenbacher Str. 4	79085	Freiburg	albert.reif@waldbau.uni-freiburg.de
19	Deutsche Telekom Technik AG	Technik Niederlassung Südwest	Bannwaldallee 42	76185	Karlsruhe	helena.gaisdoerfer@telekom.de
20	badenovaNETZE GmbH		Tullastraße 61	79108	Freiburg	toeb@badenovanetze.de
21	Netze BW GmbH	Netzentwicklung Nord	Herbolzheimer Str 36	79365	Rheinhausen	H.Mirwald@netze-bw.de
22	Amprion GmbH		Robert-Schuman-Straße 7	44263	Dortmund	leitungsauskunft@amprion.net
23	Vodafone West GmbH		Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf	breitbandoffensive.de@vodafone.com
24	Gemeinde Ihringen a.K.	Rathaus Ihringen	Bachenstraße 42	79241	Ihringen a.K.	gemeinde@ihringen.de
25	Gemeinde Eichstetten a.K.	Bürgermeisteramt Eichstetten	Hauptstraße 43	79356	Eichstetten a.K.	gemeinde@eichstetten.de
26	Gemeinde Sasbach a.K.	Gemeindeverwaltung	Hauptstraße 15	79361	Sasbach a.K.	rathaus@gemeinde-sasbach.de
27	Gemeinde Bötzingen a.K.	Gemeindeverwaltung	Hauptstraße 11	79268	Bötzingen a.K.	gemeinde@boetzingen.de